

Frank Sparing

»... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«

Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus

Grupello Verlag

während der NS-Zeit dargestellt – eine längst überfällig gewordene Studie über eine Stadt mit den zahlenmäßig meisten Opfern dieser Zwangsmaßnahmen. Die Radikalisierung der Verfolgung setzte dabei keineswegs unvermittelt mit der Machtübernahme 1933 ein. Zunächst richteten sich die Verfolgungsmaßnahmen

In Frank Sparings »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet« wird erstmals umfassend für Düsseldorf die Geschichte der Verfolgung von Homosexuellen

richteten sich die Verfolgungsmaßnahmen hauptsächlich gegen die homosexuelle Subkultur, die starke Bürgerrechtsbewegung der Weimarer Republik und ihre Presse. Erst Mitte der dreißiger Jahre sollte dann der breite Zugriff auf Homosexuelle einsetzen, die nun nicht mehr nur als Kriminelle behandelt, sondern zu Staatsfeinden erklärt und entsprechend

stalten eingewiesen, Zwangskastrationen unterworfen und in Konzentrationslager verschleppt.

Das Buch beleuchtet die Vorgehensweise der Nationalsozialisten anhand umfangreicher, erstmals ausgewerteter Akten, beginnend mit den kulturhistorischen Wurzeln, über die Kriminalisierung

bis hin zur Deportation und Ermordung

hart verfolgt wurden. Homosexuelle wurden in Gefängnissen und Justizstraf-

lagern inhaftiert, in Heil- und Pflegean-

Grupello veriag

Frank Sparing, geboren 1963, studierte Geschichte und Romanistik, Autor von mehreren Veröffentlichungen zum Thema Nationalsozialismus, unter anderem »z. Zt. Zigeunerlager, Untersuchungen zur nationalsozialistischen Verfolgung von Sinti und Roma in Düsseldorf« und »... einziges Land in dem Juden- und

Zigeunerfrage gelöst, Studien zur

Jugoslawien«.

Verfolgung von Roma im besetzten

»Wir gehen wieder auf Transport, liebe Eltern. – Aber wohin????! Was wird aus uns werden. – Von Neuengamme
kam ich mit 500 Häftlingen nach hier, – 280 sind tot, sind
durch den Kamin gegangen, wie wir sagen, da jeder der stirbt,
verbrannt wird. – Werde ich Euch noch einmal lebend wiedersehen????! Oh, liebe Eltern, wenn Ihr wüsstet, was es
heisst, Konzentrationslager. [...] Was wird nun werden aus
mir!!? Auch Kamin???! O, liebe Eltern! bitte rettet mich,
rettet mich, oder Euer Kind ist verloren, verloren im K.Z.
sang und klanglos untergegangen im Konzentrationslager.»

Brief von Joseph V. aus Dachau an seine Eltern, vom 31.12.1942

der Homosexuellen.

Wir bedanken uns für die Unterstützung bei der Finanzierung dieser Studie bei: Schwules Netzwerk NRW, Ökofonds von Bündnis 90 / Die Grünen NRW, Landschaftsverband Rheinland, Hannchen-Mehrzweck-Stiftung / Homosexuelle Selbsthilfe e.V., Schwulenverband NRW, Lesben- und Schwulenzentrum Düsseldorf e.V.













Herausgegeben von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Sparing, Frank:

«... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet»: Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus / Frank Sparing. Hrsg, von der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf. Düsseldorf: Grupello, 1997 ISBN 3-928234-63-3

1. Auflage 1997

© by Grupello Verlag
Schwerinstr. 55 • 40476 Düsseldorf
Tel. 0211 – 491 25 58 • Fax 0211 – 498 01 83
Druck: Aschendorff, Münster
Alle Rechte vorbehalten
Eingescannt mit OCR-Software ABBYY Fine Reader
ISBN 3-928234-63-3

INHALT

Vorwort	7
Einleitung	9
Die Verdrängung vonHomosexualität aus der Öffentlichkeit	15
Zwischen Diskriminierung, Duldung und Entfaltung: Schwule Subkultur im Düsseldorfder Weimarer Republik	15
Schliessung von Gaststätten und Verbot der Homosexuellen-Presse: Erste Massnahmen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme	24
Die politische Instrumentalisierung des § 175	31
«Der Führer gab den Befehl zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Pestbeule»: Die Röhm-Affäre	31
«Mangels anderer gesetzlicher Grundlagen»: Die Verfolgung von Angehörigen der bündischen Jugend «Wahre Brutstätten der Homosexualität»: Die Verfolgung von Angehörigen der katholischen Kirche	36 47
Die juristische, wissenschaftliche und politische Begründung der Homosexuellen-Verfolgung	55
«Eine dauernde Selbstreinigungsapparatur des Volkskörper Die Verschärfung des § 175	s»: 55
Erbbiologen, Psychiater und Psychotherapeuten: Der Beitra der Wissenschaft zur Verfolgung von Homosexuellen	ıg 62
«Für den Bestand von Völk und Staat von weittragendster Bedeutung»: Die politische Begründung der Homosexuellen-Verfolgung	68
Zur Praxis der Verfolgung nach § 175	77
«Teilweise Verlagerung einer typisch kriminalpolizeilichen Aufgabe auf die Gestapo»:	777
Die Errichtung eines gesonderten Verfolgungsapparates	77

«Fast 600 Homosexuelle und Strichjungen vom Lasterwege abgebracht»: Der Beginn der «Homosexuellen-Aktion» der Gestapo	84
«Nicht nur Hilfsorgan der Gestapo»: Zur Vorgehensweise der Kriminalpolizei bei der Verfolgung Homosexueller	92
«Nach dem Jahre 1933 haben wir uns alle mehr in Acht genommen»: Die verfolgungsbedingte Verlagerung der Homosexuellenszene	96
Razzien, Denunziationen und Folter – Die Ermittlungsmethoden der Gestapo	115
« auf die wurde ja nun auch furchtbar Jagd gemacht»: Aktives Vorgehen gegen Homosexuellentreffpunkte	115
«Er sagte, dass sie zusammen Sekt getrunken hätten»: Denunziationen durch Privatpersonen und Meldungen durch andere Dienststellen	128
«Ich habe dann unterschrieben, was ich gar nicht durchge- lesen hatte»: Erpressung von Aussagen durch die Gestapo	132
Gefängnis, Konzentrationslager, Kastration und Psychiatrisierunals Straf massnahmen gegen Homosexuelle	147
« bei dem Kampf gegen die Homosexualität ist unerbitt- liche Härte notwendig»: Die Urteilspraxis der Gerichte	147
« nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft»: Nach § 175 Verurteilte in Gefängnissen und Justizstraflagern «Der Angeklagte ist als Schädling anzusehen»: Zwangs-	160
einweisung von Homosexuellen in Heil- und Pflegeanstalten	168
« den Begeher aber als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit kennzeichnen»:	170
Die Anordnung von Schutzhaft und Vorbeugehaft «Sie waren somit gerade in den schwersten Jahren die niedrigste Kaste des Lagers»:	172
Homosexuelle im Konzentrationslager	185
« denn mit der operativen Entfernung der Hoden ist der Hauptmotor des sexuellen Triebes ausgeschaltet»: Zwangs- kastrationen im Düsseldorfer Gefängniskrankenhaus	194
Schluss Anhang Bibliographie	207 211 219

VORWORT

In der vorliegenden Studie von Frank Sparing wird erstmals umfassend für Düsseldorf die Geschichte der Verfolgung nach §175 während der NS-Zeit aufgearbeitet. Auf der Grundlage der Forschungsergebnisse und in enger Zusammenarbeit mit dem Autor führte die Mahn- und Gedenkstätte im Herbst 1996 ein Projekt durch, in dem das Thema auf vielfältige Weise in die Öffentlichkeit getragen wurde. Es umfasste

- ein wissenschaftliches Symposium unter dem Titel «Aspekte nationalsozialistischer Verfolgung von Homosexuellen», durchgeführt mit der Fachhochschule Düsseldorf unter Beteiligung renommierter Wissenschaftler aus dem In- und Ausland;
- 2. die Sonderausstellung «... wegen Vergehen nach § 175 ...». Zur Verfolgung der Homosexuellen in Düsseldorf während der NSZeit, die vom 13. Oktober 1996 bis zum 5. Februar 1997 in den historischen Kellerräumen der Mahn- und Gedenkstätte gezeigt wurde;
- 3. eine Vortragsreihe, bestehend aus 8 Veranstaltungen, die neben der NS-Verfolgungspraxis aus verschiedenen Blickwinkeln auch allgemeine Themen aufnahm wie «Homosexualität und Literatur» von Wolfgang Popp und «Die Kirche und die ungeliebte Liebe» von Hans-Georg Wiedemann;
- 4. ein themenbezogenes Filmseminar und Filmangebote im «Mittwochs-Kino» der BLACK BOX in Zusammenarbeit mit dem Filminstitut der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Landschaftsverband Rheinland – Landesbildstelle Rheinland / Stadtbildstelle Düsseldorf;
- 5. Lesungen in Zusammenarbeit mit dem Café Rosa Mond und dem Düsseldorfer Schauspielhaus;
- 6. Führungen und pädagogische Angebote;
- 7. Produktion des Videofilms «... und da leide ich heute noch drunter ...». Zeitzeugen berichten über die Verfolgung nach § 175. durch eine Projektgruppe des Lemort Studio unter der Leitung des Filmemachers Georg Bender in Zusammenarbeit mit dem Düsseldorfer Appell.

Mit der Publikation der Forschungsergebnisse liegt nun eine Studie vor, die das Ergebnis gründlicher Recherche-Arbeit ist, die der

Autor Frank Sparing innerhalb weniger Monate geleistet hat. Für seine gleichzeitige Unterstützung des Gesamtprogramms, insbesondere bei der Ausstellung und beim Videoprojekt, gebührt dem Autor unser besonderer Dank. Ohne seine engagierte Mitarbeit hätte das Vorhaben scheitern müssen.

Wir möchten aber auch allen anderen Beteiligten sehr herzlich danken, vor allem Thomas Heidenreich und Wolfgang Benner, Jürgen Müller, Bernhard Etschenberg und Wolf Jenkner, schliesslich allen, die finanziell diese Publikation realisierbar machten: dem LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND, dem ÖKOFONDS von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, dem Schwulen Netzwerk NRW e.V., dem SCHWULENVERBAND NRW, der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung, dem Völklinger Kreis, dem LESBEN- UND SCHWULENZENTRUM DÜSSELDORF e.V. (LuSZD), dem Rowohlt-Verlag und nicht zuletzt auch den privaten Spendern.

Angela Genger / Helen Quandt

Düsseldorf, im Dezember 1996

EINLEITUNG

Immer wieder finden sich in den Zeitungen Meldungen über Gewalt gegen Homosexuelle. Immer noch wird öffentlich Homosexualität als Abweichung von der Norm aggressiv abgelehnt. Die physische und phsychische Gewalt gegen Homosexuelle kann ebenso wie die Wahrnehmung von Homosexualität als Abweichung von der Norm auf eine lange Tradition zurückblicken, die in der systematischen Verfolgung von Verdächtigen im Nationalsozialismus ihren radikalisierten Ausdruck fand.

Diese Radikalisierung der Verfolgung setzte dabei keineswegs unvermittelt mit der Machtübernahme 1933 ein. Zunächst richteten sich die Verfolgungsmassnahmen hauptsächlich gegen die homosexuelle Subkultur, die starke Bürgerrechtsbewegung der Weimarer Republik und ihre Presse. Erst Mitte der dreissiger Jahre sollte dann der breite Zugriff auf Homosexuelle als Personen einsetzen, die nun nicht mehr nur als Kriminelle behandelt, sondern zu Staatsfeinden erklärt und entsprechend hart verfolgt wurden. Homosexuelle wurden in Gefängnissen und Justizstraflagern inhaftiert, in Heil- und Pflegeanstalten eingewiesen, Zwangskastrationen unterworfen und in Konzentrationslager verschleppt.

Während des Nationalsozialismus unterschied sich das Vorgehen von Gestapo und Kriminalpolizei, die gleichzeitig mit der Verfolgung Homosexueller befasst waren, mitunter deutlich in dem Stellenwert, der der Verfolgung vor Ort durch die jeweilige Behörde beigemessen wurde. Um eine umfassende Erforschung der Homosexuellenverfolgung im Nationalsozialismus zu gewährleisten, sind daher auch Untersuchungen mit regionalen oder lokalen Schwerpunkten erforderlich. Für Berlin, Hanno-

.

Die Tatsache, dass die Berliner Kriminalpolizei im Jahre 1937 die Festnahme von insgesamt 241 Homosexuellen meldete, in Hamburg aber im gleichen Zeitraum 2.100 Festnahmen erfolgten, ein Jahr später in Berlin die Zahl auf 196 sank, während sie in Hamburg sogar auf 2.538 anstieg, belegt dieses lokal und regional unterschiedliche Vorgehen der Verfolgungsinstanzen, vgl. Tab. 2, S. 62.

Vgl. Manfred Herzer, Hinweise auf das schwule Berlin in der Nazizeit, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und M\u00e4nner in Berlin 1850-1950, Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984, S. 44-47.

ver,³ Hamburg,⁴ und Köln⁵ liegen solche Lokalstudien zur nationalsozialistischen Verfolgung Homosexueller bereits vor.

Obwohl Düsseldorf in gewisser Hinsicht eine zentrale Rolle bei der Verfolgung Homosexueller während des Nationalsozialismus gespielt hat, ist bislang eine zufriedenstellende Aufarbeitung dieses Aspektes noch nicht geleistet. In keiner anderen westdeutschen Stadt wurden derartig viele Männer während der von der Gestapo durchgeführten Homosexuellen-Razzien festgenommen. Das in Düsseldorf tätige Sonderkommando war bei der Verfolgung Homosexueller sogar derart erfolgreich, dass es auf Anforderung der Kölner Staatsanwaltschaft ausserhalb seines eigentlichen Zuständigkeitsbereichs auch in der Domstadt tätig wurde. Daneben erlangte auch das Düsseldorfer Gefängniskrankenhaus eine zentrale Bedeutung, da dort Zwangskastrationen an den Häftlingen der Oberlandesgerichtsbezirke Köln, Düsseldorf und Hamm sowie weiterer nordwestdeutscher Landgerichtsbezirke vorgenommen wurden.

Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen ist bislang nur in Ansätzen erforscht. Burkhard Jellonnek legte 1990 eine umfangreiche Studie zur Verfolgung von Homosexuellen während des Nationalsozialismus vor, der auch die Gestapoakten von einigen Düsseldorfer Homosexuellen zugrundegelegt sind.⁶ In der Quellenauswertung beschränkt sich Jellonnek allerdings auf die Buchstabengruppen «A», «F», «M» und «R», die etwa fünfzehn Prozent des Gestapobestandes im Düsseldorfer Hauptstaatsarchiv erfassen.⁷

Darüber hinaus veröffentlichte Jellonnek 1992, gestützt auf seine bereits publizierten Ergebnisse einen Aufsatz zur Lebenssituation homosexueller Männer in Düsseldorf während der NS-

³ Vgl. Rainer Hoffschildt, Olivia. Die bisher geheime Geschichte des Tabus Homosexualität und die Verfolgung der Homosexuellen in Hannover, Hannover 1992.

Vgl. Hans-Georg Stümke, Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg, in: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 80-84; Ders., Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt». Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg.), Verachtet – Verfolgt – Vernichtet. Zu den «vergessenen» Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 47-63.

Vgl. Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991.

Vgl. Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

⁷ Ebd., S. 276.

Zeit. In diesem Aufsatz befasst sich Jellonnek allerdings nicht in erster Linie mit der Verfolgung Homosexueller in der Stadt Düsseldorf, sondern eng angelehnt an seine Veröffentlichung aus dem Jahre 1990, mit der Verfolgung im gesamten Regierungsbezirk.⁸

In der hier vorliegenden Arbeit werden die Ergebnisse eines im Auftrage der Mahn- und Gedenkstätte der Stadt Düsseldorf im April 1996 begonnenen Forschungsprojektes zur nationalsozialistischen Verfolgung Homosexueller veröffentlicht. Neben Akten aus dem Bundesarchiv, dem nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv und dem Düsseldorfer Stadtarchiv wurden hierfür noch Materialien aus dem Institut für Zeitgeschichte in München und aus der Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf herangezogen.

In der Hauptsache wurden mehr als 360 Gestapo-Personalakten von Düsseldorfern, gegen die wegen des Verdachts der Homosexualität ermittelt wurde, ausgewertet. Ermöglicht wurde diese gezielte Erhebung von Gestapo-Akten mit Bezug auf Düsseldorf durch ein Findbuch, zusammengestellt von zwei Benutzern des Hauptstaatsarchiv-NRW, Wolfgang Bernde und Jürgen Müller, die aus dem zu ca. 70% überlieferten insgesamt 72.000 Akten umfassenden Gestapo-Personenaktenbestand die etwa 1.600 noch vorhandenen Akten wegen Ermittlungen aufgrund des Verdachts der Homosexualität erhoben haben. 10

Obwohl noch 1983 in einer Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Düsseldorfer Polizeipräsidiums Quellenmaterial aus nationalsozialistischen Strafakten der Kriminalpolizei, unter anderem auch aus der Akte eines «Jugendverderbers», dokumentiert werden konnte, sind diese wichtigen Archivalien seit einiger Zeit nicht mehr auffindbar und konnten daher für dieses Forschungsprojekt nicht ausgewertet werden. ¹¹ Durch die Sichtung mehrerer Jahrgänge von Düsseldorfer Zeitungen aus der Zeit des

Vgl. Burkhard Jellonnek, In ständiger Furcht. Zur Lebenssituation homosexueller Männer in Düsseldorf während der NS-Zeit, in: Anselm Faust (Hg.), Verfolgung und Widerstand im Rheinland und in Westfalen 1933-1945, Köln/Stuttgart/Berlin 1992, S. 215-223.

⁹ Vgl. Archivalienverzeichnis.

Vgl. Hauptstaatsarchiv-NRW, Findbuch 411.03.31, Namenslisten A – Z. Ermittlungen wegen des Verdachts der homosexuellen Betätigung; Zur Überlieferung des Gestapo-Personalakten-Bestandes, vgl. Gisela Vollmer, Der Bestand Gestapoleitstelle Düsseldorf im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Zur Erschliessung von Personalakten, in: Der Archivar 16 (1963), Sp. 287-294.

¹¹ Vgl. Hans Lisken (Hg.), 50 Jahre Polizeipräsidium am Jürgensplatz, Festschrift, Düsseldorf 1983, insbesondere S. 165.

Nationalsozialismus wurde versucht, die lückenhaften Archivbestände zu ergänzen. 12

Die Akten geben nahezu ausschliesslich den Blick der Verfolgungsinstanzen wieder. Um ein annähernd vollständiges Bild des Alltags Homosexueller im Nationalsozialismus erstellen zu können, wäre es erforderlich gewesen, die schriftlich überlieferte Verfolgerperspektive mit den Erfahrungen der Opfer zu konfrontieren. Mit Hilfe von Zeitzeugeninterviews z.B. hätte man die Erlebnisperspektive der Verfolgung gewinnen können, die sich aus Akten nicht erschliessen lässt. Offenbar bestehen aber bei Überlebenden der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung aufgrund der lange Jahre fortgesetzten strafrechtlichen Verfolgung und der anhaltenden Diskriminierung starke Vorbehalte, mit ihrer Lebensgeschichte an die Öffentlichkeit zu treten. Im Rahmen der Arbeit an diesem Forschungsprojekt ist es dem Autor nicht gelungen, Überlebende der Verfolgung von Homosexuellen im nationalsozialistischen Düsseldorf ausfindig zu machen und als Interviewpartner zu gewinnen.

Bestimmte Aspekte des homosexuellen Alltags im Nationalsozialismus sind keinesfalls zuverlässig aus den Gestapoakten zu erheben, weil sich dort immer und vor allem die Perspektive der damals handelnden Täter niedergeschlagen hat. ¹³ Zu recht beschreibt Bernd A. Rusinek die in den Gestapoakten überlieferten Verhörprotokolle als Ergebnis eines «Krieges mit ungleichen Mitteln». Alle Aussagen wurden von den Vernehmungsbeamten in die Sprache der Verfolgungsbürokratie übersetzt und nicht selten zuungunsten der Beschuldigten verfälscht, da die Beamten daran interessiert waren, möglichst viele Festgenommene zu überführen, um ihre Fähigkeiten als «Kriminalisten» unter Beweis zu stellen. Vemehmungsprotokolle der Gestapo sind daher in

Die Jahrgänge 1933-1937 der nationalsozialistischen Tageszeitung «Volksparole», seit dem 10. Februar 1935 als «Rheinische Landeszeitung» weitererschienen, und die Jahrgänge 1936/37 der «Düsseldorfer Nachrichten».

Das gilt insbesondere etwa für Angaben über die Anzahl der Sexualpartner oder über sexuelle Praktiken. Gerade diese beiden Bereiche standen durchweg im Zentrum der Ermittlungen, wobei die Gestapo ein besonders grosses Interesse zeigte, ein möglichst hohes Strafmass durch den «Nachweis» von möglichst vielen Sexualpartnern, beziehungsweise besonders hoch bestrafter sexueller «Techniken» zu erzielen, während der Beschuldigte im Gegensatz dazu nach Möglichkeit versuchte, ein Vernehmungsergebnis herbeizuführen, das eine günstigere Beurteilung zur Folge hatte. Angaben über die Anzahl der Sexualpartner und der sexuellen «Techniken» werden von Burkhard Jellonnek dennoch kritiklos übernommen, vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 304f.

erster Linie als Selbstdarstellungen der vernehmenden Beamten zu werten. ¹⁴ Dennoch wurde eine Rekonstruktion der homosexuellen Subkultur aus den überlieferten Akten der Verfolgungsinstanzen versucht. Im Zentrum der Untersuchung steht aber die Funktionsweise des nationalsozialistischen Verfolgungsapparates, der Ablauf der Verfolgung Homosexueller in Düsseldorf sowie die Strafpraxis von Gestapo, Kripo und Gerichten.

Der aus einer sogenannten «Einlieferungsanzeige» der Geheimen Staatspolizei zitierte Titel, «wegen Vergehen nach § 175 verhaftet», nimmt bereits eine grobe inhaltliche Eingrenzung vor. Da der Paragraph ausdrücklich nur eine Kriminalisierung homosexueller Handlungen zwischen Männern vorsah, wurden lesbische Frauen während des Nationalsozialismus nicht annähernd mit der gleichen Intensität verfolgt. Die Verfolgung lesbischer Frauen wurde daher für diese Studie nicht berücksichtigt.

Der unterschiedlichen Umgehensweise mit männlicher und weiblicher Homosexualität lag eine unterschiedliche Beurteilung im streng geschlechterhierarchischen Regime des Nationalsozialismus zugrunde. Die jahrhundertelange patriarchalische Tradition erklärt Passivität zum weiblichen Geschlechtscharakter und liess somit eine selbstbestimmte Sexualität und folglich auch Homosexualität von Frauen während des Nationalsozialismus undenkbar erscheinen. ¹⁵

Für Düsseldorf ist auch nur ein Fall von Verfolgung weiblicher Homosexualität in den überlieferten Akten nachweisbar: 1934 wurde eine Schülerin, die eine Mitschülerin durch «Wort und Tat schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt» hatte, in Fürsorgeerziehung eingewiesen. ¹⁶

Hingegen bildete der § 175 aber nicht nur die Grundlage für eine Verfolgung von Männern, die den Nationalsozialisten als homosexuell galten. Darüber hinaus wurde er sogar noch vor Beginn der eigentlichen Homosexuellen-Razzien als Instrument zur Ausschaltung politisch missliebiger Personen, insbesondere

Vgl. Bernd A. Rusinek, Vernehmungsprotokolle, in: Ders. (Hg.), Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn 1992, S. 111-131.

¹⁵ Zur Verfolgung lesbischer Frauen während des Nationalsozialismus, vgl. Claudia Schoppmann, Die geschlechtsspezifische Bekämpfung der Homose-xualität im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung der weiblichen Homosexualität, Diss. Berlin 1989. Vgl. auch, Ilse Kokula, Lesbisch leben von Weimar bis zur Nachkriegszeit, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984.

Vgl. Schreiben von Stadtinspektor Genner an die städtische Schulverwaltung vom 3.12.1934, in: Stadtarchiv Düsseldorf, III 2506, Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

von Angehörigen der bündischen Jugend und der katholischen Kirche benutzt. Die Berücksichtigung dieser Tatsache soll aber nicht dazu verleiten, eine Einteilung nach «schuldigen» und «unschuldigen» Opfern der Verfolgung vorzunehmen. Eine Kriminalisierung mit dem § 175 zog in den Jahren 1933-1945 in jedem einzelnen Fall nationalsozialistische Unrechtsmassnahmen nach sich, unter denen alle Betroffenen gleichermassen zu leiden hatten

Ohne die Unterstützung zahlreicher Menschen ist ein solches Forschungsvorhaben nicht möglich. Bedanken möchte ich mich ganz besonders bei der Leiterin der Mahn- und Gedenkstätte der Stadt Düsseldorf, Angela Genger, die dieses Projekt erst ermöglicht hat. Daneben gilt mein Dank Helen Quandt von der Mahnund Gedenkstätte Düsseldorf, die dort als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit der Betreuung dieses Projektes betraut war. Hilfreich war auch die Unterstützung durch Dr. Faust, Dr. Kleefisch und Dr. Stahlschmidt vom nordrhein-westfälischen Hauptstaatsarchiv. Vom Stadtarchiv Düsseldorf möchte ich Herrn Dr. von Looz-Corswarem danken. Besonders bin ich Jürgen Müller aus Köln und Wolfgang Bernde aus Mühlheim verpflichtet, denen ich wertvolle Hinweise verdanke, Anna-Marie Jacoby aus Berlin, die mir bei der Lösung bibliographischer Probleme sehr behilflich war und Monika Schmid und Michael G. Esch aus Düsseldorf für ihre kritischen Anmerkungen zu dem Manuskript. Monika Schmid gilt darüber hinaus mein besonderer Dank für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des Tabellenmaterials.

DIE VERDRÄNGUNG VON HOMOSEXUALITÄT AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

ZWISCHEN DISKRIMINIERUNG, DULDUNG UND ENTFALTUNG: SCHWULE SUBKULTUR IM DÜSSELDORF DER WEIMARER REPUBLIK

«Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.»¹⁷ So lautete der Text des Paragraphen 175 Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), der seit 1871 homosexuelle Handlungen zwischen Männern im Deutschen Reich unter Strafe stellte. Bestraft wurden gemäss der ständigen Rechtsprechung nach 1879 aber nur «beischlafähnliche» homosexuelle Handlungen.¹⁸ Sogenannte «wechselseitige Onanie» wurde dagegen als nicht strafbar betrachtet.¹⁹

Während der Weimarer Republik wurde die Existenz von homosexuellen Szenen weitgehend geduldet und polizeiliche Ermittlungen wegen Homosexualität in der Regel nur aufgrund von Denunziationen eingeleitet. Die meisten kommunalen Polizeiverwaltungen verzichteten auf ein aktives Vorgehen gegen Homosexuellen-Treffpunkte, da eine verstärkte Kriminalisierung erfahrungsgemäss auch zu einer Zunahme von Verbrechen an Homosexuellen führte. Eine Ausnahme bildete die Münchner Polizei, die regelmässig Razzien durchführte. Gleichzeitig ist hier ein Anstieg von Gewalttätigkeiten und Erpressungen festzustellen, gegen die sich die Opfer nicht wehren konnten, weil sie im Falle einer Anzeigenerstattung zunächst einmal selbst behördlicher Verfolgung ausgesetzt waren.²⁰

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876, Berlin 1876, S. 42f. § 175.

Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 1 (1880), S. 396 und «Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts», in: Juristische Wochenschrift 42. Jg., Bd. 17, (1913), S. 935.

¹⁹ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 6 (1882), S. 211.

Hans-Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und «Gesundes Volksempfinden» von Auschwitz bis heute, Reinbeck 1981, S. 23f., und Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1990, S. 40.

Das nach Beseitigung der Monarchie liberalere Klima der Weimarer Republik begünstigte die Entfaltung der homosexuellen Bürgerrechtsbewegung und ihrer Presse.²¹ Bereits seit 1896 war die vom Verleger Adolf Brand herausgegebene publikumswirksame Zeitschrift «Der Eigene» erschienen. 22 Seit Ende des Kaiserreichs erschien darüberhinaus die Wochenzeitschrift «Die Freundschaft», die vom «Deutschen Freundschaftsbund» herausgegeben wurde. Der «Deutsche Freundschaftsbund» war 1919 aus dem Zusammenschluss einer Anzahl kleinerer Homosexuellenvereine entstanden, wie dem «Freundschaftsbund Berlin», der sich später in «Club der Freundinnen und Freunde» umbenannte, und dem «Hamburger Freundschaftsbund». Angestrebt wurde der Zusammenschluss aller Clubs und Verbände mit dem Ziel der Aufhebung des § 175.23 Im Verbandsorgan «Die Freundschaft» erschienen neben Informationen aus Kultur, Politik und Wissenschaft noch hunderte von Kontaktanzeigen. Darunter inserierten auch zahlreiche Düsseldorfer. So suchte etwa ein 21jähriger aus «guter Familie» einen «Ausländer als Freund, der mir Gelegenheit gibt, seine Landessprache zu erlernen», ein Bankbeamter «besserer Herkunft» wünschte «ein Freund nicht üb. 27 Jahre kenn, zu lernen», während ein 24-jähriger zunächst um Zusendung einer «vertrauensvollen Bildofferte mit Freikuvert» bat.24

Seit 1920 gab es auch in Düsseldorf einen «Freundschaftsbund» mit Sitz im Restaurant «Dammer», Ecke Pionier- und Luisenstrasse. Für den 6. November 1920 waren alle «Freunde und Gönner unserer Sache» im Rahmen des Gründungsfestes des «Freundschaftsbund Düsseldorf e.V.» herzlich zu den vorgesehenen Kabarett-Vorträgen, dem Konzert und dem «geschlossenen Tanzkränzchen» in das Restaurant «Tivoli» an der Kölner Strasse eingeladen worden. ²⁵ Zwei Jahre später lud die nun als «Klub Geselligkeit» in der Öffentlichkeit auftretende Düsseldorfer Sektion des «Freundschaftsverbandes» zum Sommerfest wiederum ins Tivoli.

Zu den Anfängen der Schwulenbewegung vgl. auch die kurze Übersichtsdarstellung: John Lauritsen/David Thorstad, The Early Homosexual Rights Movement (1864-1935), Ojai CA 1995 (2. Aufl.).

Eine Auswahl von Artikeln aus der 1896 bis 1931 erschienenen Zeitschrift ist nachgedruckt in: Joachim S. Hohmann (Hg.), Der Eigene. Ein Blatt für männliche Kultur. Ein Querschnitt durch die erste Homosexuellenzeitschrift der Welt, Frankfurt a.M./Berlin 1981.

²³ Vgl. Stümke/ Fischer, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 32.

²⁴ Kleinanzeigen, in: Die Freundschaft, 2. Jg (1920), H. 12 und H. 29 sowie 4. Jg. (1922), H. 34.

²⁵ Vgl. die Anzeigenseite in: Die Freundschaft, 2. Jg. (1920), H. 43.

In der Einladung wurde aber zugleich die Zersplitterung der Düsseldorfer Homosexuellen-Bewegung beklagt:

«In letzter Zeit sind hier verschiedene Neben-Vereinigungen entstanden, die unter dem Deckmantel des Freundschaftsbundes marschieren. Abgesehen davon, dass durch solche lediglich dem Vergnügen dienenden Aussenseiter eine sehr schädliche Zersplitterung der Düsseldorfer Invertierten [Homosexuellen, d.V.J herbeigeführt wird, sollten unsere Mitglieder und Freunde den eigentlichen Zweck unseres Bundes nicht aus dem Auge verlieren und uns durch den regelmässigen Besuch unserer mittwochs im Restaurant "Neue Welt", Liebigstrasse, stattfindenden Vereinsabende unterstützen.»²⁶



Anzeige des «Freundschaftsbund Düsseldorf e.V.» (1920)

Worauf der «Klub Geselligkeit» den Schwerpunkt seiner Aktivitäten legte, wird durch die Meldung deutlich, es sei wiederum gelungen, einen Erpresser hinter Schloss und Riegel zu bringen und der damit verbundenen Aufforderung an «alle Freunde, die in eine verfängliche Situation geraten sollten», sich an die Leitung des Vereins zu wenden.²⁷ Es ging eben nicht nur um das Organisieren von Geselligkeit, sondern vor allem um ein wirkungsvolleres Eintreten für die Bürgerrechte Homosexueller und den organisierten Schutz vor Übergriffen.

²⁶ Verbandsnachrichten, in: Die Freundschaft, 4. Jg. (1922), H. 32.

²⁷ Vgl. ebd.

Auf der Gründungsveranstaltung des als Dachorganisation der Homosexuellen-Vereine gegründeten «Deutschen Freundschaftsverbandes» in Kassel, Ende März 1921, waren insgesamt acht Vereine mit etwas mehr als 1.000 Mitgliedern vertreten. Auf dem zweiten Verbandstag des mittlerweile auf 14 Ortsgruppen angewachsenen «Deutschen Freundschaftsverbandes» im April 1922 in Hamburg wurden dann erstmals drei zentrale Forderungen und Ziele beschlossen, denen sich die Ortsgruppen vor allem widmen wollten: Dem Kampf gegen den Paragraphen 175, gegen die gesellschaftliche Ächtung der Homosexualität sowie gegen Erpresser und Ausbeuter von Homosexuellen. Darüber hinaus sollte kostenloser Rechtsbeistand sichergestellt werden. 29

Auf dem darauffolgenden Verbandstag in Leipzig, 1923, wurde dann die Umbenennung in «Bund für Menschenrecht» (BfM) beschlossen und der Vorsitzende der Berliner Homosexuellen-Vereine, Friedrich Radszuweit, zum Gesamtvorsitzenden gewählt. ³⁰ Bereits ein Jahr nach seiner Gründung waren dem BfM 12.000 Menschen beigetreten, und bis 1929 konnte diese Zahl sogar auf 48.000 Mitglieder vervierfacht werden. ³¹ Noch 1923 hatte Radszuweit in Berlin einen Verlag gegründet, der eine Reihe von Zeitschriften für homosexuelle Zielgruppen herausgab. Monatlich erschienen als offizielles Organ des BfM die «Blätter für Menschenrecht» und wöchentlich das «Freundschaftsblatt» als «Zentralorgan der homoerotischen Bewegung Deutschlands». Weniger anspruchsvoll und an den Bedürfnissen der unpolitischen Mehrheit der Homosexuellen orientiert war hingegen die Zeitschrift «Die Insel», die 1930 eine Rekordauflage von 150.000 Exemplaren erreichte. ³²

Die Selbstorganisierung Homosexueller stiess allerdings auch mancherorts auf Hindernisse: In Düsseldorf war den Gastwirten, die die Ortsgruppe des BfM in ihrem Lokal tagen liessen, durch die Polizeibehörde ein Entzug der Schankkonzession angedroht worden. Der Polizeidezement Dr. Haas hatte erklärt, so lange der §175 bestehe, keine Ortsgruppe des Bundes in Düsseldorf dulden

Aus der Chronik des Bundes für Menschenrecht, e.V., in: Blätter für Menschenrecht 7. Jg. (1929), S. 4.

²⁹ Vgl. Manfred Baumgardt, Das Institut für Sexualwissenschaft und die Homosexuellenbewegung in der Weimarer Republik, in: Berlin Museum (Hg.)_z Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984, S. 39.

³⁰ Aus der Chronik des Bundes für Menschenrecht e.V., in: Blätter für Menschenrecht, 7. Jg. (1929), S. 4f.

³¹ Vgl. Friedrich Radszuweit, Zum zehnjährigen Bestehen des Bundes für Menschenrecht e.V., in: Blätter für Menschenrecht, 7. Jg. (1929), S. 20.

³² Stümke/ Fischer, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 28ff.

zu wollen. Stattdessen riet er den Homosexuellen, in solche Länder auszuwandem, in denen keine Strafbestimmungen gegen Homosexualität bestünden.³³

Die Drohung mit Konzessionsentzug für Gastwirte, die dem BfM ihre Räume überliessen, wurde nach einem Gespräch mit dem Polizeidezernenten Anfang Dezember 1924 dann aber offenbar rückgängig gemacht. Han Januar 1925 jedenfalls wurde als Treffpunkt für die Düsseldorfer Ortsgruppe das Lokal «Zur Rheinfahrt» an der Brückenstrasse angegeben und für mittwochs, samstags und sonntags zu Zusammenkünften eingeladen. Der Konflikt mit dem Düsseldorfer Polizeidezementen war dadurch aber keineswegs völlig ausgeräumt: Am 12. Mai und am 2. Juni 1925 führte der Hauptvorstand des BfM eine Beschwerde gegen Dr. Haas beim preussischen Innenministerium. Offenbar ging es dabei um ein in Düsseldorf bestehendes Verbot von Homosexuellen-Zeitschriften, über das der Vorstand des BfM bereits Mitte Januar 1925 beim Düsseldorfer Regierungspräsidenten Beschwerde eingelegt hatte.

Solche Verbote bestanden in mehreren Städten des deutschen Reiches. Auf Betreiben des «Bund für Menschenrecht» gelang es dann schliesslich «auch in der Stadt, nämlich in Düsseldorf, in der das Verbot am längsten aufrecht erhalten wurde», den freien Verkauf von «Das Freundschaftsblatt» und der «Blätter für Menschenrecht» im öffentlichen Strassenhandel durchzusetzen. Der Düsseldorfer Regierungspräsident erklärte im September 1925 in einem an den Vorstand des BfM gerichteten Schreiben nämlich, er habe die Polizeibehörden lediglich auf die Notwendigkeit des Einschreitens hingewiesen, wenn der Inhalt der Zeitschriften «in sittlicher oder religiöser Beziehung unzweifelhaft Aergernis» gebe, nicht aber ein allgemeines Verbot ausgesprochen.³⁸ Die «Leser und Freunde» in Düsseldorf und Umgegend wurden nun durch Friedrich Radszuweit aufgefordert, rege Nachfrage nach den Zeitschriften an den öffentlichen Verkaufsstellen zu halten, und ferner darauf hingewiesen, «dass auch die Düsseldorfer Poli-

³³ Vgl. Radszuweit, Zum zehnjährigen Bestehen des Bundes für Menschenrecht, e.V., S. 23.

³⁴ Aus der Chronik des Bundes für Menschenrecht e.V., in: Blätter für Menschenrecht, 7. Jg. (1929), H. 10, S. 7.

³⁵ Adressen und Zusammenkünfte der Ortsgruppen, in: Das Freundschaftsblatt, 3. Jg. (1926), Heft 4.

³⁶ Ebd.,S. 8.

³⁷ Ebd.

Schreiben des Regierungspräsidenten von Düsseldorf an den Vorstand des Bundes für Menschenrecht e.V. in Berlin vom 25.9.1925, abgedr. in: Das Freundschaftsblatt, 3. Jg. (1925), H. 26.

zei unserer Ortsgruppe keinerlei Schwierigkeiten bei ihren Zusammenkünften macht, und dass unsere Ortsgruppe ihre regelmässigen Zusammenkünfte im Restaurant 'Rosenhof', Rosen- und Kaiserstrasse Ecke abhält.»³⁹

Schwierigkeiten wurden der Düsseldorfer Sektion des BfM aber nicht nur von den Behörden gemacht, auch von Teilen der Bevölkerung wurde die Arbeit mitunter empfindlich behindert. Friedrich Radszuweit berichtet hierüber:

«Der Männergesangverein in Düsseldorf, der in einem Lokal tagte, in dem eine Volksversammlung des Bundes abgehalten werden sollte, drohte dem Wirt mit der Boykottierung seines Saales, wenn er diese Versammlung gestatte. Die Düsseldorfer Sangesbrüder erklärten: 'Sie nehmen Anstoss daran, sich auf die Stühle zu setzen, auf denen Homosexuelle gesessen haben.» (Jedenfalls hielten sie die Homosexualität für eine ansteckende Krankheit.) Der Gastwirt inhibierte dann auch die gutbesuchte Versammlung dadurch, dass er, als ich mit meinem Referat beginnen wollte, das Licht ausdrehte und die Besucher im Dunkeln das Lokal verlassen mussten.

Aber die Aversion der Sangesbrüder und auch die Drohungen der Polizei nützten nichts. Vierzehn Tage später wurde in dem grossen Saal 'Tannhäuser' eine überfüllte Volksversammlung abgehalten.» 40

Wie bereits der «Klub Geselligkeit» widmete sich der Düsseldorfer «Bund für Menschenrecht» neben seinen politischen Zielen aber auch kulturellen Aktivitäten und richtete Kostümfeste, Maskenbälle und Konzerte aus. 41 Im April 1929 verlegte der Düsseldorfer BfM sein Vereinslokal vom Restaurant «Zur Rheinfahrt» an der Brückenstrasse 2 in die «Rheinhof-Diele» an der Kölner Landstrasse 101. 42 Ende 1932 wechselte die Ortsgruppe abermals ihr Klublokal, da «besondere Umstände vorlagen, die auf Dauer unhaltbar waren. 43 Treffpunkt war nun der «Tosca-Palast» auf der Rethelstrasse, dessen Geschäftsführer zugleich langjähriger Vorsitzender der Düsseldorfer Sektion des BfM war. 44

³⁹ «Der Regierungspräsident an den Bund für Menschenrecht», in: Ebd.

⁴⁰ Radszuweit, Zum zehnjährigen Bestehen des Bundes für Menschenrecht, e.V., S. 23.

⁴¹ Vgl. «Das Freundschaftsblatt», 4. Jg. (1926), H. 5, H. 6, H. 33, H. 36

⁴² Blätter für Menschenrecht, 7. Jg. (1929), H. 4.

⁴³ Adressen und Zusammenkünfte der Ortsgruppen, in: Das Freundschaftsblatt, 10. Jg. (1932), H. 40.

⁴⁴ Anzeigenseite, in: Das Freundschaftsblatt, 10. Jg. (1932), H. 46.



Das

Jahrgang 1925 - Nummer 26 4. Dezember 1925

(indicint leden Trettag

Freundschaftsblatt

Osschaftsstelle: Berlin SW 19, Priedrichgracht 50 II (am Spittelmarkt) — Teil: Merkur 6430 — Postach och konto: Anschrift Priedr. Radssuweit Berlin Nr. 151122 — Beruppreis monatilich im geschloseiseen Briel 1,70 Mk., Ausland 2,50 Mk. — Drecksache leland 1,10 Mk., Ausland 1,50 Mk. Rodsdonsschuld: Preisig mitlage 2 Uhr, für die kommende Woche. — Specchalonden der Redshön: 4-2 menchnitzeg Instelle kosten: Kleine Anzeigen Texwort 15 Pl., Ueberschriftswort 40 Pl., Chiffreanzeig, 25 Proz. Zuschlag. Reklamenzeigen nach Vereinbareng

Der Regierungspräsident von Düsseldori an den Bund für Menschenrecht E. V.

Wie unseren Lesern bekannt sein dürfte, wurden vor einiger Zeit in verschiedenen Städten des deutschen Reiches, nicht nur die homoerotischen, sondern auch andere Wochenschriften, polizeillich verboten.

Unsere Beschwerden hatten den Erfolg, daß die "Blätter für Menschenrecht" sofort, ohne jede weitere Beanstandung, im Straßenhandel wieder ver kauft werden durften, während die "insel" bzw. "Das Freundschaftsblatt" vom öffentlichen Verkauf ausgeschhossen blieben. Unseren erneuten Vorstellungen, in denen wir immer wieder betonten, daß der inhalt unserer Zeitschriften, weder in sittlicher noch in religiöser Beziehung Anstoß errege, ist es nunmehr gelungen, auch in der Stadt, mählich in Düsseldorf, in der das Verbot am längsten aufrecht erhalten wurde, Abhilfe zu schaffen und wird nunmehr "Das Freundschaftsblatt" auch in Düsseldorf wieder im öffentlichen Straßenhandel zu baben sein.

Der Regierungspräsident von Düsseldorf hat uns anläßlich unserer wiederholten Beschwerden, nachstehende Antwort zugesandt:

Der Regierungspräsident

1. F. V. Nr. 4437.

Düsseldorf, den 15. September 1925.

Inlolge mir zugegangener Beschwerden habe deurch Rundverfügung vom 17. Januar d. J. die mir unterstellten Polizebehörden auf verschiedene Wochenschriften aufmerksam gemacht, deren Inhalt nach wiederholten Beobachtungen geeignet gewesen war, die Jugend zu schädigen und die stittlichen Anschauungen in weiten Volkskreisen empfindlich zu verletzen. Ich habe die genannten Behörden ferner auf die Möglichkeit und die Notwendigkeit polizeilkene Einschreitens bingewiesen, wenn der Inhalt von Zeitschriften in sittlicher oder religiösen Beziehung unzweitelhalt Aergeruls gibt. Auch die Strahung unzweitelhalt Aergeruls gibt. Auch die Strahung unzweitelhalt Aergeruls gibt.

unsere ganze Bewogung um ein Bedeutendes gewonnen, da dieselben ja fast ausschließlich wissenschaftlichen Abhandlungen und ernste Kamplartikelbringen.

bringen.

bringen.

die fast ausschließlich belletristischen inhalt haben, können wir unseren Kampl nie und nhumer gewinnen. Darum möchten wir unsere Leger und Freunde bitten, nicht ium za Freundschaftsbiatt, sondern auch die Blätter für Menschenrecht zu kaufen und zu verbretten. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, daß

Benhändler sind auf ihre Strafbarkeit im gegebenen Falle aufmerksam gemacht worden,

Ein von mir ausgesprochenes allgemeines Verbot liegt nicht vor.

I. A .: gez. Nobiling.

Beglaubigt: (Name unleserlich), Reg.-Obersekretär.

An der

Bund für Menschenrechte E, V.

Berlin-Pankow

Kaiser Friedrichstraße 1.

Unsere Leser und Freunde in Düsseldorf und Ungegend bitten wir daher an dieser Stelle, recht rege Nachfrage nach unseren Zeltschriften "Blätter für Menschenrecht", "Das Freundschaftsblatt" bei den dortigen öffentlichen Verkaufsstellen zu halten, damit der Absatz unserer Zeltschriften in Düsseldorf wieder so groß wird, wie er vor dem Verbot war.

Wir weisen ferner noch darauf hin, daß auch die Düsseldorfer Polizei unserer Ortsgruppe Keherlet Schwierigkeiten bei Ihren Zusammenkünften macht, und daß unsere Ortsgruppe ihre regelmäßigen Zusammenkünfte im Restaurant "Rosenhof" Rosen und Kalserstraße Ecke abhält.

Unsere Freunde ersehen hieraus, daß eine geschfossene Organisation bei den Behörden immer etwas erreicht, soweit ihre Forderungen berechtigt sind und sich im Rahmen des erreichbar Möglichen bewegen.

Der Bund für Menschenrecht E. V. hat es verstanden, die Behörden für die gerechten Forderungen der homosexuell veranlagten Menschen, nicht nur zu Interessieren, sondern in sehr vielen Fällen ist es auch gelungen, daß verschiedene Behörden die Forderungen des Bundes restlos anerkennen. Seitdem der Bund die Blätter für Menschenrecht als offizieles Organ des Bundes rescheinen läßt, hat

wir das Freundschaftsblatt keineswegs als ein Aufklärungsorgan für die heterosexueil Veranlagten betrachten, sondern als ein Unterhaltungsblatt, daß den Gedankenaustausch zwischen unseren Artigenossen vermittehn soll, und das einzig und allein für die gesamte homosexuelle Bewegung nur die Blätter für Menschenrecht als Aufklärungsorgan für unser Volk in Frage kommen. Darum ist es Pilicht jedes Artgenossen, das soeben erschienene Dezemberheit der Blätter für Menschenrecht zu kaufen und zu verberteen. Friedrich Radszuweit.

Besuche im «Tosca-Palast», dessen Publikum überwiegend aus Homosexuellen bestand, galten Gestapo-Beamten noch in späteren Jahren als Beleg dafür, dass ein Beschuldigter sich in «ungleich grösserem Ausmasse homosexuell betätigt» haben müsse, als er dies bei seiner Vernehmung einräumte. 45 Auch innerhalb der Szene selbst blieb der legendäre «Tosca-Palast» noch bis kurz vor Kriegsbeginn Gesprächsthema. 46 Neben dem «Tosca-Palast», der in Düsseldorf der wichtigste Homosexuellen-Treffpunkt war, existierten aber noch eine Reihe weiterer einschlägiger Lokale. Ein 1936 von der Gestapo festgenommener Transvestit, der vor der nationalsozialistischen Machtübernahme in Frauenkleidung als Damenimitator in den Lokalen der Düsseldorfer Schwulenszene aufgetreten war, gab in seiner Vernehmung weitere ehemalige Treffpunkte an:

«Ich habe früher in folgenden homosexuellen Lokalen in Düsseldorf verkehrt: Schmalbach, Hohestrasse; Mumbaur [tatsächlich: von Mombour, d.V.], Bergerstrasse; Lettmann, Kölnerstrasse; "Kornblümchen', Mintropplatz; Stüttgen, Wersten; "Rheinhofdiele', Kölner Landstrasse.»⁴⁷

Diese Angaben finden in einer anderen Vernehmung ihre Bestätigung, in der ein Beschuldigter angibt, er habe 1930/31 einige seiner Partner «in dem damals homosexuellen Lokal van Mürbeck in der Brückenstrasse» und «Stüttgen» in Wersten kennengelernt.⁴⁸ Bei dem hier angegebenen Lokal «van Mürbeck» handelt es sich um das ehemalige Vereinslokal des BfM, «Zur Rheinfahrt», dessen Inhaber ein gewisser Moersbeerk war.⁴⁹

An anderer Stelle werden vor allem die Wirtschaft «Schmalbach» auf der Hohestrasse und wiederum das Restaurant «Zur Rheinfahrt» als Gaststätten geschildert, in denen es leicht möglich gewesen sei, homosexuelle Bekanntschaften zu machen?⁵⁰ Das Lokal «von Mombour» auf der Bergerstrasse bestand bereits seit 1920 und warb in der Zeitschrift «Die Freundschaft» in einem Inserat als «Treffpunkt des besseren Publikums. Stammlokal der

Vermerk der Gestapo vom 23.12.1938, in: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), RW 58/6801.

⁴⁶ Vernehmung von Johann D. vom 18.7.1939, in: HStAD, RW 58/27830.

⁴⁷ Vernehmung von Hubert T. vom 11.10.1936, in: HStAD, RW 58/63141.

⁴⁸ Vernehmung von Friedhelm F. vom 30.8.1937, in: HStAD, RW 58/18393.

⁴⁹ Vgl. Adressen und Zusammenkünfte der Ortsgruppen, in: Das Freundschaftsblatt, 3. Jg. (1925), H. 4.

⁵⁰ Vernehmung von Wilhelm K. vom 1.5.1938, in: HStAD, RW 58/8866.



Der Transvestit «Hubertine», der vor der nationalsozialistischen Machtübernahme in Düsseldorfer Homosexuellen-Lokalen auftrat

Einheimischen und flotter Fremdenverkehr» – herzlich eingeladen wurden alle «Freundinnen u. Freunde». ⁵¹ In einer Vernehmung gab ein weiterer Transvestit aus Düsseldorf an, in «früheren Jahren» als Damenimitator «in dem homosexuellen Verkehrslokal von Mombour in der Bergerstrasse aufgetreten» zu sein. ⁵²

Der Inhaber dieser Kneipe hatte 1925 in Köln das «Dornröschen» eröffnet, das bald zum führenden Lokal der Schwulenszene in Köln mit einem Einzugsbereich im gesamten Rheinland und dem benachbarten Ausland geworden war.⁵³ Gegenüber des «von Mombour» befand sich auf der Bergerstrasse 35 noch das Restaurant «Arcari», das bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme als «Trefflokal der Homosexuellen» diente, und dessen Bedeutung später sogar noch zunehmen sollte.⁵⁴

SCHLIESSUNG VON GASTSTÄTTEN UND VERBOT DER HOMOSEXUELLEN-PRESSE: ERSTE MASSNAHMEN NACH DER NATIONALSOZIALISTISCHEN MACHTÜBERNAHME

Bereits kurze Zeit nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erging am 24. Februar 1933 ein Erlass gegen den Vertrieb von «Schund- und Schmutzschriften», der praktisch einem Verbot der Homosexuellen-Zeitschriften gleichkam. März 1933 erhielt der Polizeifunkdienst Düsseldorf die Anweisung, die aktuellen Ausgaben von «Das Freundschaftsblatt» und der lesbisches Publikum ansprechenden Zeitschrift «Die Freundin» aus dem Radszuweit-Verlag zu beschlagnahmen und einzuziehen. Am 24. März 1933 folgte ein Funkspruch, dass laut Beschluss des Amtsgerichts Berlin die ebenfalls im Radszuweit-Verlag erscheinende Zeitschrift «Die Insel» wegen der häufigen «erotischen Inserate» zu

Kleinanzeigen, in: Die Freundschaft, 2. Jg. (1920), H. 29.

⁵² Vernehmung von Richard F. vom 12.10.1936, in: HStAD, RW 58/20636.

Vgl. Jürgen Müller/Helge Schneeberger, Schwules Leben in Köln, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 10.

Vernehmung von Gerhard K., in: HStAD, RW 58 / 6801.

Vgl. Dritter Rd. Erl. des Preussischen Ministers des Innern vom 24.2.1933, in: Reichsgesetzblatt 1933, Nr. 17 vom 23.2.1933, S. 83.

Funksprüche des Landeskriminalpolizeiamtes an den Polizeifunkdienst Düsseldorf vom 3.3.1933, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 30656g, Verbot und Beschlagnahme von Zeitungen, Flugblättern, Flugschriften und Druckschriften, Febr./März 1933, Bl. 334 und Bl. 335.

beschlagnahmen sei.⁵⁷ Mit der Februar/März Ausgabe 1933 stellte der Bund für Menschenrecht auch das Erscheinen seiner offiziellen Monatszeitschrift «Blätter für Menschenrecht» ein – das Verlagshaus in Potsdam wurde wenig später von den Nazis geplündert.⁵⁸ Das Verbot der Zeitschriften «Die Freundin», «Die Insel» und «Das Freundschaftsblatt» wurde trotz der mittlerweile erfolgten Auflösung des «Radszuweit-Verlages» in einem Funkspruch an den Polizeifunkdienst Düsseldorf vom 4. Juli 1933 nochmals bekräftigt und auch auf ältere Ausgaben ausgedehnt.⁵⁹ Anfang Mai und im September 1933 führte die Berliner Kriminalpolizei beim Verleger der Zeitschrift «Der Eigene», Adolf Brand, Razzien durch und beschlagnahmte rund 3.000 Exemplare von bereits vor der Machtübernahme gedruckten Heften sowie 2.000 Aktfotos.⁶⁰



Inserat für das Düsseldorfer Homosexuellen-Lokal «von Mombour» auf der Bergerstrasse (1921)

Funkspruch des Polizeipräsidiums Berlin an den Polizeifunkdienst Düsseldorf vom 24.3.1933, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 30656h, Verbot und Beschlagnahme von Zeitungen, Flugblättern, Flugschriften und Druckschriften, Febr. – April 1933, Bl. 164.

Vgl. Manfred Baumgardt, Das Institut für Sexualwissenschaft, S. 41.

Funkspruch des Polizeipräsidiums Berlin an den Polizeifunkdienst Düsseldorf vom 4.7.1933, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 30656i, Verbot und Beschlagnahme von Zeitungen, Flugblättern, Flugschriften und Druckschriften, Bl. 7.

Vgl. Das war alles nur gegen «die hässlichen Auswüchse der Bewegung gerichtet». Brief des schwulen Verlegers Adolf Brand vom 29. November 1933 (Auszug), abgedr. in: Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M. 1993, S. 63-66.

Dem Verbot der homosexuellen Presse folgte bald darauf die Beschlagnahme von Büchern für homosexuelle Zielgruppen. So erhielt der Polizeifunkdienst Düsseldorf am 29. April 1933 die Anweisung, folgende Titel aus dem Radszuweit-Verlag zu beschlagnahmen: «Männer zu verkaufen», «Männliche Körperschönheit», «Das dritte Geschlecht» und «Die Dransvelienen». 61 Am 7. Juli erging dann der Befehl an die Düsseldorfer Polizei, Magnus Hirschfelds «Sittengeschichte der Nachkriegszeit» zu beschlagnahmen,62 und am 19. August die Anordnung, das Buch «Berlins lesbische Frauen» von Ruth Margarete Röllig einzuziehen. 63 In Düsseldorf wurden im Verlaufe einer Hausdurchsuchung noch im Februar 1941 aus der Privatbibliothek eines Beschuldigten 30 Bände mit «homosexuell-erotischem Schrifttum» beschlagnahmt und «der Rohstoffverwertung zugeführt.»⁶⁴ Noch vor dem Verbot der Homosexuellenpresse war am 23. Februar 1933 ein Verbot der Organisationen der schwulen Bürgerrechtsbewegung ergangen.65

Ein die «Schliessung von Gaststätten» betreffender Erlass des Preussischen Ministers des Innern war am 23. Februar 1933 ebenfalls an alle Polizeibehörden herausgegeben worden. Ausdrücklich sollten hiernach auch Gaststätten mit Publikum aus «den Kreisen, die der widernatürlichen Unzucht huldigen», die Schankerlaubnis entzogen werden. Die Ortspolizeibehörden wurden angewiesen, bis zum 20. April 1933 über die von ihnen ergriffenen Massnahmen zu berichten. 66 Einem Bericht des Düsseldorfer Polizeipräsidenten vom 19. April 1933 zufolge waren jedoch «Schankwirtschaftsbetriebe, in denen ausschliesslich oder überwiegend Personen, die der widernatürlichen Unzucht huldigen, öffentlich verkehren» nicht vorhanden. 67 Die in «Düsseldorf

6

Funkspruch des Polizeipräsidiums Berlin an den Polizeifunkdienst Düsseldorf vom 29.4.1933, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 30656i, Bl. 37.

⁶² Ebd.,Bl. 16.

Ebd., Bl. 203. Das Buch ist mittlerweile unter einem anderen Titel als Reprint erschienen, vgl. Adele Meyer (Hg.), Lila Nächte. Die Damenklubs im Berlin der zwanziger Jahre, Berlin 1994.

⁶⁴ Vgl. HStAD, RW 58 / 62363.

Vgl. Richard Plant, Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen, Frankfurt a.M./New York 1991, S. 44.

⁶⁶ Rd. Erl. d. Pr. MdI vom 23.2.1933, betr.: Schliessungen von Gaststätten, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 45863, Beschwerden gegen die Nichterteilung oder Entziehung von Schankkonzessionen 1937-1951, Bl. 27.

⁶⁷ Schreiben des Polizeipräsidenten in Düsseldorf vom 19.4.1933, betr.: Schliessung von Gaststätten, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 45450, Beschwerden gegen Entzug von Schankkonzessionen und Schliessung von Schankwirtschaften 1933-1951, Bl. 43.



Der Polizeipräsident in Düsseldorf

Düsseldorf, Polizeipräsidium, Mühlenstr. 29 31

Eingangs- und Bearbeitungsvermerk

den Herrn Regierungspräsidenten,

hier.



Geschäfts-Zeichen und Tag Ihres Schreibens

Geschäfts-Zeichen und Tag meines Schreibens IV-1- 19.4.1933.

Betrifft: Schliessung von Gaststätten.

Rd. Erl.d. M.d. J. vom 23.2.1933 - II E 1921 - und Verfügung des Regierungspräsidenten vom 9.3.33 - I P 431 - .

Die in Düsseldorf vorhandenen verdächtigen Gaststätten sind bereits seit langer Zeit auf Grund des Gaststättengesetzes fortlaufend kontrolliert werden.

Jnfolgedessen konnten sich hier Mißstände, wie sie in dem Ministerial-Erlass angegeben sind, nicht hersusbilden. Nach Eingang des Erlasses habe ich eine verschärfte Kontrolle der verdächtigen Schankwirtschaften angeordnet. In den letzten Jahren wurden gegen verschiedene Gastwirte wegen Verdachts der Kuppelei Strafverfahren eingeleitet. Zu einer gerichtlichen Verurteilung ist es jedoch in keinem Palle gekommen.

Schankwirts haftsbetriebe, in denen ausschließlich oder überwiegend Personen, die der widernatürlichen Unzucht huldigen. öffentlich verkehren, sind in Düsseldorf nicht vorhanden.

Gaststätten, in denen weibliche angestellte zur Unterhaltung und Bedienung der Gäste tätig sind, werden aufs schärfste überwecht. Den Jnhabern dieser Gaststätten - es kommen hauptsächlich Weinstuben

.....Anlagen

Polizeipräsident Düsseldori

Fernruí Postscheck

Bank-Konten Reichsbank-Girokonto Scheckkonto Nr. 5073 Städt, Sparkasse Düsseldo

Bericht des Polizeipräsidenten vom 19. April 1933 über in Düsseldorf vorhandene «verdächtige» Gaststätten Weinstuben und Earbetriebe in Frage - habe ich schriftlich mitgeteilt, dass ihnen die Beschäftigung weiblicher Angestellter mit sofortiger Wirkung untersagt werden wird, falls festgestellt wird, dass diese von den Gästen für sich oder andere Personen Speisen und Getränke annehmen, oder die Gäste durch Animieren zum Trinken anzeizen. Perner habe ich angeordnet, dass in den Schankwirtschaften, in denen weibliche Angestellte bedienen, etwa noch vorhandene Einrichtungen, die einen freien Überblick über das Lokal verhindern, unverzüglich entfernt werden müssen.

Auch die Lokale, in denen Dirnen verkehren, werden ständig polizeilich überwacht. Die Überwachung erfolgt durch besonders geeignete Beamte.

Jnfolge der scharfen Kontrollen versuchen die Jnhaber der Weinstuben und Bars mit weiblicher Bedienung, Familienpublikum als Gäste zu gewinnen. Manche Betriebe werden voraussichtlich infolge des durch die verschärfte Kontrolle nachgelassenen Umsatzes schliessen müssen. Bei etwaigen Anträgen auf Neukonzessionierung einmal geschlossener Gaststätten wird ein Bedürfnis zum Fortbetriebe dieser Schankwirtschaften nicht mehr anerkannt werden.

Jn Vertreting:

R

existierenden, verdächtigen Gaststätten» seien zu diesem Zeitpunkt «bereits seit längerer Zeit» fortlaufend kontrolliert worden. 68 In seinem Bericht vom 11. Dezember 1933 betonte der Polizeipräsident erneut, dass auch in der Zwischenzeit keine Schankwirtschaften hätten festgestellt werden können, in denen ausschliesslich oder überwiegend Homosexuelle verkehrten. 69

Tatsächlich war das «von Mombour» auf der Bergerstrasse bereits unmittelbar nach der NS-Machtübemahme geschlossen worden. Zumindest lässt sich das aus dem Strafregister des Wirtes schliessen, das für den 20. Februar 1933 eine Verurteilung durch das Amtsgericht Düsseldorf wegen «Betriebes einer Gaststätte oder Schankwirtschaft ohne Erlaubnis» ausweist. Auch der «Tosca-Palast», der der Gestapo als «der grösste Treffpunkt der Homosexuellen in Düsseldorf» galt, wurde 1933 geschlossen.

Im Sommer 1933 kam es dann zu reichsweiten SA-Aktionen gegen Schwulenkneipen,⁷² von denen offenbar auch Düsseldorf nicht verschont blieb. Auch hier gingen SA-Leute gegen Lokale vor, die «als Treffpunkte der Homosexuellen bekannt waren», indem sie Gäste, die sie als Schwule einschätzten, aus diesen Gaststätten «heraustrieben».⁷³ Obwohl es bei dieser Gelegenheit sicherlich auch bereits zu Gewalttätigkeiten gegen Homosexuelle gekommen war, zielten die Angriffe der Nationalsozialisten zunächst aber nur auf die Durchsetzung bürgerlicher Moralvorstellungen. Sie richteten sich daher fürs erste nur gegen die Homosexuellen-Bewegung und -Subkultur, die aus dem öffentlichen Erscheinungsbild verschwinden sollten, nicht aber gegen die sexuelle Orientierung Einzelner und damit gegen Homosexuelle als Personen.⁷⁴

Schreiben des Polizeipräsidenten in Düsseldorf an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19.4.1933, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 45450, Bl. 43.

⁶⁹ Schreiben des Polizei-Präsidenten in Düsseldorf an den Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 11.12.1933, betr.: Schliessung von Gaststätten, in: HStAD, Reg. Düsseldorf 45863, Bl. 26.

Vgl. HStAD, BR 2034 VH-I/1207, Akten der Kriminalpolizeileitstelle Köln, Vorbeugehaft Männer, Personenakte Josef M. Aus der Akte ergibt sich weiter, dass der Wirt M., der auch die bekannten Kölner Schwulenkneipen «Dornröschen», «Sanssouci» und «Keulenkotten» betrieb, auch im Nationalsozialismus noch mehrfach nach § 175 bestraft wurde und schliesslich, nachdem er eine Zeitlang untergetaucht war, noch im März 1944 in das Konzentrationslager Natzweiler eingeliefert wurde.

Vernehmung von Ludwig Heinemann vom 24.10.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

⁷² Plant, Rosa Winkel, S. 44.

⁷³ Bericht der Gestapo vom 8.6.1938, in: HStAD, RW 58/22141.

⁷⁴ Vgl. auch Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 83.

DIE POLITISCHE INSTRUMENTALISIERUNG DES § 175

«DER FÜHRER GAB DEN BEFEHL ZUR RÜCKSICHTSLOSEN AUSROTTUNG

Gewissermassen den Auftakt zur verstärkten Verfolgung Homosexueller bildete die sogenannte «Röhm-Affäre». Am 30. Juni 1934 wurden der SA-Stabschef Ernst Röhm und mit ihm 150-200 andere bei der Führung der NSDAP in Ungnade gefallene Persönlichkeiten ermordet.⁷⁵ Der Mord an Röhm und anderen SA-Führern wurde im Nachhinein mit deren Homosexualität gerechtfertigt.

Tatsächlich war Röhms Homosexualität Hitler und der NSDAP-Führung jedoch schon lange bekannt gewesen.⁷⁶ Bereits Anfang der dreissiger Jahre hatten Linksparteien die Homosexualität des SA-Stabschefs zum Anlass für Angriffe auf die NSDAP genommen.⁷⁷ Die eigentliche Ursache für die Ermordung der SA-Führung ist vielmehr darin zu sehen, dass diese recht bald nach der Machtübernahme versucht hatte, die Reichswehr der SA anzugliedern, und es daher zu schweren Missstimmungen mit der Reichswehrführung gekommen war.⁷⁸ Daneben fühlte sich ein grosser Teil der SA-Leute nach der Machtübernahme bei der Verteilung von Posten übergangen, und es hatte sich zunehmend eine Strömung innerhalb der NSDAP bemerkbar gemacht, die unter dem Schlagwort «zweite Revolution» nach der politischen Machtübernahme nun eine Veränderung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Deutschland forderte.⁷⁹ Röhm und andere SA-Führer hatten sich, ob aus Überzeugung oder machttaktischem Kalkül, immer wieder politisch auf diese Strömung bezogen. So hatte Röhm beispielsweise am 18. April 1933 in einer Rede vor dem diplomatischen Korps und der Auslandspresse erklärt:

Vgl. Charles Bloch, Die SA und die Krise des NS-Regimes, Frankfurt a.M. 1970, S. 102f.

⁷⁶ Ebd., S. 107 ff.

Vgl. Stümke/ Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 119-145. Vgl. hierzu auch, Wilfried U. Eissler, Arbeiterparteien und Homosexuellenfrage. Zur Sexualpolitik von SPD und KPD in der Weimarer Republik (= Sozialwissenschaftliche Studien zur Homosexualität), Berlin 1980.

Vgl. Bloch, Die SA und die Krise des NS-Regimes, S. 70ff., vgl. hierzu auch, Immo von Fallois, Kalkül und Illusion. Der Machtkampf zwischen Reichswehr und SA während der Röhm-Krise 1934, Berlin 1994.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 51 und S. 67.

«Wir haben keine nationale, sondern eine nationalsozialistische Revolution gemacht, wobei wir besonderes Gewicht auf das Wort "sozialistisch" legen! Wo diese Kräfte inzwischen zu ihrem nationalen Denken noch den Sozialismus hinzugelernt haben und praktisch betätigen, mögen sie weiter mit uns marschieren! Wo sie aber meinen, wir würden ihnen zuliebe auch nur die geringsten Abstriche von unserem konsequent sozialistischen Wollen machen, irren sie gewaltig! Reaktion und Revolution sind natürlich Todfeinde!»⁸⁰

Diese Forderungen nach einer «zweiten Revolution» und die sich hieran anschliessenden Aktionen einzelner SA-Stürme riefen in der Reichswehrführung und in Industriellenkreisen natürlich grösste Befürchtungen vor der bis Mitte 1933 bereits auf viereinhalb Millionen Mitglieder angewachsenen SA hervor, so dass Hitler sich gedrängt gesehen hatte, sich eines Teiles seiner ehemaligen Mitstreiter zu entledigen.⁸¹ Bereits Anfang Januar 1934 hatte er den damaligen Chef der preussischen Gestapo, Rudolf Diels, damit beauftragt, die SA und insbesondere «Herrn Röhm und seine Freundschaften» zu überwachen und ihm Material über deren Aktivitäten vorzulegen.⁸² Die SS begann ebenfalls, Material gegen die SA zu sammeln, und seit Mai 1933 lag eine Liste von Personen vor, deren Liquidierung vorgesehen war. Diese Liste befand sich in den Händen des damaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Dachau, des SS-Führers Eicke.⁸³

Aufgrund dieser vorbereiteten Todesliste wurden ab dem Morgen des 30. Juni 1934 etwa 150 bis 200 Menschen ermordet. Unter ihnen befanden sich auch Personen ausserhalb der NSDAP, die der NS-Führung lästig waren und bei dieser Gelegenheit gleich mit aus dem Wege geräumt wurden, wie etwa der Düsseldorfer Führer der «Deutschen Jugendkraft» (DJK), dem Sportbund der katholischen Jugend, Adalbert Probst.⁸⁴

80 Zit. nach Bloch, Die SA und die Krise des NS-Regimes, S. 80.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 87 und S. 99ff.

⁸² Vgl. Rudolf Diels, Lucifer ante Portas. Zwischen Severing und Heydrich, Zürich 1950, S. 273-278.

⁸³ Vgl. Bloch, Die SA und die Krise des NS-Regimes, S. 86.

Vgl. ebd., S. 102 ff. Zur Ermordung von Adalbert Probst vgl. Hans-Peter Görgen, Düsseldorf und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1969, S. 110. Der Grund für seine Ermordung dürfte neben seiner Tätigkeit für die DJK in seinen engen Kontakten zu Nationalsozialisten in den zwanziger Jahren gelegen haben, von denen er sich später distanzierte; vgl. Norbert Czerwinski u.a., Unmöglich sich zu entziehen? Katholische und Evangelische Jugend im nationalsozialistischen Düsseldorf, Düsseldorf 1990 (2. Aufl.), S. 48.



Der Führer der «Deutschen Jugendkraft», Adalbert Probst, wurde im Zusammenhang mit der Röhm-Affäre am 1. Juli 1934 ermordet

Unmittelbar nach der Liquidierung der SA-Führung hatte die Reichspressestelle der NSDAP eine Erklärung verbreitet, in der es hiess, dass von «einzelnen Elementen» versucht worden sei, zwischen SA und Partei «Keile zu treiben und Gegensätze zu erzeugen», und Röhm, anstatt solchen Bestrebungen entgegenzutreten, diese noch gefördert habe. Dieses Verhalten Röhms wurde auf «seine bekannte unglückliche Veranlagung» zurückgeführt, die nun zu so «unerträglichen Belastungen» geführt hätte, dass ein «Einschreiten nicht mehr zu umgehen» gewesen sei. 85 Noch deutlicher wurde die Homosexualität von SA-Führern im Leitartikel des Völkischen Beobachters vom 1. Juli 1934 als Begründung für die Aktion in den Vordergrund gestellt:

«Einige dieser S.A.-Führer hatten sich Lustknaben mitgenommen. Einer wurde in der ekelhaftesten Situation aufgeschreckt und verhaftet.

Der Führer gab den Befehl zur rücksichtslosen Ausrottung dieser Pestbeule. Er will in Zukunft nicht mehr dulden, dass Millionen anständiger Menschen durch einzelne krankhaft veranlagte Wesen belastet und kompromittiert werden."

Erklärung der Reichspressestelle der NSDAP vom 30.6.1934, abgedr. in: Heinz-Dieter Schilling, Verfemung, Verfolgung, Vernichtung, in: Ders. (Hg.), Schwule und Faschismus, Berlin 1983, S. 22.

⁸⁶ "Durchgreifende Säuberungsaktion des Führers", in: Völkischer Beobachter vom 1./2.7.1934, abgedr. in: Ebd., S. 23.

In seinem «Tagesbefehl» vom 1. Juli 1934 übermittelte Hitler dann dem gerade erst zum Nachfolger des ermordeten Röhm aufgerückten neuen Stabschef der SA, Viktor Lutze, ein zwölf Punkte umfassendes Aufgabenpaket zur Umgestaltung der SA. Unter Punkt sieben hiess es:

«Ich wünsche daher, dass alle SA-Führer peinlichst darüber wachen, dass Verfehlungen nach § 175 mit dem sofortigen Ausschluss des Schuldigen aus SA und Partei beantwortet werden. Ich will Männer als SA-Führer sehen und keine lächerlichen Affen.»⁸⁷

Der neue Stabschef der SA richtete ein bei der obersten SA-Führung angesiedeltes «Sondergericht» ein, das sämtlichen Fällen von «anstössigem Lebenswandel» im SA-Führerkorps nachging und mit Degradierungen, meist aber mit einem als besonders «ehrenrührig» betrachteten Ausschluss aus der SA, ahndete. In den rund 1.900 Disziplinarverfahren in der Zeit von 1934 bis 1939 hatte sich fast jeder fünfte SA-Führer aus der Zeit vor der Machtübernahme vor allem wegen Gewalt- und Eigentumsdelikten, aber auch wegen Homosexualität zu verantworten. Be Die diesen parteiinternen Säuberungen vorhergehenden Ermittlungen wurden von der Geheimen Staatspolizei erledigt. Be

Wie schon im Falle Röhm scheint Homosexualität auch in Düsseldorf gerne als Vorwand für die «Säuberung» der SA von politisch unliebsamen Elementen benutzt worden zu sein. So war es Anfang Juni 1934 in Düsseldorf infolge einer Zusammenkunft der «Alten Kämpfer» der SA-Brigade 75 zu schweren Ausschreitungen gekommen. Nachdem der Führer der Brigade, Hermann Lohbeck, in einer Rede den Düsseldorfer NSDAP-Kreisleiter Schwarz und den Gauleiter Florian heftig attackiert hatte, hätten die Anwesenden einem vertraulichen Bericht zufolge gerufen: «Wenn die zweite Welle der Revolution kommt, werden wir keine Kommunisten mehr erschiessen, sondern die eigenen Reihen zu säubern wissen von Bonzen und anderem Unrat.» Die SA-Leute seien dann in betrunkenem Zustande zu mehreren Lokalen hingezogen und hätten dort Schlägereien vom Zaun gebrochen, die grosses Aufsehen erregt hätten. 90 Aufgrund dieser Vorfälle hatte Loh-

⁸⁷ Zit. nach ebd., S. 106.

⁸⁸ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 105.

⁸⁹ Vol. ebd. S. 104

⁹⁰ Vgl. Bericht des NSDAP-Kreisleiters Schwarz an den Gauleiter Florian vom 4.6.1934, in: HStAD, RW 58/5523 und Bericht des Kreisleiters Schwarz an den Gauleiter Florian vom 5.6.1934, in: Ebd.

beck noch vor der «Röhm-Affäre» die Führung der SA-Brigade 75 abgeben müssen, stieg aber später dennoch in die oberste SA-Führung auf. 91

Anders wurde hingegen gegen einen Standartenführer vorgegangen, der während der Zusammenkunft Anfang Juni 1934 ebenfalls eine Rede gehalten hatte, in der er angeblich wiederholt die Redewendung «Schlagt die Bürger, wo ihr sie trefft!» gebraucht hatte. ⁹² Unter strengster Geheimhaltung wurde nach allen Seiten gegen den SA-Führer wegen Verdachts der Homose-xualität ermittelt. Erst als sich trotz aller Anstrengungen «keinerlei Anhaltspunkte für seine Überführung» hatten finden lassen, wurden die Ermittlungen Mitte 1939 eingestellt. ⁹³

Von einer solchen Instrumentalisierung des § 175 waren aber nicht nur Angehörige der SA betroffen. Darüber hinaus sind einige weitere Fälle von Düsseldorfern nachzuweisen, die den Nationalsozialisten aus den unterschiedlichsten Gründen lästig waren und gegen die deshalb unter dem Verdacht homosexueller Handlungen ermittelt wurde. Solche Ermittlungen wurden beispielsweise gegen einen Rechtsanwalt unternommen, der Ende 1935 als Wahlverteidiger in Kommunistenprozessen tätig geworden war. Da er nach Auffassung der Gestapo «vor Gericht in auffälliger Weise für die Angeklagten Partei ergriff», wurde Postkontrolle über ihn verhängt und Spitzel auf ihn angesetzt. Obwohl der Rechtsanwalt einem solchen V-Mann gegenüber geäussert haben sollte, als Katholik mit der NS-Regierung nicht einig gehen zu können, kam die Gestapo aber zu dem Schluss, dass «stichhaltiges Beweismaterial für die politische Unzuverlässigkeit» nicht vorliege. Daraufhin wurden die Ermittlungen dann auf den Verdacht einer homosexueller Betätigung ausgedehnt.94

Mit Hilfe des Vorwurfs der Homosexualität ging die Düsseldorfer Gestapo auch gegen Juden vor. So waren im Februar 1936 mehrere Aussagen von Angestellten des Textilfabrikanten H. zu Protokoll genommen worden, in denen diese ihren Chef beschuldigten, sexuelle Handlungen an ihnen vorgenommen zu haben. Auffällig ist an diesem Fall, dass sämtliche Aussagen nur eine einseitige Vornahme sexueller Handlungen durch H. unterstellten, und somit auch nur er sich strafbar gemacht hätte. Zudem weigerte sich ein Angestellter, einen Strafantrag wegen angebli-

⁹¹ Vgl. Hans-Peter Görgen, Düsseldorf und der Nationalsozialismus, S. 109ff.

 $^{^{92}\,}$ Bericht des Kreisleiters Schwarz an den Gauleiter Florian vom 5.6.1934, in: HStAD, RW 58/5523.

⁹³ Vgl. HStAD, RW 58 / 5523.

⁹⁴ Vgl. HStAD, RW 58 / 22701.

cher sexueller Handlungen zu stellen, die H. an seinem Sohn vorgenommen haben sollte. Obwohl der Textilfabrikant alle Vorwürfe bestritt, wurde er wegen Verstoss gegen den § 175 verurteilt und zwangsweise in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. Sein Vermögen wurde aufgrund der Verurteilung später zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen. 90

«Mangels anderer gesetzlicher Grundlagen»: Die Verfolgung von Angehörigen der bündischen Jugend

Besondere Bedeutung erlangte der Vorwurf der Homosexualität bei der Verfolgung von Angehörigen der bündischen Jugendgruppen. Der Düsseldorfer Raum und das gesamte Rheinland zählten während der Weimarer Republik zu den Hochburgen der bündischen Jugendbewegung.

Nicht alle bündischen Gruppen kamen nach der NS-Machtübernahme der geforderten Auflösung und Einreihung in die Hitler-Jugend mit ihrem Alleinvertretungsanspruch nach. In zahlreichen Städten wurden illegal bündische Gruppen fortgeführt oder aber durch einen geschlossenen Übertritt in die HJ versucht, die Zusammenhänge ganzer Gruppen aufrechtzuerhalten. Den meisten Bündischen ging es aber nicht in erster Linie um eine «Zersetzung» der Hitler-Jugend, sondern vielmehr darum, ihre Freundesgruppen aufrechtzuerhalten und weiterhin Fahrten unternehmen zu können.

Die vor der nationalsozialistischen Machtübernahme noch relativ unbedeutende HJ hatte bereits vor 1933 die Erfahrungen und Einflüsse der bündischen Jugend für sich nutzbar gemacht. Nach der Machtübernahme trat sie wegen des nun einsetzenden grossen Bedarfs an Gruppenführern mit dem Angebot an leitende Personen aus der bündischen Jugend heran, geschlossen mit ihren Gruppen ins Jungvolk überzutreten und dort Funktionen einzunehmen. Viele bündische Führer verknüpften mit ihrem Übertritt die Hoffnung, etwa das Deutsche Jungvolk «bündisch» umstrukturieren zu können. In den Jahren 1933 und 1934 stellten diese jugendbewegten Führer einen nicht unerheblichen Teil der HJ-Führerschaft, der bis in die Spitze der Reichsjugendführung reichte. Ohne die aktive Teilnahme vieler Bündischer wäre der schnelle Aufbau der HJ kaum gelungen. Von der Reichsjugendführung wurde aber schon in den ersten Monaten nach der Machtüber-95

⁹⁵ Vgl. HStAD, RW 58/29185; HStAD, RW 58/55150.

nahme alles darangesetzt, einen eigenen und vor allem linientreuen Führemachwuchs auszubilden und einzusetzen und die ehemals bündischen Führer zu entfernen.⁹⁶

Mit einem regionalen Schwerpunkt in Westdeutschland begaben sich bündische Gruppen aber auch in Opposition zur Hitlerjugend und daraus folgend auch zum Nationalsozialismus. Sie bildeten neue illegale Gruppen und tarnten sich, um auf Fahrt gehen zu können, zum Teil durch den Eintritt in Wandervereine oder noch legale, konfessionelle Jugendverbände.⁹⁷

Bereits am 17. Juni 1933 hatte der gerade erst ernannte «Jugendführer des Deutschen Reiches», Baldur von Schirach, eine ganze Anzahl bündischer Jugend gruppen verboten. ⁹⁸ Ende Mai 1934 folgte das Verbot einer Reihe weiterer Bünde. ⁹⁹ Diese Verbote hatte sich aber offenbar als wirkungslos erwiesen, denn am 4. Februar 1936 wurde die gesamte bündische Jugend durch einen Erlass des Reichsministeriums des Innern abermals verboten. ¹⁰⁰ Da die Verbote aber nur den Polizei- und Gestapodienststellen bekanntgegeben worden waren, mussten Jugendliche bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch das Reichsministerium des Innern, Mitte 1939, vielfach vor Gericht freigesprochen werden, da sie hatten glaubhaft machen können, von den Verboten nichts gewusst zu haben. ¹⁰¹

Da das deutsche Strafrecht keine Bestimmungen gegen eine durch die Gestapo als «Bande» oder «Clique» definierte Gruppenbildung Jugendlicher enthielt, bot der § 175 RStGB daher ein wirksames Mittel, Angehörige bündischer Gruppen mit Strafe belegen zu können. Prozesse wegen Verstössen gegen den § 175 ermöglichten darüberhinaus eine möglichst publikumswirksame propagandistische Verwertung. ¹⁰² In einem vom «Jugendführer des Deutschen Reiches» herausgegebenen «Lagebericht» über «Kriminalität und Gefährdung der Jugend» wurde unzweideutig erklärt:

Vgl. Matthias von Hellfeld, Bündische Jugend und Hitlerjugend. Zur Geschichte von Anpassung und Widerstand 1930-1939 (=Archiv der deutschen Jugendbewegung, Bd. 3), Köln 1987, S. 99ff. und S. 213.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 161 und 172.

⁹⁸ Vgl. ebd., S. 195.

⁹⁹ Ebd. und Stefan Krolle, «Bündische Umtriebe». Die Geschichte des Nerother Wandervogels unter dem NS-Staat. Ein Jugendbund zwischen Konformität und Widerstand, Münster 1985, S. 42.

¹⁰⁰ Vgl. von Hellfeld, Bündische Jugend, S. 197.

¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 203.

Vgl. Gereon Klassen/Nina Oxenius, Jugendgruppierungen und Homosexualität, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, S. 67.

«Bei der Bekämpfung der Bündischen Jugend aus politischen Gründen gelang mangels anderer gesetzlicher Grundlagen die Zerschlagung der Bünde fast immer auf dem Wege über ein Strafverfahren wegen Vergehens nach § 175 StGB.» 103

Ein Jugendbund, der den Nationalsozialisten geradezu als Prototyp eines «homosexuell verseuchten» bündischen Zusammenschlusses galt, war der sogenannte Nerother Wandervogel. 104 Hierbei handelte es sich um eine von den Brüdern Karl und Robert Oelbermann nach dem ersten Weltkrieg ins Leben gerufene Gruppierung der bündischen Jugend. Der Nerother Wandervogel war, wie fast alle bündischen Jugendgruppen, nationalistisch eingestellt und auf dem Prinzip von «Führertum und Gefolgschaftstreue» aufgebaut, betrachtete sich aber als politisch neutral.

In der Endphase der Weimarer Republik hatten die Nerother zwischen 1.500 und 3.000 Mitglieder, die sich geographisch hauptsächlich auf den Niederrhein, den Oberrhein und das Saarland verteilten. Im gesamtbündischen Spektrum bildete der Nerother Wandervogel insofern eine Ausnahme, als dass er sich organisatorisch in «Orden» und «Fähnlein» aufteilte, die keinerlei Gebietsansprüche hatten. ¹⁰⁵

Die nationalsozialistische Machtübernahme wurde in der Öffentlichkeit von Angehörigen des Nerother Wandervogels begrüsst, da die «politische Wende», wie einer ihrer Führer Anfang 1933 in einer Düsseldorfer Tageszeitung zitiert wurde, der «Idee des Nerother Bundes Bejahung und Bestätigung gebracht habe, da die Erziehung zu Führertum und Gefolgschaftstreue dem Bunde zugrunde liege.» ¹⁰⁶ Bei den «Schlageterfeiern» 1933 marschierten etwa 120 Angehörige des Nerother Wandervogels gemeinsam mit der Hitler-Jugend und anderen nationalsozialistischen Verbänden durch die Düsseldorfer Innenstadt. ¹⁰⁷ Ende März 1933 verschick-

¹⁰³ Arno Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981 (= Nachdruck der Ausgabe «Kriminalität und Gefährdung der Jugend», hg. vom Jugendführer des Deutschen Reiches, Lagebericht bis zum Stande vom 1.1.1941; Geschichte der Jugend 1), S. 113.

W. Gauhl, Gleichgeschlechtliche Handlungen Jugendlicher «Vertraulich – Nur für den Dienstgebrauch», o.O. 1938, zit. nach: Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 70.

¹⁰⁵ Vgl. Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 17, S. 25f. und S.33.

¹⁰⁶ Düsseldorfer Tageszeitung ohne nähere Angaben, zit. nach: Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 36.

¹⁰⁷ Vgl. Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 37.



Die Brüder Oelbermann in einem Zeltlager des Nerother Wandervogel

te Karl Oelbermann ein Rundschreiben an die Gruppen des Nerother Wandervogels, in dem er den Nerothern einen Anteil an der «nationalen Erhebung» zuschrieb und den Bund als «wertvolle Führerschule» bezeichnete, allerdings auch dessen Eigenständigkeit betonte. 108 Im Juni 1933 kam es dann zu ersten Aktionen der Nationalsozialisten gegen den Nerother Wandervogel, wobei Führer der Gruppen verhaftet und verprügelt und zahlreiche Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern vorgenommen wurden. 109 Am 22. Juni wurde der Nerother Wandervogel daher durch die Führung aufgelöst und die «Fähnleinführer» aufgefordert, nach Möglichkeit mit ihren Gruppen geschlossen der Hitler-Jugend und dem Jungvolk beizutreten und dort «echten Wandervogel-

¹⁰⁸ Ebd., S.

¹⁰⁹ Ebd., S.38f.

geist und Wandervogelbetrieb im Sinne des alten Nerother Bundes zu pflegen». In Form von «Sing- und Spielscharen» der HJ sollten die «Freundesgemeinschaften» versuchen, die «kulturellen Nerother Gedanken im neuen Staat zu verwerten.»¹¹⁰ In zahlreichen Städten, so auch in Düsseldorf, traten daraufhin Nerothergruppen geschlossen zur HJ und zum Jungvolk über. Allerdings gab es auch «Orden», die nur teilweise in die HJ eintraten und einzelne Gruppen, die sich ganz weigerten, in nationalsozialistische Verbände einzutreten. Unabhängig davon wurden die Freundschaftskreise aber weiter aufrechterhalten.¹¹¹»

Es dauerte daher nicht lange, bis bei der Gestapo die Befürchtung entstand, «dass die Bündischen Gruppen ihre Ideen in die Reihen der Staatsjugend tragen und dadurch ungeheuer zersetzend wirken.»112 Von der Hitler-Jugend wurden sämtliche «Oberbannspielscharen», durch die nach Auffassung der HJ «Bündischer Geist und Gedankengut mit dem Nationalsozialismus vermischt wurde», im Laufe des Jahres 1935 kurzerhand aufgelöst. 113 Im Winter 1935 begann dann die Gestapo mit einer Verhaftungsaktion gegen den Nerother Wandervogel und andere bündische Gruppen, bei der etwa hundert Personen, hauptsächlich aufgrund von Vergehen nach § 175, festgenommen wurden. Ihren Höhepunkt erreichte diese Verhaftungswelle im Februar und März 1936. 114 Von der Gestapoleitstelle Düsseldorf und der von einem ehemaligen Angehörigen des Nerother Wandervogels geleiteten «Zentralbearbeitungsstelle gegen bündische Jugend» beim Düsseldorfer SD-Oberabschnitt West wurde dabei nicht nur die Verfolgung von Bündischen im Raum Düsseldorf, sondern auch in der Frankfurter Gegend und im norddeutschen Raum betrieben. 115 In einer Anklage des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof in Berlin hiess es, dass die Verhaftungsaktion der Bekämpfung der Homosexualität innerhalb der Hitler-Jugend gegolten habe. Bereits im Februar 1935 hatte die Düsseldorfer Gestapo in ihrem Monatsbericht nach Berlin gemeldet, dass in der Bevölkerung Gerüchte umgingen, wonach nicht nur lokale sondern auch gehobene Führer der HJ homosexuell seien und eine Verführung von HJ-Angehörigen befürchtet wer-

¹¹⁰ Ebd., S. 62.

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 66.

¹¹² Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 7.4.1936, in: HStAD, RW 58/14605 I.

¹¹³ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 7.5.1937, in: HStAD, RW 58/14605 I.

¹¹⁴ Vgl. Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 51.

¹¹⁵ Ebd., S. 72 und S. 85.

de. 116 Die Gestapo vermerkte über den Einfluss des «bündischen Gedankengutes» auf die Führer der Hitler-Jugend:

«Unter diesen Einflüssen sind vor allem im Deutschen Jungvolk Führer entstanden, die weiterhin die grösste Gefahr für die Deutsche Jugend bilden. Es dürfte gerade hier für spätere Zeit der Grund vorhanden sein, eine genaue Überprüfung sämtlicher Jungvolkführer im Deutschen Reich ob ihrer bündischen Zugehörigkeit, vor allem ihrer gleichgeschlechtlichen Veranlagung vorzunehmen.»¹¹⁷

Zur Rolle des Nerother Wandervogels bei dieser von den Nationalsozialisten mit bündischer Zersetzung der HJ gleichgesetzten, unterstellten homosexuellen Handlungen hiess es:

«In welchem Masse ehemalige Bündische für das Anwachsen dieses Laster verantwortlich waren, erhellt daraus, dass von 71 im Dezember 1935 wegen Vergehens nach § 175 StGB festgenommenen Unterführer der HJ nicht weniger als 38 ehemals dem Nerother Bund angehört hatten.»¹¹⁸

Von der Düsseldorfer Gestapo waren nach dem Ende der Verhaftungsaktion dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin 37 Festnahmen aufgrund seit längerer Zeit betriebener, umfangreicher Ermittlungen gegen den Nerother Bund wegen «gleichgeschlechtlicher Vergehen» gemeldet worden. 119

Die Gestapo Düsseldorf vermerkte in einem Schreiben an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin über die Vernehmungen von ehemaligen Angehörigen des Nerother Wandervogelbundes:

«Bei ihrer Vernehmung wenden sie regelmässig die bekannte bündische Taktik an, zunächst alles hartnäckig zu bestreiten. Eine Überführung ist daher oft erst nach tagelangen Verhandlungen möglich.» 120

41

¹¹⁶ Bundesarchiv Koblenz, R 58/1127, Lageberichte für Februar 1935. Staatspolizeistellen Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Bl. 27f.

^{1,7} Bericht der Gestapo (1936), in: HStAD, RW 58/14605.

Anklage des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof in Berlin, 1938, zit. nach: Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 88.

 $^{^{119}\,}$ Bericht der Gestapo Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 2.3.1936, in: HStAD, RW 58/29179 II.

¹²⁰ Ebd.

Zur Erpressung von Geständnissen wurden die Verhafteten von den Gestapobeamten erheblich misshandelt. So wurden einem Nerother etwa die Zähne ausgeschlagen, bei einem weiteren führte die Folter sogar zu einer Schädelfraktur, die später epileptische Anfälle zur Folge hatte. 121 Über die Vernehmung eines Angehörigen des Nerother Wandervogel vermerkte ein Gestapobeamter:

«S. liess jedoch alle meine Fragen unbeantwortet und starrte nur immer unbeweglich auf einen Punkt. Als ich ihn dann nach etwa 30 Minuten energischer aufforderte endlich einmal eine Antwort zu geben, sprang er halb von seinem Stuhl auf und fing an, mit allen Gliedern zu zittern. Trotzdem ich auf Grund der früheren Vernehmungen das Gefühl hatte, dass er sich nur anstelle, versuchte ich es noch einmal im gütlichen Tone. Er gab jedoch keine Antwort. Als ich ihn dann noch einmal energischer aufforderte und dabei unwillkürlich aufstand, rückte er mit seinem Stuhl, obwohl er schon etwa 2 Meter von mir entfernt sass, noch einen halben Meter etwa zurück und sagte aufgeregt: "Lassen Sie mich zufrieden. Ich habe Ihnen nichts getan"» 122

In einem Urteil des Düsseldorfer Landgerichts aus dem Jahre 1948 gegen einen ehemaligen Gestapobeamten, der mit den Ermittlungen gegen die bündische Jugend während des Nationalsozialismus befasst war, wurde zusammenfassend festgestellt:

«Die Häftlinge wurden mit Quälereien und mit der Verhaftung ihrer Angehörigen sowie mit der Verbringung ins Konzentrationslager bedroht. Es wurde ihnen erklärt, dass sie auf keinen Fall die uneingeschränkte Freiheit wiedererlangen würden. Falls sie durch die Gerichte freigesprochen würden, so sagte man ihnen, würden sie anschliessend durch die Gestapo in Schutzhaft genommen werden, sie stünden sich also auf jeden Fall besser, wenn sie irgendeine Straftat eingeständen, am besten eine solche homosexueller Art, sie würden dann mit einer nicht übermässig grossen Gefängnisstrafe davonkommen und in Zukunft in Ruhe gelassen werden.» 123

¹²¹ Vgl. Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 52 und S. 89.

¹²² Bericht des Krim.O.Asst. Abesser vom 15.12.1937, in: HStAD, RW

¹²³ Vgl. Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf gegen Georg Hirtschulz vom 16.9.1948, in: Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf: Materialien zum Nerother Wandervogel.

Folterungen, die sich zum Teil über wochenlang fortgesetzte Vernehmungen erstrecken konnten und eine von den Gestapobeamten in Aussicht gestellte vergleichsweise "milde" Bewertung der Vergehen gegen den § 175 bewogen viele Gefangene, letztlich ein "Geständnis" abzulegen. 124

Begründet wurde die Verfolgung von ehemaligen Angehörigen des Nerother Wandervogels nach § 175 mit einer Stellungnahme Robert Oelbermanns, in der er eine homoerotische Komponente in «männerbündlerischen Gemeinschaften» einräumte. 125 Im Protokoll seiner ersten Vernehmung am 14. Februar 1936 wurde er folgendermassen zitiert:

«Mir wurde bei meiner Festnahme in Berlin vorgehalten, dass ich homosexuell veranlagt sei. Ich habe dies damals bestritten und bestreite dies heute noch. [...] Auf die Frage, ob gleichgeschlechtliche Neigungen bei mir beständen, sage ich, dass bei allen Führern gleichgeschlechtliche Neigungen in irgendeiner Form bestehen. Es kommt nur darauf an, inwieweit der Führer seine gleichgeschlechtlichen Neigungen in Selbstzucht und Selbstdisziplin zu sublimieren vermag. Daraus entstehen alle grossen schöpferischen Leistungen. Diese Neigungen sind auch bei mir vorhanden. Wenn mir jedoch vorgehalten wird, dass ich mich in gleichgeschlechtlicher Beziehung strafbar gemacht habe, so muss ich ganz entschieden bestreiten, mich je in dieser Beziehung vergangen zu haben.» 126

In einer zehn Tage später erfolgten Vernehmung, während der er weiterhin in Abrede stellte, sich nach § 175 RStGB strafbar gemacht zu haben, erklärte Oelbermann:

«Was für das Verhältnis zwischen Mann und Frau gilt, gilt entsprechend auch für das Verhältnis von Mann zu Mann. Es ist ein Unterschied, ob dieses Verhältnis auf der Grundlage einer geistig-seelischen Gemeinschaft beruht. [...] Wenn also –

¹²⁴ Vgl. Schreiben der Stapo Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 2.3.1936, in: HStAD, RW 58/29179 II, Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf gegen Georg Hirtschulz vom 16.9.1948, in: Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf: Materialien zum Nerother Wandervogel.

¹²⁵ Vgl. Anklageschrift des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf an das Landgericht in Aschaffenburg gegen Hermann S. vom 10.2.1938, in: HStAD, RW 58/10028.

Vernehmung von Robert Oelbermann vom 14.2.1936, in: HStAD, RW 58/29179 I.

wie im Verhältnis zwischen Mann und Frau – es im Verhältnis von Mann zu Mann aus einer tiefinneren geistig-seelischen Verbundenheit zu der letzten Erfüllung (der Hingabe des Körpers) kommt, so ist das im Sinne meiner eben gemachten Ausführungen keine die Ehre und die Anständigkeit der betreffenden Menschen antastende Handlung.»¹²⁷

Zu seiner Verteidigung verfasste Robert Oelbermann im Juni 1936 darüber hinaus fünf kurze Abhandlungen, in denen er den Wert homoerotischer Liebe behandelte. 128 Diese Abhandlungen wurden dazu herangezogen, sinnentstellt und aus dem Zusammenhang gerissen, den Nerother Wandervogel als «Bund auf homosexueller Grundlage» darzustellen. 129 Die ihm zur Last gelegten zwei homosexuellen Handlungen wurden von Robert Oelbermann bestritten. Der Gestapo warf er vor, die ihn belastenden Aussagen erpresst zu haben. 130 Obwohl Oelbermann belegen konnte, dass er zum Zeitpunkt, an dem er die homosexuellen Handlungen vorgenommen haben sollte, nicht an dem Ort gewesen war, an dem sie sich angeblich zugetragen haben sollten, 131 wurde er am 19. September 1936 wegen zweier Vergehen gegen den § 175 RStGB vom Düsseldorfer Landgericht zu achtzehn Monaten Gefängnis verurteilt. 132 Nach Verbüssung dieser Strafe wurde Oelbermann von der Gestapo in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen. 133 Von dort wurde er im August 1940 in das Konzentrationslager Dachau überstellt. 134 Ende März 1941 starb Robert Oelbermann in Dachau an «Herz- und Kreislaufversagen bei Asthma und Ödemen.»135

Der Prozess gegen Robert Oelbermann und weitere Führer des Nerother Wandervogel wurde aus propagandistischen Gründen

¹²⁷ Vernehmung von Robert Oelbermann vom 24.2.1936, in: Ebd.

Aufzeichnungen des Führers des Nerother Wandervogels, Robert Oelbermann, während seiner Untersuchungshaft, «Liebe und Staat» (Juni 1936), in: HStAD, RW 58/14605 I.

¹²⁹ Vgl. z.B. Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition, S. 110f.

¹³⁰ Vernehmung von Robert Oelbermann vom 5.3.1936, in: HStAD, RW 58/29179II.

¹³¹ Schreiben von Robert Oelbermann an die Gestapo Düsseldorf vom 28.2. 1936, in: HStAD, RW 58/14605 II.

¹³² Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 19.9. 1936, in: HStAD, RW 58/3877.

¹³³ Schreiben der Gestapo Düsseldorf an die Gestapo-Aussenstelle Wuppertal vom 7.9.1937, in: HStAD, RW 58/29179 I.

¹³⁴ Schreiben der Kommandatur des KZ-Sachsenhausen an die Gestapo Düsseldorf vom 28.8.1940, in: Ebd.

¹³⁵ Fernschreiben des Konzentrationslagers Dachau an die Gestapo Düsseldorf vom 29.3.1941, in: Ebd.

gemeinsam vor dem Düsseldorfer Landgericht verhandelt, obwohl die einzelnen Verfahren eigentlich in die Zuständigkeit von vier verschiedenen Landgerichten gefallen wären. ¹³⁶ Der Absicht des Düsseldorfer Generalstaatsanwaltes, die einzelnen Verfahren an die jeweils zuständigen Gerichte weiterzuverweisen, wurde von der Gestapo energisch entgegengetreten:

«Damit ist der Prozess gegen den Nerotherwandervogelbund als solcher zerrissen. Es werden an den einzelnen Orten lediglich einige Homosexuelle sang- und klanglos verurteilt, deren Beziehungen zum Nerotherwandervogelbund kaum erörtert werden. Der von hier aus beabsichtigte Schlag gegen diesen Bund als Exponenten der bündischen Jugend und damit gegen die bündische Jugend überhaupt fällt so ins Wasser. Eine Auswertung wie sie allgemein und insbesondere im Interesse der HJ zu wünschen ist, wäre kaum möglich.»¹³⁷

Bereits Anfang Juli 1936 war vor dem Düsseldorfer Landgericht ein Sammelverfahren gegen Angehörige des Nerother Wandervogels aus Düsseldorf wegen Vergehen nach § 175 RStGB verhandelt worden. Fast alle acht Beschuldigten hatten führende Positionen in diesem Jugendbund gehabt. 138 Obwohl einzelne Belastungszeugen, wie der damals vierzehnjährige Fritz S., die Aussagen, die sie in Vernehmungen durch die Gestapo gemacht hatten, vor Gericht mit der Begründung zurückzogen, «diese Angaben unter dem Druck der Verhaftung gemacht» zu haben,139 wurden die Angeklagten zu Gefängnisstrafen von vier bis zwölf Monaten verurteilt. 140 Besonders harte Urteile ergingen mit sieben Monaten Gefängnis gegen Julius Sch., den Führer des «Piratenordens», und mit zwölf Monaten Gefängnis gegen Georg W., den Führer des «Deutschritter-Ordens» im Nerother Wandervogel. 141 Julius Sch. wurde im Anschluss an seine Gefängnisstrafe in das Konzentrationslager Lichtenburg eingewiesen und von dort in das Kon-

-

¹³⁶ Vgl. Krolle, «Bündische Umtriebe», S. 100.

Schnellbrief der Gestapo Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 22.6.1936, in: HStAD, RW 58/291791.

¹³⁸ Vgl. HStAD, RW 58/67512; HStAD, RW 58/37299; HStAD, RW 58/39498; HStAD, RW 58/34709; HStAD, RW 58/66844.

¹³⁹ HStAD, RW 58/22656.

¹⁴⁰ Urteil der I. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 2.7. 1936 und Urteil der I. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 9.7.1936, in: HStAD, RW 58/34709.

¹⁴¹ Urteil der I. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 9.7. 1936, in: HStAD, RW 58/34709.

zentrationslager Sachsenhausen überstellt, wo er bis Ende Januar 1937 inhaftiert blieb. 142

In der nationalsozialistischen «Rheinischen Landeszeitung» wurde dieses Verfahren propagandistisch begleitet und wegen der Anschuldigungen nach § 175 betont, dass es «eine befreiende Tat des Nationalsozialismus» gewesen sei, «die deutsche Jugend einheitlich in der HJ zusammenzufassen, um sie körperlich und weltanschaulich auf dem rechten Wege zu führen.» 143

Im Rahmen dieser Verfahren wurde noch gegen eine Reihe weiterer Angehöriger des Nerother Wandervogels aus Düsseldorf wegen Vergehen nach § 175 RStGB ermittelt.¹⁴⁴ Der ebenfalls aus Düsseldorf stammende Führer des «Schwert-Ritter-Ordens» im Nerother Wandervogel wurde am 19. Mai 1938 vom Landgericht Aschaffenburg zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und danach zwangsweise in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen.¹⁴⁵

Neben Angehörigen des Nerother Wandervogels wurden auch in Düsseldorf aktive Mitglieder anderer bündischer Jugendgruppen wegen des Verdachts, gegen den § 175 verstossen zu haben, verhaftet. Betroffen waren Mitglieder der «Ringpfadfinder», ¹⁴⁶ der «Reichsschaft Deutscher Pfadfinder», ¹⁴⁷ des «Deutschen Pfadfinderbundes» ¹⁴⁸ und des «Kolonialpfadfinderbundes. ¹⁴⁹

Über andere wurde nur kurz «bündische Tätigkeit» vermerkt. ¹⁵⁰ Mit Hilfe von Ermittlungen wegen § 175 wurde aber auch gegen Mitglieder von «wilden Fahrtengruppen» ¹⁵¹ oder von Cliquen wie den «Kittelbachpiraten» ¹⁵² vorgegangen.

¹⁴² HStAD, RW 58/39498.

¹⁴³ Irregeleitete 'bündische' Jugend, in: Rheinische Landeszeitung vom 4.7. 1936. Vgl. auch «Irregeleitete 'bündische' Jugend», in: Rheinische Landzeitung vom 10.7.1936.

¹⁴⁴ Vgl. HStAD, RW 58/5775; HStAD, RW 58/48138; HStAD, RW 58/27339; HStAD, RW 58/64539.

¹⁴⁵ Vgl. Schreiben des Oberstaatsanwaltes als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht Düsseldorf vom 20.5.1938, in: HStAD, RW 58/10028.

¹⁴⁶ Vgl. HStAD, RW 58/57442.

¹⁴⁷ Vgl. HStAD, RW 58/29392; HStAD, RW 58/66844.

¹⁴⁸ Vgl. HStAD, RW 58/70779.

¹⁴⁹ Vgl. HStAD, RW 58/10028.

¹⁵⁰ Vgl. HStAD, RW 58/14670.

¹⁵¹ Vgl. HStAD, RW 58/24973 und HStAD, RW 58/21773 und HStAD, Rep. 114/415.

¹⁵² Vgl. HStAD, RW 58/14509.

«WAHRE BRUTSTÄTTEN DER HOMOSEXUALITÄT»: DIE VERFOLGUNG VON ANGEHÖRIGEN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Neben den Ermittlungen gegen Angehörige bündischer Jugendgruppen wegen Verstoss gegen § 175 wurden 1936/37 auch gegen zahlreiche Angehörige der katholischen Kirche Sittlichkeitsprozesse mit der Absicht durchgeführt, die Kirche zu diskreditieren und ihren Einfluss zurückzudrängen. 153 Mit dem Ziel einer innenund aussenpolitischen Konsolidierung in ihrem ersten Regierungsjahr hatte die nationalsozialistische Regierung durch das am 20. Juli 1933 mit dem Vatikan abgeschlossene «Reichskonkordat» der katholischen Kirche zwar noch einen unabhängigen Organisationsaufbau, das Recht des öffentlichen Auftretens und der freien Stellungnahme zu religiösen und sittlichen Fragen garantiert, aber schon nach kurzer Zeit gingen die der katholischen Kirche zugebilligten Rechte dem totalen Herrschaftsanspruch der Nationalsozialisten zu weit. 154 Bereits Ende 1933 hatte Reinhard Heydrich durchblicken lassen, er benötige möglichst zahlreiche Verurteilungen katholischer Kleriker, um das mit dem Vatikan geschlossene Konkordat kündigungsreif zu machen. 155 Entsprechend wurde bald damit begonnen, gegen Angehörige der katholischen Kirche mit Prozessen wegen «katholisch-kommunistischer oder wegen Devisenvergehen vorzugehen, Umsturztätigkeit» während gleichzeitig durch massive Behinderungen kirchlicher Jugendarbeit und Zensurmassnahmen gegen Publikationen der katholischen Kirche versucht wurde, ihren Wirkungskreis so weit wie möglich einzuschränken. 156

Nach ersten Ermittlungen wegen homosexueller Vergehen gegen Klosterbrüder der Laienkongregation der Franziskaner in Waldbreitbach im Rheinland wurde dann im April 1935 damit begonnen, zahlreiche Prozesse wegen Sittlichkeitsvergehen gegen

Vgl. Hans Günter Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf, Mainz 1971; Detlev Müller/Jürgen Müller, «Dienstags gesündigt, mittwochs gebeichtet». Die Sittlichkeitsprozesse gegen die katholische Kirche in den Jahren 1936/1937, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 76-81.

¹⁵⁴ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 134 und Müller/Müller, Dienstags gesündigt, S. 76.

¹⁵⁵ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 13.

¹⁵⁶ Vgl. Müller/Müller, Dienstags gesündigt, S. 76f.

Angehörige der katholischen Kirche vorzubereiten. 157 Vom Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin wurde ein Sonderkommando unter persönlicher Führung des Leiters des «Dezernats zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen» zur Koblenzer Gestapo entsandt, das nun hauptsächlich in Klöstern sittliche Verfehlungen aufspüren sollte. 158 Im Wesentlichen wurde gegen fünf Klöster ermittelt: gegen die Kongregationen in Waldbreitbach und Montabaur, die Barmherzigen Brüder in Trier sowie gegen die Alexianer in Köln und Neuss. 159 Die Tätigkeit des Sonderkommandos dehnte sich allerdings räumlich bald auf ganz West- und Süddeutschland aus, wobei 1935/36 schwerpunktmässig im Rheinland und 1937 in Bayern ermittelt wurde. 160 Ohne richterliche Anordnungen nahm das Sonderkommando Durchsuchungen in Klöstern vor und beschlagnahmte Unterlagen. Festgenommene wurden mit Drohungen und Gewalttätigkeiten massiv unter Druck gesetzt, Aussagen falsch protokolliert und die Beschuldigten teilweise gezwungen, vorgefertigte Aussagen zu unterschreiben. Diese rigiden Ermittlungsmethoden führten innerhalb kürzester Zeit zu einem lawinenartigen Anwachsen der Zahl der Beschuldigten.161

Die Ermittlungen des Koblenzer Sonderkommandos wurden durch umfangreiche eigenständige Ermittlungen lokaler Staatspolizeistellen ergänzt, die aus eigener Initiative vor Ort ebenfalls wegen Sittlichkeitsvergehen gegen Angehörige der katholischen Kirche vorgingen. 162

Ende 1937 waren insgesamt 2.500 Ermittlungsvorgänge angelegt worden, wobei allerdings mehr als die Hälfte bereits im Vorverfahren eingestellt worden waren. Bis Ende 1937 kam es lediglich in 170 Fällen zur Verurteilung von Laienbrüdern, von denen 60 ehemalige Ordensbrüder betrafen. In den Zeiträumen von Mai bis Juli 1936 und von April bis Juli 1937, in denen es zur Häufung von Sittlichkeitsprozessen gegen katholische Laienbrüder kam, finden sich auch auffallend viele solcher Verfahren gegen Welt- und Ordensgeistliche, von denen aber nur 64 verurteilt wurden. I64

¹⁵⁷ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 4f.

¹⁵⁸ Ebd.,S. 12.

¹⁵⁹ Vgl. Müller/Müller, Dienstags gesündigt, S. 87.

¹⁶⁰ Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 13.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 17ff. und Müller/Müller, Dienstags gesündigt, S. 77.

¹⁶² Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 16 und S. 54.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 48.

¹⁶⁴ Vgl. ebd., S. 53.



Der Düsseldorfer Polizeipräsident, SS-Obergruppenführer Weitzel (1939)

Durch das Propagandaministerium wurden die Zeitungen im gesamten Reich verpflichtet, eine zentral angeordnete, nahezu einheitliche Berichterstattung über die Sittlichkeitsprozesse abzudrucken. Die Klöster sollten dabei als «wahre Brutstätten der Homosexualität dargestellt werden», und es sollte immer wieder hervorgehoben werden, dass es über 1.000 Geistliche und Ordensleute seien, die abgeurteilt werden müssten. 165 Neben der regelmässigen Berichterstattung in der Presse erschienen noch eine Reihe von Büchern und Broschüren, in denen sich Nationalsozialisten über die vermeintlichen Verbrechen der katholischen Kirche ausliessen. 166 So wurde in Düsseldorf Ende 1936 eine Broschüre mit dem Titel «An ihren Taten sollt ihr sie erkennen» durch den Polizeipräsidenten, SS-Obergruppenführer Weitzel, herausgegeben. In dieser Broschüre waren Berichte der nationalsozialistischen «Rheinischen Landeszeitung» über Prozesse gegen Angehörige der katholischen Kirche zusammengestellt, die, dem Vorwort des Polizeipräsidenten zufolge, die «verbrecherische Geschichte der Kirche» und ihren «in Gemeinschaft mit dem Marxisten geführten Kampf gegen den Nationalsozialismus» aufzeigen sollten. 167 Zum Vertrieb der Broschüre wurden durch Weitzel auch Polizeibeamte herangezogen. Der Düsseldorfer Stadtdechant Döhmer forderte beim Regierungspräsidenten Massnahmen gegen die Heranziehung von Beamten zu solchen Aufgaben und darüber hinaus eine Beschlagnahme der Schrift wegen «kirchen- und staatsfeindlicher Propaganda», da sie eine «schamlose Beleidigung aller christlich denkenden Volksgenossen» und ein Hohn auf die christentumsfreundliche Regierungserklärung Hitlers sei. Diese Forderung blieb natürlich erfolglos. 168

Trotz der Verbreitung der antikatholischen Schmähschrift durch den Polizeipräsidenten wurden von der Geheimen Staatspolizei offenbar kaum Versuche unternommen, Angehörige der katholischen Kirche aus Düsseldorf mit Hilfe des § 175 zu kriminalisieren. Diejenigen katholischen Geistlichen oder Laien, deren Festnahme dennoch erfolgte, wurden entweder durch eine auswärtige Gestapostelle verhaftet¹⁶⁹ oder auf Anforderung des Koblenzer Sonder-

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 85.

¹⁶⁶ Vgl. ebd., S. 108ff.

¹⁶⁷ Fritz Weitzel, «An ihren Taten sollt ihr sie erkennen!», o.O. o.J. (Düsseldorf 1936).

¹⁶⁸ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 109 und Czerwinski u.a., Unmöglich sich zu entziehen?, S. 52.

¹⁶⁹ Vgl. HStAD, RW 58/19254. Es handelt sich hier um einen Düsseldorfer Pfarrer, der wegen Verstoss gegen den § 175 in Essen durch die dortige Gestapo festgenommen wurde.

kommandos beziehungsweise von auswärtigen Gestapostellen in Gewahrsam genommen und diesen Stellen ausgeliefert. 170 Eine Ausnahme bildete der Kaplan Dr. Josef Rossaint, der Kontakte zwischen westdeutschen Führern der «Sturmscharen», einer katholischen Jugendorganisation, und dem Kommunistischen Jugendverband hergestellt hatte. Im Februar 1936 wurde daher eine Grossaktion der Gestapo gegen die in Düsseldorf ansässige Reichszentrale der katholischen Jugendarbeit und die westdeutschen Sturmscharen durchgeführt, während der neben Rossaint führende Mitarbeiter des Jugendhauses und fünfzig westdeutsche Sturmscharführer verhaftet wurden. Ein Jahr nach der Verhaftungsaktion wurden sieben Angeklagte in einem spektakulären Prozess vor dem Volksgerichtshof angeklagt. In diesem Verfahren wurde Rossaint wegen «Vorbereitung zum Hochverrat» zu elf Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁷¹ Während der Vernehmungen hatte die Gestapo erfolglos versucht, Aussagen von Sturmscharführern zu erpressen, Rossaint habe sich ihnen unsittlich genähert. 172



Dr. Josef Rossaint

Vgl. HStAD, RW 58/158. Die Akte betrifft einen ehemaligen Klosterbruder aus Montabaur, der auf Anforderung des Koblenzer Sonderkommandos in Düsseldorf verhaftet wurde; HStAD, RW 58/22004. Die Akte betrifft einen ehemaligen Klosterbruder, der auf Anforderung der Gestapo Frankfurt a.M. festgenommen wurde; HStAD, RW 58/23562. Die Akte betrifft einen Jugendlichen, der einen Kaplan im Kinderheim in Commern bei Euskirchen des Missbrauchs beschuldigt, der dann in Düsseldorf festgenommen wurde.

¹⁷¹ Vgl. Czerwinski u.a., Unmöglich sich zu entziehen?, S. 66.

¹⁷² Vgl. ebd.

Dennoch wurde der Prozess in die Nähe der Sittlichkeitsprozesse gerückt. So erteilte der Leiter der Presseabteilung im Propagandaministerium, Alfred Berndt, mit dem Hinweis auf den kurz vorher abgeschlossenen Prozess gegen Josef Rossaint im April 1937 die Anweisung, den Vorwurf zu verbreiten, in der katholischen Kirche verbündeten sich «sittliche Verkommenheit» mit Landesverrat. Die auflagenstärkste nationalsozialistische Tageszeitung, der «Völkische Beobachter», stellte die Verbindung zwischen dem «Rossaint-Prozess» und den Sittlichkeitsprozessen her:

«Rossaint, der jetzt ins Zuchthaus wandert, war der politische Prototyp [des katholischen Staatsfeindes]. Er paktierte mit Moskau. Und Moskaus Saat ginge auf, wenn die Peststätten der Klöster und entweihten Sakristeien mit ihrem Giftgas einmal das ganze deutsche Volk zersetzt hätten.»¹⁷⁴

In einem weiteren Fall wurde auf Veranlassung des Koblenzer Sonderkommandos der Geheimen Staatspolizei der Inhaber der «Katholischen Kunstwarte», einer Galerie, die vornehmlich christlich-religiöse Kunst ausstellte und deren künstlerischer Leiter zugleich Sekretär der kölnischen Provinz des Franziskaner-Ordens in Düsseldorf war, wegen Verstoss gegen den § 175 festgenommen. ¹⁷⁵ Die «Katholische Kunstwarte» hatte angesichts des zunehmenden nationalsozialistischen Drucks für zahlreiche Düsseldorfer Gläubige eine grosse Bedeutung als kultureller Bezugspunkt erlangt. ¹⁷⁶ Eine Verurteilung der beiden Leiter der Galerie wegen homosexueller Vergehen erfolgte zwar nicht, jedoch wurden sie wegen Fluchthilfe für zwei im Zusammenhang mit den Sittlichkeitsprozessen gesuchte Franziskaner-Patres zu zwölf beziehungsweise sechs Monaten Gefängnis verurteilt. ¹⁷⁷»

Das Propagandaministerium versuchte insbesondere, das Vertrauen der Eltern in das katholische Schulwesen zu erschüttern, um trotz des im Reichskonkordat zugesicherten Rechtes zur Errichtung von katholischen Privat- und Bekenntnisschulen die

¹⁷³ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 87.

Völkischer Beobachter Nr. 119 vom 30.4.1937, zit. nach Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 87, Anm. 181.

¹⁷⁵ Vgl. Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 27.11.1936, in: HStAD, RW 58/ 23612.

¹⁷⁶ Vgl. Czerwinski u.a., Unmöglich sich zu entziehen?, S. 69.

¹⁷⁷ Urteil der 3. grossen Strafkammer des Landgerichts Koblenz vom 30.4. 1937, in: Ebd.; Vgl. auch, «Geistliche Sittlichkeitsverbrecher», in: Rheinische Landeszeitung Nr. 121 vom 30.4.1937.

Gemeinschaftsschule als ausschliesslichen Schultyp durchzusetzen, in der die gesamte Jugend im nationalsozialistischen Sinne erzogen werden sollte. Die Presse wurde durch das Propagandaministerium immer wieder angewiesen, den Erziehungsanspruch der Kirche mit dem Hinweis auf die Sittlichkeitsprozesse zurückzuweisen. ¹⁷⁸ Regionale und lokale Instanzen nahmen die Verfahren gegen Klosterbrüder zum Anlass, um Schritte gegen kirchliche Erziehungsstätten zu unternehmen und diese zum Teil in städtische oder staatliche Regie zu übernehmen. ¹⁷⁹

So geriet in Düsseldorf das katholische Lehrlingsheim auf der Kruppstrasse in das Visier der Gestapo, die unter den dort untergebrachten Jugendlichen im Oktober 1937 zahlreiche Festnahmen wegen Verstössen gegen den § 175 vornahm. 180 Ganz im Sinne der Gestapo erklärte einer der festgenommenen Jugendlichen laut Vernehmungsprotokoll:

«Zu diesem Laster bin ich nur durch das Treiben gekommen, welches im kath. Lehrlingsheim herrscht. Es gibt in diesem Heim fast keinen Heiminsassen, der nicht schon zu dieser Unzucht verleitet worden ist.»¹⁸¹

Die Ursachen für die «recht zahlreichen Homosexualitätsdelikte in Internaten» waren nach Darstellung des Lageberichtes der Reichsjugendführung über Kriminalität und Gefährdung der Jugend, auf «falsche weltanschauliche oder Führungs- und Erziehungsgrundsätze» zurückzuführen. Insbesondere seien daher «Einrichtungen katholischer Prägung» wegen ihrer weltanschaulichen Idealisierung «der unnatürlichen Lebensweise» des «Mönchstums» ursächlich für homosexuelle Handlungen. 182

Die Düsseldorfer Lehrlinge aus dem katholischen Lehrlingsheim waren bereits mehrere Monate bevor die Gestapo ihre Festnahmeaktion durchgeführt hatte, «auf dem Wege der Fürsorge» in das Kameradschaftsheim der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) überführt worden. In den Vernehmungen bei der

Vgl. HStAD, RW 58/66201; HStAD, RW 58/11352; HStAD, RW 58/55547;
 HStAD, RW 58/22930; HStAD, RW 58/55255; HStAD, RW 58/29837;
 HStAD, RW 58/29346; HStAD, RW 58/51441; HStAD, RW 58/41509;
 HStAD, RW 58/30912; HStAD, RW 58/44638; HStAD, RW 58/51597;
 HStAD, RW 58/22275; HStAD, RW 58/8421; HStAD, RW 58/23033.

¹⁷⁸ Vgl. Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse, S. 139.

¹⁷⁹ Ebd., S. 141.

¹⁸¹ Vernehmung von Konrad W. vom 7.10.1937, in: HStAD, RW 58/44638.

¹⁸² Klönne, Arno (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat, S. 95f.

Gestapo wurde zu Protokoll genommen, dass dort anders als im katholischen Lehrlingsheim «von Seiten dieser Heimleitung und der Mitarbeiter eine scharfe Kontrolle ausgeübt wurde». Der Heimleiter des NSV-Kameradschaftsheimes habe in mehreren Heimabenden «eindeutig Stellung» zu homosexuellen Handlungen genommen, «so dass es klar war, dass hier derartige Vergehen ganz scharf geahndet würden.»¹⁸³

Die Angehörigen der katholischen Kirche, gegen die wegen Vergehen nach § 175 ermittelt wurde, wurden den Nationalsozialisten von der Kirchenführung schutzlos ausgeliefert, um frei von «moralischem Ballast» den Kampf um die Unabhängigkeit der Kirche führen zu können. Der Versuch der Nationalsozialisten, die Institution der katholischen Kirche als moralische Autorität zu erschüttern, führte vielmehr zum Ausschluss von Homosexuellen aus der Kirche, womit einer noch stärkeren Diskriminierung Vorschub geleistet wurde. 184

Nicht zufällig gingen die Nationalsozialisten mit dem Instrument des § 175 zunächst gegen Angehörige von missliebigen Männerbünden vor, da diesen stets eine unterschwellige Bedrohung akzeptierter Sexualnormen inhärent ist. Durch dieses Vorgehen gegen die SA-Führung, bündische Jugendgruppen und katholische Orden stellte sich die NS-Führung als Bastion bürgerlicher Respektabilität dar, und bewirkte zugleich eine breite Mobilisierung von Aggressionen und Antipathien gegenüber Homosexuellen, die den Boden für die sich anschliessenden Aktionen gegen die Homosexuellenszene bereiteten. 185

-

¹⁸³ Vernehmung von Heinrich O. vom 10.6.1937, in: HStAD, RW 58/41509.

¹⁸⁴ Vgl. Müller/Müller, «Dienstags gesündigt», S. 77 und S. 81.

Vgl. auch George L. Mosse, Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München/Wien 1985, S. 198f. und S. 206f.; Günter Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller zwischen 1933 und 1945 – Folgen des rassenhygienischen Konzepts der Reproduktionssicherung, in: Achim Thom/Grenadij Ivanovic Caregorodcev (Hg.), Medizin unterm Hakenkreuz, Berlin 1989, S. 97.

DIE JURISTISCHE, WISSENSCHAFTLICHE UND POLITISCHE BEGRÜNDUNG DER HOMOSEXUELLEN-VERFOLGUNG

«EINE DAUERNDE SELBSTREINIGUNGSAPPARATUR DES VOLKSKÖRPERS»: DIE VERSCHÄRFUNG DES § 175

Am 28. Juni 1935 wurde die Strafgesetznovelle zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches verabschiedet, die am 1. September 1935 in Kraft treten sollte. «Üble Erfahrungen der letzten Zeit», hiess es in einem Kommentar mit deutlichem Bezug auf die «Röhm-Affäre», hätten es «angezeigt erscheinen lassen, die für die allgemeine Erneuerung des Strafrechts in Aussicht genommenen Verschärfungen der Vorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern vorweg in Kraft zu setzen.» 186

Der § 175 des Strafgesetzbuches erfuhr nun dadurch, dass die Formulierung «widernatürliche Unzucht zwischen Männern» durch «Unzucht mit Männern» ersetzt wurde, eine beträchtliche Ausweitung des Straftatbestandes. 187 Die «amtliche Begründung» zur Strafgesetznovelle betonte, dass künftig jede Art «gleichgeschlechtlicher Unzucht» unter Strafe stünde und durch Verzicht auf den Nachweis der «Beischlafähnlichkeit» homosexueller Handlungen die «bedenklichste Lücke der geltenden Vorschrift geschlossen» und damit nun eine «energische Bekämpfung» möglich geworden sei. 188

Bereits während der Erörterungen in der Strafrechtskommission des Reichstages war die später vor allem von Heinrich Himmler betonte Verknüpfung der Bekämpfung der «widernatürlichen

Leopold Schäfer, Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935, in: Deutsche Justiz 97 (1935), S. 997.

Reichsgesetzblatt (1935), S. 841. Im Wortlaut hiess es im § 175: «Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft. Bei einem Beteiligten, der zurzeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.» Zur Neufassung des § 175 im Nationalsozialismus vgl. auch Günter Grau, Verfolgung und Vernichtung 1933-1945. Der § 175 als Instrument faschistischer Bevölkerungspolitik, in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990, S. 105-117.

¹⁸⁸ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 114.

Unzucht» mit den bevölkerungspolitischen Zielsetzungen des Nationalsozialismus deutlich zur Sprache gekommen. Die Verschärfung des § 175 RStGB sei nicht nur aus Gründen der «Reinerhaltung des öffentlichen Lebens» erforderlich, sondern auch deshalb, weil der Homosexuelle Zeugungskraft vergeude und somit für die Fortpflanzung ausscheide. ¹⁸⁹ In der «amtlichen Begründung» zur Verschärfung des § 175 wurde hierzu ausgeführt:

«Der neue Staat, der ein an Zahl und Kraft starkes, sittlich gesundes Volk erstrebt, muss allem widernatürlichen Treiben mit Nachdruck begegnen. Die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern muss er besonders scharf bekämpfen, weil sie erfahrungsgemäss die Neigung zu seuchenartiger Ausbreitung hat und einen verderblichen Einfluss auf das ganze Denken und Fühlen der betroffenen Kreise ausübt.»¹⁹⁰

Schon im Vorfeld der Strafrechtsnovelle waren aber bereits Stimmen laut geworden, denen die Erweiterung des Strafmasses für homosexuelle Handlungen viel zu milde schienen. So hatte der Rechtshistoriker Karl-August Eckardt bereits am 22. Mai 1935 in der SS-Zeitung «Das Schwarze Korps» unter der Überschrift «Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig» einen Artikel veröffentlicht, in dem er eine Rückkehr «zu dem nordischen Leitgedanken der Ausmerzung der Entarteten» forderte. 191 Drei Jahre später publizierte Eckardt den gleichen Artikel, lediglich um bibliographische Angaben ergänzt, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift «Deutsche Rechtswissenschaft». 192

In seiner 1937 veröffentlichten Dissertation über «Homosexualität und Strafrecht» schrieb der Jurist Rudolf Klare, dass im Homosexuellen ein «Feind zu bekämpfen» sei, «der infolge seiner festen Bindungen untereinander nur mit den allerschärfsten Mitteln niederzuringen» sei. Nur «erbarmungslose Härte» könne hier «Sauberheit erzielen», folglich sei Homosexualität in jedem Falle «zuchthauswürdig». 193

¹⁸⁹ Vgl. Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung», S. 97.

¹⁹⁰ Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen. (=Amtliche Sonderveröffentlichungen der deutschen Justiz, 10), Berlin o.J. (1935), S. 38.

¹⁹¹ Karl-August Eckardt, «Widernatürliche Unzucht ist todeswürdig», in: Das Schwarze Korps vom 22.5.1935.

¹⁹² Vgl. Karl-August Eckardt, Widernatürliche Unzucht, in: Deutsche Rechtswissenschaft 3 (1938), S. 170-175.

¹⁹³ Vgl. Rudolf Klare, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937, S. 118f. und S. 125.

Die Neufassung des § 175 sollte eine Kriminalisierung von Homosexualität, losgelöst von einzelnen homosexuellen Handlungen, zur Folge haben. Klare äusserte sich hierzu folgendermassen:

«Der homosexuelle Akt wird nicht erst dann verwerflich, wenn der Tatbestand der 'beischlafsähnlichen Handlung' erfüllt ist, sondern das Verbrechen ist die sexuell unterbaute aktive oder passive Handlung Angehörigen des gleichen Geschlechts gegenüber.»¹⁹⁴

Die strafrechtliche Verfolgung von Homosexualität wurde nun als übertragene Form der «Erhaltung der Volksgesundheit» gesehen. Der Strafrechtler erklärte über die hier anzuwendende nationalsozialistische Rechtsauffassung:

«Das Strafrecht ist in erster Linie ein Kampfrecht. Sein Feind ist jeder, der Bestand, Kraft und Frieden des Volkes bedroht. Es gilt nicht nur den einzelnen Störer der völkischen Lebensordnung zu vernichten, sondern den 'Träger des asozialen Prinzips überhaupt'. Die Strafe soll keine Reaktion auf ein begangenes Unrecht, sondern 'eine dauernde Selbstreinigungsapparatur des Volkskörpers' sein.»¹⁹⁵

Aus dieser Rechtsauffassung wurde eine Bestrafung jeglichen gleichgeschlechtlichen Verkehrs gefordert, wobei die bis dahin für eine Strafverfolgung ausschlaggebende Frage nach «Beischlafähnlichkeit» abgelehnt wurde, da durch eine Bezeichnung homosexueller Handlungen als «beischlafähnlich» Homosexualität als «eine Triebverirrung oder eine Naturgegebenheit», und nicht als «Rassenentartung, die sich in einer Labilität der inneren Haltung» äussere, anerkannt würde. 196

Des Weiteren kritisierte Klare, dass auch nach der Neufassung des § 175 eine gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Frauen nicht unter Strafe stand. Er machte in diesem Zusammenhang jedoch geltend, dass besondere gegenwärtige Verhältnisse – «Der Verlust von 2 Millionen Männern im Weltkrieg, die Tatsache, dass das Heer der männlichen Homosexuellen sich auf rund 2 Millionen beläuft und durch Zölibat und Impotenz [...] nochmals rund 2 Millionen ausfallen» – Frauen unter erheblich geminderten Hei-

57

¹⁹⁴ Klare, Rudolf, Homosexualität und Strafrecht, S. 124.

Ebd., S. 122. Klare bezieht sich hier auf H. Frank, Einleitung zum Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. XII.

¹⁹⁶ Ebd., S. 135.

ratsaussichten zu leiden hätten. Dies veranlasse sie dann zu gleichgeschlechtlichen Handlungen, von denen sie aber sofort wieder abliessen, sobald «ihnen durch Heirat die Möglichkeit zu normalen Geschlechtsverkehr»¹⁹⁷ und damit die Möglichkeit gegeben werde, «ihren ureigensten Pflichten als Gattin und Mutter nachzukommen».¹⁹⁸ Schliesslich bestünde «kein Zweifel darüber, dass gleichgeschlechtliche Betätigung kein der deutschen Frau eigener Wesenszug» sei.¹⁹⁹ Aus diesen Gründen hielt Klare es für vertretbar, dass die Neufassung des § 175 Lesben vorläufig noch nicht berücksichtigte.²⁰⁰

Diese Diskussion um Auslegung und eventuelle Erweiterung des Homosexualitäts-Paragraphen blieb nicht ohne Folgen auf die Urteilspraxis der Gerichte, die in zahlreichen Grundsatzurteilen nach und nach nicht mehr homosexuelle Handlungen, sondern tendenziell immer mehr die Homosexualität der Angeklagten in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Verfolgung stellten.

Bereits vor der Verschärfung des § 175 hatte sich eine wesentlich strengere Auslegung des Begriffs der «beischlafähnlichen Handlung» in der Rechtsprechung des Reichsgerichts abgezeichnet. Mit Hinweis auf die Novellierung des Paragraphen und der darin zum Ausdruck kommenden gewandelten Rechtsauffassung stellte der V Senat des Reichsgerichtes am 1. August 1935 die Entscheidung darüber, ob die bis dahin nicht als Straftatbestand im Sinne der alten Fassung des § 175 gewertete wechselseitige Onanie als «beischlafähnliche Handlung» zu werten sei, ausdrücklich in das Ermessen des Richters und entzog sie grundsätzlich der Nachprüfung des Revisionsgerichtes. Damit war die Voraussetzung dafür geschaffen, auch im Nachhinein Handlungen abzuurteilen, die zum Zeitpunkt des Begehens noch nicht strafbar waren.

Wie eine andere Entscheidung des V. Senats des Reichsgerichts am 6. August 1936 feststellte, war den Richtern bewusst, dass eine geänderte «Volksanschauung» darüber, «dass auch nichtbeischlafähnliche unzüchtige Handlungen eines Mannes mit einem anderen Manne strafwürdig seien», dem Richter nicht die Befugnis gebe, «derartige Handlungen auch dann zu bestrafen, wenn sie

¹⁹⁷ Ebd., S. 123.

¹⁹⁸ Ebd., S. 132.

¹⁹⁹ Ebd., S. 122.

²⁰⁰ Ebd., S. 123.

²⁰¹ Vgl. «Zum Begriff der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen 69 (1935), S. 279.

vor dem 1. September 1935 begangen worden sind». ²⁰² Indem den Gerichten jedoch freigestellt wurde, auch wechselseitige Onanie im Einzelfalle als «beischlafähnlich» zu werten, wurde diese durch das geltende Recht bestehende Einschränkung umgangen.

Im Folgenden schlossen sich auch die anderen Senate des Reichsgerichtes bei der Entscheidung über Fälle, die noch unter die alte Fassung des § 175 fielen, der hier zugrunde gelegten Definition an. So urteilte der II. Strafsenat am 3.7.1937:

«Beischlafähnlichkeit ist ein Rechtsbegriff. Für ihn kommt es nicht darauf an, ob die unzüchtige Handlung dem natürlichen Geschlechtsverkehr im äusseren Geschehen ähnelt, sondern darauf, ob dadurch eine Befriedigung, ähnlich der, die mit dem Beischlafe verbunden ist, herbeigeführt werden soll. Die gegenseitige Selbstbefriedigung ist stets beischlaf ähnlich.»²⁰³

Nach der Neufassung des § 175 war die Frage nach Beischlafähnlichkeit nicht mehr relevant, unter Strafe gestellt wurde nun «jede Art von Unzucht zwischen Männern». 204 Die Auslegung der neuen Fassung des § 175 RStGB erfolgte erstmals im Juni 1936 durch eine Entscheidung des Reichsgerichtes, wonach der Tatbestand des «Unzuchttreibens» als erfüllt betrachtet wurde, sobald ein Mann in der Absicht gehandelt habe, sich geschlechtlich zu befriedigen. 205 Homosexuelle Handlungen mussten nur noch den Körper eines anderen als Mittel zur Erregung oder Befriedigung von Lust benutzen und «das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl» verletzen. 206

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts fand 1939 «weder aus dem Wortlaute noch aus dem Zwecke» der angeführten Gesetzesbestimmungen stichhaltige Gründe für die Annahme, dass für Unzuchthandlungen eine körperliche Berührung notwendig sei. Er

²⁰² «Gibt die Volksanschauung, die in neuerer Zeit immer mehr durchgedrungen ist, dass auch nichtbeischlafähnliche unzüchtige Handlungen eines Mannes mit einem anderen Manne strafwürdig seien, dem Richter die Befugnis, derartige Handlungen auch dann zu bestrafen, wenn sie vor dem 1. September 1935 begangen worden sind?», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70 (1937), S. 277ff.

^{203 «}Beischlafähnlichkeit ist ein Rechtsbegriff.», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 71 (1938), S. 281.

²⁰⁴ «Zum Begriff der 'Unzucht' zwischen Männern i.S. des § 175 Abs. 1. StGB», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 70 (1937), S. 225.

Vgl. «Zum Begriff der 'Unzucht' zwischen Männern i.S. des § 175 Abs. 1. StGB», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 70 (1937), S. 224.

²⁰⁶ Ebd., S. 225.

erhob gegen eine solche Auffassung erhebliche Bedenken, «weil dann Unzuchthandlungen zwischen Männern straffrei bleiben müssten, die unzweifelhaft das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen. Der Strafverfolgung würden dann unter anderem die Fälle entzogen bleiben, in denen gleichgeschlechtlich veranlagte Männer ohne körperliche Berührung an nicht öffentlichen Orten voreinander onanieren, um sich geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen. Das entspricht nicht dem Sinne des Gesetzes.»

Nach diesem Urteil genügte nun schon eine an den anderen gerichtete Aufforderung, «seinen Körper, namentlich den Geschlechtsteil, unzüchtigen Blicken preiszugeben», damit ein Straftatbestand im Sinne des neuen § 175 gegeben war. 208

Die Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935 hatte darüber hinaus den Verbrechenstatbestand des § 175a geschaffen, wonach unter Ziffer 2 homosexuelle Handlungen unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses, unter Ziffer 3 homosexuelle Handlungen mit Personen unter 21 Jahren und unter Ziffer 4 männliche Prostitution besonders hart bestraft werden sollten. Solche Handlungen sollten mit bis zu zehn Jahren Zuchthaus, bei mildernden Umständen aber immer noch mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft werden. ²⁰⁹ Bei dem neuen § 175a RStGB handelte es sich allerdings keineswegs um eine völlige Neuerung, da die

²⁰⁷ «Das Merkmal des Unzuchttreibens mit einem anderen i. S. der §§ 175, 175a StGB, kann auch durch Handlungen erfüllt sein, bei denen keine körperliche Berührung des anderen stattgefunden hat.» in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 73 (1939), S. 80.

²⁰⁸ Ebd.

²⁰⁹ Reichsgesetzblatt I (1935), S. 841, im Wortlaut hiess es unter § 175a: «Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

^{1.} ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

^{2.} ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

^{3.} ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

^{4.} ein Mann, der gewerbsmässig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.» Zur Kriminalisierung männlicher Prostitution vgl. Niederreuther, Zum Begriff der Erwerbsmässigkeit im Sinne des § 175a Ziffer 4 StGB, in: Deutsche Justiz Jg. 99, Bd. 2 (1937), S. 994-997.

Einführung einer gesonderten Bestrafung solcher Tatbestände seit Mitte der zwanziger Jahre immer wieder im Strafrechtsausschuss des Weimarer Reichstages zur Debatte gestanden hatte.²¹⁰

Auch die Auslegung der «gewerbsmässigen» Unzucht im Sinne des § 175 a Ziff. 4 war nicht unumstritten. Das Landgericht Nürnberg legte für die Frage nach der Gewerbsmässigkeit zunächst die gleichen Kriterien wie bei der «weiblichen Prostitution» zugrunde, dass nämlich «der Betreffende gegen Entgelt handelt und nicht mit einem bestimmten einzelnen Manne Unzucht treibt oder sich von diesem zur Unzucht missbrauchen lässt, sondern dies vielmehr einem nicht näher bestimmten und geschlossenen Kreis von Männern gegenüber tut oder dies wenigstens tun will.» ²¹¹

Der Landgerichtsrat Niederreuther kritisierte diese Entscheidung, die für eine Verurteilung nach § 175 a Ziff. 4 den Nachweis homosexueller Handlungen gegen Entgelt in mehreren Fällen notwendig machen würde, und plädierte dafür, auch schon im Einzelfall eine Gewerbsmässigkeit anzunehmen, «wenn sie von einem auf Wiederholung in dem obenbezeichneten Sinne gerichteten Willen getragen ist». ²¹² Dies begründete er damit, dass im Gegensatz zur weiblichen Prostitution die Unzucht zwischen Männern schon an sich strafbar sei. Indem ein Mann sich gegen Entgelt homosexuell betätige, ermögliche er so die gleichgeschlechtliche Betätigung und stelle daher eine Versuchung für «gleichgeschlechtlich veranlagte» Männer dar.

Die Einführung des verschärften § 175 RStGB führte wegen der Erweiterung der kriminalisierten gleichgeschlechtlichen Handlungen und der damit einhergehenden Erleichterung des Nachweises strafwürdiger homosexueller Betätigung zu einer Intensivierung der Verfolgung. Diese schlug sich deutlich in der Verurteiltenstatistik nieder: Waren reichsweit 1933 und 1934 jährlich noch um tausend Verurteilungen nach § 175 erfolgt, so stieg die Zahl bereits 1935 auf 2.106 und 1936 auf 5.320. Im Jahre 1938 wurde mit 8.271 Verurteilten ein Höhepunkt erreicht. Ab 1939 fiel die Anzahl der Verurteilungen langsam, bis dann im 1. Halbjahr 1940 immer noch knapp 2.000 Verurteilungen zu verzeichnen waren.²¹³

²¹⁰ Vgl. Bodo Mende, Die antihomosexuelle Gesetzgebung in der Weimarer Republik, in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990, S. 82-104.

Niederreuther, Zum Begriff der Gewerbsmässigkeit im Sinne des § 175 a Nr. 4 StGB, in: Deutsche Justiz 99 (1937), Bd. 2, S. 994.

²¹² Ebd., S. 996.

Vgl. Kriminalstatistik des Statistischen Reichsamtes, in: Arno Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat, S. 29.

ERBBIOLOGEN, PSYCHIATER UND PSYCHOTHERAPEUTEN: DER BEITRAG DER WISSENSCHAFT ZUR VERFOLGUNG VON HOMOSEXUELLEN

Mit dem Ziel, eine wirksame «Bekämpfung» der Homosexualität zu ermöglichen, wurde die seit der nationalsozialistischen Machtübernahme kaum geführte wissenschaftliche Debatte über die vermuteten Ursachen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nach der Verschärfung des § 175 RStGB wieder aufgenommen. Innerhalb dieser Debatte wurden verschiedene Positionen vertreten. Neben der genetischen Herleitung durch die Erbbiologen wurden von anderen Wissenschaftlern hauptsächlich Hormonstörungen als Grund für Homosexualität angenommen. Darüber hinaus formulierten Psychotherapeuten und Psychiater Ansätze, die eine körperliche Ursache rigoros ablehnten. Allerdings waren diese unterschiedlichen Positionen nicht immer deutlich voneinander abgegrenzt.

Das gemeinsame Ziel aller dieser Forschungen war es aber, nach Möglichkeit Homosexualität zu verhindern oder zumindest die bereits vorhandenen Homosexuellen von ihrer gleichgeschlechtlichen Orientierung zu «heilen». 216

Die nationalsozialistische Forschung knüpfte dabei an die hauptsächlich in den zwanziger Jahren geführte sexual wissenschaftliche Debatte an. Während dieser Diskussion hatten Psychiater, wie Karl Bonhoeffer und vor allem Emil Kraepelin, eine besondere Triebhaftigkeit und gewissermassen Ansteckung durch «Verführung» als Ursache für Homosexualität angenommen. Von anderer Seite wurde dagegen von einer genetischen Disposition zu gleichgeschlechtlicher sexueller Präferenz ausgegangen. Diese Annahme, die vor allem durch Magnus Hirschfeld, den Begründer des Berliner Instituts für Sexualwissenschaft, vertreten wurde, diente nicht zuletzt der Zurückweisung von Vorstellungen der Homosexualität als «Degenerationserscheinung», als «lasterhafter Gewohnheit» oder als Ergebnis von «Verführung». Aus der Annahme, Homosexualität sei angeboren, folge als logische Konsequenz, dass der Homosexuelle nicht schuldhaft für sein Tun verantwortlich gemacht werden könne und somit auch eine strafrechtliche Verfolgung nicht statthaft sei. Allerdings gab es auch

Vgl. Marc Dupont, Sexualwissenschaft im Dritten Reich. Eine Inhaltsanalyse medizinischer Zeitschriften, Med. Diss., Frankfurt a.M. 1996, S. 75 und S. 98.

²¹⁵ Vgl. ebd., S. 77 und S. 98.

²¹⁶ Vgl. auch Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 104.

Forscher, die von der gleichen Annahme ausgehend scharfe Massnahmen gegen die Weitervererbung der «homosexuellen Veranlagung» forderten. 217

Die Forschung im Nationalsozialismus knüpfte dann zunächst auch an diese genetische Herleitung von Homosexualität an. Der Mediziner Theo Lang veröffentlichte 1936 als erster eine an der «Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie» in München erstellte Studie «zur Frage der genetischen Bedingtheit der Homosexualität». 218 Da das Vorhandensein von Geschlechtschromosomen zwar zu diesem Zeitpunkt bereits theoretisch angenommen, aber noch nicht nachgewiesen worden war, führte er in fünf aufeinanderfolgenden Beiträgen, die bis 1940 in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift publiziert wurden, die These aus, dass homosexuelle Männer sogenannte «Umwandlungsweibchen», also genetisch gesehen eigentlich Frauen seien. 219 Zur Durchführung seiner Forschungen hatte Lang von den kriminalbiologischen Sammelstellen und der Kriminalpolizei in Hamburg und München Listen mit den Namen mehrerer Tausend dort als Homosexuelle bekannter Männer erhalten.²²⁰ Mit Hilfe von Pfarr- und Einwohnermeldeämtern erhob er die genealogischen Daten der angegebenen Personen, ihrer Eltern und Geschwister und nach Möglichkeit auch weiterer Verwandter.²²¹ Um seine Annahmen zu beweisen, machte sich Lang daran, das Geschlechterverhältnis unter Geschwistern von Homosexuellen auszuzählen, weil, ausgehend von der These, dass Homosexuelle genetisch weiblich seien, in diesen Geschwisterreihen, abweichend vom statistischen Durchschnitt, mehr Brüder zu finden sein müssten. 222 Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchungen meinte Lang, eine genetische Erklärung der meisten Fälle von Homosexualität gewonnen zu haben.223

Auch wenn der Jurist Rudolf Klare sich 1937 aus dem Nachweis der Erblichkeit von Homosexualität noch die Eröffnung

Vgl. ebd., S. 91 f. und S. 103. Zur Person Magnus Hirschfeld, zu seiner Tätigkeit als Sexualwissenschaftler und zu dem von ihm begründeten Institut für Sexualwissenschaft in Berlin, vgl. Manfred Herzer, Magnus Hirschfeld. Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen, Frankfurt a.M./New York 1992.

Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 74 und Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 103f.

²¹⁹ Vgl. ebd., S. 79.

²²⁰ Vgl. Grau, die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 103f.

²²¹ Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 80.

²²² Vgl. ebd., S. 79.

²²³ Vgl. ebd., S 82.

neuer Möglichkeiten für die rassenhygienische Gesetzgebung versprach,²²⁴ so lieferte der «erbbiologische» Ansatz von Theo Lang nur ungenügende Möglichkeiten, eine solche auch konsequent umzusetzen. Vielmehr ergab sich aus dem «rassenhygienischen» Konzept genetisch verursachter Homosexualität und der verschärft einsetzenden Strafverfolgung ein deutliches Dilemma, über das sich auch Lang bewusst war. Hierzu bemerkte er:

«Es ist auch zu bedenken, dass der Ausfall der Homosexuellen in der Fortpflanzung nicht nur vom Standpunkt der quantitativen, sondern auch der qualitativen Bevölkerungspolitik angesehen werden muss. Wenn nämlich, was immerhin nicht ganz unwahrscheinlich ist, den meisten Fällen von Homosexualität eine Störung des Chromosomensatzes zugrundeliegt, so ergibt sich z.B., dass eine scharfe Strafverfolgung und moralische Verfehmung, die den Homosexuellen dazu treibt, wenigstens den Versuch zur Ehe und Fortpflanzung zu machen, genau das Gegenteil dessen erreicht, was ein derart scharfes Vorgehen bezweckt, nämlich möglicherweise eine Vermehrung der Homosexuellen in der nächsten Generation.»²²⁵

Auch Langs Münchner Institutskollege, Julius Deussen, hielt an der «Erbbedingtheit der echten Homosexualität» fest. In einem 1939 erschienenen Aufsatz über «Sexualpathologie» bedauerte er das Fehlen von «biologischen Methoden zum Nachweis der Homosexualität», die sich zu diesem Zeitpunkt «lediglich durch psychologische Methoden erweisen» liesse. 226 Deussen ging aber nicht ausschliesslich von genetischer Homosexualität aus, sondern zog darüber hinaus auch eine Reihe weiterer Faktoren in Erwägung. So könnten beispielsweise Hirnschäden oder eine Zerstörung der Keimdrüse eine bis dahin latente Anlage zur Homosexualität zum «Ausbruch» bringen. 227 Ausser den «echten Homosexuellen», die seiner Auffassung nach «auf einer niedrigen, vom Normalen spätestens während der Pubertätszeit überwundenen Stufe der geschlechtlichen Entwicklung» stehengeblieben seien, fand er aber noch die «milieubedingten Pseudo-Homosexuellen»,

²²⁴ Vgl. Klare, Homosexualität und Strafrecht, S. 117.

²²⁵ Theo Lang, Anmerkungen zu dem Aufsatz «Homosexualität» von Prof. Paul Schröder, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 32 (1941), S. 168.

Julius Deussen, Sexualpathologie, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete 3 (1939), S. 91.

²²⁷ Vgl. ebd., S. 94.

als eine im «geringeren Grade erbbedingte» und daher «verführbare Übergangsform», die «einen schwer abgrenzbaren Übergang zu anderen Formen der Psychopathie» aufweise. ²²⁸

Neben der «Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie» in München waren noch an zwei weiteren Institutionen Projekte mit dem Ziel, eine genetische Ursache der Homosexualität nachzuweisen, in Angriff genommen worden.

So verschickte die «kriminalbiologische Forschungsstelle» bei dem Gefängnis Frankfurt-Preungesheim bereits 1936 einen Fragebogen für eine «Erbbiologische Erforschung» der Homosexualität. 229 Des Weiteren warb der Leiter des «Thüringischen Landesamtes für Rasse wesen», Karl Astei, im Juni 1937 in einem Schreiben an Heinrich Himmler um Unterstützung für die durch den Reichsführer SS als «sehr erwünscht» bezeichneten Forschungen. Hierfür erbat Astei die Anschriften von «mindestens 100 spezifischen Homosexuellen aus Thüringen». Erforscht werden sollte die «erbliche Bedingtheit oder Mitbedingtheit» der Homosexualität, «ihre etwaige Häufung in der Sippschaft der Homosexuellen» sowie «ihr gehäuftes Vorkommen mit bestimmten körperlichen und geistigen Merkmalen und Eigenschaften.»²³⁰ Ob diese Forschungen weiterverfolgt wurden, und welches Ergebnis sie erbrachten, ist nicht bekannt. Weder das «Thüringische Landesamt für Rassewesen» noch die «kriminalbiologische Forschungsstelle» in Frankfurt-Preungesheim veröffentlichten Arbeiten zu diesem Thema.

²²⁸ Ebd., S. 91.

Vgl. Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt a.M. vom 8.10.1936, betr.: Erbbiologische Erforschung der Homosexualität seitens der kriminalbiologischen Forschungsstelle bei dem Strafgefängnis Frankfurt-Preungesheim, in: HStAD, Rep. 321/450, Strafvollzugsamt Düsseldorf, Gesundheitsfürsorge für Gefangene. Zur nationalsozialistischen Kriminalbiologie, vgl. Marlis Dürkop, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo Reifner/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 97-120; Franz Streng, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung und Rechtfertigung staatlichen Unrechts im «Dritten Reich», in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76 (1993), S. 141-168.

²³⁰ Schreiben des Präsidenten des Thüringischen Landesamtes für Rassewesen, Prof. Dr. Karl Astei, an den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, vom 14.6.1937, abgedr. in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 156f. Zur Tätigkeit des «Thüringischen Landesamtes für Rassewesen» vgl. Paul Weindling, «Mustergau» Thüringen. Rassenhygiene zwischen Ideologie und Machtpolitik, in Norbert Frei (Hg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit (=Sondernummer der Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte), München 1991, S. 81-97.

Offen bleibt, ob die Tatsache, dass ein genetisches Erklärungsmodell nicht mehr weiterverfolgt wurde, an der Auffassung lag, dass den umfangreichen Studien von Theo Lang nichts hinzuzufügen sei, oder ob die von Lang und Deussen deutlich gemachte Folgewirkung, dass diese Forschungen ohne ein biologisches Erfassungsinstrumentarium bereitzustellen, in Widerspruch zur rigiden Verfolgungspraxis gerieten, hierfür ausschlaggebend war. Jedenfalls stellte der Ministerialrat in der Gesundheitsabteilung des Reichsinnenministeriums, Herbert Linden, 1938 fest, dass von der Erblichkeit von Homosexualität nicht gesprochen werden könne, sondern lediglich von der Erblichkeit einer «geistigen Abwegigkeit», die zur Homosexualität disponieren könne, die aber keinesfalls anders zu behandeln sei als jede andere Art von Psychopathie.²³¹ Bereits Julius Deussen war in seinem im gleichen Jahr veröffentlichten Aufsatz über «Sexualpathologie» von einer ausschliesslich genetischen Erklärung für Homosexualität abgerückt. Auch Lang als bislang vehementester Verfechter dieses Ansatzes vertrat dann 1939, dass auch eine «hormonelle Störung» für eine gleichgeschlechtliche Orientierung ausschlaggebend sein könne. 232

Diese Auffassung ging auf die bereits 1937 von Walter Meyer aus Leipzig formulierte These zurück, dass Abweichungen vom durchschnittlichen prozentualen Mengenverhältnis von männlichem und weiblichem Hormon Homosexualität erzeuge. Seiner Auffassung nach war damit nicht nur eine zuverlässige Möglichkeit gefunden, Homosexuelle zu erkennen, sondern auch durch «Hormonausgleich» ein therapeutisches Instrumentarium zu entwickeln, diese «Menschen entsprechend zu verändern». 233 Für den Oberarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik Jena, Rudolf Lemke, war 1940 die hormonelle Disposition zumindest noch eine «Teilursache», die im Zusammenwirken mit Umweltverhältnissen oder persönlichen Charaktereigenschaften eine homosexuelle Präferenz zur Folge haben konnte.²³⁴ Homosexuelles Verhalten führte er hingegen auf freie Willensentscheidung zurück und lobte die verstärkte Verfolgung, da nun «mehr Homosexuelle als früher zum Arzt kommen, um sich über ihre Trieb-

[.]

²³¹ Die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena, in: Deutsche Justiz 100 (1938), S. 1638.

²³² Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 82.

Vgl. Walter Meyer, Könnte es eine chemisch-physiologische Diagnose und eine erfolgreiche Therapie der echten Homosexualität geben?, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 39 (1937), S. 308f.

²³⁴ Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 86.

abweichung beraten zu lassen.» Seiner Auffassung nach stand «die gestörte Richtung des Sexualtriebes» auch mit «Veränderungen des zentralen Hirngebietes in Zusammenhang», eine «eigentliche ursächliche Behandlung der Homosexualität» sei daher noch nicht möglich, und somit könne eine «wirksame Bekämpfung» nur durch «Mithilfe des Nervenarztes erfolgen».²³⁵

Psychiater, wie Hans Bürger-Prinz und sein ehemaliger Lehrer Paul Schröder, hingegen lehnten jede Position, die Homosexualität als Krankheit definierte oder genetisch zu erklären versuchte, radikal ab, da sie von einer vollen Verantwortlichkeit des Individuums in sexuellen Dingen ausgingen. Folgerichtig setzten sie auf den «erzieherischen Wert» einer konsequenten Bestrafung Homosexueller.²³⁶

Auch Psychotherapeuten sahen im scharfen Vorgehen der Nationalsozialisten positive Auswirkungen auf ihre Versuche, Homosexuelle zu «heilen». Der psychotherapeutischen Arbeit sei dadurch insofern vorgearbeitet worden, als dass «durch die äusserst ungemütliche Lage, in die die Homosexuellen heutzutage gebracht sind, der eigene Wunsch, aus dieser Situation herauszukommen, bei einer grösseren Zahl solcher Menschen und in stärkerem Masse als früher hervorgetrieben und damit die Behandlungsbereitschaft ihnen nähergelegt wird. Staat und Psychotherapie gehen also hier vollkommen Hand in Hand.»²³⁷

In der Tat hatte Ministerialrat Linden bereits im Frühjahr 1938 im «Deutschen Institut für psychologische Forschung und Psychotherapie» angefragt, wieviele Homosexuelle mit welchem «Erfolg» dort behandelt worden seien. ²³⁸ Die Anfrage wurde dahingehend beantwortet, dass in den letzten 15 Jahren 510 homosexuelle Frauen und Männer durch 60 deutsche Psychotherapeuten behandelt worden seien, wobei 341 von ihnen zwischenzeitlich als «endgültig geheilt» hätten entlassen werden können. ²³⁹ Von den Psychotherapeuten war erklärt worden, dass Homosexualität auf traumatische Kindheitserlebnisse, schädliche Milieu-Einflüsse oder Verführung im Jugendalter zurückzuführen sei. Bei allen behandelten Homosexuellen hätten sich aber «frühe, wenn auch verschüttete, heterosexuelle Tendenzen nachweisen» lassen, und Homosexualität sei daher «heilbar». Bei einem kleinen Teil sei

²³⁵ Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 104 und S. 109.

67

-

²³⁶ Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 98.

²³⁷ Fritz Mohr, Einige Betrachtungen über Wesen, Entstehung und Behandlung der Homosexualität, in: Zentralblatt für Psychotherapie 15 (1943), S. 16.

²³⁸ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 171f.

²³⁹ Vgl. ebd., S. 172f.

hingegen dennoch von einer «mehr oder minder starken erblichen Belastung» auszugehen. Für solche «stark erblich belasteten» Personen und auch für «alle schwer degenerierten» sei eine Therapierung nicht mehr möglich.²⁴⁰ Das 1939 vom «Deutschen Institut für psychologische Forschung und Psychotherapie» gegründete «Forschungswerk zum Homosexuellenproblem» befasste sich in der Folgezeit hauptsächlich mit Patienten und Patientinnen, die im Rahmen der «jugendärztlichen Betreuung» abweichenden Verhaltens durch HJ und BDM überwiesen wurden.²⁴¹

Im Verlauf des Krieges wurde dann aber das Ausbleiben von schnellen Behandlungserfolgen von Himmler zum Anlass genommen, diesem Versuch zur «Heilung» Homosexueller nicht weiter nachzugehen. Himmler hielt es nun nicht mehr für vertretbar, «derartige weiche Touren zu verfolgen und einen Menschenaufwand um eine Anzahl entgleister Strolche zu betreiben, dessen Arbeit in keinem Verhältnis zum Erfolg» stehe.²⁴²

«FÜR DEN BESTAND VON VOLK UND STAAT VON WEITTRAGENDSTER BEDEUTUNG»: DIE POLITISCHE BEGRÜNDUNG DER HOMOSEXUELLEN-VERFOLGUNG

Bereits während der Erörterungen im Vorfeld der Verschärfung des § 175 in der Strafrechtskommission des Reichstages war neben der traditionellen Forderung nach «Reinhaltung des öffentlichen Lebens» dem Umstand grosse Bedeutung beigemessen worden, dass Homosexuelle Zeugungskraft vergeudeten, weil sie «zumeist für die Fortpflanzung» ausschieden. ²⁴³ In der amtlichen Begründung zur Strafverschärfung hiess es vielsagend, diese sei in der Absicht erfolgt, «jedes Element zu bekämpfen, das das deutsche Volk schwächt.» ²⁴⁴

Diese nationalsozialistische Sicht auf Homosexuelle als bevölkerungspolitisches Bedrohungspotential wurde durch den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, am 18. Februar 1937 in einer Rede vor SS-Offizieren in Bad Tölz dann näher ausgeführt:

.

²⁴⁰ Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 97.

²⁴¹ Vgl. Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 105.

²⁴² Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 174f.

²⁴³ Vgl. Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 97.

²⁴⁴ Ebd.

«Wir haben in Deutschland nach den neuesten Volkszählungen wohl 67 bis 68 Millionen Menschen, das bedeutet an Männern, wenn ich ganz rohe Zahlen nehme, rund 34 Millionen. Dann sind an geschlechtsfähigen Männern (also an Männern über 16 Jahren) ungefähr 20 Millionen vorhanden. Es kann hier eine Million fehlgegriffen sein, das spielt aber keine Rolle.

Wenn ich ein bis zwei Millionen Homosexuelle annehme, so ergibt das, dass ungefähr 7-8-10% der Männer in Deutschland homosexuell sind. Das bedeutet, wenn das so bleibt, dass unser Volk an dieser Seuche kaputtgeht. Ein Volk wird es auf die Dauer nicht aushalten, dass sein Geschlechtshaushalt und Gleichgewicht derartig gestört ist.

Wenn Sie weiter die Tatsache noch mit in Rechnung stellen, die ich nicht in Rechnung gezogen habe, dass wir bei einer gleichbleibenden Zahl von Frauen rund zwei Millionen Männer zu wenig haben, die im Krieg gefallen sind, dann können Sie sich vorstellen, wie dieses Übergewicht von zwei Millionen Homosexuellen und zwei Millionen Gefallenen, also rund vier Millionen fehlender geschlechtsfähiger Männer den Geschlechtshaushalt Deutschlands in Unordnung bringt und zu einer Katastrophe wird.»²⁴⁵

Auf einer durch Himmler einberufenen und unter seiner persönlichen Leitung stehenden «Arbeitstagung» der Kriminalpolizeiund Staatspolizeistellenleiter wurden im Frühjahr 1937 eigens die
«Gefahren» der Homosexualität erörtert. Himmler erläuterte bei
dieser Gelegenheit, dass Homosexuelle als «Staatsfeinde» zu betrachten seien und als solche behandelt werden müssten, da sie die
«Gesundung des deutschen Völkskörpers» und die «Erhaltung und
Stärkung der deutschen Völkskraft» bedrohten. Ziel der Polizei
müsse es sein, den durch Homosexuelle verursachten «Geburtenausfall» auf ein Minimum herabzudrücken. 246

Diese hauptsächlich bevölkerungspolitische Sicht blieb für die Verfolgungspraxis gegen Homosexuelle praktisch bis Kriegsende bestimmend. In den von deutschen Truppen besetzten Ländern wurde zwar gnadenlos gegen «Fremdrassige» vorgegangen, hingegen kaum gegen Homosexuelle.²⁴⁷ In Hinblick auf die in das

²⁴⁵ Heinrich Himmler am 18.2.1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz, abgedr. in: Bradley F. Smith/Agnes F. Peterson (Hg.), Heinrich Himmler Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, Frankfurt a.M. 1974, S. 93f.

²⁴⁶ Vgl. Hans-Georg Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989, S. 112f.

²⁴⁷ Vgl. Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 252ff.

Deutsche Reich verschleppten Zwangsarbeitskräfte wurde im März 1942 durch einen die «Verfolgung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsverbrechen unter Polen» betreffenden Erlass sogar verfügt, homosexuelle Handlungen strafrechtlich nicht zu verfolgen, solange keine Deutschen daran beteiligt waren:

«Die durchgreifende Bekämpfung der Abtreibung, der Homosexualität und auch der anderen Sittlichkeitsverbrechen soll vornehmlich der Pflege und Förderung des eigenen Volkstums dienen. Es würde unseren Belangen sogar widersprechen, wenn auch fremde, uns feindlich gesonnene Volksgruppen, die zurzeit im deutschen Machtbereich leben, durch eine in gleicher Weise auf ihre Angehörigen angewandte Bekämpfung der bezeichneten Delikte in ihrer Lebenskraft noch gefördert würden.»²⁴⁸

Diese Einordnung von Homosexualität in einen bevölkerungspolitischen Kontext führte zu einer Umbewertung homosexueller Handlungen vom kriminellen zum staatsfeindlichen Akt, die eine eskalierende Radikalität im Vorgehen der Verfolgungsinstanzen zur Folge haben sollte.²⁴⁹

So begründete einer der führend mit der Verfolgung von Homosexuellen befassten Kriminalisten Anfang April 1937 auf einer Dienstversammlung der Medizinal-Dezernenten und -Referenten in Berlin die Notwendigkeit einer verschärften Verfolgung Homosexueller auf folgende Weise:

«Will man die Gefahr, die die Homosexualität in sich birgt, richtig erkennen, so kann man sie heute nicht mehr allein unter dem engen kriminellen Gesichtswinkel betrachten, wie das früher geschehen ist. Infolge ihrer heutigen ungeheuren Verbreitung hat sie sich vielmehr zu einer Erscheinung herausgebildet, die für den Bestand von Volk und Staat von weittragendster Bedeutung ist.»²⁵⁰

70

²⁴⁸ Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 21.3.1942, betr.: Verfolgung von Abtreibungs- und Sittlichkeitsdelikten unter Polen, in: HStAD, RW 36/10, Gestapoleitstelle Düsseldorf. Ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene, Bl. 250.

²⁴⁹ Vgl. Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 97.

Vortrag von Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin, auszugsweise abgedr. in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 152.

Die in der amtlichen Begründung zur Verschärfung des § 175 erklärte Absicht, «jedes Element zu bekämpfen, das das deutsche Volk schwächt», wurde aber nicht nur auf die «Vergeudung von Zeugungskraft» bezogen, sondern auch auf eine unterstellte «Schwächung der Leistungskraft» der homosexuell «Infizierten». Himmler beschrieb in seiner Rede in Bad Tölz den typischen Homosexuellen als verweichlicht, «willenlos» und «schlapp». Homosexualität bringe jeden Aufbau nach Leistung im Staat zu Fall «und zerstöre daher den Staat in seinen Grundfesten». ²⁵¹ Der Lagebericht der Reichsjugendführung über Kriminalität und

Der Lagebericht der Reichsjugendführung über Kriminalität und Gefährdung der Jugend formulierte das folgendermassen:

«Die Homosexualität ist eine asoziale Erscheinung. Der Jugendliche, der mit ihr in Berührung kommt, ist also nicht nur sittlich, sondern in seiner Gesamthaltung gefährdet. Das äussert sich auch in einer hemmungslosen Haltung zu den sonstigen Problemen der Gemeinschaft und führt schliesslich zu anderen kriminellen Handlungen.» 252

In enger Anlehnung an die Vorstellungen der zeitgenössischen Psychiater, die von einer vollen Verantwortung des Individuums für seine Sexualität ausgingen, erschien den nationalsozialistischen Polizeipraktikern Homosexualität als Ausdruck einer «hemmungslosen Haltung», die sich wegen der in ihr zum Ausdruck kommenden Negierung bürgerlicher Normen auch in Form einer mangelnden Bereitschaft zur Einordnung in die nationalsozialistische «Leistungsgemeinschaft» auswirken müsse.

Auf der Dienstversammlung der Medizinal-Dezementen in Berlin Anfang April 1937 erklärte ein Referent aus kriminalistischer Sicht,

«dass es sich nur bei einem verschwindend kleinen Teil der Homosexuellen um wirklich homosexuelle Veranlagung handelt, dass vielmehr der weitaus grösste Teil sich zu irgendeinem Zeitpunkt sehr normal betätigt hat und dann lediglich aus Übersättigung an den Lebensgenüssen oder verschiedenen anderen Faktoren [...] sich auf dieses Gebiet begeben hat.»²⁵³

Vortrag von Kriminalrat Meisinger, gehalten auf der Dienstversammlung der Medizinaldezernenten und -referenten am 5./6. April 1937 in Berlin, auszugsweise abgedr. in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 153.

²⁵¹ Vgl. Bradley u.a. (Hg.), Heinrich Himmler Geheimreden, S. 96f.

²⁵² Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition, S. 96.

Ein unter der Überschrift «Das sind Staatsfeinde» am 4. März 1937 in der SS-Zeitung «Das Schwarze Korps» veröffentlichter Leitartikel legte sehr ähnliche Ergebnisse nahe. In dem Artikel hiess es:

«Die Zahl der 'anormal Veranlagtem spielt in der Gesamtheit der behandelten Fälle überhaupt keine Rolle. Von hundert Homosexuellen gehören noch nicht zwei zu jener Sorte, mit der sich die zünftige Wissenschaft bisher ausschliesslich beschäftigt hat! [...] Kranke sind nur die gewissen zwei Prozent. Arm und bedauernswert erscheinen sie so wenig wie der geborene Verbrecher. Ihre Gefährlichkeit übersteigt jede Vorstellungskraft. Vierzigtausend Anormale, die man sehr wohl aus der Volksgemeinschaft ausscheiden könnte, sind, wenn man es ihnen zulässt, imstande, zwei Millionen zu vergiften.»²⁵⁴

Die sonst bei den Nationalsozialisten stets im Vordergrund stehende genetische Herleitung von nicht normgerechtem Verhalten erfuhr durch die Polizeipraktiker im Falle der Homosexuellen-Verfolgung eine deutliche Einschränkung. Der genetisch begründete Sozialrassismus deutete unangepasstes und unproduktives Verhalten von einem gesellschaftlichen in ein biologisches Phänomen um und machte so hauptsächlich die Opfer sozialer Verelendung selbst verantwortlich für ihre Lage. 255 Die unmittelbar im Anschluss an die Verschärfung des § 175 von «Erbbiologen» unternommenen Versuche, den Nachweis einer genetischen Disposition zur Homosexualität zu erbringen, waren von den Verfolgungsbehörden verworfen und zum Teil auch nicht weiter verfolgt worden. Den Erbbiologen war es nicht gelungen, das gewünschte Erfassungsinstrumentarium bereitzustellen, während ihr Ansatz gleichzeitig tendenziell in Widerspruch zur rigiden Verfolgungspraxis geriet. Anders als die Opfer des nationalsozialistischen Sozialrassismus waren Homosexuelle wegen ihrer gleichmässigen sozialen Verteilung in der Bevölkerung nicht schon aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu den Unterschichten als potentiell «erbkrank» zu identifizieren. Stattdessen wurde auf die These der aufgrund besonderer Triebhaftigkeit durch Ansteckung bei «Verführung» entstehenden gleichgeschlechtlichen sexuellen Orientierung zurückgegriffen. Dieser Ansatz war bereits in den zwanziger Jahren als Gegenposition zur Annahme einer genetisch bedingten Homo-

-

²⁵⁴ «Das sind Staatsfeinde», in: Das Schwarze Korps vom 4.3.1937.

Vgl. Peter Weingart/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt a.M. 1988, S. 125

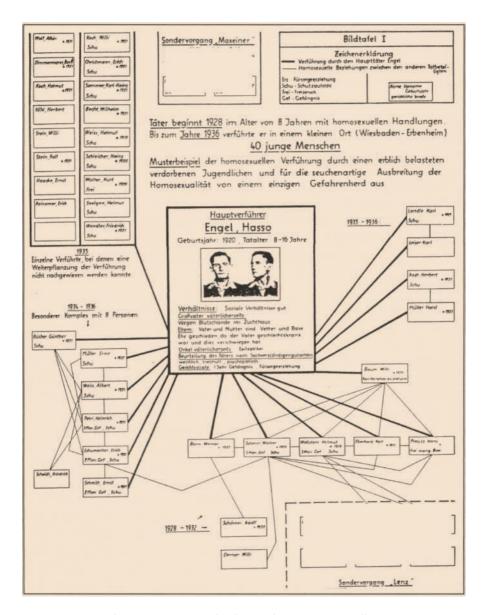


Diagramm zur Ausbreitung der Homosexualität aus einer Veröffentlichung der Hitlerjugend

Sexualität vor allem durch die Psychiater Kraepelin und Bonhoeffer vertreten worden.

Ähnlich wie in den Fällen sogenannter «Rassenschande», dem strafrechtlich verfolgten Geschlechtsverkehr von Juden und Nichtjuden, wo nach Vorstellung von führenden Nationalsozialisten Frauen, die mit Juden verkehrt hatten, durch deren Samen für das Gebären «reinblütiger Arier» ein für alle Mal ausschieden,2^6 wurde für Homosexualität also eine «seuchenhafte» Verbreitung angenommen. Insbesondere durch die Hitler-Jugend wurde diese Sichtweise immer wieder von Neuem betont. So hiess es in den 1943 von der «Reichsarbeitsgemeinschaft für Jugendbetreuung» herausgegebenen «Sonderrichtlinien zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Handlungen»:

«Besonders gefährlich wurden gleichgeschlechtliche Verfehlungen durch ihre seuchenartige Ausbreitung in allen Kreisen. Ein einziger verführte manchmal zehn und mehr Jugendliche oder verseucht eine ganze Einheit. Viele Verführte werden später selbst zu Verführern, so dass sich oft durch Jahrzehnte eine endlose Kette der Verseuchung ergibt. Homosexualität wirkt somit volkszerstörend.»²⁵⁷

Die Propagierung dieser Konzeption einer «seuchenartigen Ausbreitung» von der Norm abweichender Sexualitäten, wie «Rassenschande» und Homosexualität, sollte eine Bedrohung jedes einzelnen Mitglieds der Volksgemeinschaft durch die solchen Handlungen zugrundeliegende «hemmungslose Haltung» signalisieren, und damit zu der gewünschten Verinnerlichung einer in allererster Linie der Fortpflanzung dienenden Sexualität führen.

Da alle Dinge, «die sich auf dem geschlechtlichen Sektor bewegen», Himmler zufolge «das Leben und das Sterben des Volkes» bedeuteten, seien sie nicht mehr als die Privatangelegenheit des Einzelnen zu betrachten. ²⁵⁸ In der «Frage des richtig geleiteten Sexus» bestand für ihn daher «die Lebensfrage jedes Volkes». ²⁵⁹

Da es sich bei der Homosexualität um eine Erscheinung handele, die auch unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsfähigkeit habe, erklärte Himmler in seiner Rede, sei es «in einer ganzen Anzahl von Fällen geglückt», homosexuell «Infizierte», die jung genug gewesen seien, «durch Zucht, Ordnung, Sport und Arbeit [...] auf einen normalen Weg zurückzubringen.»²⁶⁰ Auch die SS-

²⁵⁶ Vgl. ebd., S. 503.

²⁵⁷ Sonderrichtlinien zur Bekämpfung gleichgeschlechtlicher Handlungen, zit. nach: Franz Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Neckargemünd 1977 S. 226. Fast wortgleich fand sich diese Auffassung schon im bereits zitierten «Lagebericht über Kriminalität und Gefährdung der Jugend», vgl. Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition, S. 94.

²⁵⁸ Bradley u.a. (Hg.), Heinrich Himmler Geheimreden, S. 94.

²⁵⁹ Ebd.,S. 104.

²⁶⁰ Vgl. Bradley u.a. (Hg.), Heinrich Himmler Geheimreden, S. 99.

Zeitung «Das Schwarze Korps» vertrat die Auffassung, dass «therapeutische» Erfolge nur mit einer Disziplinierung durch Arbeit zu erreichen seien, wobei die auf zwei Prozent veranschlagten «erblichen Homosexuellen» allerdings als «unverbesserlich» betrachtet wurden.

«Hält man [...] die anderen 98% zu systematischer Hochleistung an – was den meisten unter ihnen zum erstemal in ihrem Dasein widerfährt – [...] so tritt mit erstaunlicher Schnelligkeit die Wandlung ein. Der Kranke wird gesund. Der Anormale erweist sich als durchaus normal.»²⁶¹

Damit wurde durch das «Schwarze Korps» bereits auf eine radikalisierte Verfolgungspraxis vorgegriffen, die sich zu diesem Zeitpunkt gerade erst abzuzeichnen begann.

-

²⁶¹ Das sind Staatsfeinde, in: Das Schwarze Korps vom 4.3.1937.

ZUR PRAXIS DER VERFOLGUNG NACH § 175

«TEILWEISE VERLAGERUNG EINER TYPISCH KRIMINALPOLIZEILICHEN AUFGABE AUF DIE GESTAPO»: DIE ERRICHTUNG EINES GESONDERTEN VERFOLGUNGSAPPARATES

Mit der Festnahmewelle im Gefolge der «Röhm-Affäre» war im «Geheimen Staatspolizeiamt» in Berlin ein Sonderdezemat eingerichtet worden, das Festgenommene nun auch hinsichtlich ihrer sexuellen Orientierung näher in Augenschein nehmen sollte. 262 Dienststellenleiter wurde der zum Kriminalinspektor beförderte Josef Meisinger, ein «alter Kämpfer der NS-Bewegung», der vom 9. März 1933 bis zu seiner Versetzung bei der Bayerischen Politischen Polizei tätig gewesen war. 263 Ende Oktober 1934 wurden alle Polizeibehörden im Reich angewiesen, namentliche Listen «sämtlicher Personen, die sich irgendwie homosexuell betätigt haben» sowie Abschriften von eventuell vorhandenen Homosexuellen-Karteien an das Sonderdezernat im Geheimen Staatspolizeiamt Berlin zu senden.²⁶⁴ In Berlin bestand seit 1897 eine solche Kartei mit Listen über etwa zwanzig- bis dreissigtausend Homosexuelle aus dem gesamten Deutschen Reich,265 und in Hamburg existierten bereits eine Kartei für Homosexuelle und eine für Strichjungen.266

²⁶² Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 102f.

Josef Meisinger wurde 1899 in München geboren. Im ersten Weltkrieg war er Leutnant der Reserve, danach Kriminalbeamter der Münchner Polizei. Als Mitglied im «Bund Oberland» beteiligte er sich am Hitlerputsch vom 9.11. 1923. Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme trat er der NSDAP und der SS bei und wechselte zur politischen Polizei. Seit 1934 wurde er mit der «Bekämpfung der Homosexualität» im Geheimen Staatspolizeiamt betraut. Im September 1939 wurde er dann zum stellvertretenden Kommandeur der SD-Einsatzgruppe IV in Posen und im April 1940 Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD für den Distrikt Warschau, wo er sich den Beinamen «Der Schlächter von Warschau» erwarb. Von Oktober 1940 bis 1945 war er dann Polizeiattaché in Japan, wo er im September 1945 von den Amerikanern festgenommen und an Polen ausgeliefert wurde. Dort wurde er am 3.3.1947 zum Tode verurteilt und später hingerichtet.

²⁶⁴ Telegramm der Gestapo Berlin vom 24.10.1934, in: Grau, Homosexualität, S.74.

²⁶⁵ Vgl. Plant, Rosa Winkel, S. 110.

²⁶⁶ Vgl. Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und «Rassenschande». Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg, in: Justizbe-

Ein Telegramm vom 1. November 1934 macht deutlich, dass die Stossrichtung der Erfassungsaktion zunächst aber noch der Säuberung der NSDAP von Homosexuellen galt. In den angeforderten Listen sollte ausdrücklich mitgeteilt werden, ob die genannten Homosexuellen Mitglied der NSDAP oder einer NS-Organisation wären. Neben den Kriminalpolizeien sollten auch sämtliche Staatspolizeistellen Meldung erstatten, falls sie «Kenntnis von homosexuellen Verfehlungen, insbesondere von Seiten politischer Persönlichkeiten, erhalten.» ²⁶⁷ Die Vermutung, dass die Tätigkeit des sogenannten «Dezernat zur Bearbeitung von homosexuellen Fällen» in erster Linie auf die Reihen der NSDAP und ihrer Nebenorganisationen beschränkt bleiben sollte, wird durch die Tatsache erhärtet, dass es der Dienststelle zugeordnet war, die parteiinterne Angelegenheiten bearbeitete. ²⁶⁸

In einem Geheimerlass vom 10. Oktober 1936 wurde durch den Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, dann die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homose-xualität und Abtreibung» geschaffen, die dem gerade erst gegründeten «Reichskriminalpolizeiamt» (RKPA) angegliedert wurde. 269 Das «Reichskriminalpolizeiamt» war durch einen am 1. Oktober 1936 in Kraft getretenen Erlass als für das ganze Deutsche Reich zuständige zentrale Polizeibehörde aus dem «Preussischen Landeskriminalpolizeiamt» hervorgegangen. Nachgeordnet wurden insgesamt 14 «Kriminalpolizeileitstellen», die in der Regel für einen Verwaltungsbezirk in der Grösse eines Regierungsbezirkes zuständig waren und denen wiederum zwischen zwei und sechs «Kriminalpolizeistellen» unterstanden. Zentrales Element des RKPA waren sogenannte «Reichszentralen», die in der Regel aus bestehenden Dezernaten oder Referaten des preussischen Landes-

hörde Hamburg (Hg.), «Für Führer, Volk und Vaterland ...». Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 232.

²⁶⁷ Telegramm der Gestapo Berlin vom 1.11.1934, in: Grau, Homosexualität, S. 74.

²⁶⁸ Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 104.

Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Dt. Polizei im RMdI vom 10.10.1936 abgedr. in: Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit, S. 122ff. Zur «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» vgl. auch Günter Grau, Die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung». Administratives Instrument zur praktischen Durchsetzung rassenpolitischer Zielstellungen 1936-1945, in: Sabine Fahrenbach/Achim Thom (Hg.), Der Arzt als «Gesundheitsführer». Ärztliches Wirken zwischen Ressourcenerschliessung und humanitärer Hilfe im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a.M. 1991, S. 117-128.

kriminalpolizeiamtes samt der bereits dort vorhandenen Dateien übernommen wurden.²⁷⁰

Durch die Zusammenfassung der «Bekämpfung» von Homosexualität und Abtreibung in einer «Reichszentrale» wird der Zusammenhang zwischen Homosexuellenverfolgung und Aufrechterhaltung der sexuellen Arbeitsteilung augenfällig. Aufgabe der «Reichszentrale» war es, diejenigen zu verfolgen, die sich der Vorstellung von einem «normalen», auf Fortpflanzung ausgerichteten Sexualverhalten entzogen. Während Homosexuelle die Geschlechterrollen in Frage stellten, bildeten Abtreibungen die praktische Negation der «natürlichen Aufgabe» der Frau, Kinder zu gebären.²⁷¹

Himmlers Geheimerlass zufolge sollte die «homosexuelle Betätigung einer nicht unerheblichen Schicht der Bevölkerung», die als «eine der grössten Gefahren für die Jugend» zu betrachten sei, nun durch «zentrale Erfassung und eine wirksame Bekämpfung dieser Vergehen nach einheitlichen Richtlinien» verfolgt werden. ²⁷² Über die Aufgaben der «Reichszentralen» hiess es in einem Handbuch für die kriminalpolizeiliche Tätigkeit:

«Sie sammeln die ihnen von den Kriminalpolizeileitstellen oder anderweitig zugehenden Meldungen und werten sie in geeigneter Weise aus. Sie führen Karteien über Strafakte und Rechtsbrecher. [...] Das bei der Kriminalpolizeileitstelle Berlin und bei der bisherigen preuss. Nachrichtenzentrale befindliche entsprechende Karteimaterial ist den Reichszentralen zu übergeben.»²⁷³

Für Homosexuelle wurden nun gesonderte Meldebögen herausgegeben, die neben den Personalien des Festgenommenen einschlägige Vorstrafen und die Namen der ermittelten Sexualpartner erfassen sollten. Darüber hinaus war anzugeben, ob der Verdächtige bereits als «Jugendverführer», Strichjunge oder «Erpresser auf homosexueller Grundlage» bekannt geworden war.²⁷⁴ Die Zahl der bei der «Reichszentrale» erfassten Homosexuellen stieg von

Vgl. Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin, Nr. 1), Berlin 1941, S. 22-44.

²⁷¹ Vgl. Mosse, Nationalismus und Sexualität, S. 205f.

Runderlass des Reichsführers SS und Chef der Dt. Polizei im RMdI vom 10.10.1936, abgedr. in: Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit, S. 122ff.

²⁷³ Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei, S. 37.

²⁷⁴ Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 129f.

4.000 im Jahre 1937 auf 28.882 ein Jahr später. Im Jahre 1939 waren 33.000 homosexuelle Männer registriert und 1940, dem letzten Jahr, für das Zahlen bekannt sind, 42.000 homosexueller Handlungen Beschuldigte. 275

Neben der Erfassungstätigkeit gehörte es zu den Aufgaben dieser Dienststelle, Verfolgungsmassnahmen zu koordinieren und Forschungen zur «Verhütung, Vorbeuge oder Heilung» vom «Befall mit der Seuche Homosexualität» zu fördern.²⁷⁶

Himmler liess bei der Verfolgung Homosexueller zugleich Kriminalpolizei und Geheime Staatspolizei tätig werden. Seine Erklärung, er werde die Erfolge in der Homosexuellenbekämpfung als «Gradmesser für den Leistungsstand der deutschen Polizei» betrachten, sollte die Bereitschaft, energisch zuzufassen, noch steigern.²⁷⁷ Es sollten aber für den Fall, dass sich «Zuständigkeiten überschneiden», wobei hier ausdrücklich der § 175 genannt wurde, bei Androhung «strengster Massnahmen» eventuelle «Reibungen und Missverständnisse» vermieden werden. Die Gestapo- und Kripo-Dienststellen wurden angewiesen, sich gegenseitig zu unterrichten, zu unterstützen und an den laufenden Ermittlungen zu beteiligen. 278 Entsprechend war die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» zwar beim Reichskriminalpolizeiamt angesiedelt, unterstand aber dem bereits genannten Leiter der Abteilung II des Geheimen Staatspolizeiamtes, Josef Meisinger, einer Abteilung, die ebenfalls mit der «Bekämpfung der Homosexualität» befasst war. 279 Grundsätzlich sollte die örtlich zuständige Kriminalpolizei mit der Verfolgung befasst sein, allerdings nur insoweit, als keine «politischen Gesichtspunkte» in Erscheinung traten oder die Gestapo bereits mit dem Fall befasst war. Die Geheime Staatspolizei sollte tätig werden, wenn «eine Gefährdung der Bevölkerungspolitik oder der Volksgesundheit», ein schwerer Verstoss gegen die «weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus» oder eine «Gefahr für die Jugend» vorläge. 280

²⁷⁵ Vgl. Grau, Die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», S. 126.

²⁷⁶ Ebd., S. 125.

Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 122.

²⁷⁸ Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei Heydrich vom 4.3.1937, in: Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit, S. 137f.

²⁷⁹ Vgl. Grau, «Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», S. 123f.

²⁸⁰ Runderlass des Chefs der Sicherheitspolizei Heydrich vom 9.2.1937, betr.: Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung. Zweite Anordnung zur Durchführung des Erlasses des RFSS u. Ch. d. Dt. Pol. im RMdI vom 10.10.1936, abgedr. in: Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit, S. 135f.

```
Fragebogen für Homosexuelle.
                                                 _____
                                      Wilhlew
 2. Vorname:
3. Geburtstag und Geburtsort: 6. 12. 1892 -
                                      Balung . -
 4. Unehelich geboren:
 5. Wehrbez.
6. Konfession:
      Tehrbezirkskommando:
 7. Geschwisterzahl:
                                                "ieviel gestorben: 2.
 8. The viel mann liche, where we will the Geschwister: 3-9. The vieltes Kind in der Geschwisterreihe: \mathcal{E}_{-}
lo. Jüngstes Kind:
11. Tinziges Kind:
12. Schulbildung:
                                  sellistila -
13. Färsorgezögling:14. *rbeitshaus:15. Konzentrationslager:
                                       zutreffendes ist zu unterstreichen.
16. Strafen (Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze,
                  nicht tbertretungen)
     Zahl der Strafen:
17. Art der letzten Strafe: 9175- 1973 O.H.J. Minutes
                                              toolsper fuil winn humation
18. Mad der Strafe:
19. Grund der Strafe:
2m. Kriminalität in der Familie:
21. Geistig 'onorme in der Familie:
22. Persönlicher Eindruck:
             Yörverbau.
23. Schwächlich (asthenisch):
24. Schlank (leptosom):
25. Untersetzt (athletisch, pyknisch):
25. Unterestate (pyknisch)
26. Rundlich (pyknisch)
27. Kräftig, muskulär (athletisch):
28. Alkoholmi3brauch:
29. Nikotinmi3brauch:
                                                                zutreffendes ist
                                                                zu unterstreichen.
29. Wikotimmisbrauch: /-
30. Rauschgiftmittelmi3brauch: /-
31. Strichjunga:
32. Jugendverführer:
33. Jewöhnlicher Homosekueller:
54. Besonderes:
35. Zwilling:
```

Fragebogen für Homosexuelle

Ein ehemaliger Angehöriger der Gestapo erklärte nach Kriegsende zur Tätigkeit seiner Behörde:

«Die Bearbeitung von Vergehen nach § 175 StGB bedeutete eigentlich nur die teilweise Verlagerung einer typisch kriminalpolizeilichen Aufgabe auf die Gestapo, und zwar hinsichtlich der Personenkreise, an denen ein politisches Interesse bestand, wie hochgestellter Persönlichkeiten der Jugendbewegung und der Angehörigen der Partei und ihrer Gliederungen. Die Bearbeitung geschah in gleicher Weise wie bei der Kriminalpolizei. Im Verlauf des Krieges wurde dieses Aufgabengebiet wieder gänzlich an die Kripo abgegeben, soweit es von den örtlichen Stapostellen wahrgenommen wurde.»²⁸¹

In der Tat verfügte Heydrich am 31. August 1939, dass die Homosexuellenverfolgung im Zuge der kriegsbedingten Entlastung der Gestapo vollständig eingestellt und an das RKPA abgegeben werden sollte.²⁸² Der Leiter der Dienststelle IIS im Reichssicherheitshauptamt, Josef Meisinger, wurde am 5. Oktober 1939 als «Kommandant der Sicherheitspolizei» nach Warschau abgeordnet.²⁸³ Offiziell blieb er bis 1940 Leiter der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung». Danach übernahm der seit 1935 als Leiter des Abtreibungsdezemates der Berliner Kripo tätige Erich Jakob die Leitung der Dienststelle.²⁸⁴

Auch die Klärung von wissenschaftlichen Fragen zur Homosexualität wurde nun zunehmend der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» übertragen. Zunächst hatte man sich dort durch die Auswertung des erfassten Datenmaterials Rückschlüsse auf die «Ursachen» von Homosexualität erhofft, da dies als «von wesentlicher Bedeutung» für eine «erfolgreiche Bekämpfung» eingeschätzt wurde. Seit Kriegsbeginn wurden darüberhinaus in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen «praktische Behandlungsfälle durchgeführt» sowie Material ausgetauscht.²⁸⁵

^{281 «}Eselheider Dokumente» Gestapo Nr. 11, zit. nach: Hans Buchheim, Bearbeitung des Sachgebietes «Homosexualität» durch die Gestapo, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 309f. Bei den «Eselheider Dokumenten» handelt es sich um eidesstattliche Erklärungen und Verteidigungsdokumente von Insassen des Internierungslagers Eselheide.

²⁸² Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 124.

²⁸³ Vgl. ebd., S. 125, Fn. 196.

 $^{^{284}\,}$ Vgl. Grau, Die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», S. 124.

²⁸⁵ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 126.

Massiv unterstützte die «Reichszentrale» etwa ein von Oberstabsarzt Prof. Dr. Wuth durchgeführtes Grossprojekt der Wehrmacht mit dem Ziel der «Klärung des Wesens der Homosexualität». Danach wurde aufgrund eines von Heydrich herausgegebenen Erlasses vom 24. Dezember 1937 von sämtlichen erstmals in Erscheinung getretenen Homosexuellen im Alter von 18 bis 45 Jahren ein sogenannter «Fragebogen für Homosexuelle» erhoben. 286 Abgefragt wurden, neben den üblichen Personaldaten, sämtliche Vorstrafen, eventuelle uneheliche Geburt, familiäres Auftreten von «geistig Abnormen» und «Kriminalität» sowie Missbrauch von Suchtmitteln wie Alkohol, Nikotin oder Rauschgiften. Darüber hinaus sollte die Position in der Geschwisterreihe abgefragt und der Körperbau des Probanden beschrieben werden. 287

Am 1. Juli 1943 wurde dann der Kriminalbiologie-Professor Carl-Heinz Rodenberg eigens als wissenschaftlicher Referent für sexualpsychologische Fragen in das Reichskriminalpolizeiamt berufen, wo er praktisch die wissenschaftliche Leitung der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» übernahm. Zu seinen Aufgaben zählte die Beratung in medizinisch-wissenschaftlichen Spezialfragen der Kriminalistik und der Schaffung der für erforderlich gehaltenen Massnahmen verwaltungsrechtlicher und gesetzgeberischer Art, wie beispielsweise der Kastration Homosexueller. Darüber hinaus sollte Rodenberg bei der sicherheitspolizeilichen Behandlung «sexuell Entarteter» mitwirken. 289

In erster Linie blieb die «Reichszentrale» aber mit der Koordinierung von Verfolgungsmassnahmen und der zentralen Erfassung von Personen befasst, denen Vergehen nach § 175 vorgeworfen wurden. Für die Einleitung der Verfolgung Homosexueller vor Ort waren die lokalen Kripo- und Gestapobehörden zuständig, die aber durch Austausch von Erfahrungen versuchten, eine grösstmögliche Effizienz zu erreichen.

So hatte Himmler im Frühjahr 1937 persönlich die Leitung einer von ihm nach Berlin einberufenen «Arbeitstagung» der Kriminalpolizei- und Staatspolizeistellenleiter übernommen, um Anweisungen zu erarbeiten, wie Homosexuelle aufzuspüren sei-

²⁸⁶ Ebd.

²⁸⁷ Siehe etwa «Fragebogen für Homosexuelle», in: HStAD, RW 58/47934.

²⁸⁸ Vgl. hierzu das Kapitel zu Zwangskastrationen im Düsseldorfer Gefängniskrankenhaus.

²⁸⁹ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 127f.

en.²⁹⁰ Im Protokoll der Berliner Arbeitstagung wurde festgehalten, dass der Polizeibeamte, der die Homosexualität mit Erfolg bekämpfen wolle, Fühlung mit allen Bevölkerungsschichten haben müsse, um bei verdächtigen Äusserungen von «Volksgenossen» über «vermutlich anormale Männer» hellhörig zu werden, die er dann in geeigneter Weise auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen habe. Darüber hinaus sollten «zuverlässige und vertrauenswürdige Mittelspersonen» verwendet werden, wobei als geeignete Auskunftspersonen Hotelpförtner, Gepäckträger auf den Bahnhöfen, Taxifahrer, Aufwartemänner in den Bedürfnisanstalten, Friseure «insbesondere auf Bahnhöfen und Hotels», sowie Badewärter empfohlen wurden. Ausserdem wurde eine ständige Kontrolle von Hotelfremden und Pensionsgästen und eine Überwachung des Anzeigenteils der Tageszeitungen «in Bezug auf verfängliche Angebote» angeregt.

Sämtliche Männer, die «als Homosexuelle erkannt» wurden, sollten festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt werden. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen sollten sie dem Richter vorgeführt werden. Waren homosexuelle Handlungen nicht nachweisbar, so sollten Hausdurchsuchungen nach verdächtigen Briefen von Freunden und ähnlichem durchgeführt werden, und ergab auch dies kein belastendes Material, so sollten die Verdächtigen weiter beobachtet und immer wieder überprüft werden.²⁹¹

«Fast 600 Homosexuelle und Strichjungen vom Lasterwege abgebracht»: Der Beginn der «Homosexuellen-Aktion» der Gestapo

Bereits im August 1936 hatte das Geheime Staatspolizeiamt für die Millionenstädte Berlin und Hamburg zur Zerschlagung der dort besonders ausgeprägten homosexuellen Subkulturen Sonderkommandos gebildet. In Berlin handelte es sich um sogenannte «Kommandos zur besonderen Verwendung», während in Hamburg das «Sonderkommando Nord der preussischen Gestapo» aus Altona aktiv wurde. 292 In Hamburg waren bereits unmittelbar nach der

²⁹⁰ Vgl. Hans-Georg Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989, S. 112f.

²⁹¹ Vgl. ebd., S. 114f.

²⁹² Vgl. Hans-Christian Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und «Rassenschande», S. 227.

nationalsozialistischen Machtübernahme verstärkte Aktivitäten der Kriminalpolizei gegen die homosexuelle Szene unternommen worden, so dass in den ersten beiden Jahren des «Dritten Reiches» etwa jede zweite Verhaftung wegen § 175 RStGB aus Hamburg gemeldet wurde.293 Im Jahre 1935 war dort zunächst ein Absinken der Verurteiltenzahlen von 659 auf 359 festzustellen, die aber 1936 nach Beginn der Tätigkeit des Gestapo-Sonderkommandos wieder auf 1.079 Fälle anstiegen.²⁹⁴ Das Sonderkommando hatte einer Zeitungsmeldung zufolge «innerhalb kürzester Zeit eine grosse Anzahl sogenannter Verkehrslokale ausgehoben» und «dabei einige hundert Personen festgenommen», die offenbar den Ausgangspunkt für weitere Ermittlungen bilden sollten.²⁹⁵ In Hamburg blieb das Sonderkommando der Gestapo nur bis zum Sommer 1937 mit der Verfolgung Homosexueller befasst, nach Abschluss der Massnahmen wurde dieser Bereich dort wieder in die Kompetenz der Kriminalpolizei zurückgegeben.²⁹⁶

Von Mitte bis Ende 1936 wurde unter Leitung des Kriminal-Kommissars auf Probe, Weiler²⁹⁷ und der Kriminaloberassi-

²⁹³ Vgl. Hans-Georg Stümke, Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg, in: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 80-84; ders., Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt». Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg.), Verachtet – Verfolgt – Vernichtet. Zu den «vergessenen» Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 47-63.

²⁹⁴ Vgl. Stümke, Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg, S. 81.

²⁹⁵ Vgl. National-Zeitung Essen vom 28.8.1936, abgedr. in: Stümke, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt», S. 57. Offenbar hatte zu diesem Zeitpunkt auch bereits eine vermutlich von der Kripo durchgeführte grössere Aktion gegen Homosexuelle in Bonn stattgefunden. In der gleichen Meldung wurde berichtet, dort seien vom Landgericht bereits 30 Personen nach § 175 zu Strafen von einem bis eineinhalb Jahren verurteilt worden, 88 weitere Verfahren wegen gleicher Vergehen und Verbrechen schwebten dort noch.

²⁹⁶ Vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 226.

²⁹⁷ Kriminalkommissar Erich Weiler wurde am 24.10.1911 in Duisburg geboren. Im Jahre 1930 bestand er sein Abitur an der Handelsschule Duisburg. Er studierte dann vier Semester Chemie in Freiburg i.Br. und Bonn. Danach begann er ein Jurastudium. Im Sommer 1935 legte er in Köln das juristische Staatsexamen ab. Vom 1.9.1935 bis zum 1.12.1935 war er dann als Rechtsreferendar am Amtsgericht tätig. Unmittelbar nach dem juristischen Staatsexamen meldete er sich zur Gestapo, wo er am 2.12.1935 die Eingangsprüfung bestand. Hierauf nahm er als Kriminalkommissar auf Probe seinen Dienst bei der Gestapo in Duisburg, Essen und Düsseldorf auf.

Bereits im Wintersemester 1930/31 war Weiler in den NS-Studentenbund und im November 1931 in die NSDAP und in die SA eingetreten. Im Jahre 1936 erfolgte seine Übernahme in die SS. Erich Weiler verstarb noch während des Nationalsozialismus im Jahre 1942.

stenten Stüllenberg²⁹⁸ und Heinemann²⁹⁹ dann in Duisburg eine erste Homosexuellen-Aktion der Gestapo im Rheinland durchgeführt. Bei Razzien in Bedürfnisanstalten wurde eine Vielzahl von Personen verhaftet und infolge der in den Vernehmungen gemachten Aussagen weitere Verdächtige festgenommen. Mit der Methode, durch Razzien an Szenetreffpunkten Festnahmen zu tätigen und auf diese Weise gewissermassen nach dem «Schneeballprinzip» weitere Homosexuelle ausfindig zu machen, wurden in Duisburg bis zum offiziellen Abschluss der Aktion, Mitte November 1936, fast 200 Verhaftungen vorgenommen. Danach wechselten die Gestapo-Beamten nach Essen, wo bereits im März 1936 mit der «Aushebung eines homosexuellen Klubs» und im April 1936 durch Razzien in der Bahnhofsgegend mit gegen Homosexuelle gerichteten Aktivitäten begonnen worden war. Auch dort ging das Duisburger Sonderkommando nach der bereits bewährten Methode vor, zunächst eine Anzahl Schwule bei Aktionen festzunehmen und dann diejenigen zu verhaften, die in den Vernehmungen von den Beschuldigten als Homosexuelle angegeben wurden. Die letzte grössere Aktion der

-

Kriminaloberassistent Heinrich Stüllenberg wurde am 27.10.1902 in Düsseldorf geboren. Im Jahre 1920 verpflichtete er sich für 12 Jahre in der Reichswehr, musste 1923 jedoch wegen eines Sportunfalls ausscheiden. Hierauf trat er am 26.4.1923 als Unterwachtmeister zur Schutzpolizei Mühlheim-Ruhr und am 1.10.1934 als Kriminalassistent auf Probe zur Kriminalpolizei Duisburg über. Seit dem 1.10.1935 war er zunächst bei der Gestapo Duisburg tätig. Am 25.2.1937 wurde er dann zur Staatspolizeistelle Düsseldorf abgeordnet, und später endgültig übernommen. Heinrich Stüllenberg war seit dem 1.5.1933 Mitglied der NSDAP. Er wurde am 28.5.1942 durch das SS- und Polizeigericht III in Berlin wegen Plünderung, militärischen Diebstahls, militärischer Unterschlagung, Ungehorsams und Devisenvergehens zum Tode verurteilt, die Hinrichtung allerdings ausgesetzt.

²⁹⁹ Kriminaloberassistent Ludwig Heinemann wurde am 3.11.1911 in Wuppertal geboren. Er besuchte die Oberrealschule in Barmen und Elberfeld. Am 1.8.1926 trat er der NSDAP und SA bei. Am 4.11.1939 trat er von der SA zur SS über. Bis zur nationalsozialistischen Machtübernahme hatte er verschiedene kaufmännische Stellungen in Düsseldorf. Vom 25.3.1933 bis zum 15.7.1933 war er zunächst als Hilfspolizeibeamter bei der Kommunalpolizei Neuss und vom 15.9.1934 bis zum 15.4.1935 Zollgrenzangestellter bei der Zollbehörde in Kaldenkirchen. Am 16.8.1935 wurde er als Kriminalangestellter bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf eingestellt und am 1.5.1936 in das Beamtenverhältnis übernommen. Dort war er von Beginn an mit der Verfolgung Homosexueller befasst. Am 7.11.1939 erfolgte seine Versetzung von der Staatspolizeistelle Düsseldorf zur Sicherheitspolizei in Krakau. Seit dem 1.10.1940 befand er sich im «sicherheitspolizeilichen Einsatz in den besetzten niederländischen Gebieten.» Heinemann wurde 1947 in Holland zum Tode verurteilt und erschossen.

Gestapo dieser Art in Essen fand offenbar im April 1937 statt.³⁰⁰

Die Düsseldorfer Gestapo hatte bereits 1935 vereinzelt Fälle von Vergehen nach § 175 RStGB bearbeitet. Diese Fälle fielen in die Zuständigkeit des für «kirchenpolitische Angelegenheiten», für Angelegenheiten der NSDAP und ihrer Organisationen und für «besondere Aufträge» zuständigen vierten Gestapo-Kommissariates. 301 Durchgeführt wurden diese frühen Ermittlungen durch den Leiter dieses Dezernates, Kriminal-Kommissar Schaefer. 302 Ende 1935 war dann ein leichter Anstieg der von der Gestapo bearbeiteten Fälle nach § 175 zu verzeichnen, die bis Mitte 1937 auf einem relativ konstanten Niveau stagnierten (Tab. 1). Es handelte sich bei diesen Fällen hauptsächlich um die von Anfang bis Mitte 1936 eingeleiteten Verfahren gegen Angehörige der bündischen Jugend und der katholischen Kirche, die sich hauptsächlich auf die Zeit von Anfang 1936 bis Mitte 1937 verteilen. 303

Daneben wurden aber auch hier schon Ermittlungen gegen einzelne Personen aus der Düsseldorfer Homosexuellenszene angestellt, die Mitte bis Ende 1936 im Zusammenhang mit den Aktionen in Duisburg und Essen aufgefallen oder denunziert worden waren. 304 Der im dritten Quartal 1937 explosionsartige Anstieg der Ermittlungen wegen Verstössen gegen § 175 in Düsseldorf ist auf die Durchführung einer ersten Homosexuellen-Aktion durch die dortige Gestapo zurückzuführen (Tab. 1). Mit Schwerpunkten Anfang Juli und Mitte September 1937 wurden insbesondere in und um die als Homosexuellentreffpunkte bekannten Bedürfnisanstalten Razzien durchgeführt, bei denen hauptsächlich Strichjungen verhaftet wurden. 305 Hauptakteure bei diesen Aktionen waren die Kriminalangestellten Rose, Brockhaus und Faig,

³⁰⁰ Vgl. Jellonek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 286ff.

³⁰¹ Schreiben der Staatspolizeistelle für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 29.3.1934, betr.: Neuorganisation der Staatspolizei im Regierungsbezirk Düsseldorf, in: HStAD, RW 36/33, Staatspolizeistelle Düsseldorf, Organisation und Verwaltung der Geheimen Staatspolizei im Bereich der Staatspolizeistelle Düsseldorf 1934-38, Bl. 10.

³⁰² Ebd. Von Kriminal-Kommissar Schaefer durchgeführte Ermittlungen unter dem Verdacht der Homosexualität finden sich beispielsweise in: HStAD, RW 58/64538, und HStAD, RW 58/29179.

³⁰³ Vgl. die Kapitel zur Verfolgung von Angehörigen der bündischen Jugend und der katholischen Kirche.

³⁰⁴ Vgl. zu Festnahmen in Laufe der Ermittlungen in Duisburg: HStAD, RW 58/9687; HStAD, RW 58/6175; HStAD, RW 58/33407; zu den Festnahmen im Laufe der Essener Homosexuellen-Aktion vgl. HStAD, RW 58/46472.

³⁰⁵ Vgl. zu diesen Aktionen insbesondere HStAD, RW 58/24718 und HStAD, RW 58/6801.

die der Leitung des Kriminalassistenten Hirtschulz unterstanden. 306

Im «Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Gestapoleitstelle Düsseldorf» vom 1. Januar 1938 wurde dann erstmals ein gesondertes Homosexuellenreferat ausgewiesen. Unter der Leitung des Kriminalkommissars Weiler war das für «Homosexuelle und Abtreibungen» sowie «Sonderaufträge» zuständige Referat IIS der Abteilung II «Innenpolitische Polizei» unter Kriminalrat Bührmann angegliedert. Weiler war neben dem Homosexuellenreferat IIS auch noch mit der Leitung des für Angelegenheiten der NSDAP und ihrer Organisationen sowie des für die bündische Jugend zuständigen Referates IIH betraut. 307

Während die sich aus der Homosexuellen-Aktion im September 1937 ergebenden zahlreichen Festnahmen durch den Kriminalsekretär Hirtschulz und den Kriminaloberassistenten Schmidt weiterbearbeitet wurden, begann Ende März 1938 eine weitere «Aktion gegen die übrigen Homosexuellen» in Düsseldorf die von dem Sonderkommando in Angriff genommen wurde, das bereits in Duisburg und Essen ermittelt hatte.³⁰⁸ Das für die Durchführung einer Homosexuellen-Aktion in Düsseldorf nun

Landgericht Düsseldorf zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt.

xuellenreferates der Düsseldorfer Gestapoleitstelle. Am 16.9.1948 wurde Georg Hirtschulz wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das

³⁰⁶ Vgl. etwa HStAD RW 58/24718. Georg Hirtschulz wurde am 25.12.1895 in Berlin geboren. Nach Volksschule und Realschule machte er eine dreijährige Ausbildung in einem Privatdetektivbüro. Er fuhr dann eine Zeit lang auf einem Schiff des Norddeutschen Lloyd zur See. Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges meldete er sich freiwillig zur Marine, die er nach Kriegsende als Bootsmannsmaat verliess. 1919 trat er dann als Kriminalbeamter bei der Berliner Kriminalpolizei ein. Er absolvierte verschiedene Ausbildungskurse und wurde schliesslich Spezialist für «sexuelle Triebverbrechen und Abtreibungen». Im Jahre 1928 wurde er nach Duisburg-Hamborn versetzt, und am 1.4.1934 dann zur Gestapo nach Düsseldorf abkommandiert, wo er hauptsächlich mit der «Bekämpfung der Homosexualität und Untreue innerhalb der NSDAP und ihrer Gliederungen» befasst war. 1937 trat Hirtschulz in die NSDAP ein. 1939 übernahm er dann die Leitung des Homose-

Organisations- und Geschäftsverteilungsplan der Staatspolizeistelle Düsseldorf, Organisation und Verwaltung 1938-43, Bl. 7-10.

³⁰⁸ Vgl. Vernehmung des Kriminaloberassistenten Stüllenberg vom 5.9.1938, in: HStAD, Rep. 114/373; Bericht von Heinrich Stüllenberg über die Homosexuellen-Aktion vom 22.10.1938, in: HStAD, Rep. 114/374. Burkhard Jellonnek vermutet, dass die Beamten Weiler und Stüllenberg bereits zur Jahreswende 1936/37 die Ermittlungen in Düsseldorf aufgenommen hatten, vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 277. In den Gestapo-Personenakten sind Aktivitäten dieser Beamten allerdings erst ab April 1938 nachzuweisen, vgl. HStAD RW 58/64601.

zusammengestellte Sonderkommando stand direkt unter der Leitung von Kommissar Weiler und seinem Vertreter, Kriminalkommissar Dr. Hanigfeger. Neben dem Kriminaloberassistenten Stüllenberg und dem Kriminalassistenten Heinemann, die hauptsächlich die Festnahmen und die Vernehmungen durchführten, wurde dem Kommando später noch der Kriminaloberassistent Abesser³⁰⁹ zugeteilt, der vor allem die Aufgabe hatte, die «geschäftlichen Angelegenheiten» des Kommandos zu erledigen. Darüber hinaus waren dem Kommando noch die Kriminalangestellten Dingkeller und Engelsmann als Fahrer zu den «allabendlichen Razzien» zugeteilt. Die beiden Kriminalangestellten waren ebenfalls an der Durchführung der Festnahmen und der Vernehmungen beteiligt.³¹⁰

Die durch dieses Sonderkommando ab Ende März 1938 wieder verstärkt an Homosexuellentreffpunkten vorgenommenen Razzien führten zusammen mit den Denunziationen in den Vernehmungen zu wesentlich mehr Verhaftungen, als die 1937 unter der Leitung von Kriminalsekretär Hirtschulz durchgeführte Aktion (Tab. 1). Nachdem die Razzien im zweiten Quartal 1938 durchgeführt worden waren, ist bis Ende des Jahres wieder ein langsames Abklingen der Festnahmezahlen festzustellen, da auch hier nach dem «Schneeballprinzip» ermittelt wurde (Tab. 1). Nach Angaben des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf wurden der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Düsseldorf durch die Gestapo insgesamt 400 Personen als Homosexuelle zugeführt. 311 Das Sonderkommando nahm für sich in Anspruch, von Ende März bis Ende Juli 1938 allein 300 «Homosexuelle und Strichjungen» in Düsseldorf festgenommen zu haben. 312

.

Kriminaloberassistent Hans Abesser wurde am 4.5.1903 in Stecklenberg im Kreis Quedlinburg geboren. Er absolvierte zunächst eine Lehre als Schlosser und arbeitete in diesem Beruf, bevor er dann am 1.4.1924 in die Schutzpolizei eintrat. Am 1.4.1935 erfolgte nach der einjährigen Ausbildung seine Versetzung zur Schutzpolizei Eisleben. Am 28.1.1936 wurde er dann zur Landespolizei nach Düsseldorf versetzt, der er bis zur Auflösung am 15.3.1933 angehörte. Am 1.9.1935 wechselte Abesser dann zur Gestapoleitstelle Düsseldorf, wo am 1.6.1936 seine Ernennung zum Kriminalassistenten und feste Anstellung erfolgte. Am 13.7.1937 wurde Abesser dann zum Kriminaloberassistenten befördert.

³¹⁰ Vgl. Bericht von Heinrich Stüllenberg über die Homosexuellen-Aktion vom 22.10.1938 in: HStAD, Rep. 114/373, und Fortsetzung des Berichtes über die Homosexuellen-Aktion vom 30.10.1938, in: Ebd.

³¹¹ Schreiben des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf an den Reichsminister der

Bericht von Heinrich Stüllenberg über die Homosexuellen-Aktion vom 22. 10.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

Im Juli 1938 wurde das Homosexuellen-Referat der Gestapoleitstelle Düsseldorf auf Veranlassung des Oberstaatsanwaltes in Köln dann in der Domstadt tätig. Diese Amtshilfe wirkte sich in Düsseldorf dahingehend aus, dass der grösste Teil der Ermittlungen nur noch schleppend voranging. In einem Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 21.7.1938 hiess es dazu:

«Mit einer Inangriffnahme der Ermittlungen ist auch in den nächsten Wochen noch nicht zu rechnen, da die Sachbearbeiter der Staatspolizeistelle Düsseldorf schon in den nächsten Tagen in anderen Städten des Rheinlandes verschiedene Ermittlungen gegen Homosexuelle aufnehmen müssen.»³¹⁵

Dafür wurden nun bei der Gestapo Düsseldorf, wie schon während der Ermittlungen des Sonderkommandos in Duisburg und Essen, eine Reihe von Fällen bearbeitet, die Düsseldorfer betrafen, die während der Homosexuellen-Aktion in Köln festgenommen worden waren. Während der Tätigkeit des Sonderkommandos in Köln vom 26. Juli bis 18. Oktober 1938 wurden unter der Leitung des Kriminaloberassistenten Stüllenberg «weit über hundert Homosexuelle» festgenommen. Insgesamt behaupteten die Beamten des «Sonderkommandos», in Duisburg, Essen, Düsseldorf und Köln «fast 600 Homosexuelle und Strichjungen vom Lasterwege abgebracht» zu haben. 18

Die Leitung des Homosexuellen-Referates der Düsseldorfer Gestapo übernahm dann 1939 der Kriminalsekretär Georg Hirtschulz, der seit 1937 mit der Homosexuellen-Verfolgung bei der Gestapo Düsseldorf befasst war und die von ihm begonnenen

³¹³ Vgl. Prosper Schücking/Martin Solle, § 175 StGB – Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Köln, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 109.

³¹⁴ Zum Einfluss, den die Aktivitäten des Homosexuellen-Referates in Köln auf die Ermittlungen in Düsseldorf hatten, vgl. Bericht der Gestapo vom 21.7. 1938, in: HStAD, RW 58/11480 und Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 5.7.1938, in: HStAD, RW 58/18765.

³¹⁵ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 21.7.1938, in: HStAD, RW 58/11480.

^{3,6} Vgl. HStAD, RW 58/63783, HStAD, RW 58/45812, HStAD, RW 58/23570, HStAD, RW 58/50863.

Bericht von Heinrich Stüllenberg über die Homosexuellen-Aktion der Gestapo vom 22.10.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

³¹⁸ Fortsetzung des Berichtes über die Homosexuellen-Aktion vom 30.10.1938, in: Ebd.

Ermittlungen auch parallel zum Sonderkommando weitergeführt hatte. 319

Die Weisung Heydrichs vom 31. August 1939, die Verfolgung der Homosexuellen vom Geheimen Staatspolizeiamt in die Hände des Reichskriminalpolizeiamtes zu legen,³²⁰ ist in Düsseldorf auf lokaler Ebene offenbar nachvollzogen worden, so dass die Anzahl der Ermittlungen wegen Verstosses gegen § 175 durch die Gestapo im letzten Quartal des Jahres auf Null gesunken war (Tab. 1). Nicht ohne Grund war im Januar 1939 aber auch die Feststellung getroffen worden, die Düsseldorfer Szene sei zerschlagen, da «sich die in Frage kommenden Personen zum grössten Teil in Haft befinden oder nicht mehr wie früher an den bekannten Treffpunkten der Homosexuellen verkehren.»³²¹

Obwohl die Verfolgung Homosexueller bereits im Sommer 1939 vollständig in die Zuständigkeit der Kriminalpolizei abgegeben worden war, wurde im Geschäftsverteilungsplan der Abteilung II bei der Staatspolizeistelle Düsseldorf noch im Juli 1943 das für Homosexuelle und Abtreiberinnen sowie «Sittlichkeitsdelikte verschiedener Art» zuständige Referat IIS1 aufgeführt. Allerdings war einschränkend vermerkt, dass die Ermittlungen auf Straftaten «von in politischem Leben stehenden Personen und Persönlichkeiten oder mit politischem Einschlag» beschränkt werden sollten. 322

Die im Geschäftsverteilungsplan vom 15. Juli 1943 nochmals ausdrücklich angeführte Einschränkung, auf solche Fälle nach § 175, die einen «politischen Einschlag» hätten, war jedoch stets nur theoretischer Natur geblieben, da bereits die einfache Mitgliedschaft von Festgenommenen in Massenorganisationen wie der «Deutschen Arbeitsfront» (DAF) oder der «Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt» den Gestapobeamten «staatspolizeiliches Interesse» als gegeben erscheinen liess. Bei der Festnahme grösserer Personenkreise fanden sich stets einige, die Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Nebenorganisation waren, was die Ausdehnung der Ermittlungen auch auf die übrigen Beteiligten zur Folge hatte. In einer «Einlieferungsanzeige» der Gestapo wurde die eigene Zuständigkeit beispielsweise folgendermassen begründet: «Die homosexuelle Handlung hat er mit einem Angehörigen der DAF

³¹⁹ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 278.

³²⁰ Vgl. ebd., S. 124.

³²¹ Vernehmung von Erich K. vom 23.12.1938, in: HStAD, RW 58/6801.

³²² Geschäftsverteilungsplan der Abt. II vom 15.7.1943, in: HStAD RW 36/3, Bl. 17

vorgenommen. Es ist daher staatspolizeiliches Interesse gegeben.»³²³ Bei einem anderen Beschuldigten lautete die Begründung für das Eingreifen der Gestapo sogar noch beliebiger. Dort hiess es, der Festgenommene habe «sich mit einer grösseren Anzahl von Männern gleichgeschlechtlich betätigt», und es sei daher anzunehmen, «dass sich darunter auch Angehörige der DAF befinden».³²⁴ Die vorgesehene Aufteilung nach in die Zuständigkeit der Kripo fallenden, einfachen Fällen und solchen, bei denen «politische Gesichtspunkte» ein Tätigwerden der Gestapo begründeten, war demzufolge in Düsseldorf pragmatisch gelöst worden.

«NICHT NUR HILFSORGAN DER GESTAPO»: ZUR VORGEHENSWEISE DER KRIMINALPOLIZEI BEI DER VERFOLGUNG HOMOSEXUELLER

Durch die Ernennung des SS-Obergruppenführers Fritz Weitzel zum Polizeipräsidenten am 1. Mai 1933 war der Düsseldorfer Polizeiapparat bereits recht früh eindeutig nationalsozialistisch ausgerichtet worden.³²⁵ Da eine archivalische Überlieferung zur Beteiligung der Düsseldorfer Kriminalpolizei an der Verfolgung Homosexueller nicht verfügbar ist, muss zur Rekonstruktion der Tätigkeit der Sittenpolizei auf Zeitungsartikel zurückgegriffen werden.³²⁶ Diese Zeitungsmeldungen erwecken den Eindruck,

³²³ Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 2.5.1938, in: HStAD, RW 58/27207.

 $^{^{324}}$ Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 1.5.1938, in: HStAD, RW 58/1386.

³²⁵ Vgl. Görgen, Düsseldorf und der Nationalsozialismus, S. 63f. Zur Tätigkeit von Fritz Weitzel als Düsseldorfer Polizeipräsident, vgl. auch Horst Romeyk, Die rheinischen Polizeipräsidenten der NS-Zeit, in: Volker Ackermann/Bemd-A. Rusinek/Falk Wiesemann (Hg.), Anknüpfungen. Kulturgeschichte – Landesgeschichte – Zeitgeschichte. Gedenkschrift für Peter Hüttenberger, Essen 1995, S. 247-263. Wenig ergiebig ist die historische Aufarbeitung der Rolle der Düsseldorfer Kriminalpolizei im Nationalsozialismus in einer Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Düsseldorfer Polizeipräsidiums. Darin wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, die Kripo sei, im Gegensatz zur Gestapo, nicht an nationalsozialistischen Verbrechen beteiligt gewesen, vgl. Hans Lisken (Hg.), 50 Jahre Polizeipräsidium am Jürgensplatz, Festschrift, Düsseldorf 1983.

Gesichtet wurden hierzu die Jahrgänge 1936 und 1937 der Tageszeitungen «Düsseldorfer Nachrichten» und die Jahrgänge 1935 bis 1938 der nationalsozialistischen Tageszeitung «Rheinische Landeszeitung». Allerdings beste-

dass die Düsseldorfer Sittenpolizei nur auf eindeutige Hinweise hin tätig wurde und keine besonderen Anstrengungen zu Ermittlungen gegen die homosexuelle Subkultur unternahm, die spärlichen Hinweise können eine gesicherte Einschätzung aber nicht ermöglichen.

So meldete die nationalsozialistische «Rheinische Landeszeitung», dass eine Aktion, in deren Verlauf 21 Homosexuelle festgenommen worden waren, durch einen Zufall zustande gekommen war. Danach hatte Anfang September 1935 ein Strichjunge am Hauptbahnhof einen Beamten der Sittenpolizei als Kunden angesprochen und war daraufhin von diesem verhaftet worden. In seiner Vernehmung hatte der Strichjunge dann ein umfangreiches Geständnis über seinen Kundenkreis abgelegt und so die weiteren Festnahmen ermöglicht. 327

Im Mai 1936 meldete die Rheinische Landeszeitung über die Festnahme eines elfmal vorbestraften Transvestiten:

«Im Februar wurde in der Flingerstrasse ein Mann festgenommen, der, vollständig in Frauenkleidern, sich dort in der Tür eines Hauses herumtrieb. Wie die polizeilichen Ermittlungen ergaben, wurde dieser Mann bereits seit August vorigen Jahres von Leuten, die dem Hause gegenüber wohnen, beobachtet. Stets hatte er sich in Frauenkleider gehüllt und lockte junge Leute zu sich herüber in den Hausflur.»³²⁸

Die Ermittlungen des für «Sittlichkeitsdelikte» zuständigen 9. Kriminal-Kommissariates des Düsseldorfer Polizeipräsidiums beschränkten sich, soweit sie sich in den Gestapoakten niederschlagen, auf Zuarbeiten, wie etwa der Mitteilung, ob Festgenommene bereits bei der Kripo als Homosexuelle bekannt waren. Darüber hinaus stellte die Düsseldorfer Kripo ihre aus «hunderten von Bildern» bestehende Homosexuellen-Kartei für die Vernehmungen der Gestapo zur Verfügung. Diese Zuträgerfunktion der Kriminalpolizei entsprach der Aufgabenverteilung gemäss dem Gestapogesetz vom 10. Februar 1936, wonach

hen die Artikel über Homosexuelle fast ausschliesslich aus Kurzmeldungen über den Ausgang von Gerichtsverhandlungen wegen Verstössen gegen § 175.

^{327 «21} Sittenverbrecher abgeurteilt», in: Rheinische Landeszeitung vom 3.12. 1935.

 $^{^{328}\,}$ «Der Mann in Frauenkleidern», in: Rheinische Landeszeitung vom 12.5.1936.

³²⁹ Vgl. HStAD, RW 58/29462, HStAD, RW 58/65767.

Vgl. Vernehmung von Friedrich B. vom 6.7.1938, in: HStAD, RW 58/74203 und Vernehmung von Anton E. vom 7.7.1938, in: HStAD, RW 58/22932.

die Rolle der Kripo als Hilfsorgan der Gestapo definiert worden war.331 Allerdings ist auch nachweisbar, dass das 9. Kommissariat unter Kriminal-Oberassistent Knechts auf dem Höhepunkt der Gestaporazzien im März und April 1938 ebenfalls Homosexuelle festnahm und die Ermittlungen gegen diese auch selber durchführte.332 Reichsweit wurden allerdings zumindest von 1937 bis 1939 im Durchschnitt fast dreimal soviel Homosexuelle durch die Gestapo erfasst wie durch die Kriminalpolizei.333 Die Beteiligung der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf an der Verfolgung Homosexueller war aber, in absoluten Zahlen betrachtet, gemessen an den Aktivitäten anderer Kriminalpolizeileitstellen, stets besonders ausgeprägt (Tab. 2). Allerdings muss hierbei die Grösse des Kriminalpolizeileitstellenbezirkes Düsseldorf berücksichtigt werden, dem auch die Kriminalpolizeistellen in Essen, Dortmund, Recklinghausen, Bochum und Wuppertal unterstellt waren, womit der Zuständigkeitsbereich dieser Leitstelle der grösste im ganzen Deutschen Reich war.334 Festzuhalten bleibt aber dennoch, dass im Bereich der Kriminalpolizeileitstelle Düsseldorf ab Ende 1937 eine deutliche Steigerung der Festnahmezahlen zu verzeichnen war, so dass im letzten Quartal 1938 und im ersten Quartal 1939 hier nach Hamburg reichsweit die meisten Festnahmen wegen Verstössen gegen den § 175 erfolgten (Tab. 2).

Nachdem die Homosexuellen-Verfolgung Mitte 1939 ausschliesslich zur Aufgabe der Kriminalpolizei erklärt worden war, wandte sich nun umgekehrt das 9. Kommissariat der Düsseldorfer Kripo mit Bitten um Unterstützung an die Gestapo. Die Möglichkeiten der Gestapo, Personen ohne richterlichen Haftbefehl einfach in «Schutzhaft» zu nehmen, wurden nun gelegentlich auch zum Vorantreiben der eigenen Ermittlungen genutzt. Ein grosser Teil der nach Kriegsbeginn bei der Gestapo angelegten Vorgänge über Homosexuelle betraf Personen, die zwar von der Kripo festgenommen worden waren, für die aber von der Gestapo «Schutzhaft» verhängt werden sollte.³³⁵

_

Vgl. Peter Nitschke, Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 312ff.

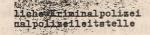
³³² Vgl. etwa HStAD, RW 58/29235, HStAD, RW 58/27830.

³³³ Insgesamt wurden in diesem Zeitraum von der Gestapo 94.738 Personen und von der Kripo 33.854 Personen als Homosexuelle erfasst, vgl. Stümke, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt», S. 56.

³³⁴ Vgl. Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation und Meldedienst, S. 267.

³³⁵ Vgl. etwa HStAD, RW 58/52104; HStAD, RW 58/10126; HStAD, RW 58/34974.

in Düsseldorf



1.) Am 29.10.1942 wurde der angelernte Horizontalbohrer Hans, Jak S c h m i t z, geboren am 21.1.1925 in Düsseldorf, wohnhaft hier, Apollinarisstraße 14, vorläufig festgenommen, weil er im dringenden Verdacht steht, sich seit längerer Zeit als Strichjunge - Verbrechen nach § 175a, Ziffer 4, R.St.G.B. - 2 betätigen.

Schmitz, der bereits wegen Fahrraddiebstahls und Beleidigung vor dem Jugendrichter gestanden hat, ist etwa ein halbes Jahr in Fürsorgeerziehung gewesen. Sein langjähriger Umgang mit verschiedenen, bereits abgeurteilten Strichjungen, sowie der Umstand, daß er mehrfach zu nächtlicher Stunde am Hauptbahnhof und in Begleitung von bekannten Homosexuellen angetroffen wurde, sprechen dafür, daß er sich gewerbsmäßig auf widernatürlichem Gebiet betätigt. In den Rahmen paßt auch, daß er in der letzten Zeit über erhebliche Geldbeträge verfügte und daß die Betriebsführer der Betriebe, in denen er tätig war, ihm das denkbar schlechteste Zeugnis ausstellen.

2.) Dord on state of the control of

Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle,

) 7/

mit der Bitte übersandt, über Schmitz eine dreiwöchige Schutz haft zu verhängen, damit die gegen denselben geführten Verhan lungen, die sich im Hinblick auf die Verfahren gegen die Homosexuellen, die sich mit Schmitz eingelassen haben, langwierig gestalten werden, durchgeführt werden können.

infra jen

Schreiben der Düsseldorfer Kriminalpolizei an die Gestapo mit der Bitte um Anordnung von «Schutzhaft» über einen Verdächtigen Ein Strichjunge, der als Spitzel für die Gestapo tätig gewesen war und sich im August 1939 nach Verbüssung einer Haftstrafe freiwillig zurückmeldete, um zu helfen, weitere Homosexuelle zu ermitteln, wurde indes an die Kripo weitergereicht, die «die Angelegenheit» weiter bearbeite. 336 Ob sich die Kripo der durch die Gestapo überlassenen Spitzel noch bediente, beziehungsweise ob und in welchem Umfange von dieser Seite noch aktiv gegen die noch nicht aufgefallenen Homosexuellen vorgegangen wurde, ist angesichts fehlender Quellen aber nicht zu klären.

«Nach dem Jahre 1933 haben wir uns alle mehr in acht genommen»: die verfolgungsbedingte verlagerung der Homosexuellenszene

Nach der NS-Machtübernahme hatten sich die Lebensbedingungen für Homosexuelle recht bald tiefgreifend gewandelt. Die Röhm-Affäre und die sich daran anschliessende Verschärfung des § 175 RStGB zum 1. September 1935 sowie die unter grossem propagandistischen Aufwand inszenierten Klosterprozesse machten auch auf die Düsseldorfer Homosexuellenszene nachhaltigen Eindruck. Insbesondere die Röhm-Affäre wurde von vielen Homosexuellen zutreffend als Signal für ein verschärftes Vorgehen der Nationalsozialisten gedeutet und liess die Szene vorsichtiger werden.³³⁷

Die Massnahmen, die nun getroffen wurden, hatten zunächst vor allem das Ziel, die in der Weimarer Republik in der Öffentlichkeit recht präsente homosexuelle Subkultur zu verdrängen. Hiervon waren zuerst diejenigen Institutionen betroffen, die eher soziale und kulturelle Funktionen innerhalb der Szene übernahmen. Schon kurz nach der Machtübernahme gab es daher «keine hundertprozentigen Lokale» mehr, was zunächst eine Vereinzelung und Verunsicherung der Subkultur nach sich zog. 338 Sicher-

336 Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 3.8.1939, in: HStAD, RW 58/66289.

³³⁷ Vgl. etwa Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 25.8.1937, in: HStAD, RW 58/52101; Vernehmung von Gerhard S. vom 17.3.1937, in: HStAD, RW 58/44504; Vernehmung von Gustav W. vom 26.4.1938, in: HStAD, RW 58/8630.

³³⁸ Dieser Befund trifft nicht nur für Düsseldorf, sondern auch für die übrigen Städte zu, vgl. Rüdiger Lautmann, Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten, Frankfurt a.M. 1984, S. 166.

lich treffend beschreibt ein wegen Verdachts «homosexueller Betätigung» Festgenommener die Stimmung in seiner Vernehmung bei der Gestapo:

«Nach dem Jahre 1933 haben wir uns alle (Homosexuelle) mehr in Acht genommen, weil strenge Gesetze über die homosexuelle Betätigung erlassen wurden. Ich habe mich auch bei meinem Rechtsanwalt [...] erkundigt, dieser gab mir auch den Rat, dass ich mich in Zukunft vorsehen müsse, denn die Staatspolizei würde diese Delikte bearbeiten. Ich habe mich dann auch sehr vorgesehen und nur noch ganz wenig homosexuell verkehrt.»³³⁹

Zwar war die Szene vorsichtiger geworden, das hiess aber nicht, dass es sie nicht mehr gab. Noch im Juli 1937 konnte ein von der Gestapo Verhafteter in seiner Vernehmung feststellen: «Einen Mann für derartige Dinge zu bekommen ist heutzutage nicht schwer, da genügend Homosexuelle in Düsseldorf herumlaufen.»³⁴⁰ Eine Grossstadt wie Düsseldorf bot Homosexuellen trotz der unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme gegen bekannte Treffpunkte gerichteten Massnahmen noch ausreichend Möglichkeiten, sich auf die veränderte Situation einzustellen und an andere Orte auszuweichen.³⁴¹ Trotz der Schliesung von bekannten Treffpunkten, wie dem «Tosca-Palast» oder dem «von Mombour», blieben noch Lokale offen, die bereits vor 1933 auch von Homosexuellen besucht worden waren und die Funktion der zugemachten Gaststätten übernahmen.

Ein Strichjunge berichtete in seiner Vernehmung bei der Gestapo von zwei Homosexuellen, die Anfang 1934 nach Düsseldorf gekommen waren, da in ihrem Heimatort Mönchengladbach»nichts mehr in dieser Hinsicht los sei». Sie hätten sich bei ihm erkundigt, wo denn «in Düsseldorf noch etwas los sei»; «früher sei es im 'Tosca' immer hoch hergegangen.» Der Strichjunge liess sich darauf von den beiden in das bereits vor der Machtübernahme als Trefflokal für Homosexuelle dienende Restaurant «Arcari» zum Bier einladen. 342 In der Tat wurde das «Arcari» in Vernehmungen häufiger als Treffpunkt genannt, wo man auch Se-

³³⁹ Vernehmung von Friedrich-Karl H. vom 10.5.1938, in: HStAD, RW

³⁴⁰ Vernehmung von Fritz M. vom 7.7.1937, in: HStAD, RW 58/7678.

³⁴¹ In ländlichen Regionen wie der Pfalz oder Mittelstädten wie Würzburg war das entschieden schwieriger, vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 176-272.

³⁴² Vernehmung von Erich K. vom 22.12.1938, in: HStAD, RW 58/6801.

xualpartner kennenlernen konnte.³⁴³ Der selber als «Strichjunge» beschuldigte Franz L., der dort als Zapfer beschäftigt war, erklärte in seiner Vernehmung bei der Gestapo:

«Während meiner Tätigkeit bei 'Arcari' habe ich festgestellt, dass in dem Lokal viel von den sogenannten Strichjungen und warmen Brüdern verkehrten. Dass es sich um Strichjungen und warme Brüder handelte, habe ich von dem Inhaber und anderen Personen erfahren. Mir fiel es aber auch auf, dass diese Personen ein weibisches Benehmen zeigten. Dass diese Menschen in dem Lokal irgendwelche unsittlichen Handlungen vorgenommen haben, habe ich nicht beobachtet. Ich muss offen erklären, dass ich seit jeher vor diesen Menschen eine grosse Abscheu habe. Der Inhaber und die Kellner des Lokals sind auch des Öfteren Zeugen gewesen, wie ich um die genannte Zeit diese Strichjungen mit samt ihren Begleitern mehrmals mit Gewalt aus dem Lokal entfernt habe. Ich entsinne mich, dass dies damals eine grosse Seuche war, und wir hatten Last, dass wir unser Lokal von diesen Leuten rein hielten. »344

Auch das dem «Arcari» gegenüber gelegene Lokal «Niessen» diente als Treffpunkt der Homosexuellen-Subkultur.³⁴⁵ Darüber hinaus wurde in Vernehmungen auch noch die Gaststätte «Tante Anna» auf der Andreasstrasse zeitweilig als Lokal genannt, in dem «viel warme Brüder» verkehrten.³⁴⁶

Häufiger wurden auch Düsseldorfer Künstlerkneipen als Lokale mit homosexuellem Stammpublikum genannt. Ein solches Lokal war beispielsweise die Gaststätte «Karl Müller» auf der Akademiestrasse 2. Diese Kneipe wurde im Verlauf des Krieges auch von ehemaligen Angehörigen der verbotenen bündischen Jugend besucht. Leute, die bei «Karl Müller» verkehrten, waren der Gestapo von vornherein verdächtig und wurden daher auch in den Vernehmungen danach befragt. Ein Festgenommener erklärte auf die Frage, ob er in dieser Gaststätte verkehrt habe:

³⁴³ Vgl. Vernehmung von Anton B. vom 5.7.1938, in: HStAD, RW 58/11347; Vernehmung von Gerhard K. vom 15.11.1937, in: HStAD, RW 58/6801 oder Haftsache vom 10.9.1938, in: HStAD, RW 58/66009.

³⁴⁴ Vernehmung von Franz L. vom 14.5.1939, in: HStAD, RW 58/6801.

³⁴⁵ Vernehmung von Hermann K. vom 9.5.1939, in: Ebd.

³⁴⁶ Vernehmung von Werner H. vom 10.8.1937, in: HStAD, RW 58/20283.

³⁴⁷ Vernehmung von Wilhelm G. vom 5.12.1941, in: HStAD, RW 58/48138.

³⁴⁸ Vernehmung von Josef D. vom 7.7.1938, in: HStAD, RW 58/6386; Vernehmung von Johann T. vom 9.6.1938, in: HStAD, RW 58/66899; Festnahmebericht von Krim. Kom. Anw. Rose vom 25.3.1938, in: HStAD, RW 58/35422.



Die Gaststätte «Arcari» auf der Bergerstrasse (1913)

«Es stimmt, dass ich des Öfteren in der Wirtschaft "Karl Müllen verkehre. Ich habe auch von Bekannten gehört, dass sich viele Homosexuelle in dieser Wirtschaft treffen sollen. Ich habe aber nie gemerkt, dass etwas Anstössiges im Lokal passiert ist. Ich persönlich kenne überhaupt keine Homosexuelle.»

Im April 1936 hatte der ehemalige Kunstmaler und Karikaturist Walter L. auf der Hunsrückenstrasse die Künstlerkneipe «Fattys Atelier» eröffnet. Im Oktober 1937 wurde die Gaststätte dann aber nach einer Denunziation polizeilich geschlossen. Dem Wirt wurde unterstellt, Karikaturen angefertigt zu haben, die den «Führer verächtlich» machten und der «Hoffnung Ausdruck gaben, dass der Sowjetstern über Deutschland aufgehen möge.» Walter L. wurde daraufhin von der Gestapo wegen Verstoss gegen das «Heimtückegesetz» und dem «Verdacht der Vorbereitung zum Hochverrat» festgenommen. 350 Im Rahmen der Ermittlungen fertigte die Gestapo auch einen Bericht über «Fattys Atelier» an, in dem Folgendes zu lesen stand:

«Dieses [Lokal] trug einen durchaus bohèmehaften Anstrich und wurde bald in erster Linie nicht nur von Künstlern, sondern auch von Personen besucht, die dringend verdächtig sind, nicht auf dem Boden des Dritten Reiches zu stehen, so dass das Lokal schnell zum Sammelbecken von staatsfeindlichen Elementen wurde. In erster Linie fielen dort Typen auf, die als frühere Kulturbolschewisten angesprochen werden mussten, ferner Elemente, deren anormale sexuelle Veranlagung schon äusserlich erkennbar war.»

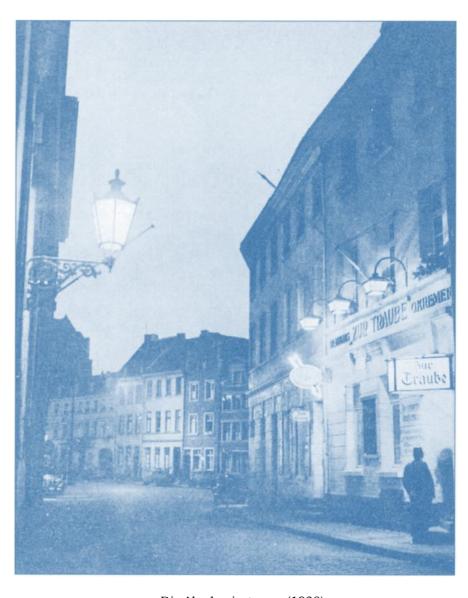
Walter L. wurde nach zwei Monaten Haft von der Gestapo wieder entlassen, nachdem er hatte glaubhaft machen können, dass er die Karikaturen bereits vor der nationalsozialistischen Machtübernahme gezeichnet hatte. 352 Allerdings war nun durch den Düsseldorfer Polizeipräsidenten ein Verfahren auf Entzug der Schankerlaubnis vor dem Stadtverwaltungsgericht angestrengt worden, da dieser der Auffassung war, L. besitze wegen der Karikaturen nicht die erforderliche «Zuverlässigkeit», um einen Schankbetrieb

³⁴⁹ Vernehmung von Hans W. vom 8.6.1938, in: HStAD, RW 58/36447.

³⁵⁰ Vgl. HStAD, RW 58/3727.

³⁵¹ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 4.11.1937, in: Ebd.

³⁵² Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 16.12.1937, in: HStAD, RW 58/3727.



Die Akademiestrasse (1938)

zu führen.³⁵³ In die Diskussion um den Entzug der Schankkonzession schaltete sich dann auch die Düsseldorfer NSDAP-Kreisleitung ein. In einem Schreiben an den Polizeipräsidenten Ende April 1938 forderte sie:

³⁵³ Schreiben des Stadtverwaltungsgerichtes Düsseldorf an die Gestapo Düsseldorf vom 5.11.1937, in: HStAD, RW 58/3727.

«Sollte es nicht möglich sein, [...] die Konzession zu entziehen, so müsste ihm zumindest die Auflage erteilt werden, in Zukunft ernstliche Anstalten zu machen, dass das Niveau und der Besucherkreis seines Lokals nur aus staatsbejahenden Volksgenossen besteht und dass zweifelhaften Elementen strengstens der Besuch untersagt wird.»³⁵⁴

Noch Ende Mai 1938 galt «Fattys Atelier» der Gestapo als «Verkehrslokal homosexueller Personen.»³⁵⁵ Die ungezwungene Atmosphäre in dieser Kneipe scheint dazu beigetragen zu haben, dass hier auch zu einer Zeit, in der Homosexuelle bereits einem starken Verfolgungsdruck ausgesetzt waren, noch Kontaktaufnahmen auf zwischenmenschlicher Basis möglich waren. In seiner Vernehmung bei der Gestapo gab ein wegen Verstosses gegen §175 Beschuldigter ein anschauliches Bild von dem Charakter der Gaststätte wieder, in der er im Dezember 1936 eine Liebesbeziehung anknüpfen konnte:

«Hier ging es sehr lustig zu und ich lernte hier B. kennen. Da der Verkehr und das Leben in dieser Kneipe ziemlich ungezwungen ist kam ich mit B. sofort ins Gespräch. Wir sprachen zuerst über belanglose Dinge, wurden jedoch später, da der Alkohol die gegenseitigen Hemmungen verwischte, vertrauter zueinander.»³⁵⁶

Durch die Verdrängung der Subkultur aus dem öffentlichen Raum wurden derartige Kontakte jedoch immer schwieriger. Eine zunächst unverbindliche, persönliche Kontaktaufnahme, wie sie hier stattfand, war zunehmend mit Risiken behaftet. Die Folge hiervon war ein Ausweichen auf oberflächlichere Bekanntschaften mit anderen Homosexuellen oder mit Strichjungen, die vor allem auf kurzfristige Sexualkontakte ausgerichtet waren. Ein wichtiger Treffpunkt hierfür war das Lokal «Vater Rhein» auf der Rheinstrasse. 357

102

•

³⁵⁴ Schreiben der NSDAP-Kreisleitung an den Polizeipräsidenten in Düsseldorf vom 28.4.1938, in: Ebd.

³⁵⁵ Vermerk der Gestapo-Aussenstelle Duisburg vom 20.5.1938, in: Ebd.

³⁵⁶ Vernehmung von Friedrich K. vom 30.5.1938, in: HStAD, RW 58/13505.

³⁵⁷ Vgl. Vernehmung von Ernst W. vom 4.6.1938, in: HStAD, RW 58/34723; Vernehmung von Heinrich D. vom 30.5.1938, in: HStAD, RW 58/30506; Vernehmung von Ernst H. vom 27.5.1938, in: HStAD, RW 58/6354; Vernehmung von Franz L. vom 11.5.1938, in: HStAD, RW 58/52801; Vernehmung von Johann T. vom 3.6.1938 und 9.6.1938, in: HStAD, RW 58/66899.



Die Gaststätte «Vater Rhein» auf der Rheinstrasse (1926)

Den Richtern des Düsseldorfer Landgerichtes galt die Gaststätte als «bekanntes Verkehrslokal homosexueller Kreise», ³⁵⁸ als «Lokal in welchem vornehmlich Homosexuelle verkehren», ³⁵⁹ beziehungsweise als «Strichjungenlokal». ³⁶⁰ Da zwei jungen Männern der «Vater Rhein» als «Treffpunkt homosexueller Kreise» bekannt war, ging das Gericht davon aus, dass sie, als sie sich dort zunächst zum Bier einladen liessen und dann in eine gemeinsame Autofahrt einwilligten, «mit der Vornahme unzüchtiger Handlungen rechnen mussten.» ³⁶¹ Eine ähnliche Einschätzung des «Vater Rhein» zeigt sich in dem Vernehmungsprotokoll eines von der Gestapo festgenommenen Strichjungen:

«Im Laufe der Zeit habe ich erfahren, dass in dem Lokal viel Homosexuelle verkehren, die sich mit Strichjungen abgeben. Auch ich bin mit drei Mann zusammengekommen, die für mich Bier ausgegeben haben. Ich habe in dem Lokal gewusst, was diese mit mir vor hatten, wenn sie auch nichts gesagt haben. Da ich jedoch wenig Taschengeld habe und auch wenig verdiene, habe ich das Bier nicht ausgeschlagen. Wenn ich dann in allen Fällen das Lokal verliess kamen die Männer auch nach und forderten mich zum Mitgehen auf.»

Der «Vater Rhein» war als Kneipe mit vorwiegend homosexuellem Publikum offenbar derart berüchtigt, dass das «Generalkommando des VI. Armeekorps» das Lokal als einzige der hier genannten Gaststätten auf die Liste der für Wehrmachtsangehörige verbotenen Lokale setzen liess. 363

Die hier aufgeführten Lokale mit homosexuellem Stammpublikum wurden aber nicht geschlossen, sondern offenbar bewusst geöffnet gehalten, um eine einfachere Kontrolle der Homosexuellenszene zu ermöglichen.³⁶⁴

104

³⁵⁸ Urteil des LG-Düsseldorf gegen Herbert K. vom 27.1.1940, in: HStAD, RW 58/30821.

³⁵⁹ Urteil des LG-Düsseldorf gegen Kurt T. vom 20.12.1938, in: HStAD, RW 58/25954.

³⁶⁰ Urteil des Jugendgerichts Düsseldorf gegen Josef W. vom 26.9.1938, in: HStAD, RW 58/22141.

³⁶¹ Urteil des LG-Düsseldorf gegen Emil B. vom 22.11.1938, in: HStAD, RW 58/48499.

³⁶² Vernehmung von Josef W: vom 16.5.1938, in: HStAD, RW 58/22141.

³⁶³ Liste des Generalkommandos des VI. Armeekorps über «verbotene Lokale» vom 1.8.1936, in: HStAD, RW 36/14, Gestapoleitstelle Düsseldorf, Wehrmachtsangelegenheiten.

³⁶⁴ Vgl. auch Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 248f. Jellonnek kommt, nur gestützt auf die noch Mitte 1936 erfolgte Schliessung der Gast-

Orte, an denen in neutralem Umfeld sexuelle Kontakte möglich waren, wurden immer wichtiger, zumal das Mitnehmen des Partners in die eigene Wohnung wegen der Gefahr von Erpressung oder Denunziation zu gefährlich geworden war. So entwickelten sich neben den genannten Kneipen auch die in der Stadt vorhandenen Kinos zu wichtigen Treffpunkten der Szene, an denen Kontakte geknüpft werden konnten. Meisen bedeutendsten war hier das Karlplatz-Kino, dessen Zuschauerraum, Toilette und Hof gute Möglichkeiten hierzu boten. Die Gestapo hielt insbesondere das «Pissoir im Karlplatzkino» für «einen alten Treffpunkt der Düsseldorfer Homosexuellen.»

Die zunehmende Verfolgung von Homosexualität hatte eine Sexualisierung der Kontaktaufnahme zur Folge, da die Wahrung der Anonymität auf diese Weise einfacher blieb. 368 So entwickelten sich neben den Kinos Pissoirs und, aus naheliegenden Gründen, auch Schwimmbäder mehr und mehr zu zentralen Treffpunkten der Szene. Ein Düsseldorfer Homosexueller äusserte in seiner Vernehmung, er besuche Badeanstalten, da er «gern einen nackenden Männerkörper» betrachte, allerdings bestritt er, dort Bekanntschaften zu suchen. 369 In Schwimmbädern wurde aber durchaus nicht selten auch versucht, andere Männer kennenzulernen:

«Anfang 1937 habe ich den Beschuldigten F. in der Badeanstalt in der Münsterstrasse kennengelernt. Wir kamen hier ins Gespräch und liess F. durchblicken, dass er homosexuell ist. Ich habe angenommen, dass F. Interesse dafür hatte, nackte Männer zu sehen, denn er besuchte viel die Badeanstalt und bekam ich auch öfter von ihm Zigaretten und auch manchmal 1 Mark von ihm.»³⁷⁰

stätte «Schmitz» in Essen, zu dem Schluss, die Lokale seien, sobald sie als Homosexuellen-Treffpunkte bekannt geworden seien, sofort geschlossen worden, vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 280.

³⁶⁵ Vgl. HStAD, RW 58/63139; HStAD, RW 58/476; HStAD, RW 58/66289; HStAD, RW 58/30090.

³⁶⁶ Urteil des Landgerichts Düsseldorf gegen Karl N. von 13.6.1938, in: HStAD, RW 58/29235; Vernehmung von Wilhelm E. vom 8.6.1938, in: HStAD, RW 58/18359; Vernehmung von Bernhard D. vom 5.5.1938, in: HStAD, RW 58/48138, Vernehmung von Josef M. vom 6.5.1938, in: HStAD, RW 58/48138; Vernehmung von Christian F. vom 12.5.1938, in: HStAD, RW 58/61839.

³⁶⁷ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 21.7.1938, in: HStAD, RW 58/29235.

³⁶⁸ Zu diesem Ergebnis kommt auch Rüdiger Lautmann in einer auf Interviews gestützten Studie zum Alltag Homosexueller im Nationalsozialismus. Vgl. Lautmann, «Hauptdevise: bloss nicht anecken», S. 381.

³⁶⁹ Vernehmung von Gerhard K. vom 15.11.1937, in: HStAD, RW 58/6801.

³⁷⁰ Vernehmung von Alex S. vom 15.6.1938, in: Ebd.

In der Szene weitaus beliebter als das Schwimmbad in der Münsterstrasse war hingegen die Badeanstalt in der Grünstrasse:

«In der Badeanstalt in der Grünstrasse habe ich verschiedentlich junge Männer gesehen, die sich äusserst auffällig benahmen. 2 dieser Jungens schlichen fortwährend um mich herum. Auch sind sie mir schon nachgegangen. Sie erzählten von homoerotischen Dingen und wollten absolut meine Bekanntschaft machen.»³⁷¹

Häufiger sind Berichte anzutreffen, in denen das Schwimmbad in der Grünstrasse auch als Ort genannt wird, an dem sexuelle Handlungen vorgenommen,³⁷² aber auch länger andauernde Partnerschaften geschlossen wurden.³⁷³

Diese «Institutionen» der Subkultur blieben um so länger intakt, je mehr sie dem Blick der Öffentlichkeit entzogen waren. Da Homosexuelle sich einem zunehmenden Verfolgungsdruck ausgesetzt sahen, wurde Sexualität mehr und mehr im Verborgenen und unerkannt in Bedürfnisanstalten ausgelebt und vom Alltagsleben weitestgehend abgespalten. Diese sogenannte «Klappensexualität», die die Möglichkeit zu weitestgehend anonymen undvflüchtigen Sexualkontakten bot, erlangte eine immer grössere Bedeutung.³⁷⁴

Bereits Ende August 1936 hatte das mit der Verfolgung von Homosexuellen in Duisburg befasste Sonderkommando der Gestapo nach Düsseldorf berichtet, dass zahlreiche Duisburger Strichjungen sich auch in Düsseldorf prostituierten. Der «Hauptverkehr» spiele sich dort von 11 bis 13 Uhr und von 17 bis 19 Uhr in der Bedürfnisanstalt am Hindenburgwall gegenüber dem Kaufhof und in den anliegenden Strassen, vorwiegend vor dem Kaufhaus Seiffert, ab.

In den Abendstunden verlagerte sich das Geschehen auf den Hofgarten, vorwiegend in die Nähe des Ratinger Tores. Zahlreiche Duisburger und andere auswärtige Strichjungen gingen nach Düsseldorf, «da sie dort grösseren Zuspruch gefunden hätten und ihrem Gewerbe ungestörter hätten nachgehen können.» Die Gestapo-Beamten überzeugten sich selbst davon, dass sich dort auf

³⁷¹ Vernehmung von Heinrich E. vom 12.5.1938, in: HStAD, RW 58/3060.

³⁷² Vernehmung von Gerhard B. vom 5.5.1938, in: HStAD, RW 58/30090 und Vernehmung von Peter Z. vom 3.4.1938, in: HStAD, RW 58/35753.

³⁷³ Vgl. Vernehmung von Rudolf A. vom 28.10.1937, in: HStAD, RW 58/5554.

³⁷⁴ Vgl. Lautmann, Der Zwang zur Tugend, S. 167 und Ders., «Hauptdevise: bloss nicht anecken», S. 381.

der Strasse «mehrere Strichjungen und eine grosse Anzahl von Homosexuellen» aufhielten, und dass deren Verhalten in der Bedürfnisanstalt «nicht durch die geringsten Hemmungen beeinflusst wurde». 375



Die Umkleideräume in der Badeanstalt an der Grünstrasse (1920)

Die Bedürfnisanstalten boten die Möglichkeit zu einer fast völlig unpersönlichen Kontaktaufnahme, so dass Sexualpartner voneinander oft nicht mehr als den Vornamen erfuhren.³⁷⁶ Gelegentlich war noch nicht einmal dies der Fall.³⁷⁷ So gab ein Beschuldigter

³⁷⁵ Schreiben der Gestapo-Aussendienststelle Duisburg an die Gestapostelle Düsseldorf vom 25.8.1936, in:. HStAD, RW 58/44993.

³⁷⁶ Vgl. Vernehmung von Peter Z. vom 3.4.1938, in: HStAD, RW 58/35753.

³⁷⁷ Vgl. Vernehmung von Kurt T. vom 19.7.1938, in: HStAD, RW 58/25954; Vernehmung von Wilhelm W. vom 28.5.1938, in: HStAD, RW 58/63348. Der zufällige und flüchtige Charakter homosexueller Kontakte unter den Bedingungen nationalsozialistischer Repression wird in Interviews von Überlebenden der Verfolgung bestätigt, so dass hier nicht davon ausgegangen werden

in seiner Vernehmung an, mit einem Mann sexuelle Handlungen vorgenommen, mit ihm jedoch «kein Wort» gesprochen, und sich danach auch «ohne viel zu erzählen» von ihm verabschiedet zu haben. Auch mit anderen Sexualpartnem habe er «keinen Ton» gesprochen: «Wie es nun immer in unseren homosexuellen Kreisen ist, wird wenig geredet und direkt gehandelt.»³⁷⁸ So berichtete ein Festgenommener:

«Die Personen [...] lernte ich vorwiegend in den Bedürfnisanstalten am Hauptbahnhof und am Hindenburgwall kennen. Bei meiner Wahl legte ich stets besonderen Wert auf Personen, die ebenfalls das Bedürfnis hatten. Mit dieser Person, war ich aber nur einmal zusammen, so dass ich sie am nächsten Tage wohl nicht wiedererkannt hätte.»³⁷⁹

Die Verdrängung in die Anonymität der Bedürfnisanstalten betraf in Düsseldorf alle Homosexuellen, unabhängig von ihrer sozialen Stellung, weitgehend gleichermassen.³⁸⁰

Verglichen mit den Ergebnissen der Volkszählung vom 17. Mai 1939 ergibt sich anhand der überlieferten Gestapoakten für die im Rahmen der Razzien an Bedürfnisanstalten und darauffolgenden Aussagen Festgenommener ein nahezu repräsentativer Querschnitt der männlichen Bevölkerung Düsseldorfs. (Tab. 3) Die Aufrechterhaltung homosexueller Freundeskreise – von der Gestapo als «homosexuelle Zirkel» bezeichnet – war für sozial bessergestellte Personen, die im Gegensatz zu zahlreichen Arbeitern

muss, dass es sich um Schutzbehauptungen vor den vernehmenden Gestapo-Beamten handelt, um keine Sexualpartner angeben zu müssen. Vgl. Lautmann, «Hauptdevise: bloss nicht anecken», S. 380f.

³⁷⁸ Vernehmung von Fritz M. vom 7.7.1937, in: HStAD, RW 58/7678.

³⁷⁹ Vernehmung von Friedrich A. vom 1.12.1938, in: HStAD, RW 58/61940.

Jellonek kommt für den Regierungsbezirk Düsseldorf dagegen zu dem Ergebnis, dass vor allem Angehörige der Unterschicht die anonyme Sexualität der Bedürfnisanstalten suchten. Er gründet seine Annahme aber lediglich auf die unmittelbar bei Razzien dort festgenommenen Personen. In erster Linie wur- den im Rahmen dieser Razzien aber gezielt Strichjungen festgenommen, um ausgehend von deren Kenntnissen der Homosexuellenszene weitere Verhaftungen vornehmen zu können. In der Tat waren die Strichjungen hauptsächlich Unterschichtsangehörige. Um aber zutreffende Angaben über die soziale Zusammensetzung der an den Bedürfnisanstalten aktiven Homosexuellenszene zu erlangen, müssen die von den dort bei Razzien Festgenommenen in Vernehmungen angegebenen Sexualpartner hinzugerechnet werden. Zur These einer hauptsächlich aus Unterschichtsangehörigen zusammengesetzten Homosexuellenszene an den Bedürfnisanstalten, vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 303.

beispielsweise über eigene Wohnungen verfügten, aus materiellen Gründen wesentlich einfacher. Die Verdrängung in die Anonymität erfolgte hier in Form eines Rückzuges in die Privatsphäre. 381 Dennoch erforderte ein solches zwar abgeschlossenes, aber nach innen dennoch offenes homosexuelles Auftreten eine höhere Risikobereitschaft als die scheinbare Sicherheit schneller, anonymer Sexualkontakte. Der Anteil unter den wegen § 175 Festgenommenen, die durch einen solchen Rückzug in die Privatsphäre der nationalsozialistischen Verfolgung auszuweichen versuchten, ist relativ gering. Unabhängig von ihrer sozialen Stellung war der allergrösste Teil der Düsseldorfer Homosexuellen, soweit sie in die Fänge der Gestapo gerieten, aber offenbar in die Anonymität der Bedürfnisanstalten verdrängt worden.



Der Hindenburgwall mit Blick auf den Breidenbacher Hof um 1935. Im Vordergrund die Eingänge zu den Bedürfnisanstalten

_

³⁸¹ Als Beispiel für solch einen «homosexuellen Zirkel» vgl. HStAD, RW 58/ 53679; HStAD, RW 58/55625; HStAD, RW 58/11111.

Oft jedoch bot auch völlige Anonymität keine Sicherheit, da sich Gestapobeamte als «Lockvögel» betätigten und bei Verdacht auf Homosexualität sofort Festnahmen tätigten. 382 383 Berichte über erste Kontaktaufnahmen zeichnen daher oft ein Bild von unsicherer Annäherung und sehr vorsichtigem gegenseitigem Sondieren. 383

Das Verhalten bei der Kontaktaufnahme war abhängig von der individuellen Risikobereitschaft. In verschiedenen Fällen dienten die Bedürfnisanstalten zum unmittelbaren Ausleben von Sexualität an Ort und Stelle³⁸⁴, in der Regel verständigte man sich hier jedoch lediglich, und verliess das Pissoir dann unauffällig, um an einem ruhigen, ungestörten Ort sexuelle Handlungen vorzunehmen:

«Ich bin in die Bedürfnisanstalt Hindenburgwall gewesen [!], um dort meine Notdurft zu verrichten. In der Bedürfnisanstalt waren auch noch andere Personen. Eine mir unbekannte Person nickte mit dem Kopfe. Ich verstand daraus, was diese Person wollte. Ich habe wieder genickt und wir sind dann zusammen in den Hof garten gegangen. [...] Wir haben uns gegenseitig keine Geschenke gemacht. Es muss sich demnach um keinen Strichjungen gehandelt haben.»

Hauptsächlich befanden sich in den Bedürfnisanstalten oder in ihrer Nähe aber Strichjungen. Die Kontaktaufnahme ging ähnlich vorsichtig, oft unter einem Vorwand, vonstatten. Freier und Strichjungen verliessen die Bedürfnisanstalt getrennt, um dann an einem unbeobachteten Ort den Preis für die Vornahme sexueller Handlungen zu vereinbaren. Eine solche Kontaktaufnahme in einer Bedürfnisanstalt wird im Folgenden beschrieben:

«F. lernte ich eines Abends (...) gegen 21.00 oder 22.00 Uhr im Pissoir an der Insel u. Sternstr. Ecke kennen. Ich urinierte. [...] Er sprach mich um Feuer an (im Pissoir). Ich konnte ihm kein Feuer geben. Ich ging durch den Hofgarten quer hindurch über den Napoleonsberg. F. war immer in kleinem Abstand hinter mir her gegangen. In der Zwischenzeit hatte ich mir Feuer für meine Zigarette besorgt. F., der auch rauchte, drückte seine brennende Zigarette aus, und kam mit dem Zigarettenrest auf

³⁸² Vgl. HStAD, RW 58/7678; HStAD, RW 58/24718.

³⁸³ Vgl. Vernehmung von Werner S. vom 20.5.1938, in: HStAD, RW 58/30480.

³⁸⁴ Vgl. ebd., vgl. auch Vernehmung von Ernst W. vom 29. 4.1938, in: HStAD, RW 58/10915.

³⁸⁵ Vernehmung von August G. vom 11.5.1938, in: HStAD, RW 58/58645.

mich und sagte: 'Ah Sie haben ja Feuer, kann ich etwas haben.' Ich gab ihm Feuer. Zusammen sind wir dann bis zur Freiligrathstrasse gegangen."

Die seit der Weltwirtschaftskrise für Angehörige der Unterschichten anhaltend schlechte soziale Situation und die infolge der Homosexuellenverfolgung einsetzende Anonymisierung von sexuellen Kontakten führte auch noch nach der Machtübernahme trotz der Strafandrohung von bis zu zehn Jahren Zuchthaus bei «gewerbsmässiger Unzucht zwischen Männern» zu einem starken Anwachsen der männlichen Prostitution. In einem vom «Jugendführer des Deutschen Reichs» herausgegebenen Lagebericht über «Kriminalität und Gefährdung der Jugend» hiess es unter Bezugnahme auf einen Sonderbericht aus Düsseldorf, es seien «in Verfolg einer besonders umfangreichen Aktion der Geheimen Staatspolizei gegen die Düsseldorfer Homosexuellen und Strichjungen eine Reihe von gefährlichen Strichjungen festgenommen» worden. 388 Über den sozialen Hintergrund der Festgenommenen wurde berichtet:

«Die Strichjungen entstammen durchweg dem Arbeitermilieu. Schlechte häusliche Verhältnisse, ebensolche Erziehung und frühere Arbeitslosigkeit förderten das strafbare Verhalten. Interessant ist für Düsseldorf, dass eine erhebliche Anzahl dieser Strichjungen sich aus ehemaligen Düsseldorfer Radschlägern' rekrutierte, die von frühester Jugend an daran gewöhnt waren, verhältnismässig leicht Geld zu verdienen. Mitunter vereinnahmten sie täglich 15-20 RM. Die ständigen Anbetteleien der Erwachsenen führten zu einer grossen Dreistigkeit und Respektlosigkeit. Diese Art Jungen bildeten einen besonderen Anreiz für Homosexuelle.»³⁸⁹

Besonders für Jugendliche, die aufgrund zerrütteter Familienverhältnisse ohne Obdach und arbeitslos waren, war Prostitution oft die einzige Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder

³⁸⁶ Vernehmung von Paul G., in: HStAD, RW 58/68447; vgl. auch Vernehmung von Andreas S. vom 8.6.1938, in: HStAD, RW 58/53675.

³⁸⁷ Vgl. Robert George Waite, Juvenile Delinquency in Nazi Germany 1933-1945, Ann Arbor MI 1980, S. 240.

³⁸⁸ Vgl. Klönne, Jugendkriminalität und Jugendopposition, S. 97.

³⁸⁹ Vgl. ebd., S. 98.

auch nur für eine Nacht ein Dach über dem Kopf zu haben.³⁹⁰ Häufig wurden sie zu dieser Tätigkeit von Freunden oder Bekann-ten «angeworben».³⁹¹

Die oft verzweifelte wirtschaftliche Situation, die männliche Jugendliche zur Prostitution zwang, und die nun verschärft einsetzende Kriminalisierung liess die Hemmschwelle für weitere Straftaten, wie Erpressung und Raub an den Freiern, die mehr zu verlieren hatten und sich diesen Straftaten daher oft wehrlos ausgeliefert sahen, recht niedrig werden. Wenn den Strichern Name und Adresse des Opfers bekannt waren, konnten die Erpressungen unmässige Formen annehmen, in einem Fall addierten sich die immer höher werdenden Forderungen auf die seinerzeit horrende Summe von 1.300 Reichsmark.³⁹²

Viele Homosexuelle waren sich dieser Bedrohung bewusst. So gab ein Festgenommener in seiner Vernehmung an:

«Grundsätzlich vermieden habe ich, einem Strichjungen in die Finger zu fallen. Dass ich in der Wahl der Personen so vorsichtig war, war nur auf meine Stellung zurückzuführen. Ich bin bereits sieben Jahre ununterbrochen als Kellner im Kaffee Hemesath an der Graf-Adolfstrasse tätig. In dieser Zeit bin ich mit sehr viel Personen bekanntgeworden, sodass, wenn ich einen Strichjungen in die Finger gefallen wäre, ich erwarten konnte, dass dieser eines Tages in das Lokal gekommen wäre und Geld von mir verlangte, zumindest bestand für mich die Gefahr, dass er versucht hätte, sich von mir frei bedienen zu lassen. Hierdurch wäre ich dann Gefahr gelaufen, meine Stelle evtl, zu verlieren.»³⁹³

Vor notorischen Erpressern warnte man sich innerhalb der Szene gegenseitig. 394 Die Erpressungen wurden stets nach einem von den Tätern vorher abgesprochenen Muster durchgeführt. Eine Variante war dabei, dass einer der Stricher sich – meist in einer Bedürfnisanstalt – einen Freier suchte, um dann mit diesem an eine vorher abgemachte Stelle zu gehen, wo sie von seinen Komplizen in einer kompromittierenden Situation «überrascht» wur-

³⁹⁰ Vgl. u.a. Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 13,9,1939, in: HStAD, RW 58/43120, Urteil der 4. Grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 4.10.1938, in: HStAD, RW 58/29571.

³⁹¹ Vgl. Vernehmung von Christian E. vom 1.5.1938, in: HStAD, RW 58/16626.

³⁹² Vgl. Vernehmung von Karl E, in: HStAD, RW 58/30564.

³⁹³ Vgl. Vernehmung von Friedrich A. vom 1.12.1938 HStAD, RW 58/61940.

³⁹⁴ Vernehmung von Gerhard K. vom 15.11.1937, in: HStAD, RW 58/ 6801.

den. Die anderen gaben sich dann meist als Polizeibeamte aus und forderten beide zum Mitgehen auf. Der «ertappte» Stricher brach daraufhin etwa in Tränen aus, erklärte, er habe Familie, flehte die falschen Polizisten an, ihn doch laufen zu lassen, und bot ihnen hierfür einen bestimmten Betrag an, der Freier schloss sich diesem Angebot dann in der Regel an. In einigen Fällen wurde dem Freier noch unter Gewaltanwendung die gesamte Geldbörse geraubt.³⁹⁵ Gelegentlich verzichteten die Stricher beim sogenannten «Freier-Putzen» auch auf derartige Inszenierungen und raubten sie direkt gemeinschaftlich aus.³⁹⁶



Der Düsseldorfer Hauptbahnhof nach 1936

Eine andere Form von Erpressungen war, dass Strichjungen, wenn sie Freier zufällig auf der Strasse trafen und wiedererkannten, unmittelbar an Ort und Stelle Geldforderungen stellten:

³⁹⁵ Vgl. u.a. Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 13. 10.1939, in: HStAD, RW 58/43120, Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.10.1939, in: HStAD, RW 58/580.

³⁹⁶ Vgl. Vernehmung von Alex S. vom 25.5.1939, in: HStAD, RW 58/40962.

«Zufällig kam ihnen der Krefelder entgegen. Als S. auf ihn hinwies, sagte K., sie wollten dem Mann einmal nachsteigen, S. solle als sein Bruder auftreten. K. hielt den Mann daraufhin an und fragte ihn, was er mit seinem 'Bruder' gemacht habe. Sie gingen dann mit dem Mann in Richtung Schwanenspiegel und drohten ihm an, dass er zum Präsidium gebracht werden solle. Unterwegs wurde ihm vorgehalten, dass er S. wenigstens mehr als 0.35 RM hätte geben müssen.»³⁹⁷

Bei einer anderen Gelegenheit verwickelte ein Erpresser einen Mann, den er gerade erst auf der Strasse kennengelernt hatte, in einem Café in ein Gespräch über die Homosexuellenszene in anderen Städten, um sich dann mitten im Gespräch als Kriminalbeamter vorzustellen und seinem Gegenüber zu erklären, er sei nun festgenommen. In seiner Vernehmung beschreibt das Opfer diese Erpressung folgendermassen:

«Der Mann wurde nun laut im Lokal und sagte: 'Ich bin Kriminalbeamter, egal, ob Sie sich nicht oder doch betätigt haben,
spielt keine Rolle, schon dass Sie so veranlagt sind genügt für
eine Bestrafung.' Ich bat den Mann doch ruhiger sein zu wollen. Er schrie aber noch laut im Lokal herum, sodass andere
Gäste aufmerksam wurden. Der Mann sagte nun Folgendes:
'Ich will Sie nicht ins Unglück stürzen, Sie müssen aber einen
Denkzettel haben,-- wenn Sie dem Dankopfer der Nation RM:
20,- spenden, werde ich von einer Bestrafung Abstand nehmen'.
Ich erklärte, dass ich kein Geld zur Hand hätte.

Der Mann sagte nun, ich solle ihm meine Uhr geben, und könne ich dieselbe am 16. Mai 1937 im Polizeipräsidium Zimmer 120 abholen, und zwar gegen Vorlage einer Quittung, wonach ich 10,- oder 20,- RM. an die Winterhilfe oder das Dankopfer gezahlt hätte.»³⁹⁸

Das Abdrängen der Düsseldorfer Homosexuellenszene in die Anonymität der Bedürfnisanstalten machte sie aber nicht nur angreifbarer für Erpressungsversuche und Beraubung durch Stricher, sondern bildete zugleich auch einen Ansatzpunkt für das Eingreifen der Verfolgungsinstanzen.

 $^{^{397}}$ Vgl. u.a. Urteil der 2. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 13.10.1939, in: HStAD, RW 58/43120.

³⁹⁸ Vernehmung von Rudolf H., in: HStAD, RW 58/7678.

RAZZIEN, DENUNZIATIONEN UND FOLTER – DIE ERMITTLUNGSMETHODEN DER GESTAPO

«... AUF DIE WURDE JA NUN AUCH FURCHTBAR JAGD GEMACHT»: AKTIVES VORGEHEN GEGEN HOMOSEXUELLENTREFFPUNKTE

Angesichts der Tatsache, dass es der Gestapo gelang, weite Teile der Bevölkerung einzuschüchtem und unter Kontrolle zu halten, überrascht die Tatsache, dass für die Überwachung der rund vier Millionen Menschen im Gestapoleitstellenbezirk Düsseldorf im Jahre 1935 gerade einmal 170 Beamte und zwei Jahre später lediglich 242 Beamte im Aussendienst und 49 in der Verwaltung tätig waren. Diese Beamten waren nicht nur mit der Kontrolle des Bezirkes mit der grössten Bevölkerungsdichte im ganzen Reich, sondern darüber hinaus auch noch mit einem nicht unbedeutenden Stück Grenze betraut.³⁹⁹

Aufgrund dieser geringen Personalstärke handelte es sich bei der «Geheimen Staatspolizei» weitgehend um eine «reagierende Organisation», die nur teilweise von sich aus tätig wurde. 400 Insgesamt waren nur 15% aller bei der Gestapoleitstelle Düsseldorf angelegten Vorgänge auf «eigene Beobachtungen der Stapo Düsseldorf» beziehungsweise auf Zuträgerdienste von V-Leuten zurückzuführen. 401 Die Bereitschaft zu aktivem Eingreifen war im Falle von Homosexuellen hingegen bedeutend grösser: Allein 20,5% aller wegen Vergehens nach § 175 von der Gestapo in Düsseldorf Festgenommenen waren im Verlaufe von Razzien in Gaststätten und Bedürfnisanstalten verhaftet worden; dazu kommen noch 1,39% von Verhaftungen, die aufgrund von Meldungen

³⁹⁹ Vgl. Robert Gellately, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn 1993, S. 62, und Elisabeth Kohlhaas, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 226.

⁴⁰⁰ Vgl. Gellately, Die Gestapo, S. 158.

⁴⁰¹ Vgl. Reinhard Mann, Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Grossstadt, Frankfurt a. M./ New York 1987, S. 292f.

durch auswärtige Gestapostellen oder durch Postkontrollen erfolgten (Tab. 4). 402

Zu Beginn der ersten grösseren Homosexuellen-Aktion in Düsseldorf Mitte 1937 war es den Gestapo-Beamten offenbar wichtig, Männer in flagranti bei homosexuellen Handlungen zu ertappen, da die auf diese Weise Festgenommenen ihre Homosexualität nicht mehr leugnen konnten und daher von ihnen auch am ehesten weitere Erkenntnisse über die Düsseldorfer Homosexuellenszene zu erwarten waren. Die Aktion begann daher mit einer Reihe von Razzien an bekannten Szenetreffpunkten und konzentrierte sich insbesondere auf öffentliche Toiletten, wobei sich zu Beginn Gestapobeamte selbst als «Lockvögel» betätigten. Über seine in der Nacht zum 1. Juli 1937 erfolgte Festnahme in der Bedürfnisanstalt am Bahnhof sagte ein Beschuldigter aus:

«Am Mittwoch, den 30.6.1937, ging ich wieder gegen 0.30 Uhr in die Bedürfnisanstalt am Hauptbahnhof. In meiner Nähe stand ein Herr, von dem ich annahm, dass er homosexuell veranlagt sei. [...] Der Herr winkte mit den Augen, ich solle hinaufkommen. Als ich oben war, zeigte dieser mir seine Erkennungsmarke. Es handelte sich also um einen Kriminalbeamten. Ich wurde von ihm nach meiner Adresse befragt, und, da ich mich nicht ausweisen konnte, mit auf die Polizeiwache des 3. Pol.-Reviers genommen. Von dort aus wurde ich dann in das Polizeigefängnis eingeliefert.»

Bereits eine Woche später wurden wiederum in der Bedürfnisanstalt am Bahnhof zwei Männer von der Gestapo verhaftet, die gerade dabei waren, sexuelle Handlungen vorzunehmen:

«Die Bedürfnisanstalt war leer und befand ich mich mit Sch. alleine dort. Den Kriminalbeamten Brockhaus habe ich erst zu spät gesehen, trotzdem ich immer in diesen Dingen sehr vorsichtig arbeite. [...] wurden wir durch Krim.-Angest. Brockhaus in unseren Handlungen gestört. [...] Die Krim.-Beamten, auch ein zweiter Beamter war zugegen, erklärten uns für vorläufig festgenommen. «404

⁴⁰² Diese Zahl berücksichtigt allerdings lediglich die 224 von 331 Akten, welche erfolgte Festnahmen betreffen, bei denen feststellbar war, wodurch eine Festnahme veranlasst wurde.

⁴⁰³ Vernehmung von Otto F. vom 1.7.1937, in: HStAD, RW 58/50919.

⁴⁰⁴ Vernehmung von Fritz M. vom 7.7.1937, in: HStAD, RW 58/7678.



Fritz M. und Otto E wurden Anfang Juli 1937 während der Gestapo-Razzien in der Bedürfnisanstalt am Hauptbahnhof festgenommen.

Düsseldorf

Die Erfahrungen, die die Gestapo im Rahmen dieser ersten Homosexuellen-Aktion im Juli 1937 am Bahnhof machte, lieferten ihr die Einblicke in die Schwulenszene, die nun zur Grundlage weiterer Ermittlungen wurden. Das Ziel dabei war die Zerschlagung der homosexuellen Subkultur in Düsseldorf. Daher wurden alle irgendwie Verdächtigen erst einmal vorläufig festgenommen, auch wenn für konkrete Beschuldigungen keine Anhaltspunkte gegeben waren. Insbesondere bereits aufgefallene Homosexuelle wurden nun ohne Weiteres, sobald sie sich in der Nähe von Bedürfnisanstalten aufhielten, festgenommen. 405

Bei der Anfang bis Mitte September 1937 durchgeführten «Aktion gegen Homosexuelle in Bedürfnisanstalten und im Hofgarten in Düsseldorf» wurden dann vor allem Strichjungen festgenommen, von denen man sich einen umfassenderen Einblick in die

⁴⁰⁵ Vgl. Strafanzeige vom 30.8.1937, in: HStAD, RW 58/18393.

Szene versprach. Strichjungen, die sich der «gewerbsmässigen Unzucht» nach § 175 a, Ziff. 4, schuldig gemacht hatten, waren nicht – wie bei einfachen Verstössen – wegen Vergehens, sondern wegen Verbrechens abzuurteilen. Das bedeutete Zuchthausstrafe, falls nicht mildernde Umstände vorlagen. Daher ging die Gestapo offenbar davon aus, dass Stricher besonders leicht zur Kollaboration mit den Behörden zu bewegen wären.

Den Auftakt zu der «Aktion gegen Homosexuelle» bildete eine Razzia in den Hofgartenanlagen in der Nacht zum 4. September, während der die Gestapobeamten sich von Strichjungen ansprechen liessen und diese hierauf festnahmen:

«Der zu 1 benannte H. ist uns als alter Homosexueller bekannt und betätigt er sich vorwiegend als Strichjunge in den Anlagen des Hofgartens. So sprach er in der Nacht zum 4.9.37 gegen 0.10 Uhr den Krim. Ang. Kohl von der Stapo Düsseldorf an und erklärte demselben, dass er sich das Schlafgeld noch verdienen müsse und er für 60 Pfg. homosexuellen Männern Freude machen werde. Der Beschuldigte wurde bereits am 28.8.37 gegen 24.00 Uhr in den Anlagen des Hofgartens an der Bedürfnisanstalt der Inselstrasse gelegentlich einer Kontrolle der Anlage auf Homosexuelle aufgegriffen und nach einer Verwarnung wieder entlassen.»⁴⁰⁶

Zwei weitere Strichjungen, darunter ein «Halbjude», wie besonders vermerkt wurde, wurden wenig später von der gleichen Streife auf der Kaiserstrasse festgenommen.⁴⁰⁷

In der Nacht vom 9. auf den 10. September 1937 und in den beiden darauffolgenden Nächten wurden in und bei der Bedürfnisanstalt Ecke Kaiser- und Inselstrasse dann noch eine Reihe weiterer Männer festgenommen, die sich in angeblich eindeutiger Weise Gestapobeamten genähert hatten. Tagsüber erfolgten dann die Festnahmen derjenigen, die von den verhafteten Homosexuellen und Strichjungen in den Vernehmungen als Sexualpartner angegeben worden waren.

Obwohl vor allem über die Strichjungen von den Gestapo-Beamten zunächst vermerkt worden war, dass sie durch «nichts zu bewegen» seien, ein volles Geständnis abzulegen und nur das zugegeben werde, was nicht mehr abgestritten werden könne, wurden dann dennoch weitere Personen wegen Vergehens nach

 $^{^{406}\,}$ Strafanzeige der Krim. Ang. Heyl und Brockhaus vom 4.9.1937, in: HStAD, RW 58/24718.

⁴⁰⁷ Ebd.

§175 RStGB von der Gestapo abgeholt und in Haft genommen. Insgesamt wurden 13 Personen auf diese Weise im Rahmen der Razzia an der Bedürfnisanstalt Inselstrasse festgenommen. 408 Mitte September 1937 wurde das Augenmerk wieder auf die Bedürfnisanstalt am Düsseldorfer Hauptbahnhof verlegt, wo wiederum einzelne Personen festgenommen wurden, die sich dort auffällig verhalten hatten. 409

Von Mitte September bis Mitte November 1937 waren dann zunächst keinerlei Razzien durch die Düsseldorfer Gestapo an einschlägigen Treffpunkten mehr vorgenommen worden. Erst ein anonymer Brief, in dem Mitte November eine Reihe Strichjungen wegen «Erpressung auf homosexueller Grundlage» und wegen Mordes an einem Homosexuellen beschuldigt wurden, rief erneute Aktivität hervor. Die angezeigten acht Strichjungen wurden allesamt inhaftiert, im Hinblick auf Sexualpartner vernommen und durch deren Angaben eine Kettenreaktion in Gang gesetzt. Die Düsseldorfer Staatsanwaltschaft konnte schliesslich feststellen, dass allein aufgrund der Festnahme dieser acht Strichjungen weitere 187 Verfahren wegen Vergehens nach § 175 hätten eingeleitet werden können.

Das von Duisburg und Essen nach Düsseldorf gewechselte Sonderkommando unter Kriminalkommissar Weiler griff dann ab Ende März 1938 auch wieder auf die bereits erprobten Razzien an einschlägigen Treffpunkten zurück. Bei den durchgeführten Razzien genügte nun bereits der geringste Verdacht, um wegen einer Straftat nach § 175 durch die Gestapo inhaftiert zu werden. So wurde beispielsweise ein Jugendlicher, der sich «ohne festen Wohnsitz herumtrieb», sofort als Strichjunge verdächtigt und eingehend vernommen.411 Ein anderer Verdächtiger hatte in seiner Aussage bei der Gestapo erklärt, bei starkem Regen in der Nähe einer Bedürfnisanstalt auf seine Braut gewartet zu haben, als ein ihm unbekannter Mann ihm eine Zigarette angeboten und ihn aufgefordert habe, mit ihm in das Pissoir zu gehen, da man dort vor dem Wetter geschützter stünde. Er sei ohne Hintergedanken mitgegangen, und daraufhin sofort von Gestapobeamten festgenommen worden. Die Gestapo glaubte dieser Aussage und liess den Mann wieder frei.412

⁴⁰⁸ Bericht vom 13.9.1937 über eine gegen Homosexuelle durchgeführte Ermittlungsaktion an verschiedenen Bedürfnisanstalten und im Hofgarten,

 $^{^{\}rm 409}$ Vernehmung von Gerhard S. vom 17.9.1937, in: HStAD, RW 58/44504.

⁴¹⁰ Vgl. HStAD, RW 58/6801.

⁴¹¹ Vgl. HStAD RW 58/1521.

⁴¹² Vgl. Vernehmung von Adolf T. vom 28.5.1938, in: HStAD, RW 58/64043.

Von den Beamten des Sonderkommandos wurden jetzt systematisch Strichjungen mit auf Streife genommen, die bereit waren, der Gestapo ihnen bekannte Homosexuelle anzuzeigen. Die meisten Festnahmen an den Bedürfnisanstalten erfolgten nun aufgrund der Tatsache, dass sich ein Mann etwa «in verdächtiger Weise in der Nähe der Bedürfnisanstalt an der Dammstrasse aufhielt, und von einem Strichjungen als Homosexueller bezeichnet wurde» oder aber, dass Stricher einen Mann als einen derjenigen erkannten, «mit dem sie in diesem Jahre homosexuell verkehrt hatten., 13 Diese Praxis, festgenommene Homosexuelle oder Strichjungen zu bekannten Szenetreffpunkten mitzunehmen und dort unter Beobachtung abzuwarten, ob die Betreffenden angesprochen würden, war von der Gestapo bereits im August 1937 einige wenige Male ausprobiert worden. Wie das vor sich ging, beschreibt ein Homosexueller recht anschaulich in seiner Aussage zur Festnahme eines auf diese Weise von der Gestapo verhafteten anderen Mannes:

«Ich sitze augenblicklich wegen Vergehens gegen den § 175 im Polizeigefängnis Düsseldorf ein. Da mir mehrere Homosexuelle bekannt sind, die fast jeden Abend am Düsseldorfer Hauptbahnhof verkehren, wurde ich am Freitag dem 13. August 1937 von mehreren Beamten der Geheimen Staatspolizei mit zum Hauptbahnhof genommen, um diesen dort die mir bekannten gleichgeschlechtlich veranlagten Männer namhaft zu machen. Mir wurde von einem Beamten bedeutet, doch mal auf einen Mann zu achten, der in unserer Nähe stand und sich dort schon längere Zeit aufhielt. Ich ging deshalb zu dem Haupteingang des Bahnhofes. Von diesem Eingang aus schlenderte ich zu dem Seiteneingang, der links von dem ersteren gelegen ist. Der Mann [...] folgte mir und sah mich dabei so an, dass ich annehmen musste er sei homosexuell veranlagt und wolle Anschluss bei mir suchen. [...] Unterwegs blieb ich einmal stehen, der Mann tat darauf hin dasselbe. Er ist mir den ganzen Weg über in kurzem Abstande gefolgt. Zwischen den erwähnten Fahrplanständen sprach mich der St. an und sagte: "Merken Sie nicht, dass wir beobachtet werden?' Auf meine verneinende Antwort erwiderte er: "Doch, dahinten stehen drei Herren, die beobachten mich schon den ganzen Abend.' Ich verliess ihn nun und ging zu einem Beamten der Stapo und erzählte die-

Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 22.5.1938, in: HStAD, RW 58/9818, und Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 11.5.1938, in: HStAD, RW 58/65580.

sem, dass der Mann mich angesprochen hätte. Die Festnahme desselben habe ich nicht gesehen. 9414

Die Erfahrungen, die die Gestapo im August 1937 mit dieser Me-

thode machte, waren keineswegs immer zufriedenstellend, da die herangezogenen Personen nicht unbedingt zur Zusammenarbeit bereit waren. So war beispielsweise ein Strichjunge, der mehr oder weniger zufällig von einem zu einer anderen Abteilung gehörenden Gestapobeamten nach telefonischer Rücksprache verhaftet worden war, alles andere als kooperativ. Bereits kurz nach seiner Festnahme war er geflüchtet und hatte sich auch durch die Abgabe eines Warnschusses nicht aufhalten lassen. Mit grösster Mühe war es dann gelungen, ihn wieder festzusetzen.415 Mit diesem Strichjungen fuhren Gestapobeamte nun eine Woche später zum Düsseldorfer Hauptbahnhof, um durch ihn homosexuelle Männer festnehmen zu können. Andere Strichjungen, mit denen er am Bahnhof zusammentraf, wurden aber durch ihn gewarnt, ergriffen die Flucht und konnten nur «nach kurzem Widerstand» festgenommen werden. 416 Die verhafteten Strichjungen, die ab Mai 1938 für solche Tätigkeiten ausgesucht wurden, hatten jedoch in der Regel nach erfolgter Festnahme bereits recht bald eingewilligt, der Gestapo alle ihnen bekannten Homosexuellen anzuzeigen.417

Die Bereitschaft zur Kollaboration wurde von der Gestapo dadurch honoriert, dass sie gegenüber dem Oberstaatsanwalt positive Prognosen abgab. So heisst es etwa in einem solchen Schreiben, dass der Betreffende zunächst jede Straftat abgestritten habe, dann aber, als er «der Staatspolizeistelle Düsseldorf zur Verfügung gestellt wurde», sich vollständig umgestellt hätte, und durch erhebliche Erweiterung seines Geständnisses behilflich gewesen sei, Straftaten aufzuklären. Zwar sei der Betreffende «zweifellos ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher», der «sich auf das Schwerste gegen die deutsche Volksgemeinschaft vergangen» habe, er habe aber gezeigt, dass er mit seinem Vorleben Schluss machen wolle, und daher sei «Sicherungsverwahrung» nicht erforderlich. 418 Ein zusätzlicher Anreiz dürfte für die Strichjungen darin bestanden haben, dass

⁴¹⁴ Vernehmung von Heinz S. vom 16.8.1937, in: HStAD, RW 58/25410.

⁴¹⁵ Bericht des Krim. Ang. Peter vom 8.8.1937, in: HStAD, RW 58/20283.

⁴¹⁶ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 13.8.1937, in: HStAD, RW 58/22034.

⁴¹⁷ Vgl. etwa Vernehmung von Paul G. vom 10.5.1938, und Vernehmung von Andreas A. vom 12.5.1938, in: HStAD, RW 58/33038; Vernehmung von Josef W. vom 17.5.1938, in: HStAD, RW 58/8650.

⁴¹⁸ Schreiben der Gestapo Düsseldorf an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 21.7.1939, in: HStAD, RW 58/43120.

die Bereitschaft zu umfassenden Geständnissen vor Gericht in der Regel dazu führte, dass die Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet wurde und sie zum Teil durch ihre Spitzeltätigkeit erhebliche Zeit dieser Untersuchungshaft ausserhalb der Gefängnismauem verbrachten. So waren zwei Strichjungen, die auch in Köln tätig gewesen waren, dort ebenfalls mit dem Gestapo-Sonderkommando unterwegs und auf diese Weise über mehr als vier Monate nur zeitweise inhaftiert gewesen. Die beiden Strichjungen standen praktisch zur freien Verfügung der Gestapo. Der Oberstaatsanwalt hatte Anfang September 1938 lediglich um «Rücküberstellung» gebeten, sobald «dieselben dort nicht mehr benötigt werden. September Justizwachtmeister beim Düsseldorfer Gericht bestätigt in seinen Erinnerungen, dass die Stricher, die der Gestapo zu Diensten standen, relative Freizügigkeit genossen:

«Die 175 §, auf die wurde ja nun auch furchtbar Jagd gemacht von der Stapo. Zuerst hatte man diese sogenannten Strichjungen verhaftet (ungefähr zwölf). Die Stapo fuhr mit zwei oder vier dieser Jungens des Abends oder Nachts durch die Strassen Düsseldorfs. Plötzlich zeigten die Jungens auf einen Mann: 'Dieser hat das mit uns auch gemacht'. 'Der Wagen, Halt! – Stapo! – Verhaftet – Mitkommen!' Wenn so fünf oder sechs Mann zusammen waren: Präsidium eingesperrt. […] Die Strichjungens, wenn sie Zeugen waren, brachten Zigaretten und Streichhölzer und belegte Brötchen […] mit. Gefragt wie das denn käme, erzählten diese Lümmels: 'Wir werden von der Stapo gut behandelt, bekommen alles, was wir wollen – Zigaretten, Brötchen und Bier.' Liefen dort sozusagen frei herum, waren gut genährt und gekleidet.»⁴²¹

Bis Ende Januar 1939 wurden Strichjungen auf diese Weise von der Gestapo durch die Stadt gefahren, um den Beamten auch die Wohnungen von ehemaligen Freiem zu zeigen.⁴²²

Während der Homosexuellen-Aktion im Mai 1938 hatte es die Gestapo mit Hilfe der Strichjungen vor allem auf Männer abgese-

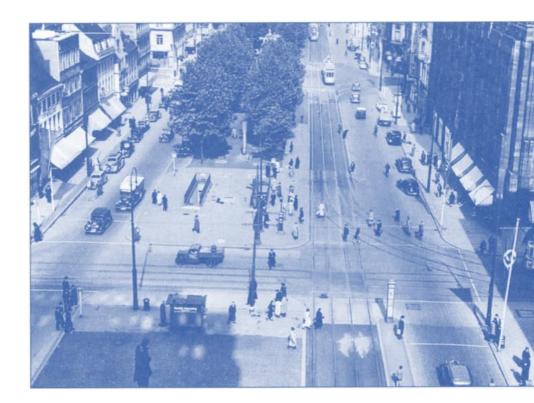
⁴¹⁹ Vgl. HStAD, RW 58/33038.

⁴²⁰ Schreiben des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf an die Gestapo Düsseldorf

⁴²¹ Zit. nach: Frank Troschitz, Die handschriftlichen Erinnerungen des Düsseldorfer Justizwachtmeisters Albert Baruth an die Zeit des Nationalsozialismus, in: Düsseldorfer Jahrbuch 65 (1994), S 207.

⁴²² Vgl. Vernehmung von Heinrich L. vom 17.6.1938, in: HStAD, RW 58/24755; Vernehmung von Johann T. vom 24.1.1939, in: HStAD, RW 58/63342.

hen, die ihr «seit längerer Zeit als Homosexuelle bekannt» waren, und die daher «unter Beobachtung» standen. Besonders richtete sich die Aktion gegen solche Personen, die den Dienststellen etwa als «alter Homosexueller» bekannt geworden waren, «der es aber bisher immer wieder verstand, sich eines Zugriffs zu entziehen.»⁴²³



Blick auf den Hindenburgwall

Ein Mann, über den bereits im August 1937 vermerkt worden war, er sei der Kripo und der Gestapo «seit längerem bekannt, insbesondere, dass er sich homosexuell betätigt», war bereits damals, weil er sich wieder «des Öfteren mit jungen Burschen herumtrieb, [...] eingehend observiert» worden. Von ihm hiess es, er sei bislang immer so geschickt gewesen, dass es nicht gelungen sei, ihn wegen Vergehens nach § 175 zu überführen. Als er dann in

⁴²³ Vgl. Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 9.5.1938, in: HStAD, RW 58/16799; Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 29.5.1938, in: HStAD, RW 58/66248.

der Bedürfnisanstalt am Bahnhof festgenommen worden war, hatte er erklärt, zwar homosexuell zu sein, sich aber seit Jahren nicht mehr betätigt zu haben. Daraufhin hatte die Gestapo ihn wiederum entlassen müssen. 424 Die «Überführung» dieses Mannes gelang nun Anfang Mai 1938 dem Sonderkommando der Gestapo, indem er gezielt einen ganzen Abend lang beobachtet wurde, bis die Umstände eine Festnahme gerechtfertigt erscheinen liessen. Im Bericht der Gestapo wurde vermerkt, der Beschuldigte sei beobachtet worden, wie er im Pissoir am Hindenburgwall einen nicht näher bezeichneten Stricher angesprochen habe.

Sie seien daraufhin zusammen in eine Wirtschaft gegangen, wo der Beschuldigte nach Angaben der beiden Gestapobeamten den Strichjungen bereits unsittlich berührt haben sollte.⁴²⁵ Der Festgenommene gab in seiner Vernehmung allerdings zu Protokoll, nicht er, sondern der Strichjunge habe ihn angesprochen und ihn aufgefordert, mit ihm in eine Gaststätte zu gehen.

Die Aktivitäten der für die Gestapo als Spitzel tätigen Strichjungen gingen offenbar derart weit, dass sich die Düsseldorfer Dienststelle bereits im Dezember 1937 veranlasst sah, darauf hinzuweisen, einer der für sie tätigen Strichjungen sei zwar aufgefordert worden, «freiwillige Angaben über Homosexuelle» zu machen, allerdings habe er nie irgendwelche Aufträge bekommen, «insbesondere nicht, sich als sogenannter Agent provocateur zu betätigen.» Desweiteren betonte der Bericht, dass die Behauptung des Strichjungen, er würde «im Auftrage der Geheimen Staatspolizei auf Homosexuelle fahnden» nicht in diesem Umfange zutreffend seien.⁴²⁶

Aus den Angaben eines anderen Strichjungen in seiner Vernehmung vom 13. Juli 1938 entsteht allerdings ein völlig anderer Eindruck:

«Vor 14 Tagen traf ich den N. im Karlsplatz-Kino, er stand dort auf der Toilette. Ich ergriff den Arm des N. und wollte ihn der Polizei übergeben, auch jetzt riss er sich wieder los und ging laufen. Gestern Abend [...] befand ich mich wieder im Karlsplatz-Kino. Es wurde gerade ein Kulturfilm gegeben. Während dieser Zeit ging ich zur Toilette des Kinos, um dort eine Zigarette zu rauchen. Auf einmal ging die Toilettetür auf und N. stand in der Türe. Wie er mich sah, drehte er sich um und ging laufen, ich folgte ihm sofort, kurz vor dem Ausgang stolperte

⁴²⁴ Vermerk der Gestapo vom 23.8.1937, in: HStAD, RW 58/52101.

⁴²⁵ Vgl. Einlieferungsanzeige der Gestapo Düsseldorf vom 7.5.1938, in: Ebd

⁴²⁶ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 3.12.1937, in: HStAD, RW 58/ 6801.

N. und lief gegen einen Vorsprung, ich konnte ihn fassen und hielt ihn fest. Ich habe den N. in einen Raum einsperren lassen, bin zur Wache gegangen und habe Polizei geholt. 427

Einzelne Strichjungen gingen also offenbar so weit, sogar von sich aus Festnahmen vorzunehmen.

Neben den Bedürfnisanstalten standen auch die einschlägigen Szenekneipen unter Beobachtung der Gestapo, und Besucher, deren Verhalten bei den Beamten den Verdacht der Homosexualität erweckten, mussten mit einer Festnahme rechnen. Mindestens einmal, Ende Mai 1938, führte die Gestapo auf der Rheinstrasse vor dem Lokal «Vater Rhein» eine grosse Razzia durch, während der alle umherstehenden Männer wegen Verdachts der Homosexualität festgenommen wurden. 428 In einem Bericht dreier Gestapobeamter, die im Lokal «Arcari» auf der Bergerstrasse nach Homosexuellen gefahndet hatten, hiess es im September des gleichen Jahres:

«Da der Zivilist fortgesetzt in leisem und eindringlichem Ton auf den Wehrmachtsangehörigen einredete, vermuteten wir, dass die Bekanntschaft der beiden einen unlauteren Hintergrund hatte. Die von uns durchgeführten Beobachtungen ergaben dann sehr bald, dass es sich bei dem angegebenen Zivilisten offensichtlich um einen Menschen mit homosexueller Veranlagung handelte. Auffallend war, dass er offenbar versuchte, den Wehrmachtsangehörigen unter Alkohol zu setzen, um ihn für sein Vorhaben willfähriger zu machen. Nach dem Genuss mehrerer Glas Bier verliessen die beiden Personen gegen 0.55 Uhr das gen. Lokal und wollten sich in Richtung Flingerstrasse entfernen. Wir gingen nunmehr sofort hinterher und sahen dann, wie der Zivilist den Soldaten, der an eine Hauswand lehnte, umarmt hatte und ihn fortgesetzt abküsste. Zwischendurch redete er eindringlich auf ihn ein und versuchte, ihn zum Mitgehen zu bewegen. Da für uns nunmehr der begründete Verdacht bestand, dass es sich bei dem Zivilisten um einen Homosexuellen handelte, schritten wir ein, um dadurch gleich im Vorwege zu unterbinden, dass der Soldat auf diesem Gebiet verdorben würde.»429

Festnahmen wurden auch in der Gaststätte «Karl Müller» durchgeführt, wo sich ein Beschuldigter, der sich in seiner Vernehmung

⁴²⁷ Vernehmung von Heinrich K. vom 13.7.1938, in: HStAD, RW 58/29235.

⁴²⁸ Vernehmung von Anton H. vom 14.10.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

⁴²⁹ Haftsache vom 10.9.1938, in: HStAD, RW 58/66009.

zunächst überhaupt nicht den Grund seiner Festnahme hatte erklären können, unvermittelt von Gestapo-Beamten zum Mitgehen aufgefordert worden war. 430 Über eine weitere Festnahme bei «Karl Müller» berichtete ein Gestapo-Beamter:

«Der Nebengenannte stand mit mir am Schanktisch des obigen Lokals. Er war mir schon länger durch sein homosexuelles Gebahren aufgefallen. Nachdem B. mich fortwährend mit verliebten Blicken gemustert hatte, bat er mich um eine Zigarette und sagte, dass ich ein sehr schöner Mann sei und ihm gefiele. Im Laufe der weiteren Unterhaltung mit B. wurde ich in meinem Verdacht, dass es sich bei ihm um einen Homosexuellen handelte, dadurch bestärkt, dass B. mich einlud, mit ihm in seine Wohnung zu gehen. [...] Auf meine weitere Frage, was wir dort machen sollten, schmiegte er sich an mich und legte seinen Kopf an meine Brust.»

Weiter berichtete der Gestapo-Mann: «Der Inhaber des Lokals, [...], bestätigte mir, dass es sich bei dem Nebengenannten um einen bekannten Homosexuellen handelte.» ⁴³² Der Wirt präzisierte seine Angaben noch dahingehend, dass er häufiger beobachtet habe, dass der Festgenommene «in kurzer Zeit fünf Mal zur Herrentoilette gegangen ist und dort nach den Geschlechtsteilen der Männer schaute», seine «homosexuelle Veranlagung» sei in der ganzen Stadt bekannt. ⁴³³

Die Gefahr, wegen ihrer Gäste unter Umständen mit dem Entzug der Schankkonzession rechnen zu müssen, veranlasste offenbar die Wirte der bei der Gestapo als «Homosexuellentreffpunkte» bekannten Lokale dazu, bei der Verfolgung von Homosexuellen mit den Behörden zu kollaborieren. Auch der Wirt von «Fattys Atelier» hatte sich angesichts des gegen ihn beim Stadtverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens auf Entzug der Schankerlaubnis veranlasst gesehen, die «zuständige Polizeibehörde» von sich aus zu bitten, «sein Lokal unauffällig zu überwachen.» Das Lokal war daraufhin wiederholt von einem Kriminalbeamten besucht und «nach homosexuell verdächtigen Personen untersucht» worden. 434

⁴³⁰ Vernehmung von Hans W. vom 7.6.1938, in: HStAD, RW 58/36447.

⁴³¹ Bericht des Krim. Kom. Anw. Rose vom 25.3.1938, in: HStAD, RW 58/35422.

⁴³² Ebd.

⁴³³ Vernehmung von Johann W. vom 31.3.1938, in: Ebd.

⁴³⁴ Urteil des Stadtverwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 22.7.1938, in: HStAD, RW 58/3727.

Informationen bekam die Gestapo auch von den Wirten und Wirtinnen der Stundenhotels zugetragen. So erklärte eine Wirtin aus der als Bordellgegend berüchtigten Kurfürstenstrasse gegenüber der Gestapo:

«Der mir im Lichtbild gezeigte [...] ist mir bekannt. Dieser ist im Jahre 1935 und 1936 mit verschiedenen Männern bei mir gewesen und hat ein Zimmer gemietet. Da [er] immer mit verschiedenen jungen Männern kam, nahm ich an, dass er homosexuell ist. Wie oft [er] ein Zimmer gemietet hat, kann ich nicht mehr sagen.»⁴³⁵

Im August 1939 wurde der Gestapo-Dauerdienst in den frühen Morgenstunden durch den Portier des Hotels «Industrie» benachrichtigt, dass ein Belgier, der ein Doppelzimmer gemietet hätte, einen Luftwaffenangehörigen mit auf sein Zimmer genommen habe. Die beiden waren daraufhin sofort festgenommen worden, der Belgier, der sich als V-Mann der Abwehr entpuppte, wurde aber nach relativ kurzer Zeit wieder entlassen und die Angelegenheit nicht weiter bearbeitet. 436

Aufgrund der stark angestiegenen Gefahr, dort auf Spitzel zu treffen, wurden Hotels daher von Homosexuellen in der Regel gemieden:

«Auch habe ich in früheren Jahren viel mit meinen Partnern im Hotel geschlafen und habe dort mit ihnen geschlechtlich verkehrt. In den letzten Jahren habe ich dies jedoch nicht mehr getan, weil es mir zu gefährlich war.»⁴³⁷

Die Bereitschaft zur Kollaboration mit der Gestapo im Umfeld der Homosexuellenszene bildete aber nicht die einzige Bedrohung für Homosexuelle, Opfer einer Denunziation zu werden. Zahlreich waren auch Anzeigen aus der Bevölkerung, vor denen ein Schutz allerdings kaum möglich war.

⁴³⁵ Vernehmung von Elisabeth F. vom 15.6.1938, in: HStAD, RW 58/6801.

⁴³⁶ Vgl. HStAD, RW 58/19083.

⁴³⁷ Vernehmung von Wilhelm K. vom 1.5.1938, in: HStAD, RW 58/8866.

«ER SAGTE, DASS SIE ZUSAMMEN SEKT GETRUNKEN HÄTTEN»: DENUNZIATIONEN DURCH PRIVATPERSONEN UND MELDUNGEN DURCH ANDERE DIENSTSTELLEN

Auf einer strafrechtlichen Fortbildungswoche hatte 1938 ein Staatsanwalt lobend erwähnt, dass nun auch die Bevölkerung «dank der politischen Erziehungsarbeit der letzten Jahre» durch vermehrte Anzeigen die Bekämpfung der Vergehen nach § 175 unterstütze.438 Inwieweit es zu einer absoluten Zunahme solcher Denunziationen kam, ist nicht zu klären. Gemessen an den insgesamt aufgrund von Denunziationen ausgelösten Ermittlungen ist allerdings der in Düsseldorf mit 12,39% eher niedrige Anteil von Anzeigen aus der Bevölkerung wegen homosexueller Handlungen auffällig (Tab. 4). Der Anteil der aufgrund solcher Hinweise im Gestapoleitstellenbezirk insgesamt für alle von der Gestapo bearbeiteten Deliktgruppen ausgelösten Ermittlungen betrug hingegen 29,5%.439 Das deutlich geringere Anzeigenaufkommen bei Verdacht auf Verstoss gegen § 175 ist dadurch zu erklären, dass Homosexuelle wegen der ihnen drohenden Verfolgung versuchten, ihre sexuelle Präferenz vor der Aussenwelt nach Möglichkeit versteckt zu halten. Die Homosexualität war in der Regel allenfalls in der Szene bekannt, und so mussten zumindest männliche Denunzianten damit rechnen, durch eine Anzeige sofort selbst in Verdacht zu geraten. Burkhard Jellonnek schlussfolgert daher in einer Untersuchung über Fahndungsmethoden gegen Homosexuelle, dass der Anteil von Frauen unter den Anzeigenden überproportional hoch gewesen sei.440 Diese Einschätzung kann für Düsseldorf nicht geteilt werden. Gerade einmal drei Frauen finden sich unter den insgesamt 29 Anzeigen aus der Bevölkerung.⁴⁴¹

⁴³⁸ Die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena, in: Deutsche Justiz Bd. 100 (1938), S. 1639.

⁴³⁹ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 292. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Zahlen um die nicht feststellbaren Fälle bereinigt, die in der Statistik zur Homosexuellen-Verfolgung mehr als ein Drittel, bei Mann aber nur 13% ausmachen.

⁴⁴⁰ Vgl. Burkhard Jellonnek, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 350.

⁴⁴¹ Diesen drei Anzeigen von Frauen stehen 16 Anzeigen durch Männer gegenüber (in zehn Fällen geht das Geschlecht der anzeigenden Person aus der Akte nicht hervor). Dieses Ergebnis deckt sich mit den Ergebnissen einer Studie von Gisela Diewald-Kerkmann über das Denunziationsverhalten im

Die Ursache für solche Denunziationen durch die Ehefrau oder die Freundin waren in diesen Fällen entweder Eifersucht oder die Folgen einer konfliktbeladenen Beziehung. Ein solch gespanntes Verhältnis schimmert etwa in der folgenden Aussage einer Ehefrau vor der Düsseldorfer Gestapo durch:

«Es ist richtig, dass mir mein Mann vor ungefähr zwei Jahren eines Morgens mal erzählte, dass er mit einem Dr. X. die Nacht im Bett verbracht hätte und hierfür 20 M bekommen habe.

Er sagte, dass sie erst zusammen Sekt getrunken hätten und dann zusammen nach Hus [!] in die Wohnung des Dr. gegangen seien. Hier habe dann der Dr. des Morgens gegen 6 Uhr eine Taxe bestellt, die ihn, meinen Mann, nach Hause gefahren habe. Die Frau des Dr. sei verreist gewesen. Den Namen hat er mir nicht genannt. Ein anderes Mal – kurze Zeit danach – erzählte er mir mal, dass er die Nacht einen Mann kennengelernt habe, von dem er drei Mark geschenkt bekommen hätte. Wofür er die drei Mark bekommen hatte, hat er mir nicht erzählt. Weitere Angaben kann ich nicht machen, da wir kaum miteinander sprechen und mir mein Mann auch seit dieser Zeit nie mehr etwas erzählt hat.»⁴⁴³

Wesentlich häufiger als Denunziationen durch die Ehefrau oder die Freundin waren Anzeigen durch Arbeitskollegen⁴⁴⁴ oder durch den Vermieter.⁴⁴⁵ Typisch ist auch der Fall eines SS-Offiziers, der von einem NSDAP-Kameraden nach einer Sauftour wegen seines stark alkoholisierten Zustandes zum Ausschlafen in die Wohnung eingeladen worden war und diesen hierauf als

Nationalsozialismus. Diewald-Kerkmann ist dabei auch der immer wieder in der Literatur vorzufindenden, aber nicht belegten Aussage nachgegangen, Denunziation im NS sei ein typisch weibliches Phänomen gewesen. Dabei ist sie zu dem Schluss gekommen, dass im Gegenteil der besonders geringe Anteil weiblicher Denunziation auffällig sei. Vgl. Gisela Diewald-Kerkmann, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen "Helfer" aus der Bevölkerung, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 301, vgl. hierzu auch Dies., Politische Denunziation – eine «weibliche Domäne»? Der Anteil von Männern und Frauen unter Denunzianten und ihren Opfern, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, Bd. 10 (1996), S. 11-35.

⁴⁴² Vgl. HStAD, RW 58/61940; HStAD, RW 58/58908; HStAD, RW 58/9327.

⁴⁴³ Vernehmung von Friedel A. vom 11.10.1938, in: HStAD, RW 58/61940.

⁴⁴⁴ Vgl. etwa HStAD, RW 58/13470; HStAD, RW 58/35559; HStAD, RW 58/15880.

⁴⁴⁵ Vgl. etwa HStAD; RW 58/64285.

Homosexuellen anzeigte. Homophobie führte auch zur Festnahme eines Schwulen, der in der Bedürfnisanstalt am Bahnhof von zwei Männern dabei beobachtet worden war, wie er mit einem anderen Mann sexuelle Handlungen vomahm. Die Beamten der alarmierten Bahnhofswache nahmen daraufhin einen der beiden Angezeigten fest, als er gerade eine Strassenbahn besteigen wollte, während es dem anderen gelang zu entkommen. 447

Ein Anteil von 12,39% aller festgenommenen Düsseldorfer Homosexuellen wurde aufgrund von Hinweisen durch auswärtige Gestapostellen ermittelt (Tab. 4). Allerdings relativiert sich dieser Prozentsatz, wenn in Betracht gezogen wird, dass etwa gegen Angehörige der katholischen Kirche zentral durch auswärtige Gestapo-Sonderkommandos ermittelt wurde. Ebenfalls befinden sich diejenigen Düsseldorfer in dieser Zahl, die in umliegenden Städten durch das Gestapo-Sonderkommando zur Homosexuellenverfolgung festgenommen wurden. Daneben kam es aber auch zu Festnahmen aufgrund solcher Hinweise durch auswärtige Gestapostellen, wenn Düsseldorfer Beziehungen mit Männern in anderen Städten unterhalten hatten, diese dort verhaftet worden waren und ausgesagt hatten. Ein solcher Verdacht wurde dann an die zuständige Gestapostelle mitgeteilt, die daraufhin eine Festnahme vornahm.448 Allerdings ist auffallend, dass der Anteil der Männer unter den Festgenommenen, die in einer dauerhaften Beziehung lebten, mit insgesamt acht Personen verschwindend gering war 449

Neben auswärtigen Gestapo-Dienststellen wurden auch durch den Sicherheitsdienst der SS (SD) Hinweise auf der Homosexualität Verdächtige an die Düsseldorfer Staatspolizei weitergegeben. Die hauptsächliche Aufgabe des SD, der in Düsseldorf in Personalunion dem Düsseldorfer Polizeipräsidenten Fritz Weitzel unterstand, bestand hauptsächlich im Sammeln von Informationen über die Stimmung in der Bevölkerung, während die Gestapo im Einzelfalle mit der Einleitung von Verfolgungsmassnahmen

⁴⁴⁶ HStAD, RW 58/38990.

⁴⁴⁷ HStAD, RW 58/18100.

⁴⁴⁸ Vgl. etwa Meldung der Gestapo Schwerin, in: HStAD, RW 58/55528; HStAD, RW 58/64568; HStAD, RW 58/43128; Meldung der Gestapo Lübeck, in: HStAD, RW 58/62479; Meldung der Gestapo Minden, in: HStAD, RW 58/9955.

HStAD, RW 58/9381; HStAD, RW 58/62163; HStAD, RW 58/5909;
 HStAD, RW 58/13470; HStAD, RW 58/27518; HStAD, RW 58/43159; HStAD, RW 58/43530; HStAD, RW 58/38515.

⁴⁵⁰ Vgl. HStAD, RW 58/16367.

gegen auffällig gewordene Personen tätig wurde.⁴⁵¹ Die Düsseldorfer Gestapo erstattete im Gegenzug über sämtliche ergangenen Urteile wegen Verstosses gegen § 175 Bericht an den SD, der bereits seit seiner Gründung 1931 Daten über Homosexuelle karteimässig erfasst hatte.⁴⁵²

Relativ einfach konnten Privatleute ihre Anzeigen auch über die NSDAP oder eine der nationalsozialistischen Nebenorganisationen erstatten. Praktisch jedes Mitglied dieser Organisationen konnte angesprochen werden. Die Anzeigen wurden dann zunächst an die jeweiligen Vorgesetzten weitergeleitet, welche dann in der Regel schriftlich die Gestapo in Kenntnis setzten. 453 Darüber hinaus waren die sogenannten «Blockwarte» der NSDAP gehalten, «alle Wahrnehmungen zu melden, die im Parteiinteresse notwendig sind.»454 Der Anteil der auf diese Weise von der NSDAP und ihren Organisationen gemeldeten Homosexualitäts-Verdächtigen ist in Düsseldorf mit 11,53% im Vergleich zu dem Anteil von 7,2% der insgesamt gegen alle Verfolgtengruppen im Gestapoleitstellenbezirk von der Partei erstatteten Anzeigen leicht erhöht, 455 wobei allerdings berücksichtigt werden muss, dass die zahlreichen Festnahmen im katholischen Lehrlingsheim auch aufgrund einer Anzeige durch die HJ ausgelöst wurden. 456 Es scheint also, dass die Bereitschaft, sich zur Erstattung einer Anzeige der NSDAP oder einer ihrer Organisationen zu bedienen, weitgehend unabhängig von den angezeigten Sachverhalten blieb. Durch die NSDAP veranlasste Ermittlungen der Gestapo wegen Verdachts eines Verstosses gegen §175 RStGB trafen hauptsächlich Personen, die entweder bereits als Homosexuelle in Erscheinung getreten⁴⁵⁷ oder durch ihren nonkonformen Lebenswandel bei den örtlichen Parteidienststellen auffällig geworden waren.⁴⁵⁸

⁴⁵¹ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 160f.

⁴⁵² Zur Homosexuellen-Kartei des SD vgl. Richard Plant, Rosa Winkel, S. 65.

⁴⁵³ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 293.

⁴⁵⁴ Ebd., S. 163.

⁴⁵⁵ Zu den Zahlen der insgesamt im Gestapoleitstellenbezirk durch Anzeigen der NSDAP und ihrer Organisationen ausgelösten Ermittlungen Vgl. ebd., S. 292. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Zahlen um die nicht feststellbaren Fälle bereinigt, die in der Statistik zur Homosexuellen-Verfolgung mehr als ein Drittel, bei Mann aber nur 13% ausmachen.

⁴⁵⁶ Vgl. Kapitel zur Verfolgung von Angehörigen der katholischen Kirche.

⁴⁵⁷ Vgl. etwa Schreiben der NSDAP-Ortsgruppe Friedrichstadt-Ost an die Gestapo Düsseldorf vom 8.8.1942, in: HStAD, RW 58/61996.

Vgl. etwa Schreiben der NSDAP-Ortsgruppe Derendorf-Süd vom 18.2. 1939, in: HStAD, RW 58/29377.

Auch städtische Behörden beteiligten sich aktiv an der Verfolgung Homosexueller. So meldete das Düsseldorfer Gesundheitsamt dem Polizeipräsidium Anfang Oktober 1936 einen Mann, der sich wegen einer Geschlechtskrankheit in den städtischen Krankenanstalten in Behandlung befand. Da auffiel, dass der Patient einschlägig vorbestraft war, wurde durch das Gesundheitsamt wegen Verdachts des Verstosses gegen § 175 eine «besondere Überwachung» gefordert.⁴⁵⁹

«ICH HABE DANN UNTERSCHRIEBEN, WAS ICH GAR NICHT DURCHGELESEN HATTE»! ERPRESSUNG VON AUSSAGEN DURCH DIE GESTAPO

Ein auffällig grosser Anteil der Festnahmen von Homosexuellen durch die Düsseldorfer Gestapo erfolgte aufgrund der Aussagen von Betroffenen und von Strichjungen. Insgesamt 43,37% aller Festnahmen kamen auf diese Weise zustande (Tab. 4). Der Vergleichswert für aufgrund von Aussagen in Vernehmungen eingeleitete Verhaftungen liegt im Gestapoleitstellenbezirk Düsseldorf alle Verfolgtengruppen zusammen hingegen 15,2%.460 Die gelegentlich in den Vernehmungsprotokollen vorzufindenden Aussagen von Homosexuellen, sie hätten eine «Abscheu» vor Schwulen, oder verabscheuten «selbst diese Sachen» und hätten sich «oft genug über andere Homosexuelle lustig gemacht», 461 lassen bei einem Teil der Betroffenen ein nicht sehr ausgeprägtes Selbstbewusstsein im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung vermuten. Einige waren daher offenbar schon aus diesem Grunde durchaus zugänglich für die Aufforderung der Gestapo-Beamten, durch andere Personen belastende Aussagen einen Trennungsstrich zum ungeliebten Teil der eigenen Persön-

⁴⁵⁹ Schreiben des städtischen Gesundheitsamtes an das Polizeipräsidium Düsseldorf vom 5.10.1936, in: StAD, IV 2089, Erb- und Rassenpflege, Schriftwechsel 1935-1937.

⁴⁶⁰ Vgl. Mann, Protest und Kontrolle, S. 292. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden die Zahlen um die nicht feststellbaren Fälle bereinigt, die in der Statistik zur Homosexuellen-Verfolgung mehr als ein Drittel, bei Mann aber nur 13% ausmachen.

⁴⁶¹ Vernehmung von Ewald A. vom 19.7.1938, in: HStAD, RW 58/5566, und Vernehmung von Karl N. vom 20.7.1938, in: HStAD, RW 58/29235.

lichkeit zu ziehen.⁴⁶² Tatsächlich wurde aber der grösste Teil derartiger Aussagen durch Strichjungen gemacht, die zumindest teilweise durchaus erfahren im Umgang mit Vernehmungssituationen waren und keineswegs ohne Weiteres bewegt werden konnten, Geständnisse abzulegen (Tab. 4).

Bereits während der Homosexuellen-Aktion in Duisburg waren Ende September 1936 zahlreiche Klagen über Misshandlungen von Festgenommenen durch Angehörige des Gestapo-Sonderkommandos laut geworden. Der von den eingeschalteten Staatsanwaltschaften informierte Chef des Geheimen Staatspolizeiamtes, Reinhard Heydrich, hatte daraufhin eine Untersuchung durch den Leiter der «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung», Josef Meisinger, veranlasst, der die erhobenen Vorwürfe im Wesentlichen bestätigte. Meisinger zufolge war die als «verschärfte Vernehmung» in Hochverratsfällen legalisierte Folter durch Gestapobeamte auch in diesen Fällen legitim gewesen, da unter Duisburger Homosexuellen ein Zusammenhang existiert hätte, der «dem unter Kommunisten üblichen ähnlich» sei. Auch Heydrich machte sich die Auffassung zu eigen, dass die Beamten «angesichts des drohenden Scheiterns der Aktion» das Mittel der «verschärften Vernehmung» für erforderlich gehalten hätten. Von Heydrich war den Beamten daher ein «strafausschliessender Irrtum über die Rechtswidrigkeit ihrer Massnahmen» zugebilligt worden, und da die Beamten dienststrafrechtlichen Konsequenzen entgegensehen müssten, empfohlen worden, das Verfahren einzustellen. Nach kurzer Beurlaubung hatten die Beamten des Sonderkommandos daraufhin ihren Dienst weiter versehen können.463

Gegen den Kriminalsekretär Hirtschulz, der seit Mitte 1937 die erste Düsseldorfer Homosexuellenaktion durchführte, wurden ebenfalls immer wieder Vorwürfe aktenkundig, die den Einsatz von massivem Druck gegen Beschuldigte belegen. So hatte etwa ein Angeklagter während seiner Gerichtsverhandlung sein Geständnis, sich homosexuell betätigt zu haben, widerrufen, da es von Hirtschulz unter dem Vorwand erpresst worden sei, er würde,

⁴⁶² Eine solche, den Homosexuellen durch die Nationalsozialisten nahegelegte negative Selbstdeutung beschreibt auch Lautmann in einer interviewgestützten Studie zum Alltag homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus, vgl. Lautmann: «Hauptdevise: bloss nicht anecken», S. 378.

⁴⁶³ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 288, vgl. auch Bericht des Oberstaatsanwaltes an das Amtsgericht Düsseldorf, Abt. 36, vom 26.10.1938 HStAD, Rep. 114/373, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Heinrich Stüllenberg und Ludwig Heinemann.

falls er gestehe, freikommen. Der Umstand, dass er sich zu später Stunde in der Nähe der Bedürfnisanstalt an der Inselstrasse aufgehalten hatte, und die Bekundung der Gestapo-Beamten Hirtschulz und Brockhaus, der Angeklagte stehe schon länger im Verdacht, sich homosexuell zu betätigen, hatten dann eine viermonatige Gefängnisstrafe zur Folge. 464

Ein anderer wegen § 175 Verurteilter ging sogar soweit, bei der «Kanzlei des Führers» vorzusprechen, um die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens zu erkunden, da er das Protokoll mit seinem Geständnis «nur unter Tätlichkeiten» des ihn vernehmenden Beamten Hirtschulz unterschrieben hätte. 465

Ein ehemaliger Angestellter des Schauspielhauses erklärte, Hirtschulz habe in einer Gaststätte aus einer Unterhaltung entnommen, dass er Kontakte zum Theater habe. Er sei daraufhin auf der Stelle festgenommen und zur Oberkasseler Wache gebracht worden. Dort habe Hirtschulz ihn im angetrunkenen Zustand mit einer entsicherten Pistole bedroht und versucht, ihn auf diese Weise dazu zu bewegen, eine Aussage zu machen, in der er einen Schauspieler, gegen den gerade wegen § 175 ermittelt wurde, als homosexuell bezeichnen sollte. Hirtschulz ist es allem Anschein nach aber nie gekommen. Er wurde später zum Kriminalkommissar befördert und mit der Leitung des Homosexuellen-Referates der Gestapoleitstelle Düsseldorf betraut.

Die beiden Angehörigen des Gestapo Sonderkommandos, Stüllenberg und Heinemann, wurden hingegen am 23. Dezember 1938 wegen Misshandlungen von Gefangenen und der Erpressung von Geständnissen zu je einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Der Erlass eines Haftbefehls war vom zuständigen Untersuchungsrichter zwar zunächst abgelehnt worden, da die Gestapo-Beamten von «moralisch minderwertigen Individuen» belastet würden, «die entweder selbst Strichjungen sind, oder sich derartiger Strichjungen zur Befriedigung ihrer schmutzigen Bedürfnisse» bedienten. Die Eröffnung des Verfahrens war dann dennoch

 $^{^{464}}$ Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 17.12.1937, in: HStAD, RW 58/33556.

⁴⁶⁵ Schreiben der NSDAP-Gauleitung Düsseldorf – Gaurechtsamt – an die Gestapo Düsseldorf vom 10.1.1939, in: HStAD, RW 58/62479.

⁴⁶⁶ Vernehmung von Hermann B. vom 15.10.1937, in: HStAD, Rep.

⁴⁶⁷ Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 23.12.1938, in: HStAD, Rep. 114/374, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Heinrich Stüllenberg und Ludwig Heinemann.

⁴⁶⁸ Schreiben des Untersuchungsrichters an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 26.10.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

zustande gekommen, da derjenige, der mit seiner Anzeige wegen der Folterungen die Ermittlungen gegen die Gestapobeamten in Gang gesetzt hatte, holländischer Staatsbürger war und befürchtet wurde, dass «er sich an seine Heimatbehörden wendet.»⁴⁶⁹

Darüber hinaus war in der Anklageschrift festgestellt worden, dass bereits «Klagen über die Behandlung der Polizeigefangenen» aus der Bevölkerung lautgeworden seien. 470 Obwohl die Gestapo-Beamten jegliche Ausübung von Druck oder Misshandlung von Gefangenen konsequent abstritten, bestätigten die Aussagen der für das Gefängnis im Polizeipräsidium zuständigen Wachtmeister und der Kölner Kriminalbeamten, die Stüllenberg und Heinemann für die Durchführung der Homosexuellen-Aktion in der Domstadt beigeordnet worden waren, eindeutig die Aussagen der gefolterten Gefangenen. 471

Unmittelbar nach Verurteilung der Gestapobeamten Heinemann und Stüllenberg hatte der Düsseldorfer Oberstaatsanwalt aber bereits ein Schreiben an den Reichsjustizminister abgesandt, in dem er ankündigte, dass mit der Einreichung von Gnadengesuchen zu rechnen sei. Er selbst und, soweit er das habe feststellen können, auch das Gericht, stünden auf dem Standpunkt, dass gegen beide Angeklagten statt Zuchthaus- Gefängnisstrafen verhängt worden wären, wenn dies gesetzlich zulässig gewesen wäre.⁴⁷²

Heinemann und Stüllenberg schickten dann auch kurze Zeit nach Verkündung des Urteils ein Gnadengesuch an die Reichskanzlei. 473

⁴⁶⁹ Schreiben des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf an den Reichsminister der Justiz vom 12.8.1938, betr.: Vorverfahren gegen die Beamten der Staatspolizeistelle Düsseldorf wegen Körperverletzung im Amt, in: HStAD, Rep. 114/ 376, Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf gegen Heinrich Stüllenberg und Ludwig Heinemann.

⁴⁷⁰ Anklageschrift gegen Ludwig Heinemann und Heinrich Stüllenberg vom 3.12.1938 wegen Körperverletzung im Amt und Erpressung von Geständnissen. in: Ebd.

⁴⁷¹ §Vgl. Vernehmungen von Kriminaloberassistent Abesser, Kriminaloberassistent Stüllenberg und Kriminalassistent Heinemann, in: HStAD, Rep 114/373; HStAD, Rep. 114/374 und HStAD, Rep. 114/376; Vernehmungen der Polizeihauptwachtmeister Jakobi, Effmann, Schmidt, Wieler und Goebel, in: HStAD, Rep 114/373; Vernehmungen von Kriminaloberassistent Hafkesbrink und Kriminalsekretär Hoffmeister aus Köln, in: HStAD, Rep 114/374.

⁴⁷² Schreiben des Oberstaatsanwaltes in Düsseldorf an den Reichsminister der Justiz vom 24.12.1938, in: HStAD, Rep. 114/376.

⁴⁷³ Gnadengesuch von H. Stüllenberg und L. Heinemann an die Reichskanzlei vom 25.12.1938, in: Gnadengesuch in Sachen Heinemann durch RA Schinzer an die Kanzlei des Führers vom 5.1.1939, in: Ebd., Gnadengesuch in Sachen Stüllenberg durch RA Hutmacher an die Kanzlei des Führers vom 19.1.1939, in: Ebd.

Auf Anordnung des Düsseldorfer Generalstaatsanwaltes war in Absprache mit dem Reichsjustizministerium eine Überführung der beiden Gestapobeamten in ein Zuchthaus erst einmal nicht erfolgt und ihnen während ihrer Haft sehr weitreichende Vergünstigungen gewährt worden. 474 Die Gnadengesuche wurden von allen massgeblichen Stellen unterstützt,475 so dass das Reichsjustizministerium am 19. April 1939 anordnete, die Haft am gleichen Tage zu unterbrechen und die Reststrafe auf drei Jahre zur Bewährung auszusetzen. 476 In dem Befürwortungsschreiben des Düsseldorfer Gauleiters Florian für das Gnadengesuch der beiden Gestapobeamten kommt die gemeinsame Auffassung der massgeblichen Stellen recht gut zum Ausdruck, wonach zwar die Gerichtsverhandlung für erforderlich, die Vollstreckung des Urteils hingegen für unangemessen gehalten wurde. Florian behauptete, die Gestapo-Beamten hätten sich «lediglich im Übereifer» und aus «idealistischen Beweggründen» strafbar gemacht. Bei den Gefolterten hingegen hätte es sich durchweg «um überführte Homosexuelle z.T. übelster Sorte» gehandelt, die zum «Abschaum der Menschheit» gehörten. Auch hätten sich die meisten von ihnen «harte Behandlung ersparen können, wenn sie sofort geständig gewesen wären», denn weit wichtiger «als die Bewertung der dazu angewandten Mittel» sei die «Vernichtung der Verbrecher nach § 175 RStGB.»477

Die Ermittlungen waren durch ein Schreiben eines Rechtsanwaltes ausgelöst worden, der die Verteidigung einer Reihe von nach § 175 Beschuldigten übernommen hatte, deren Fälle von der Gestapo bearbeitet worden waren. In seinem Schreiben berichtete der Rechtsanwalt dass seine Mandanten ihm Dinge erzählt hätten, «die die Art, wie die geheime Staatspolizei Beschuldigte vernimmt

⁴⁷⁴ Vermerk der Staatsanwaltschaft beim OLG Düsseldorf vom 28.1. 1939, in: Ebd.

⁴⁷⁵ Befürwortung des Gnadengesuches von Heinemann und Stüllenberg durch den Chef der Sicherheitspolizei an die Kanzlei des Führers vom 26.11.1939, in: Ebd.; Befürwortung des Gnadengesuches von Heinemann und Stüllenberg durch die Gauleitung der NSDAP an die Kanzlei des Führers vom 26.1.1939, in: Ebd.; Bericht des Vorstandes des Gefängnisses Duisburg-Hamborn vom 16.3.1939 über Ludwig Heinemann, in: Ebd.; Bericht des Vorstandes des Gerichtsgefängnisses Moers vom 16.3.1939 über Heinrich Stüllenberg, in: Ebd.; Befürwortung des Gnadengesuches von Heinemann und Stüllenberg durch den Vorsitzenden der 1. grossen Strafkammer des LG-Düsseldorf vom 27.3. 1939, in: Ebd.

⁴⁷⁶ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 19.4.1939, in: Ebd.

⁴⁷⁷ Schreiben der Gauleitung der NSDAP-Düsseldorf an die Kanzlei des Führers vom 26.1.1939, in: Ebd.



Das Düsseldorfer Polizeipräsidium (1934)

und behandelt, in einem sehr eigentümlichen Licht erscheinen» liessen. 478

Am Beispiel eines von ihm vertretenen Holländers, der sich nach seiner Entlassung zunächst bei seinem Generalkonsulat habe beschweren wollen, den er aber hätte veranlassen können, «von diesem Schritt vorläufig abzusehen», schilderte der Rechtsanwalt die vorgefallenen Folterungen und erklärte weiter, auch in Zukunft solche Fälle aktenkundig machen zu wollen. ⁴⁷⁹ Der Holländer wurde daraufhin als Zeuge vernommen und bestätigte dabei die bereits von seinem Rechtsanwalt erhobenen Vorwürfe. Danach war er von den Gestapobeamten während seiner Haft im Polizeigefängnis ständig beschimpft und bedroht worden und nach seiner Weigerung, ein Geständnis abzulegen, in der Zelle Nummer 126 in einen «Verschlag» eingesperrt worden, in dem er dann, weil er sich weiterhin weigerte, zu gestehen, insgesamt 17 bis 18 Tage und Nächte hatte zubringen müssen. ⁴⁸⁰ Bei der Zelle

⁴⁷⁸ Schreiben von RA Dr. Reinhard W. an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 12.8.1938, in: HStAD, Rep. 114/373.

⁴⁷⁹ Ebd

⁴⁸⁰ Vernehmung von August V. vom 2.9.1938, in: Ebd.

126 handelte es sich um eine von mehreren «Beruhigungszellen», die ursprünglich für betrunkene, «lärmende» und «widersätzliche» Gefangene konzipiert und daher mit besonders starken Betonwänden ausgestattet waren. Um zu verhindern, dass solche Gefangene an das Fenster gelangten, war in knapp 60 Zentimeter Entfernung ein Eisengitter mit einer Tür angebracht worden. Bei dem als «Verschlag» bezeichneten Bereich, handelte es sich um diesen 1,60 m langen und 58 cm breiten Raum zwischen dem Fenster und der eigentlichen Zelle. 481

Der wegen Verdachts der homosexuellen Betätigung von der Gestapo verhaftete Holländer berichtete über seinen Aufenthalt in diesem Bereich zwischen Fenster und Eisengitter:

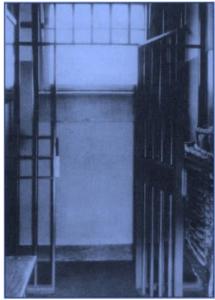
«In dem Verschlag konnte man nur drei Schritte rechts und drei Schritte links gehen. Ich konnte nur auf dem blanken Boden (Steinboden) sitzen oder in gekrümmter Stellung liegen. [...] Da ich ohne Unterlagen und ohne Decken auch nachts auf dem blossen Boden liegen musste, erkältete ich mich und zog mir eine Halsentzündung und eine Blasenerkältung zu. Infolge der Blasenerkältung musste ich häufig Wasser lassen, ohne dass ich hierzu das Klosett benutzen konnte. Letzteres konnte ich nur in der Zeit benutzen als mir die Mahlzeiten gebracht wurden. Aus dieser Zwangslage heraus machte ich das Wasser in einen kleinen Wasserbecher, der in der Zelle stand, und den ich von meinem Verschlage aus greifen konnte. Da ich mein Wasser nicht in dem Becher stehen lassen wollte, war ich gezwungen, es zu trinken.»⁴⁸²

Auch mehrere andere im Rahmen der Homosexuellen-Aktionen in Düsseldorf und in Köln Festgenommene bezeugten, sie seien in einer der «Beruhigungszellen» des Düsseldorfer Polizeipräsidiums mehrere Tage und Nächte im Bereich zwischen Eisengittern und Fensterfront eingepfercht gewesen, da sie sich geweigert hätten, die geforderten Geständnisse abzulegen. Der Gang zur Toilette, wurde weiter berichtet, sei nur einmal am Tag möglich gewesen. Das Essen sei ihnen auf einen Tisch ausserhalb der Gitter hingestellt worden, nachts hätten sie sich ohne Decke zum Schla-

⁴⁸¹ Schreiben des Polizeipräsidenten in Düsseldorf an den Oberstaatsanwalt Dr. Kettner vom 10.9.1938, in: Ebd. und Bericht des Oberstaatsanwaltes Dr. Kettner vom 3.9.1938 über die gemeinsam mit Oberregierungsrat Momberg und Pol. Hauptmann Wittmann durchgeführte Besichtigung der Zelle 126 im Polizeigefängnis, in: Ebd.

⁴⁸² Vernehmung von August V. vom 2.9.1938, in: Ebd.





Aufnahmen von dem Verschlag der «Beruhigungszelle» 126 im Düsseldorfer Polizeipräsidium

fen auf dem blanken Steinfussboden zusammenkauern müssen. 483 Der Ende Mai 1938 durch die Gestapo in Düsseldorf verhaftete Johannes S. bezeugte über seine Unterbringung in dem «Verschlag» einer «Beruhigungszelle»:

«Als man nun wieder von mir verlangte, ein Geständnis abzulegen und ich dieses verweigerte, brachte man mich am anderen Morgen gegen 8 Uhr in eine Zelle, die durch Eisenstäbe abgeriegelt war. Hier war keine Gelegenheit meine Notdurft zu verrichten. In dieser Zelle musste ich den ganzen Tag über verbringen, und zwar stehend. Sitz- und Schlafgelegenheiten waren hier nicht vorhanden. Sobald ich mich auf den Fussboden gesetzt hatte, wurde ich aufgefordert durch die Beamten, die mich durch ein Guckloch in der Tür beobachteten, aufzustehen. Dieser Raum war überheizt.»⁴⁸⁴

⁴⁸³ Vernehmung von Gerhard K. vom 11.10.1938, in: Ebd., Vernehmung von Heinrich S. vom 20.10.1938, in: Ebd., Vernehmung von Anton H. vom 14. 10.1938, in: Ebd., Vernehmung von Helmut S. vom 21.9.1938, in: Ebd., Vernehmung von Johannes S. vom 28.9.1938, in: Ebd.; Vernehmung von Karl R. vom 21.9.1938, in: Ebd.

⁴⁸⁴ Vernehmung von Johannes S. vom 28.9.1938, in: Ebd.

Auch andere Festgenommene berichteten, sie seien während ihrer Unterbringung in dem Bereich zwischen Fensterfront und Gitter von den Gestapobeamten gezwungen worden, die ganze Zeit über zu stehen. Aber auch die anderen Zellen im Polizeipräsidium wurden dazu benutzt, Verhaftete zu foltern. Offenbar wurde auch dort der Gang zur Toilette verweigert, worauf die Gefangenen sich nicht anders zu helfen wussten, als ihre Notdurft auf dem Fussboden zu verrichten. Die urinverpesteten Zellen wurden dann ungereinigt zur Unterbringung weiterer Gefangener benutzt. Aber

Neben der menschenunwürdigen Unterbringung wurden die während der Homosexuellen-Aktion Festgenommen auch noch auf andere Weise gequält. In einem abgefangenen Brief, den ein Gefangener aus dem Gefängnis Ulmenstrasse an seine Familie geschrieben hatte, stand zu lesen:

«Ich wurde am 7. Juli, als ich von der Arbeit nach Hause kam, von dem Kommissar Heinemann und noch einem Beamten verhaftet. Ich wurde dann 4 Tage lang in eine Einzelhaft-Zelle eingeschlossen (ohne Spaziergang) und von diesen 2 Beamten ,vemommen' und behandelt, schlimmer wie ein Kriegsgefangener. Ich sollte meine Unterschrift unter etwas setzen, was glatt erfunden ist und wurde am 4ten Vernehmungstage im Keller mit zwei eisernen Ringen und einer Kette an den Armen über den Handgelenken über ½ Stunde gefesselt, die Arme hoch auf dem Rücken gefesselt, sodass ich keine Luft mehr atmen konnte, so fest war mir durch diese Ringe der Puls abgeschnürt. Der Kommissar Heinemann hat mir erst dann diese Ringe abgemacht, als ich versprochen hatte, zu unterschreiben und nichts davon wiederzusagen. Ich habe dann unterschrieben, was ich garnicht durchgelesen hatte, damit die Folterungen zu Ende kamen. Ich habe dann [...] beim Untersuchungsrichter nichts davon gesagt, weil mir gesagt wurde, diese Folterung würde dann wiederholt. Es ist aber noch mehr dort geschehen. Ich kann hier nicht alles schreiben, ich werde alles beim Prozess sagen.»487

Bei den Vernehmungen waren Schläge an der Tagesordnung. So berichtet ein Festgenommener, dass Heinemann ihm wegen seiner konsequenten Weigerung, ein Geständnis abzulegen, mit ei-

⁴⁸⁵ Vernehmung von Heinrich S. vom 20.10.1938, in: Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ Beglaubigte Abschrift eines Briefes von Karl R. an seine Familie vom 24.8.1938, in: Ebd., Hervorhebungen im Original.

ner leeren Flasche ins Gesicht geschlagen und ihm dabei einen Backenzahn zerbrochen hatte. Einen anderen Beschuldigten hatte Heinemann mehrfach mit einem Zellenschlüssel so stark geschlagen, dass sich Blutergüsse gebildet hatten, und das mit den Worten begleitet: «Bürschchen, hier gibt es nichts mit Beweisen, hier sagt jeder etwas aus, wenn es noch so lange dauert.» 489

Ein weiterer während der Homosexuellen-Aktion festgenommener Mann berichtete, zugleich über die strafrechtlichen Folgen eines Geständnisses falsch informiert und auch geschlagen worden zu sein:

«Stüllenberg gab mir eine Zigarette, die ich auch rauchte, und sagte, ich sollte alles zugeben, es wäre ja nicht so schlimm, ich würde nicht bestraft werden. [...] Ich habe jedoch jegliche Unzucht mit Männern bestritten. Heinemann sagte zu mir, ich sollte mich in die Ecke stellen. Das tat ich und wurde dort von Heinemann mit der flachen Hand mehrfach ins Gesicht geschlagen. Dann musste ich mich auf sein Geheiss in eine andere Ecke begeben. Dort knöpfte Heinemann mir einen Knopf meines Sporthemdes auf und schlug mich dann wieder mehrfach mit der Hand ins Gesicht.»

Über einen Mitinhaftierten, mit dem er nach seiner Verhaftung in einer Zelle zusammengelegt war, bezeugt ein anderer durch die Gestapo Misshandelter:

«Mein Zellengenosse hatte das Hemd voll Blut. Auf meine Frage sagte er mir, er sei im Keller gewesen und sei dort von Kriminalbeamten geschlagen worden. Mein Zellengenosse hatte ferner eine Reihe von Flecken im Gesicht in der Nähe des Mundes, »⁴⁹¹

In der Regel prügelten die Beamten aber nicht selbst, sondern liessen mit der Gestapo kollaborierende Strichjungen die Gefangenen schlagen. So hatte einer der während der Homosexuellen-Aktion Festgenommenen berichtet, er wäre nach den Folterungen durch die Gestapobeamten mit zwei Strichjungen auf eine Zelle gelegt worden. Die Strichjungen hätten ihm erzählt, dass sie «die ihnen gegenübergestellten Personen schlagen müssen, wenn diese

⁴⁸⁸ Vernehmung von August V. vom 2.9.1938, in: Ebd.

⁴⁸⁹ Vernehmung von Heinrich S. vom 20.10.1938, in: Ebd.

⁴⁹⁰ Vernehmung von Helmut S. vom 21.9.1938, in: Ebd.

⁴⁹¹ Vernehmung von Anton H. vom 14.10.1938, in: Ebd.

bestritten hätten.» Weiter hätten ihm diese gesagt, dass «ein Staatspolizeibeamter in solchen Fällen dazwischen gesprungen sei; dieses sei aber nur zum Schein gewesen.»⁴⁹²

In den Gestapoakten wurden solche Vorfälle folgendermassen dargestellt:

«Die Mitbeschuldigten W. und G. wurden während der informatorischen Vernehmung des L. an der Zellentüre gegenübergestellt. In diesem Augenblick wurde der mitunterzeichnete Krim. Ass. Heinemann unerwartet von dem Krim. O. A. Stüllenberg gerufen. Während dieses Augenblicks waren die 3 Beschuldigten alleine beisammen. Bei der schriftlichen Vernehmung erklärte L., dass die beiden Beschuldigten G. u. W. durch sein Bestreiten, mit ihnen nicht homosexuell verkehrt zu haben, in Erregung geraten wären, und hätten beide ihm einen Schlag ins Gesicht versetzt.»⁴⁹³

Darüber hinaus erklärten einige unter dem Verdacht des Verstosses gegen § 175 von dem Gestapo-Sonderkommando in das Polizeigefängnis Eingelieferte, die Strichjungen wären von der Gestapo nicht nur veranlasst worden, Gefangene zu schlagen, sie wären von den Beamten darüber hinaus bestochen worden, falsche Aussagen zu machen. 494 Aber nur wenige fanden, wie im folgenden Fall, den Mut, ihre Erfahrungen auch vor dem Untersuchungsrichter zu bezeugen. So vermerkte die Gestapo Mitte Juni 1938 über einen Haftprüfungstermin:

«Dem Untersuchungsrichter erklärte er bei dieser Gelegenheit, er sei im Polizeigefängnis von den Mitbeschuldigten G. und W. geschlagen worden. Die vernehmenden Beamten hätten dieses Treiben offenbar gebilligt. Ausserdem habe der Mitbeschuldigte S. vor der Vernehmung von den Beamten ein Päckchen Tabak bekommen.»

In einer schriftlichen Aussage an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf erklärte der Strichjunge W., dass er und andere Stricher die Gefangenen derartig misshandelt hätten, dass einige vor Schmerzen das ganze Polizeigefängnis zusammengeschrieen hätten. In

⁴⁹² Vernehmung von Heinrich S. vom 20.10.1938, in: Ebd.

⁴⁹³ Vermerk der Gestapo vom 17.5.1938, in: HStAD, RW 58/1735.

⁴⁹⁴ Vernehmung von Bernhard D. vom 3.5.1938, in: HStAD, RW 58/48138, und Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 17.6.1938, in: HStAD, RW 58/66235.

⁴⁹⁵ Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 17.6.1938, in: HStAD, RW 58/66235.

einem anderen Fall sei ein Festgenommener derartig verprügelt worden, dass der halbe Zellenboden voll Blut gewesen wäre. Die Strichjungen hätten die Gefangenen totschlagen können, ohne dass von den Gestapobeamten etwas dagegen unternommen worden wäre. W. schreibt in dem Brief weiter:

«Herr Heinemann hatte gesagt wir sollten gegen das Geschlechtsteil und gegen den Magen hauen. Wenn sich einer von den Leuten gewehrt hat sind die StPO [Gestapo, d.V.] über ihn hergefallen. [...] Ich habe aus Angst geschlagen wie ich gesehen hab wie die Leute misshandelt worden sind und hätten wir nicht gemacht was die StPO sagte so hätten sie mit uns dasselbe gemacht.»⁴⁹⁶

Wegen Körperverletzung in zwei Fällen wurde der gegen die Gestapobeamten aussagende Strichjunge zusammen mit einem weiteren dann am 14. Februar 1939 durch das Landgericht Düsseldorf zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. ⁴⁹⁷ In dem Urteil gegen die beiden Strichjungen wurde eine «Gegenüberstellung» bei der Gestapo folgendermassen beschrieben:

«Durch ein Zeichen hatte Heinemann dem W. zu verstehen gegeben, dass er damit einverstanden sei, dass der Angeklagte über S. herfalle. [...] Nun boxte der Angeklagte W. den Zeugen S. in die Seite und beide kamen zu Fall. Der Angeklagte W. schlug und trat mit unbeschuhten u. blossen Füssen um sich, so dass dadurch bei dem Zeugen S. die Kniescheibe des rechten Knies verrutschte und die Kreuzbänder im Gelenk einrissen und der rechte Unterschenkel nach aussen trat. Der Angeklagte W. liess nun von dem Zeugen ab. S. wurde daraufhin dem Angeklagten K., der in das Vernehmungszimmer hereingeführt wurde, gegenübergestellt. Auch der Angeklagte K. bejahte die Frage, ob er den Zeugen S. kenne, und fiel, als S. dies abstritt, sogleich über diesen her, indem er ihn in die Seite boxte, ihn dann hochhob, in eine waagerechte Lage brachte und ihn alsdann zu Boden fallen liess, sodass er mit Hinterkopf und Gesäss gleichzeitig auf die Erde schlug und am Kopf eine Platzwunde und am Gesäss Druckverletzungen davon trug.»498

⁴⁹⁶ Abschrift eines Schreibens von Josef W. an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 13.12.1938, in: HStAD, Rep 114/374.

⁴⁹⁷ Urteil der 1. grossen Hilfsstrafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 14.2.1939, in: HStAD, RW 58/8650.

⁴⁹⁸ Ebd.

Die Darstellung des Strichjungen findet ihre Bestätigung in den Erinnerungen des Düsseldorfer Justizwachtmeisters Albert Baruth, der den Ablauf solcher «Gegenüberstellungen» im Polizeigefängnis folgendermassen beschreibt:

«Denn wurden zwei der Strichjungens hereingerufen. Nun die Aussage der Inhaftierten. Die Stapo: 'Ihr habt da wieder nicht gut gesehen. Der bestreitet, ist kein 175 §. Hat damit nie was zu tun gehabt. Was sagt ihr dazu?' Nach Aussage der Jungens bekamen sie hin und wieder auch Prügel mit einem Rohrstock wenn sie solche angegeben [und] bezeichnet hatten, die nun absolut dafür nicht in Frage kamen. Nun ging das los. Meistens hatten die Jungens vorher Bier bekommen. Die Vernehmung war meistens nach Eintritt der Dunkelheit oder sogar des Nachts.

"Du Schwein, Du willst noch bestreiten da und da im Hofgarten mit mir dort in der Pisshütte?' Bestritt er noch fiel dieser Ausschuss der Menschheit über den Häftling her. Im Beisein der Stapo Fausthiebe, Fusstritte: "Auf den Rücken mit ihm!' Auf dem Fussboden Geschlechtsteil heraus – zur Stapo: "Diesen Pimmel kenne ich. Den habe ich so und soviele Male in der Hand gehabte Nun gestand der Inhaftierte aus Angst, und die Vernehmung wurde nun fortgesetzt, er blieb in Haft."

Baruth berichtet, einem der Inhaftierten sei von den Strichjungen mit schweren Schuhen die Kniescheibe kaputt gestossen worden, woraufhin der Mann, so lange er lebte, gehbehindert geblieben sei. 500 So erstaunt es nicht weiter, dass ein grosser Teil der Beschuldigten Geständnisse ablegte, um weiteren Misshandlungen zu entgehen. 501 Über die Abfassung eines «Geständnisses» aufgrund der erlittenen Folter bezeugt der Beschuldigte Johannes S.:

«Bei meiner Vernehmung erlitt ich dann einen Nervenzusammenbruch. Darauf wurde ich in die Gitterzelle gebracht, wo ich meine Aussage schriftlich niederlegen musste. In meinem Zustande habe ich dann Sachen niedergeschrieben, die den Tatsachen nicht entsprachen und mit denen ich mich selbst falsch beschuldigte.»⁵⁰²

⁴⁹⁹ Zit. nach, Frank Troschitz, Die handschriftlichen Erinnerungen, S. 207f.

⁵⁰⁰ Ebd., S. 208.

Vernehmung von Karl R. vom 21.9.1938, in: HStAD Rep. 114/373; Vernehmung von Gerhard K. vom 11.10.1938, in: Ebd., Vernehmung von Johannes S. vom 28.9.1938, in: Ebd.

⁵⁰² Vernehmung von Johannes S. vom 28.9.1938, in: Ebd.

Des Öfteren vermerkten die Gestapobeamten, dass Beschuldigte erst «hartnäckig geleugnet», dann aber «nur sehr zögernd und nach reiflicher Überlegung» ein Geständnis abgelegt hätten.⁵⁰³

Die Beschuldigten selbst versuchten, in ihren Geständnissen in der Regel nur noch Einfluss auf den Ausgang des Strafverfahrens zu nehmen, indem sie schlimmstenfalls ihre Bereitschaft erklärten, «an der Bekämpfung gegen die Homosexuellen-Seuche teilzunehmen und die Leute anzugeben», die ihnen als schwul bekannt waren. 504 Andere versuchten, sich als «Verführte» darzustellen, was natürlich eine entsprechende Strafverschärfung für den Partner zur Folge hatte, oder gaben an, ihre «Straftaten» nur unter Alkoholeinfluss begangen zu haben, um sich dadurch «mildernde Umstände» zu sichern. 505



Wilhelm K. weigerte sich in seiner Vernehmung durch die Gestapo konsequent, die Namen von Partnern anzugeben.

Eine Ausnahme hingegen bildeten diejenigen, die trotz der Verhörmethoden der Gestapo, wie im folgenden Fall, zwar ein Geständnis ablegten, aber dennoch ein starkes Selbstbewusstsein an den Tag legten und sich konsequent weigerten, andere zu denunzieren:

«Erst nach langer und reiflicher Überlegung legte K. ein umfassendes Geständnis ab. Er gab offen während der Vernehmung zu, dass er keinen seiner Mitbeschuldigten hochgehen

⁵⁰³ Vgl. etwa Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 26.5.1938, in: HStAD, RW 58/5909, und Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 6.4.1938, in: HStAD, RW 58/64601.

⁵⁰⁴ Vernehmung von Ernst W. vom 2.5.1938, in: HStAD, RW 58/1386.

⁵⁰⁵ Vernehmung von Friedrich A. vom 2.12.1938, in: HStAD, RW 58/61940.

lassen würde. Es wäre schon traurig genug, dass er mit seiner angeborenen Veranlagung gefasst worden wäre und er wolle nicht auch noch andere Personen, mit denen er homosexuell verkehrt habe, unglücklich machen. Auch bekundete er, dass er stets vorsichtig seinen homosexuellen Gelüsten nachgegangen wäre.

Ferner bekundete er während seiner mündlichen Vernehmung, dass das homosexuelle Laster mit Gefängnisstrafen nicht bekämpft werden könnte, weil es sich für den Homosexuellen um eine rein natürliche geschlechtliche Veranlagung handeln würde. Ein natürlich veranlagter Mensch könne sich überhaupt nicht in die Lage eines homosexuell veranlagten Menschen versetzen. Wenn auch die Leute nach ihrer Strafverbüssung wieder in Freiheit kämen, würden sie dem alten Laster wieder verfallen und sich weiter homosexuell betätigen. Die Liebe zwischen Männern wäre eben zu schön und der Homosexuelle würde sie um keinen Preis aufgeben. Dadurch hat K. eindeutig bekundet, dass er nicht die Absicht hat sich zu bessern und dem Laster nicht mehr nachzugehen. Wenn er angibt, dass es durch Gefängnisstrafen nicht ausgerottet werden könnte, so dürfte ihm, durch eine exemplarische Bestrafung, bewiesen werden, dass es doch möglich sein wird.»506

In der Tat sahen Homosexuelle, die sich weigerten, andere bei der Gestapo anzugeben, vor Gericht einer höheren Bestrafung entgegen.

⁵⁰⁶ Bericht der Gestapo Düsseldorf vom 5.5.1938, in: HStAD, RW 58/8866.

GEFÄNGNIS, KONZENTRATIONSLAGER, KASTRATION UND PSYCHIATRISIERUNG ALS STRAFMASSNAHMEN

«... BEI DEM KAMPF GEGEN DIE HOMOSEXUALITÄT IST UNERBITTLICHE HÄRTE NOTWENDIG»: DIE URTEILSPRAXIS DER GERICHTE

Die Urteilspraxis der Düsseldorfer Gerichte wurde durch die Geheime Staatspolizei immer wieder heftig kritisiert. So hatte die Gestapo Düsseldorf am 25. Mai 1938 in einem Fernschreiben an das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin beklagt, dass die «Verhältnisse am Amtsgericht in Düsseldorf» die «durchgeführte Bekämpfung der Homosexuellen» ungemein erschwerten. Es schien den Düsseldorfer Beamten daher erforderlich, dass beim Reichsjustizministerium darauf hingewirkt werde, «dass die Justizbehörden energischer als bisher die Arbeit der Geheimen Staatspolizei auf diesem Gebiet unterstützen.» ⁵⁰⁷

Solcherlei Klagen wurden durch das Homosexuellen-Referat der Gestapo Düsseldorf auch direkt an den Düsseldorfer Oberstaatsanwalt gerichtet. Das den Beamten des Referates IIS zu milde erscheinende Urteil gegen einen Einunddreissigjährigen veranlasste sie zu folgender Stellungnahme:

«Eine allzu milde Behandlung einer solchen Angelegenheit kann niemals einen Menschen vor weiteren Straftaten abschrecken, sondern er wird sich dadurch nur davon überzeugen lassen, dass der Kampf des Staates gegen die Straftat nicht mit Überzeugung und Härte geführt und im Grund nicht ernst gemeint wird.

Gerade bei dem Kampf gegen die Homosexualität ist unerbittliche Härte notwendig, wenn es gelingen soll, diese gefährliche Seuche niederzuhalten.»⁵⁰⁸

Vereinzelt hatte die Gestapo sogar Ermittlungen gegen Beschuldigte, die einen Verstoss gegen den § 175 konsequent abstritten,

⁵⁰⁷ Fernschreiben der Gestapo Düsseldorf an das Gestapa Berlin vom 25.5. 1938, in: Ebd.

Schreiben der Gestapo Düsseldorf an den Oberstaatsanwalt in Düsseldorf vom 27.8.1938, in: HStAD, RW 58/17537.

eingestellt, weil den Beamten zufolge «in Düsseldorf nur dann ein Homosexueller verurteilt wird, wenn er ein Geständnis ablegt und auch später bei der Hauptverhandlung dieses Aufrecht hällt [!].»⁵⁰⁹ Tatsächlich wurde aber nur jeder zehnte vor einem Düsseldorfer Gericht wegen Verstoss gegen den § 175 Vorgeführte freigesprochen, amnestiert oder aufgrund einer Verfahrenseinstellung wieder auf freien Fuss gesetzt.⁵¹⁰ (Tab. 6)

Die durch Düsseldorfer Richter verhängten Strafen schwankten zum Teil erheblich und reichten für Verstösse gegen § 175 von Geldund Bewährungsstrafen bis hin zu zwei Jahren Gefängnis. (Tab. 6)

Die Höhe des Strafmasses fiel in Düsseldorf, gemessen an anderen Städten, mit denen ein Vergleich möglich ist, für die Betroffenen in der Regel etwas günstiger aus. Düsseldorfer Gerichte verhängten durchschnittlich fünf bis sechs Monate Gefängnis für Verstösse gegen den § 175.511 (Tab. 6) Dagegen überwogen in Hamburg Haftstrafen von über sechs Monaten, 512 und in Würzburg wurde durchschnittlich sogar auf Haftstrafen von 21 Monaten erkannt.513 Der Grund für die in Düsseldorf im Vergleich zu anderen Städten etwas mildere Urteilspraxis bei Verstössen gegen den § 175 dürfte aber weniger an einem besonders distanzierten Verhältnis der Düsseldorfer Richterschaft zum Nationalsozialismus gelegen haben. 514 Vielmehr liegt die Vermutung nahe, dass bei der Vielzahl der Fälle, die zu bearbeiten waren, gewissermassen ein «Gewöhnungseffekt» eingetreten war. Zeitweilig stellten einem Zeitungsbericht zufolge «Sittlichkeitsverbrechen», zu denen auch homosexuelle Handlungen gerechnet wurden, «bei einzelnen Kammern [...] 60 Prozent aller zu verhandelnden Fälle.»515 Der bereits zitierte Justizwachtmeister Baruth berichtet, dass am Landgericht Düsseldorf ständig zwei, manchmal drei, Untersu-

⁵⁰⁹ Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 28.9.1938, in: HStAD, RW 58/37654.

⁵¹⁰ Insgesamt 25 von 250.

⁵¹¹ Nicht gerechnet sind hier die Fälle von Verurteilungen nach § 175 a und die Fälle, in denen andere Straftaten mitverhandelt wurden.

⁵¹² Vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 229.

⁵¹³ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 311.

⁵¹⁴ Den Eindruck einer dem Nationalismus besonders distanziert gegenüberstehenden Düsseldorfer Richterschaft erweckt zumindest Guntram Fischer, Geschichte des Düsseldorfer Rechts- und Gerichtswesens, in: Verein für Düsseldorfer Rechtsgeschichte e.V. (Hg.), Düsseldorf und sein Landgericht 1820-1970, Düsseldorf 1970, S. 61-67. Eine umfassende Studie über die Düsseldorfer Gerichte während des Nationalsozialismus steht indes noch aus.

^{515 «}Immer wieder Sittlichkeitsverbrechen», in: Düsseldorfer Nachrichten vom 19.9.1936.

chungsrichter mit der Bearbeitung von Verstössen gegen den § 175 befasst gewesen seien. 516

Für eine Analyse der Urteilspraxis der Gerichte genügt es allerdings nicht, lediglich die Höhe der verhangenen Strafen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist es erforderlich, die der Urteilsfindung zugrundeliegenden Faktoren näher zu betrachten, um Aussagen über den juristischen Umgang mit Homosexualität treffen zu können. Neben dem Umstand, dass eine Anklage nach §175 in Verbindung mit anderen Straftaten eine höhere Strafe nach sich zog, waren neben der Anzahl der abgeurteilten sexuellen Handlungen für die Urteilsfindung noch eine Reihe strafmildernder oder strafverschärfender Faktoren von Bedeutung. Strafmildernd wirkte meist die günstige charakterlichen Einschätzung der Beschuldigten durch das Gericht. So galt den Düsseldorfer Gerichten grundsätzlich als strafmildernd, wenn die Angeklagten noch nicht vorbestraft oder wenn sie geständig waren. 517 518 Mildernd wirkte sich ebenfalls aus, wenn ein Angeklagter seiner «Arbeit fleissig nachging», sich als «tüchtiger Arbeiter» bewährt hatte oder sich «Verdienste» aus seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit feststellen liessen. 518 Desweiteren wirkten sich eine freiwillige Kriegsteilnahme oder eine Kriegsbeschädigung günstig auf das Urteil aus,⁵¹⁹ ebenso, wenn die «begangenen Straftaten» schon weit zurücklagen. Auch wenn die Angeklagten in noch jugendlichem Alter waren oder von den Gerichten als «Verführte» eingeschätzt wurden, konnten sie mit einer milderen Strafbemessung rechnen?⁵²⁰ Den Angeklagten zugute gehalten wurde dar-

⁵¹⁶ Vgl. Troschitz, Die handschriftlichen Erinnerungen, S. 208.

⁵¹⁷ Vgl. etwa, Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 27.4.1939, in: HStAD, RW 58/1729; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 23.9.1938, in: HStAD, RW 58/3395; Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 18.10.1938, in: HStAD, RW 58/2518.

Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 23.9.1938, in: HStAD, RW 58/3395; Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 1.6.1938, in: HStAD, RW 58/14931; Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 18.10.1938, in: HStAD, RW 58/2518.

Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.12. 1938, in: HStAD, RW 58/63348; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 11.11.1938, in: HStAD, RW 58/47390.

Urteil des Jugendgerichts Düsseldorf vom 25.4.1938, in: HStAD, RW 58/66201; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 24.11.1938, in: HStAD, RW 58/59966; Urteil des Jugendgerichts Düsseldorf vom 20.1.1938, in: HStAD, RW 58/22930; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 5.9. 1938, in: HStAD, RW 58/1659.

über hinaus eine geringe Schulbildung⁵²¹ oder eine verminderte «Verantwortlichkeit» oder «Zurechnungsfähigkeit»522 beziehungsweise «Einwirkung von Alkohol». 523 Von Bedeutung war ferner, inwieweit die Angeklagten sich an den Aktivitäten der homosexuellen Subkultur beteiligten. Hatte sich ein Beschuldigter längere Zeit «ganz von homosexuellen Dingen ferngehalten» oder sich zwischenzeitlich verheiratet, so wirkte sich dies positiv auf das Urteil aus. 524 Eine «Verführung» von minderjährigen Strichjungen, die zu einer strafverschärfenden Anwendung des § 175 a, Ziffer 3 geführt hätte, wurde bestritten, da diese «ihre gleichgeschlechtlichen Erlebnisse» bereits hinter sich hätten und somit «keinerlei Schaden an Leib und Seele» mehr nehmen könnten. 525 Den Angeklagten wurde sogar zugute gehalten, wenn ihnen «durch die Strichjungen ihr Tun besonders leicht gemacht worden» sei.526 So hiess es in einem Fall, dass «der Angeklagte in seinen körperlichen und geistigen Kräften offensichtlich weitgehend verfallen» sei, so dass die Annahme gerechtfertigt schien, «dass der Angeklagte in seniler Hemmungslosigkeit den Verführungen des raffinierten Strichjungen» zum Opfer gefallen war. 527 Darüber hinaus waren in Einzelfällen Milderungsgründe anerkannt worden, wenn, wie in einem Fall, die «unnatürliche Einsamkeit» dem Angeklagten «zum Verhängnis geworden» war,528 oder der Angeklagte «aus einer gewissen geschlechtlichen Not zu der Tat

⁵²¹ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 15.4.1938, in: HStAD, RW 58/66814.

Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 12.1. 1938, in: HStAD, RW 58/24973; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 1.8.1938, in: HStAD, RW 58/16799; Urteil des Jugendgerichts Düsseldorf vom 15.12.1937, in: HStAD, RW 58/52101.

⁵²³ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 10.1.1939, in: HStAD, RW 58/ 25351.

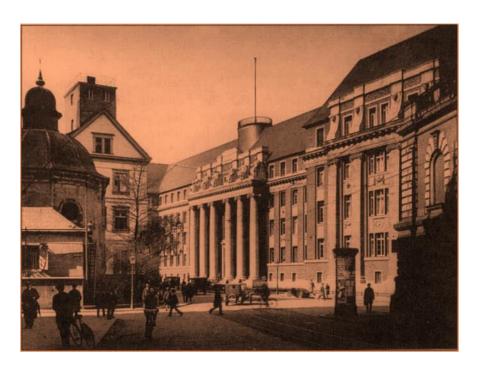
⁵²⁴ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 23.9.1938, in: HStAD, RW 58/3395; Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.12.1938, in: HStAD, RW 58/3060.

Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 20.12. 1938, in: HStAD, RW 58/476; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 27.4.1939, in: HStAD, RW 58/1729.

⁵²⁶ Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 1.6. 1938, in: HStAD, RW 58/14931. Eine ähnliche Urteilspraxis ist in Hamburg nachzuweisen. Auch dort wurde der Verkehr mit Strichjungen strafmildernd gewertet. Vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 240.

Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 18.10.1938, in: HStAD, RW 58/2518.

⁵²⁸ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 2.7. 1938, in: HStAD, RW 58/1386.



Das Düsseldorfer Gerichtsgebäude an der Mühlenstrasse (1933)

getrieben wurde, da ein Verkehr mit seiner Ehefrau infolge ihrer schweren Erkrankung [...] nicht mehr stattfinden konnte.»⁵²⁹

Neben diesen sich strafmildernd auswirkenden Umständen wurden umgekehrt eine Reihe von Faktoren von den Düsseldorfer Gerichten als strafverschärfend gewertet. Die Vornahme von sexuellen Handlungen, die bereits vor der Änderung des § 175 RStGB im Jahre 1935 als strafbar gegolten hatten, zog nun von vornherein ein deutlich höheres Urteil nach sich. Meinten die Richter, dass ein «starker verbrecherischer Wille» vorläge oder, dass ein Mann als «treibende Kraft zu den Straftaten» zu gelten habe, führte dies durchweg zu einer schärferen Verurteilung homosexueller Handlungen. Auch die Tatsache, dass jemand

Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 24.8. 1937, in: HStAD, RW 58/50919.

⁵³⁰ Vgl. Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.12.1938, in: HStAD, RW 58/3060; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 30.9.1939, in: HStAD, RW 58/19182; Urteil des Jugendgerichts Düsseldorf vom 20.12.1938, in: HStAD, RW 58/20725; Urteil der 1. Grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 25.8.1938, in: HStAD, RW 58/11480.

⁵³¹ Vgl. Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 3.7.1937, in: HStAD, RW 58/66280; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 5.1.1939, in: HStAD, RW 58/61940.

Beamter war und sich daher «ganz besonders eines einwandfreien sittlichen Lebenswandels befleissigen» müsse, wurde strafverschärfend gewertet. 532

In der Regel sollten die Strafen erzieherisch wirken und die Verurteilten davon abhalten, sich in Zukunft homosexuell zu betätigen. In manchen Fällen erhielten daher gerade Angeklagte, die bislang noch nicht als Homosexuelle aufgefallen waren, besonders hohe Strafen. Eine widersprüchliche Beurteilung erfuhr hingegen die Urteilspraxis gegen die als gewohnheitsmässig homosexuell betrachteten Männer? So hiess es im Falle eines Angeklagten im Mai 1939 etwa, seine Verfehlungen seien, da auf Grund einer angeborenen Veranlagung begangen, milder zu beurteilen. In der Urteilsbegründung war nach Auffassung des Gerichts zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen:

«... dass der Angeklagte nach Darlegung des medizinischen Sachverständigen zu den typischen Homosexuellen gehört, welche nach dem Gutachten nur zu etwa 5% der homosexuellen Männer vorhanden sind. Der Angeklagte hat denn auch weibliche Körperformen, beim Verkehr spielte er die weibliche Rolle und führte daher in seinen Kreisen den Beinamen 'Tante'. Auf Grund dieser seiner Veranlagung bevorzugte er als Partner Männer, die nicht selbst homosexuell veranlagt sind, daher gab er sich meist mit Strichjungen ab.»⁵³⁵

In einem anderen Fall war erwogen worden, «dass der Angeklagte bei seiner neurasthenisch-psychopathischen Anlage seinen homosexuellen Neigungen leichter unterliege als ein völlig gesunder Mensch» und dies strafmildernd in das Urteil eingegangen. 536

152

⁵³² Vgl. Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 14.8.1937, in: HStAD, RW 58/43530; Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 10.1.1939; in: HStAD, RW 58/25351.

⁵³³ Vgl. Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 25.10.1939, in: HStAD, RW 58/37696. Auch für Hamburg galt, dass gerade Bisexuelle und unsicher Orientierte strafrechtlich zur Ehe und Fortpflanzung «umerzogen» werden sollten, vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 226.

⁵³⁴ Auch in Hamburg konnte dies offenbar sowohl strafmildernd als auch strafverschärfend gewertet werden, vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 225.

⁵³⁵ Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 30.5. 1939, in: HStAD, RW 58/20636, Hervorhebungen im Original.

⁵³⁶ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 19.5. 1938, in: HStAD, RW 58/55287.



Friedhelm E wurde durch einen medizinischen Sachverständigen als «typischer Homosexueller eingestuft.

Es lassen sich jedoch auch Urteile nachweisen, in denen das Gericht die Überzeugung äusserte, dass der Angeklagte sich «in einer weit grösseren Anzahl von Fällen betätigt» habe, weil er selber zugebe, «homosexuell veranlagt zu sein». ⁵³⁷ In einem wenig später gefällten Urteil wurde ein Angeklagter, der den Richtern «den typischen Eindruck eines Homosexuellen» machte, deshalb als «Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die heranwachsende männliche Jugend» eingeschätzt und entsprechend hart bestraft. ⁵³⁸

Der Umstand, dass ein Beschuldigter den Richtern als homosexuell galt, genügte, um bereits Berührungen als «Unzucht mit Männern» abzuurteilen?⁵³⁹ Nicht mehr die «homosexuelle Handlung», sondern zunehmend die Homosexualität der Angeklagten rückten in den Mittelpunkt der strafrechtlichen Verfolgung. So gab etwa das Düsseldorfer Schöffengericht im Dezember 1938 seiner Überzeugung Ausdruck, dass es sich bei einem Angeklagten um einen Homosexuellen handele und daher anzunehmen sei, «dass er seit Jahren den Willen hatte, bei jeder sich bietenden Gelegenheit solche unzüchtigen Handlungen zu begehen, so dass eine

Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 25.7.1938, in: HStAD, RW 58/35422.

Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 6.9.1938, in: HStAD, RW 58/24664, vgl. auch Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 27.9.1938, in: HStAD, RW 58/28685.

⁵³⁹ Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 18.10. 1938, in: HStAD, RW 58/18359. Auch vor Hamburger Richtern reichten bereits «Berührungen in wollüstiger Absicht» für eine Verurteilung nach § 175 RStGB aus. Vgl. Lassen, der Kampf gegen Homosexualität, S. 239.

fortgesetzte Handlung vorliegt.» In diesem Fall verhängte das Gericht also, da es keine «Tat» hatte nachweisen können, nur aufgrund der vermuteten Homosexualität des Angeklagten eine sechsmonatige Gefängnisstrafe.⁵⁴⁰

Im April 1939 wurde dann ein Mann, dem nach Bekunden des Gerichts keine «unsittlichen Handlungen» nachzuweisen waren, nur deshalb nach § 175 verurteilt, weil er mit einem ihm bis dahin Fremden über «intime homosexuelle Angelegenheiten» geredet hatte. In der Urteilsbegründung des Amtsgerichts, das «bei dem geringen Umfang der homosexuellen Handlung ausnahmsweise eine Geldstrafe» verhängte, hiess es:

«Der Zweck der Einladung des noch jungen Zeugen in seine Wohnung entsprang nur seinem Drange nach homosexueller Betätigung, seine Mitteilung intimer Dinge gegenüber dem Zeugen seiner geschlechtlichen Erregung. Der Angeklagte war danach des Vergehens nach § 175 überführt und zu bestrafen.»⁵⁴¹

In homosexuellen Beziehungen lebenden Männern wurde besonders hart zugesetzt, «da der Vorsatz der Angeklagten von vornherein darauf gerichtet war, ständig miteinander Unzucht zu treiben», beziehungsweise ein lange andauerndes Verhältnis eine fortgesetzte Handlung nach § 175 unterstellen liess. 542 Bereits im Juni 1937 waren zwei Männer, die eingeräumt hatten, dass es bis Anfang 1930 zu homosexuellen Handlungen zwischen ihnen gekommen war, deswegen nach § 175 verurteilt worden, weil sie zusammen ein Zimmer bewohnten. 543 Die Tatsache, dass die beiden Angeklagten nach «Indizien» verurteilt worden waren, veranlasste ihren Rechtsanwalt, Revision einzulegen. Er begründete dies damit, dass ein Indizienbeweis nur zulässig sei, wenn zweifelsfrei eine Tat vorliege. In diesem Fall jedoch war der Tatbestand selbst, nicht die «Täterschaft» aufgrund von Indizien als nachgewiesen betrachtet worden. In seiner Begründung führte er treffend aus, dass, sollte eine solche Verurteilung nach Indizien mög-

⁵⁴⁰ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 20.12.1938, in: HStAD, RW 58/ 20725.

 $^{^{541}}$ Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 14.4.1939, in: HStAD, RW 58/18782.

⁵⁴² Vgl. Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 14. 8.1937, in: HStAD, RW 58/43530; Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 19.8.1938, in: HStAD, RW 58/43159.

⁵⁴³ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 3.6. 1937, in: HStAD, RW 58/34587.

lich sein, die beiden Angeklagten wiederum nach § 175 verurteilt werden könnten, würden sie etwa gemeinsam durch einen Park spazieren. ⁵⁴⁴ Dieser Revisionsantrag wurde im August 1937 aber durch das Reichsgericht in Leipzig mit der lapidaren Bemerkung, der Antrag sei «offensichtlich unbegründet», zurückgewiesen. ⁵⁴⁵

Zu diesem Zeitpunkt waren in Düsseldorf Fälle von «wechselseitiger Onanie», die vor der am 1. September 1935 in Kraft getretenen Verschärfung des § 175 vorgekommen waren, trotz anderslautender Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht rückwirkend als strafbare Handlung gewertet worden. 546 Das änderte sich dann nachweisbar ab Mitte 1938, als die Düsseldorfer Gerichte mit ausdrücklichem Bezug auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts rückwirkend auch solche Fälle nach § 175 alter Fassung aburteilten. 547

Männliche Prostituierte hatten vor Düsseldorfer Gerichten grundsätzlich mit einer besonders schweren Bestrafung zu rechnen, und das nicht nur, weil sie unter die ohnehin schärferen Strafvorschriften des § 175 a, Ziffer 4 fielen. Den Richtern galten die Strichjungen als «moralisch minderwertige Taugenichtse», deren zur «Aburteilung stehende Verfehlungen» eine «ganz niedrige Gesinnung» offenbarten. Hatten und durch ihr «freimütiges» Gestehen «in erheblichem Masse zur Aufklärung» von Fällen beigetragen hatten, die ohne «Geständnis kaum hätten aufgeklärt werden können», konnten hoffen, etwas milder beurteilt zu werden. Gewerbsmässige Unzucht» mit Männern wurde vor Gericht nicht als fortgesetzte Handlung zusammengefasst, sondern in jedem Falle einzeln abgeurteilt, was eine ausserordentliche Steigerung des Strafmasses zur Folge hatte. 550

544 Begründung des Revisionsantrages durch RA Reinhard Winter vom 26.7. 1937, in: Ebd.

⁵⁴⁵ Beschluss des 5. Strafsenats des Reichsgerichts Leipzig vom 23.8.1937, in: Ebd.

⁵⁴⁶ Urteil der 4. grossem Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 14.8. 1937, in: HStAD, RW 58/43530.

⁵⁴⁷ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 2.7. 1938, in: HStAD, RW 58/1386; Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 5.7.1938, in: HStAD, RW 58/63139.

⁵⁴⁸ Urteil der 1. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 22.10. 1937, in: HStAD, RW 58/20283; Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 25.10.1939, in: HStAD, RW 58/63139.

⁵⁴⁹ Urteil der 2. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 13.10. 1939, in: HStAD, RW 58/43120.

Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 4.10.
 1938, in: HStAD, RW 58/29571.

Selbst wenn in einzelnen Fällen für homosexuelle Handlungen keine Bezahlung verlangt worden war, wurden diese dennoch als «gewerbsmässig» eingestuft und nach § 175 a, Ziffer 4, abgeurteilt.551 Insgesamt reichten in Düsseldorf die Haftstrafen wegen «gewerbsmässiger Unzucht» mit Männern - vorausgesetzt, es kamen nicht noch andere Delikte zur Aburteilung - von fünf bis zu 36 Monaten Gefängnis. Durchschnittlich wurden Gefängnisstrafen von etwa 1516 Monaten verhängt. (Tab. 6) Für Düsseldorf ist ein wesentlich grösserer Anteil von Strichjungen unter den wegen «homosexueller Handlungen» gerichtlich Abgeurteilten festzustellen als in anderen Städten. Während beispielsweise in Hamburg nicht einmal jeder Zwanzigste aufgrund «gewerbsmässiger Unzucht mit Männern» vor Gericht stand,552 wurde in Düsseldorf mehr als jeder Zehnte wegen männlicher Prostitution abgeurteilt. Der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft galt das «Strichjungentum» als Nährboden für das «Berufsverbrechertum», dessen Bekämpfung zugleich eine Voraussetzung für die Zerschlagung der homosexuellen Subkultur sei.553 Die Radikalität, mit der gegen Strichjungen vorgegangen wurde, zeigt sich recht deutlich anhand eines spektakulären Verfahrens, das sich bis Mitte Februar 1940 über 14 Prozesstage hingezogen hatte. In diesem Prozess wurde gegen neun Strichjungen verhandelt, die bereits im November 1937 aufgrund einer anonymen Anzeige durch einen Geschädigten wegen «gewerbsmässiger Unzucht» mit Männern, aber hauptsächlich wegen «Erpressungen auf homosexueller Grundlage» und teilweise schweren Raubdelikten angeklagt waren. Dass es zu einer derartigen Verzögerung der Anklagenerhebung kam, lag vor allem an deren aktiver Beteiligung bei der Zerschlagung der Schwulenszene in Düsseldorf?554

Nachdem der Staatsanwalt lobende Worte für die «Erfolge» der Gestapo im «Kampf gegen Homosexualität» gefunden und hervorgehoben hatte, dass allein im Rahmen dieser Ermittlungen bereits mehr als 180 Folgeverfahren durchgeführt worden seien, betonte er in seiner Anklageschrift:

«Der Erfolg kann aber nur von Dauer sein, wenn das Hauptübel der Homosexualität, das Strichjungentum, endgültig aus-

Vgl. Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 20.12.1938, in: HStAD, RW 58/66899.

⁵⁵² Vgl. Lassen, Der Kampf gegen Homosexualität, S. 228.

⁵⁵³ Anklageschrift der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft vom 7.10.1939, in: HStAD, RW 58/6801.

⁵⁵⁴ Vgl. HStAD, RW 58/6801.

gemerzt wird. Dieses rekrutiert sich fast ausschliesslich aus asozialen Elementen, aus arbeitsscheuen Burschen mit mangelhafter Erziehung, die sich auf bequeme Weise Geld verschaffen wollen. Durchweg sind es Menschen, die in ethisch-moralischer Beziehung auf tiefster Stufe stehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der verbrecherische Kern, der in ihnen steckt, sich sehr bald stark entwickelt, so dass sie schliesslich zu gemeingefährlichen Berufsverbrechern werden. In fast allen Fällen beginnt ihre Laufbahn damit, dass sie sich mit Männern gegen Entgelt zur Unzucht preisgeben. Im Laufe ihrer Tätigkeit, und angeregt durch böse Beispiele, erkennen sie sehr bald, dass es bequemer und einträglicher ist, die Homosexuellen zu erpressen und zu berauben.»⁵⁵⁵

Offenbar machte das Gericht sich diese Einschätzung zu eigen, denn die Urteile in diesem Verfahren fielen ausgesprochen hart aus. Mit zwei Ausnahmen, in denen die Angeklagten als Mittäter zu neun und einundfünfzig Monaten Gefängnis verurteilt wurden, erhielten die Angeklagten Zuchthausstrafen von dreieinhalb bis zehn Jahren. Darüber hinaus wurde gegen die zu Zuchthaus Bestraften «Sicherungsverwahrung» angeordnet. 556 Bei dem Instrument der Sicherungsverwahrung handelte es sich um eine seit November 1933 ergriffene Massnahme, wonach «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» mit dem Ziel, die «Allgemeinheit vor weiteren Verbrechen zu sichern», auf unbestimmte Zeit, nämlich «solange ihr Zweck» es erforderte, inhaftiert werden konnten. 557

Diese negative Einschätzung von Strichjungen durch die Düsseldorfer Gerichte hatte für andere Angeklagte aber durchaus auch positive Auswirkungen, da eine belastende Aussage durch einen Stricher als einziges Indiz mitunter als nicht ausreichend für eine Verurteilung nach § 175 betrachtet wurde. 558 In einem Urteil wurde sogar dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Angeklagter während seiner Vernehmungen durch Strichjungen gefol-

⁵⁵⁵ Anklageschrift der Düsseldorfer Staatsanwaltschaft vom 7.10.1939, in: Ebd.

Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 15.2.1940, in: Ebd. Zum Urteil in diesem Prozess vgl. auch: «Uebler Verbrecherbande das Handwerk gelegt. Hohe Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrungen», in: Düsseldorfer Tageblatt Nr. 48 vom 18.2.1940.

Vgl. Gerhard Werle, Justiz- und Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989, S. 95ff.

⁵⁵⁸ Vgl. etwa Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 27.6.1938, in: HStAD, RW 58/68447.

tert worden war. So lautete die Begründung zu dem Urteil des Schöffengerichts vom 6. September 1938:

«Bei der Bemessung der Strafe wurde berücksichtigt, dass der Angeklagte gelegentlich einer polizeilichen Gegenüberstellung mit 2 Strichjungen von letzteren so schwer misshandelt wurde, dass nach Angaben des Sachverständigen Dr. Fuhrmann das eine Bein steif bleiben wird. Seine homosexuelle Betätigung hat ihm somit bereits eine Strafe bereitet.»⁵⁵⁹

Insgesamt war neben diesem Urteil aber nur ein weiteres festzustellen, das aufgrund des Widerrufs von belastenden Aussagen durch Strichjungen und der zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Verurteilung der Gestapobeamten Heinemann und Stüllenberg wegen der Folter von Festgenommenen zu einem Freispruch führte. Meistens wurden die Klagen von Beschuldigten über erpresste Geständnisse vor Düsseldorfer Gerichten strafverschärfend gewertet. So hiess es etwa, dass ein Angeklagter durch Widerruf seines "Geständnisses bezüglich der beiden Unbekannten" mit der Wahrheit zurückgehalten habe. Meistens anderen Fall wurden solche Beschwerden als "Ausrede" gewertet, da der Angeklagte schliesslich "auch das typische Aussehen eines Homosexuellen" habe. Messehen eines Homosexuellen" habe.

Neben der Aburteilung von Verstössen gegen den § 175 durch Amts-, Land- und Schöffengerichte, zogen diese Prozesse häufig noch ein Partei- oder Ehrengerichtsverfahren für den Betroffenen nach sich, vorausgesetzt, der Beschuldigte war Mitglied der NSDAP oder einer der nationalsozialistischen Nebenorganisationen. ⁵⁶³ Diese Verfahren trugen dann nicht unwesentlich dazu bei, die «Verfehlung» im sozialen Umfeld des Angeklagten bekannt zu machen und leiteten, als zusätzliche Folge des Gerichtsverfahrens, den sozialen Abstieg der Angeklagten mit ein. Solche Ehrengerichtsverfahren wurden auch von den nationalsoziali-

⁵⁵⁹ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 6.9.1938, in: HStAD, RW 58/ 24664.

⁵⁶⁰ Vgl. Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vom 10.3.1939, in: HStAD, RW 58/66235.

⁵⁶¹ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.12. 1938, in: HStAD, RW 58/1735.

⁵⁶² Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 15.4.1938, in: HStAD, RW 58/66814.

⁵⁶³ Zum Ausschluss aus der NSDAP vgl. z.B. HStAD, RW 58/14931; HStAD, RW 58/25351; zum Ausschluss aus der HJ (Hitler-Jugend) vgl. z.B. HStAD, RW 58/13647; HStAD, RW 58/19821; zum Ausschluss aus dem NSKK (Nationalsozialistisches Kraftfahrer-Korps) vgl. z.B. HStAD, RW 58/30480.

stisch ausgerichteten Berufsfachverbänden durchgeführt. Ein Ausschluss aus diesen Organisationen kam wegen der Pflichtmitgliedschaft, die als Voraussetzung für eine Arbeitsaufnahme vorgeschrieben war, praktisch einem Berufsverbot gleich. In einem solchen Ehrengerichtsverfahren des «Reichsverbandes der Deutschen Presse» wurde am 5. Dezember 1938 beispielsweise ein solches Berufsverbot gegen einen Düsseldorfer Journalisten ausgesprochen. In dem Urteil des Ehrengerichts über die seiner Auffassung nach als «verwerfliche und verächtliche Handlungen» nach § 175 zu ahndenden «Ausschweifungen» hiess es:

«Vielmehr verlangt die Reinheit des Berufsstandes und das Ansehen des Schriftleiterstandes, dass gegen Angehörige, die sich in sittlicher Hinsicht vergehen, mit der strengen Strafe des Ausschlusses vorgegangen wird. Da eine Zwischenstrafe, die vielleicht in der zeitweisen Entfernung aus dem Berufsstande bestehen könnte, durch das Gesetz nicht gegeben ist, musste das Gericht trotz Anerkennung der Milderungsgründe, die im vorliegenden Falle für den Beschuldigten sprechen, zu der schweren Strafe der Löschung aus der Berufsliste schreiten.»⁵⁶⁴

Ein anderer wegen «Unzucht mit Männern» Vorbestrafter musste feststellen, dass seine für die Berufsausübung unverzichtbare Aufnahme in die «Reichsmusikkammer» durch die Düsseldorfer Funktionäre dieser Organisation einfach nicht bearbeitet wurde, er daher eine in Aussicht gestellte Arbeit nicht aufnehmen konnte und auf Wohlfahrtsleistungen angewiesen blieb. Häufig hatte aber schon die Verhaftung des Beschuldigten den Verlust des Arbeitsplatzes zur Folge. So war beispielsweise ein Angestellter der Ruhrstahl A.G., der seiner Firma gegenüber eine kurzfristige Reise wegen «eines Unglückes familiärer Art» vorgetäuscht hatte, nach einer Anfrage seines Arbeitgebers bei der Gestapo, ob die Gerüchte stimmten, er sei «wegen Vergehens nach § 175 verhaftet» und der darauf folgenden Bestätigung des Vorliegens eines Haftbefehls von seinem Betrieb entlassen worden. Freffend beschreibt ein ehemaliger Postbeamter, der nach seiner Entlassung

Urteil des Ehrengerichtsverfahrens des Bezirksgerichtes der Presse des Landesverbandes Niederrhein im Reichsverband der deutschen Presse vom 5. 12.1938, in: HStAD, RW 58/49555.

⁵⁶⁵ Schreiben von Friedrich H. an die Gestapo Düsseldorf vom 6.1.1941, in: HStAD, RW 58/16799.

Schreiben der Fa. Ruhrstahl A.G. an die Gestapo Düsseldorf vom 14.6.1938 und Schreiben der Gestapo Düsseldorf an die Ruhrstahl A.G. vom 20.6. 1938, in: HStAD, RW 58/47934.

aufgrund eines «Dienststrafverfahrens» sich längere Zeit erfolglos um eine neue Stellung bemüht hatte, die Situation, der sich fast alle nach § 175 Verurteilten ausgesetzt sahen:

«Obwohl ich mir fortwährend die grösste Mühe gebe und mich auf alle für mich irgendwie in Betracht kommenden Stellenangebote melde, bin ich bisher über die persönliche Vorstellung nicht hinausgekommen. Auch das Arbeitsamt Frankfurt bemüht sich seit geraumer Zeit um meine Unterbringung, ebenfalls vergeblich. Die Tatsache der gerichtlichen Bestrafung hat mir bisher alle Türen verschlossen. Es sieht demnach immer mehr danach aus, dass meine Strafe nicht 9 Monate betragen hat, sondern lebenslänglich.»⁵⁶⁷

Obwohl Männer, die wegen Vergehen nach § 175 verurteilt wurden in der Regel gesonderten Haftbedingungen unterworfen waren, wurde von vielen Betroffenen die Situation nach der Haftentlassung zutreffend als Fortsetzung ihrer Strafe empfunden.

«... NACH MÖGLICHKEIT IN EINZELHAFT ODER IN ZELLENHAFT»: NACH § 175 VERURTEILTE IN GEFÄNGNISSEN UND JUSTIZSTRAFLAGERN

Der als «wirksame Waffe» im «Kampf gegen die Schädlinge der Gemeinschaft» angelegte nationalsozialistische Strafvollzug hatte, gemessen an den Haftbedingungen in den Vollzugsanstalten der Weimarer Republik, einschneidende Wandlungen durchgemacht. So waren sämtliche Vergünstigungen und Rechte für die Gefangenen abgeschafft worden. Das Beschwerderecht war stark eingeschränkt, Sprechverbote in den Freistunden wieder eingeführt und andere Vergünstigungen, wie etwa die Erteilung einer Raucherlaubnis, abgeschafft worden. Der nun wieder in den Vordergrund gerückte traditionelle Abschreckungs- und Vergeltungsgedanke der Strafe wurde durch verschärfte Disziplin, Zucht und Ordnung in den Haftanstalten umgesetzt. Bei gleichzeitiger Senkung der Versorgung von Gefangenen unter das Niveau der unteren Bevölkerungsschichten wurde einer «zwangsweisen Erzie-

_

⁵⁶⁷ Schreiben von Wilhelm P. an die Gestapo Düsseldorf vom 24.4.1940, in: HStAD, RW 58/14931.



Das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf

hung durch Arbeit und zur Arbeit[»] Vorrang eingeräumt. ⁵⁶⁸ Als Vergeltung für strafbare Handlungen sollte bereits die Art und Weise des Vollzugs abschreckend wirken, als «Sicherungsmassnahme» aber vor allem die «Volksgemeinschaft» vor dem Verbrecher schützen.

Für Häftlinge, die wegen Homosexualität einsassen, und für andere Gefangene, die als Homosexuelle «erkannt» wurden, war für den Anstaltsvollzug uneingeschränkt angeordnet worden, diese «von ihresgleichen» und den anderen Insassen getrennt zu halten, um damit «die Gelegenheit zur Fortsetzung homosexueller Betätigung» zu unterbinden. Folglich sollten homosexuelle Häftlinge «nach Möglichkeit in Einzelhaft oder in Zellenhaft» untergebracht werden. ⁵⁶⁹

Vgl. Christiane Hottes, Strafvollzug im Dritten Reich, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus (juristische Zeitgeschichte Bd. 1), Düsseldorf 1993, S. 176.

⁵⁶⁹ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer SS und Chef der Dt. Polizei vom 15.12.1939, betr.: Homosexuelle in Vollzugsanstalten und Straf- gefangenenlagern der Justizverwaltung, abgedr. in: Erich Kosthorst/Bernd Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, Düsseldorf 1985, S. 281.

Unter homosexuellen Gefangenen kam es insbesondere in der Strafvollzugsanstalt Düsseldorf-Derendorf zu einer auffälligen Häufung von Selbstmorden. Bereits in der Untersuchungshaft im Polizeipräsidium hatte es vereinzelt Suizide von Homosexuellen gegeben. So berichtete der Vorsteher des Polizeigefängnisses Düsseldorf am 10. September 1937 über einen Selbstmord, bei welchem der wegen § 175 eingelieferte Beschuldigte aus seinem zerrissenen Hemd eine Schlinge angefertigt und sich damit am Zellenfenster erhängt hatte. Von Beginn der Homosexuellen-Aktion der Gestapo bis Ende Oktober 1938 sollen im Gefängnis Düsseldorf-Derendorf sieben bis acht Homosexuelle Selbstmord begangen haben. In einem Bericht über die Homosexuellen-Aktion hiess es dazu:

«Es ist in verschiedenen Fällen vorgekommen, dass sich vorne gefesselte Festgenommene die Pulsader durchgebissen haben, andere Festgenommene, die ebenfalls derartig gefesselt waren, haben sich erhängt.»⁵⁷²

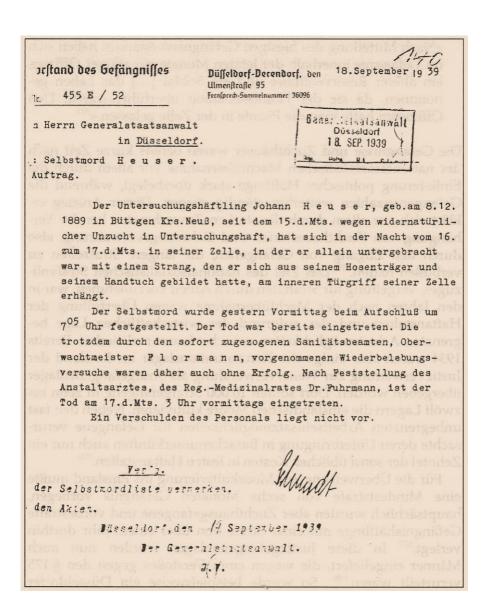
Auch danach ergingen noch häufig Berichte über Gefangene, die wegen eines Verstosses gegen § 175 einsassen, und die sich etwa «mit einem Strang», den sie sich aus einem Hosenträger und einem Handtuch gebildet hatten, am inneren Türgriff der Zelle erhängten oder sich, wie in einem anderen Fall, «einen Papierbindfaden zusammengeknotet, diesen als Schlinge benutzt und sich daran an seinem Spind erhängt» hatten. ⁵⁷³ Diese Häufung von Selbstmorden kann aber nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass Homosexuelle unter den Bedingungen ihrer Haft mehr zu leiden gehabt hätten als andere Gefangene. Es darf nicht vergessen werden, dass «Delikte» wie «Unzucht mit Männern» im besonderen Masse tabuisiert waren und daher gesellschaftliche

⁵⁷⁰ Vgl. HStAD, Rep. 321/776, Strafvollzugsamt Düsseldorf, Gesundheitsfürsorge für Gefangene.

⁵⁷¹ Bericht des Vorstehers des Polizeigefängnisses Düsseldorf über einen Selbstmord durch Erhängen im Polizeigefängnis vom 10.9.1937, in: HStAD, RW 58/24718.

⁵⁷² Bericht von Kriminalassistent Stüllenberg über die Aktion gegen Homosexuelle vom 22.10.1938, in: HStAD, Rep 114/374.

⁵⁷³ Bericht des Vorstandes des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 18.3.1939, betr. Selbstmord H., und Bericht des Vorstandes des Gefängnis Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaats- anwalt in Düsseldorf vom 27.12.1940, betr. Selbstmord der Untersuchungshäftlinge Siegfried L. und Rudolf H., in: HStAD, Rep. 321/776, Bl. 140 und Bl. 180.



Meldung des Düsseldorfer Gefängnisvorstandes über den Selbstmord eines wegen «widernatürlicher Unzucht» inhaftierten Häftlings

Ausgrenzung, auch in der Gefangenschaft durch andere Häftlinge, und sozialen Abstieg nach sich ziehen mussten.

Offensichtlich wurden aber auch keineswegs besondere Anstrengungen unternommen, Häftlinge, die wegen § 175 im Gefängnis Düsseldorf-Derendorf einsassen, davon abzuhalten sich umzubringen. In einem Bericht des Düsseldorfer Generalstaatsanwaltes im März 1940 hiess es sogar:

«Nach Mitteilung des hiesigen Gefängnisvorstandes haben sich im Gefängnis innerhalb der letzten Monate ein aktiver Offizier, ein älterer Reserveoffizier und ein Soldat [...] das Leben genommen, da sie der Homosexualität überführt waren. Den Offizieren hatte man die Pistole in der Zelle gelassen.»* 574

Die Gefängnisse und Zuchthäuser waren bereits kurze Zeit nach der nationalsozialistischen Machtübernahme vor allem durch die Einlieferung politischer Häftlinge stark überbelegt, während die Gefangenenzahlen weiterhin ständig stiegen. Dieser Anstieg erklärt sich vor allem durch die starken Zuwachsraten bei der Verhängung von Zuchthausstrafen und Sicherungsverwahrung, also durch den Zugang von Gefangenen, die längere Strafzeiten zu verbüssen hatten.575 Das Ziel des nationalsozialistischen Strafvollzuges, Vergeltung für Straftaten durch Arbeit vorzunehmen, war in den Jahren nach der Machtübernahme wegen Überfüllung der Haftanstalten und der aufgrund der wirtschaftlichen Lage begrenzten Arbeitsmöglichkeiten zunächst kaum realisierbar. Bereits 1934 waren aber einige der Konzentrationslager im Emsland der Justizverwaltung zur Weiterverwendung als Strafgefangenenlager übergeben worden. Dort sollten 10.000 Strafgefangene in zehn bis zwölf Lagern die emsländischen Moore kultivieren. Neben den fast unbegrenzten Arbeitseinsatzmöglichkeiten für Gefangene verursachte deren Unterbringung in Barackenunterkünften auch nur ein Zehntel der sonst üblichen Kosten in festen Haftanstalten. 576

Für die Überweisung zur Moorkultivierung ins Emsland musste eine Mindeststrafe von sechs Monaten Gefängnis vorliegen, hauptsächlich wurden aber Zuchthausgefangene und vorbestrafte Gefängnishäftlinge mit einer Strafe von über einem Jahr dorthin verlegt.⁵⁷⁷ In diese Justizgefangenenlager wurden nun auch Männer eingeliefert, die wegen eines Verstosses gegen den § 175 verurteilt waren.⁵⁷⁸ So wurde beispielsweise ein Düsseldorfer

⁵⁷⁴ Lagebericht des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf an den Reichsminister der Justiz, Dr. Gürtner, vom 31.3.1940, in: Bundesarchiv Koblenz, R22/ 3363, Lagebericht der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, Band 9, Bl. 477f

⁵⁷⁵ Vgl. Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 216 und S. 134.

⁵⁷⁶ Vgl. Elke Suhr/Werner Boldt, Lager im Emsland 1933-1945, Geschichte Gedenken, Oldenburg 1985, S. 22.

⁵⁷⁷ Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 219 und S. 223.

⁵⁷⁸ Die Anzahl der Düsseldorfer, die wegen Verstosses gegen § 175 in die Justizgefangenenlager des Emslandes eingewiesen wurden, ist noch nicht einmal annähernd festzustellen, da sich eine solche Verlegung nur aus den



Das Justizstraflager V in Neusustrum

HJ-Führer im Februar 1938 wegen «Unzucht» mit ihm unterstellten Angehörigen der Hitler-Jugend zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt und im September vom Gefängnis Wuppertal-Elberfeld in das «Lager V» in Neusustrum im Emsland verlegt. ⁵⁷⁹ Ebenfalls im September 1938 wurde ein weiterer Düsseldorfer in das Strafgefangenenlager IV in Walchum/Ems eingewiesen. ⁵⁸⁰ Die beiden Lager Walchum und Neusustrum waren neben dem Lager Oberlangen hauptsächlich mit Gefängnishäftlingen belegt ⁵⁸¹ Durchschnittlich fünfeinhalb Prozent der Gefangenen in den emsländischen Justizgefangenenlagern waren aufgrund von «widernatürlicher Unzucht mit Männern» verurteilt. ⁵⁸² Ein Hamburger Homosexueller, der in Neusustrum inhaftiert war, berichtet:

«Es waren viele Schwule im Lager. Aus allen Gegenden Deutschlands. Und das Lager V war ja nur eines von vielen. In

Gerichtsakten ergibt, in denen aber nur neun Fälle nach § 175 gefunden werden konnten.

⁵⁷⁹ Vgl. HStAD, Rep. 114/416.

⁵⁸⁰ Vgl. HStAD, Rep. 114/408.

⁵⁸¹ Vgl. Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 227.

⁵⁸² Ebd., S. 264f.

meiner Baracke waren etwa 120 Mann und ich schätze, dass mindestens dreissig, wenn nicht mehr, schwul waren.»⁵⁸³

Nach § 175 verurteilte Häftlinge sollten in den Emslandlagem «in einem besonders leicht zu überschauenden Teil» der Baracken und bei übereinanderstehenden Betten stets im oberen Bett untergebracht werden, um homosexuelle Handlungen unmöglich zu machen. Eine «gute Auswahl der Barackenältesten» sollte das System gesonderter Kontrolle der wegen Verstoss gegen § 175 verurteilten Häftlinge vervollständigen. Bei der Arbeitszuteilung sollten Homosexuelle nicht beim «Küchen- oder Kammerdienst» eingesetzt werden, da darauf geachtet werden sollte, dass sie ständiger unmittelbarer Aufsicht unterstanden. ⁵⁸⁴

Für die Strafgefangenenlager des Emslandes waren kurzerhand die SA- und SS-Wachmannschaften der vorher als Konzentrationslager dienenden Moorlager zu «Justizvollzugsangestellten» gemacht worden. Das Wachpersonal erhielt ausdrücklich die Erlaubnis, von dem sonst gültigen Vollzugsreglement abzuweichen, und führte eine Reihe von Behandlungsmethoden ein, die sonst nur in den Konzentrationslagern an der Tagesordnung waren. Dazu zählten Massnahmen wie Prügelstrafen, Essensentzug, Dunkelarrest und entwürdigende Schikanen während der Arbeitskommandos, die von der Justizverwaltung weitgehend geduldet wurden.585 Bereits bei ihrer Ankunft auf dem Bahnhof wurden die Häftlinge von den Wachmannschaften wahllos mit Gewehrkolben und Gummiknüppeln geschlagen. Auch auf der Fahrt in die Lager und bei ihrem Eintreffen dort wurden die Gefangenen willkürlich geprügelt und schlimmsten Schikanen ausgesetzt. 586 Der bereits zitierte Hamburger Häftling des Lagers Neusustrum erinnert sich an seinen «Empfang» durch das Wachpersonal der Strafgefangenenlager folgendermassen:

«Als wir endlich in Papenburg angekommen waren, standen Lastzüge am Zug und die SS. Die SS hatte Pistolen, die zogen

⁵⁸³ Interview mit Harry Pauly, zit. nach: Stümke, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt», S. 51. Das Interview ist auch abgedruckt in: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 298-301.

⁵⁸⁴ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer SS und Chef der Dt. Polizei vom 15.12.1939, betr.: Homosexuelle in Vollzugsanstalten und Strafgefangenenlagern der Justizverwaltung, abgedr. in: Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 281f.

⁵⁸⁵ Vgl. Suhr/Boldt, Lager im Emsland, S. 22ff.

⁵⁸⁶ Vgl. Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 371 ff.

sie und fingen sofort an zu brüllen! "Los! Raus, ihr Schweine! Ihr Arschficker! Euch werden wir jetzt schon den Arsch aufreissen! Ihr werdet was erleben!' Die haben andauernd in die Luft geschossen. Du kannst dir vorstellen, wir waren doch Menschen, wir hatten Angst, dass die uns sofort umlegen. Ich bin noch nie in meinem Leben so schnell auf einen Lastwagen gekommen."



Häftlinge der Emslandlager bei der Moorkultivierung

Häufig waren die Gefangenen auch während der zahlreichen Appelle schweren Misshandlungen ausgesetzt. Die meisten Übergriffe erfolgten aber während der Arbeitskommandos ausserhalb der Lager und trafen in erster Linie solche Gefangene, die, weil sie schwere körperliche Arbeit nicht gewohnt waren, hinter dem Arbeitspensum zurückblieben. Der Häftling Harry Pauly erinnert sich an seinen Einsatz zu Aussenarbeiten im Lager Neusustrum:

«Wir waren ja aber die meiste Zeit im Moor und da hatten wir es immer und ausschliesslich mit der SS zu tun. Da draussen im Moor war man denen hilflos ausgeliefert. Die Arbeit im Moor war fürchterlich. Ich habe erlebt, wie einer nach der Arbeit tot

167

⁵⁸⁷ Interview mit Harry Pauly, zit. nach: Stümke, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt», S. 51.

umgefallen ist. Und das Essen war natürlich auch wenig und schlecht, nur sonntags war es besser. Wir haben fast täglich zwölf Stunden im Moor gearbeitet, lange Gräben gezogen, das Moor entwässert. Ich war in diesen Kulen überhaupt nicht zu sehen, so tief waren sie. Wenn man das Pensum der Arbeit nicht schaffte, dann konnte man in den Strafblock kommen. [...] Wenn du verletzt warst, dann warst du schlimm dran. Die ärztliche Betreuung war schlecht; schlimm war sie. Bloss nicht krank werden, hoffte jeder. Es ist so fürchterlich in diesem Lager gewesen, wenn man krank war.»⁵⁸⁸

Seit 1938 achtete das Reichsjustizministerium darauf, dass zu solchen Aussenarbeiten verstärkt homosexuelle Gefangene herangezogen wurden. Die durch den Reichsminister der Justiz angeordnete abgetrennte Unterbringung der nach § 175 verurteilten Häftlinge wurde dabei «im Interesse der heilsamen Heranziehung der Homosexuellen zu schwerer Arbeit im Freien» zugunsten der «Verdünnungsprinzip» genannten Verteilung auf mehrheitlich «sexuell nicht pervertierte» Gefangenengruppen aufgegeben. Wegen der «auch unter den Strafgefangenen sehr verbreiteten gesunden Abscheu gegen die Homosexualität» wollte man auch auf diese Weise schwule Häftlinge «unter Kontrolle halten». S90

«DER ANGEKLAGTE IST ALS SCHÄDLING ANZUSEHEN»: ZWANGSEINWEISUNG VON HOMOSEXUELLEN IN HEIL- UND PFLEGEANSTALTEN

Neben der Verhängung von Gefängnisstrafen besassen die Gerichte während des Nationalsozialismus auf Grund von § 42 b der «Massregeln zur Sicherung und Besserung» des Reichsstrafgesetzbuches die Möglichkeit, eine Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt anzuordnen, falls «vermindert zurechnungsfähige Gei-

⁵⁸⁸ Ebd.

⁵⁸⁹ Vgl. Kosthorst/Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager, S. 228

⁵⁹⁰ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Reichsführer SS u. Chef, der Dt. Polizei vom 15.12.1939, betr. Homosexuelle in Vollzugsanstalten und Strafgefangenenlagern der Justizverwaltung, abgedr. in: Ebd., S. 281.

Preußische Geheime Staatspolizei

<u>Staatspolizeistolle</u>
für den Reg.-Bezirk Düsseldorf
in <u>D ü s s e l d o r f</u>

Disseldary, don A. Oktober 19136

RegBezirk Düsseldorf
sseldorf
Verplichtungserklärung.
Characteristics and the contract of the contra
the swamesweise Uniterethegung in einer Hell und Fl
Ich, R F
geboren am 15.12.1882 zu Düsseldorf
Kreis ato. verpflichte mich hierdurch, in
Zukunft jeden Verkehr mit hyggarykynjaykynjaykynjaykyntysetsek
fgiyaliyingay Doganisyahinnen aufzugeben andyanisin jayleyxyatamba-
yeleningan dedingung an moorf kaler in heleralendring der ilinii alban dedingung boler in elektrik kelek blekelik kalerenik.
xxxyxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
aus der Haft nur unter diesen Voraussetzungen erfolgt, und
daß ich eine erneute Freiheitsbeschränkung zu gewärtigen
habe; wenn ich dieser Verpflichtung nicht nachkomme.
Gleichzeitig erkläre ich hiermit, daß von mir irgendwelche Ansprüche auf Grund der gegen mich getroffenen
polizeilichen Maßnahmen nicht erhoben werden.
Düsseldorf, denOktober.1936
falle be to the control of the Unterbeingung
in a self-segment of the segment of
(Vor-jand Zuname)
Entlassen am /6 Oktober 1936
OKOGET 1550 AND
umUhr nach_DüsseldorfNordStraße 58
Beglaubigt:
Childen in the Wigger
(Name Dignststelle)

«Verpflichtungserklärung» für einen von der Düsseldorfer Gestapo wegen Verstosses gegen den § 175 festgenommenen Beschuldigten

steskranke» gegen ein Strafgesetz verstiessen.⁵⁹¹ Waren die Fälle, in denen den nach § 175 Angeklagten verminderte Zurechnungsfähigkeit attestiert wurde, meist vor Gericht milder beurteilt worden, so konnte es aber auch geschehen, dass die Beschuldigten zwangspsychiatrisiert wurden. Ausschlaggebend hierfür war in der Regel, dass der Angeklagte bereits in einem anderen Zusammenhang im Sinne der nationalsozialistischen «Erblehre» auffällig geworden war. So hiess es in einer Zeitungsmeldung über eine solche zwangsweise Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt im November 1936:

«Zur Klasse der unverbesserlichen Jugendverderber gehört der 25-jährige Herbert H. aus Mannheim, ein geistig minderwertiger Negermischling, der bereits in Bruchsal wegen Vergehens gegen § 175 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt und wegen seiner Geistesschwäche sterilisiert worden war. Nach der Strafverbüssung kam er als Landstreicher nach hier, trieb sich bettelnd umher und wurde schliesslich wieder auf frischer Tat mit einem Minderjährigen erwischt. In der Hauptverhandlung vor der Grossen Strafkammer betonte der Gerichtsarzt, zwar kämen bei dem Angeklagten die Milderungsgründe des Paragraphen 51,2 StGB (verminderte Zurechnungsfähigkeit) in Frage; da aber trotz der Sterilisierung weitere dauernde Rückfälle bestimmt zu erwarten seien, sei die Unterbringung des H. in einer Heil- und Pflegeanstalt zu empfehlen.»⁵⁹²

Auch in einem weiteren Fall, der mit der Einweisung des Angeklagten in eine Heil- und Pflegeanstalt endete, war der Betroffene «bereits dem Erbgesundheitsgericht vorgeführt und auf dessen Entscheidung hin unfruchtbar gemacht worden.» Der Angeklagte wurde zwangsweise psychiatrisiert, da die Verstösse gegen den §175 im «Zustand der Zurechnungsunfähigkeit» begangen worden seien. In dem Gutachten zur Einweisung hiess es, die öffentliche Sicherheit erfordere diese Massnahme, denn:

«Die Art der Geisteskrankheit, an der der Angeklagte leidet, bedingt es nach dem Gutachten, dass sehr wohl die Möglichkeit besteht, der Angeklagte werde aus keinem oder geringfügigem

⁵⁹¹ «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24.11.1933, in: Reichsgesetzblatt I 1933, S. 995-1008; vgl. auch Werle, Justiz-Strafrecht, S. 98.

⁵⁹² «Das letzte Mittel. Bereits sterilisierter geistesschwacher Mischling muss interniert werden», in: Düsseldorfer Nachrichten vom 8.11.1936.

Anlass plötzlich gleichartige oder andersgeartete Taten begehen, die von schweren Folgen für das Leben und die Gesundheit anderer sein können. Der Angeklagte bildet deshalb insbesondere eine Gefahr für die Allgemeinheit, weil seine Krankheit nicht sofort für jedermann erkennbar ist, er vielmehr z.B. durchaus logisch denken und sich dementsprechend äussern kann.»⁵⁹³

Von einem anderen Angeklagten hatte das Gericht hingegen den Eindruck gewonnen, dass er in «hohem Grade schwachsinnig ist und seine Fähigkeit das Schändliche seines Treibens zu erkennen, ganz erheblich herabgemindert ist», so dass die «öffentliche Sicherheit» seine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt erfordere. Zur Begründung hiess es:

«Nach den Feststellungen des Sachverständigen hat der Angeklagte bereits in der Hilfsschule sich überaus triebhaft gezeigt. Das Gericht hat sich den Ausführungen des Sachverständigen dahin angeschlossen, dass durch eine längere Strafhaft eine starke Einwirkung auf den Angeklagten nicht erzielt werden könne, sondern dass eine Besserung des Angeklagten nur durch Anstaltsbehandlung unter ärztlicher Aufsicht möglich sei. Der Angeklagte ist als Schädling anzusehen, der infolge seiner geistigen Unzulänglichkeit und besonderen Triebhaftigkeit immer wieder solche Straftaten begehen wird.»⁵⁹⁴

Darüber hinaus wurde von Düsseldorfer Gerichten aber auch Gefängnishaft und eine sich anschliessende Einweisung von Angeklagten in eine Heil- und Pflegeanstalt angeordnet, um Vorsorge zu treffen, dass sie als «Gefahr für die öffentliche Sicherheit [...] von der Volksgemeinschaft ferngehalten» würden.⁵⁹⁵

Aus nahezu allen Amtsgerichtsbezirken der Rheinprovinz wurden wegen «verminderter Zurechnungsfähigkeit» zwansgpsychiatrisierte Häftlinge in die Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Düren eingewiesen. Die mit Abstand grösste Gruppe unter den dort Eingewiesenen bildete dabei die Kategorie «Sittlichkeits-

⁵⁹³ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.12. 1938, in: HStAD, RW 58/52801.

⁰⁹⁴ Urteil des Schöffengerichts Düsseldorf vom 6.9.1938, in: HStAD, RW 58/ 24664.

⁵⁹⁵ Urteil der 4. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 18.3. 1939, in: HStAD, RW 58/21773.

Verbrecher». 596 Bereits Ende Februar 1940 wurden die Generalstaatsanwälte in Köln, Hamm und Düsseldorf darüber in Kenntnis gesetzt, dass die in Heilanstalten «untergebrachten Personen in allernächster Zeit in östlich gelegene Anstalten» überführt würden. 597 Zahlreiche zwangseingewiesene Insassen der Dürener Psychiatrie wurden bald darauf in der Heilanstalt Waldheim gesammelt und von dort in die Mordanstalt Brandenburg/Havel transportiert, wo sie dann vergast wurden. 598 Eine weitere Gruppe von in Düren zwangspsychiatrisierten Patienten wurde 1941 über die Zwischenanstalten Galkhausen und Andernach in die Tötungsanstalt Hadamar abtransportiert und dort durch Gas ermordet.⁵⁹⁹ Patienten mit Sexualdelikten, die deshalb von den Krankenmordaktionen zurückgestellt worden waren, weil sie als unentbehrliche Arbeiter für die Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes benötigt wurden, mussten ihre «Entmannung», also eine Kastration, beantragen. 600 Im Januar 1944 ging dann ein letzter, ausschliesslich aus «vermindert zurechnungsfähigen» Straftätern bestehender Transport von der Heil- und Pflegeanstalt Düren ab, diesmal in das Konzentrationslager Buchenwald, von wo aus sie wahrscheinlich in das Lager Dora-Mittelbau in unterirdischen Stollen bei der Waffenproduktion eingesetzt wurden. 601

«... DEN BEGEHER ABER ALS EINE GEFAHR FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT KENNZEICHNEN»: DIE ANORDNUNG VON SCHUTZHAFT UND VORBEUGEHAFT

Bereits seit 1933 war mit der Einführung der «Schutzhaft» ein weitreichendes Instrument zur Beschränkung der persönlichen Freiheit von festgenommenen Gestapogefangenen geschaffen worden. Die Anordnung erfolgte zunächst in den Fällen, in denen

172

⁵⁹⁶ Vgl. Ludwig Hermeier/Sonja Schröter, Forensische Psychiatrie-Patienten aus dem Rheinland in der NS-Vernichtungsaktion, in: Landschaftsverband Rheinland (Hg.), Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz (=Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland, Bd. 10), Köln 1995, S. 136f.

⁵⁹⁷ Vgl. ebd., S. 139.

⁵⁹⁸ Vgl. ebd., S. 144f.

⁵⁹⁹ Vgl. ebd., S. 146f.

⁶⁰⁰ Vgl. ebd., S. 147.

⁶⁰¹ Vgl. ebd., S. 150f.

«der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch staatsfeindliche Betätigung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar» gefährdete. Juristische Widerspruchsmöglichkeiten gegen diese Form der Inhaftierung bestanden nicht. 602 Die «Schutzhaft» sollte so lange dauern, wie «ihr Zweck [...] es erfordert» und «ausschliesslich in staatlichen Gefangenenlagern oder Konzentrationslagern» vollstreckt werden. Die «Schutzhaft» sollte aber auch dazu dienen, eine gewissermassen unbegrenzte Untersuchungshaft anordnen zu können, falls «die Voraussetzungen zum Erlass eines richterlichen Haftbefehls noch nicht erbracht werden» konnten. In «besonderen Ausnahmefällen» sollten a,uch «strafbare Tatbestände» die Verhängung von «Schutzhaft» rechtfertigen, wobei in solchen Fällen «schleunigst auf den Erlass eines richterlichen Haftbefehls» hingewirkt werden sollte. Praktisch konnte das heissen, dass, falls keine Beweise für eine Straftat zu erbringen waren, Beschuldigte in ein Konzentrationslager eingewiesen werden konnten. Grundsätzlich sollte für die Aburteilung strafbarer Handlungen aber ein Gericht zuständig bleiben. Die «Schutzhaft» war hingegen als vorbeugende Massnahme für die Ahndung «sonst verwerflicher Handlungen» vorgesehen. 603 Die Gestapo konnte also nach eigenem Ermessen unbegrenzte KZ-Haft anordnen, die lediglich durch das «Geheime Staatspolizeiamt» in Berlin bestätigt und alle drei Monate dort einer «Haftprüfung» unterzogen werden musste. 604 Durch einen «Erlass» des Reichsinnenministers vom 25. Januar 1938 erfuhr der ohnehin bereits recht vage gehaltene Personenkreis, gegen den «Schutzhaft» angeordnet werden konnte, noch eine beträchtliche Ausweitung. Sie sollte nun als «Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefährden.»605

Mehr als jeder siebte wegen Verstoss gegen § 175 RStGB festgenommene Düsseldorfer wurde von der Gestapo in «Schutzhaft» genommen. Diese wurde allerdings hauptsächlich angeordnet, um als homosexuell Verdächtige über die zeitliche Begrenzung einer «vorläufigen Festnahme» hinaus in Haft behalten zu können und dadurch weitreichendere Ermittlungen zu ermöglichen. Hauptsächlich wurden die «Schutzhaft-Anträge» mit aufgrund der laufenden Ermittlungen bestehender «Verdunklungsgefahr» begrün-

⁶⁰² Vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 532ff.

⁶⁰³ Ebd., S. 540f.

⁶⁰⁴ Vgl. ebd., S. 551f.

⁶⁰⁵ Ebd., S. 547.

det⁶⁰⁶. So lautete etwa der Text eines «Schutzhaftantrages» vom 25. Mai 1938:

«Die Ermittlungen hinsichtlich seiner Partner werden innerhalb der Frist der vorläufigen Festnahme nicht abgeschlossen werden können.

Die Festnahme erfolgte innerhalb einer umfassenden Aktion gegen die Homosexuellen. Eine vorläufige Freilassung würde den Erfolg gefährden.»607

In der Regel genügte als Begründung für einen «Schutzhaftantrag» aber die Festnahme wegen «gleichgeschlechtlichen Verkehrs».608 In einigen Fällen wurde als weitere Begründung schlicht angeführt, dass der Beschuldigte «eine Gefahr für die heranwachsende Jugend» darstelle.609 Auch bei der Genehmigung von «Schutzhaftanträgen» genügte ein Vermerk, wonach der Beschuldigte «durch homosexuelle Betätigung die Volksgesundheit» gefährde. 610 Der Erlass eines Haftbefehl führte in der Regel dazu, dass die «Schutzhaft» noch am gleichen Tage aufgehoben wurde. 611 Umgekehrt wurden Beschuldigte, gegen die kein richterlicher Haftbefehl angeordnet wurde, häufig sofort wieder in «Schutzhaft» genommen. In einem Vermerk der Düsseldorfer Gestapo über einen solchen Fall hiess es beispielsweise:

«Richterlicher Haftbefehl wurde nicht erlassen, weil B. von dem Angeschuldigten K. allein belastet wird. Nach Aussagen des Vorführungsrichters besteht keine Aussicht, dass B. auf die Aussagen des K. hin verurteilt wird. B. wurde im Interesse der weiteren Ermittlungen erneut festgenommen.»612

Daneben wurde «Schutzhaft» auch zur Einschüchterung gegen diejenigen angeordnet, die sich konsequent weigerten, ein «Geständnis» abzulegen. So wurde in einer Vernehmungsniederschrift gegen einen Beschuldigten notiert:

⁶⁰⁶ Vgl. beispielsweise Schutzhaftbefehl vom 21.5.1938, in: HStAD, RW 58/1598.

⁶⁰⁷ Schutzhaftantrag vom 25.5.1938, in: HStAD, RW 58/16855.

⁶⁰⁸ Vgl. beispielsweise Schutzhaftantrag vom 22.6.1936, in: HStAD, RW 58/ 38515; Schutzhaftantrag vom 25.5.1938, in: HStAD, RW 58/16855; Schutzhaftantrag vom 29.6.1937, in: HStAD, RW 58/11111.

⁶⁰⁹ Vgl. beispielsweise Schutzhaftbefehl vom 31.5.1937, in: HStAD, RW 58/22932.

⁶¹⁰ Vgl. beispielsweise Schutzhaftbefehl vom 4.6.1938, in: HStAD, RW 58/16855.

⁶¹¹ Vgl. etwa HStAD, RW 58/27518, HStAD, RW 58/63141.

Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 21.5.1938, in: HStAD, RW 58/13505.

«Am 21.5.1938 bin ich dem Richter beim A.G. in Düsseldorf wegen homosexueller Betätigung vorgeführt worden. Ein Haftbefehl ist gegen mich nicht erlassen worden. Ich sollte mich in einem Falle mit dem Andreas S. homosexuell betätigt haben. Dieses habe ich in Abrede gestellt. Noch am gleichen Tage bin ich von der Geh. Staatspolizei in Düsseldorf wieder in Schutzhaft genommen worden. 613

Wenige Tage später gelang es der Gestapo Düsseldorf dann, den Beschuldigten dazu zu veranlassen, ein «Geständnis» abzulegen.⁶¹⁴

Die Praxis der Androhung von «Schutzhaft» sollte aber zugleich Druck auf die Untersuchungsrichter ausüben, grosszügigeren Gebrauch von dem Erlass eines Haftbefehls zu machen. So wurde von der Gestapo im Juni 1938 bemängelt, dass bislang praktisch keine Haftbefehle gegen Jugendliche ergangen oder, falls doch, diese nach kurzer Zeit wieder aufgehoben worden seien. Die Jugendlichen hätten ihre Entlassung dazu benutzt, diejenigen, deren Festnahme bevorgestanden hätte, zu warnen und sie dahingehend zu beeinflussen, in den Vernehmungen keinerlei Aussagen zu machen, da sie dann wieder entlassen werden müssten. An die Untersuchungsrichter gewandt wurde in einem Bericht in aller Deutlichkeit die Ausdehnung der «Schutzhaft»-Anordnungen angekündigt:

«Es dürfte sich empfehlen, in Zukunft auch gegen Jugendliche Haftbefehl zu erlassen, da sonst die Fortführung der Aktion gegen Homosexuelle in Frage gestellt sein dürfte. Das gleiche trifft zu bei den Homosexuellen, gegen die kein Haftbefehl erlassen worden ist. Sollte wieder Erwarten in Zukunft gegen Homosexuelle bezw. Strichjungen Haftbefehl nicht erlassen werden, wird gebeten, hiervon Mitteilung zu machen, damit entsprechende Massnahmen angeordnet werden können.»

In einigen Fällen wurden Gefangene, denen die Gestapo trotz allem keine homosexuellen Handlungen hatte nachweisen können, freigelassen, sie erhielten allerdings gegen Unterschrift Auflagen erteilt, die im Falle eines Verstosses die sofortige Einweisung in ein Konzentrationslager zur Folge hatten. 616 In der Regel

⁶¹⁵ Bericht der Düsseldorfer Gestapo vom 25.6.1938, in: HStAD, RW 58/66289.

⁶¹³ Vernehmung von Heinrich S. vom 26.5.1938, in: HStAD, RW 58/1598.

⁶¹⁴ Vernehmung von Heinrich S. vom 1.6.1938, in: Ebd.

⁶¹⁶ Zu den Voraussetzungen bei der Erteilung von Auflagen durch die Gestapo vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 556f.

mussten die Betroffenen dann eine vorgefertigte «Verpflichtungserklärung» unterschreiben, in der sie sich etwa verpflichteten, «in Zukunft jeden Verkehr mit Homosexuellen aufzugeben» oder sich «jeder Teilnahme an homosexuellen Umtrieben zu enthalten.»⁶¹⁷ Ein anderer Gestapo-Häftling hatte vor seiner Entlassung beispielsweise folgenden Text zu unterschreiben:

«Ich erkläre mich bereit mich wöchentlich, und zwar jeden Freitag in der Zeit von 15 bis 18 Uhr bei der Geheimen Staatspolizei in Düsseldorf, Zimmer 418 zu melden. Mir ist aufgegeben worden, mich an keiner Bedürfnisanstalt in Düsseldorf oder Umgebung aufzuhalten. Sollte ich dennoch an einer Bedürfnisanstalt angetroffen werden, habe ich mit meiner sofortigen Inschutzhaftnahme zu rechnen. Desgleichen habe ich mit einer erneuten Festnahme zu rechnen, wenn ich nach meiner Entlassung aus dem Polizeigefängnis andere Homosexuelle warne, bezw. irgendwelche Sachen verdunkle.

Da ich in homosexuellen Kreisen bekannt bin, werde ich in Zukunft Personen, die sich homosexuell betätigen, sofort der Staatspolizei zur Anzeige bringen.

Ich erkläre nochmals ausdrücklich, dass ich die mir aufgegebenen Gebote und Verbote genauestens beachten werde und bestätige dies durch meine Unterschrift.»⁶¹⁸

In einer ähnlich lautenden «Erklärung» wurde die Entlassung eines Beschuldigten aus der «Schutzhaft» von folgenden Auflagen abhängig gemacht:

«Ich verpflichte mich, an die Geheime Staatspolizei keine Ansprüche bezüglich meiner Schutzhaft zu stellen.

Ich verpflichte mich ausserdem, nach meiner Freilassung nicht mehr homosexuell zu verkehren, und vor allen Dingen die Personen, mit denen ich in dieser Hinsicht zusammen war, nicht zu benachrichtigen. Es ist mir eröffnet worden, dass ich in diesem Falle sofort von der Geheimen Staatspolizei wieder in Schutzhaft genommen werde. Ausserdem wird meine Inschutzhaftnahme erfolgen, wenn ich mich in auffallender Weise in der Nähe von Bedürfnisanstalten aufhalte.»

⁶¹⁷ Verpflichtungserklärung vom 19.10.1936, in: HStAD, RW 58/20636 und Verpflichtungserklärung vom 4.6.1938, in: HStAD, RW 58/30775.

⁶¹⁸ Auflage vom 7.22.1938, in: HStAD, RW 58/22932.

⁶¹⁹ Erklärung vom 1.6.1938, in: HStAD, RW 58/36002.

Einem weiteren Beschuldigten wurden in einer «Eröffnungsverhandlung» «schärfere staatspolizeiliche Massnahmen» für den Fall angedroht, dass er weiterhin männliche Personen mit in seine Wohnung nehme. 620

Der Umstand, dass es der Gestapo nicht gelang, die Verurteilung eines Beschuldigten durch ein Gericht herbeizuführen, konnte allerdings auch dazu führen, dass der Verdächtige stattdessen direkt in ein Konzentrationslager überführt wurde. Bereits im April 1935 war auf diese Weise ein Medizinalpraktikant, der wegen der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Strafwürdigkeit der ihm zur Last gelegten Handlungen vor Gericht freigesprochen wurde, unmittelbar nach der Verhandlung durch die Düsseldorfer Gestapo in «Schutzhaft» genommen worden. Beim Geheimen Staatspolizeiamt war daraufhin die Überstellung in das Konzentrationslager Oranienburg beantragt worden, aus dem der Betroffene dann nach dreimonatiger Haft wieder entlassen wurde. Offenbar in Verkennung dessen, was ihn dort erwarten würde, hatte die Mutter des Medizinalpraktikanten die Gestapo vor der KZ-Einweisung sogar herzlich gebeten, ihren Sohn nach Oranienburg zu überstellen, da er unter der langen Untersuchungshaft körperlich und seelisch sehr gelitten habe und sie hoffte, dass er in dem Lager endlich «unter Menschen» komme. 621

In einem anderen Fall wurde die Androhung der Einweisung in ein Konzentrationslager von der Gestapo als Druckmittel benutzt, einen Transvestiten zu zwingen, Sexualpartner anzugeben. Die Gestapo vermerkte über den Betroffenen:

«Er will trotz Vorhalt seine Partner nicht namentlich angeben können. Da in diesem Falle eine Vorführung vor dem Richter erfolglos erscheint, dürfte es angebracht sein, da T. eine Gefahr für die heranwachsende Jugend bedeutet, und auch nicht anzunehmen ist, dass er von seinem Laster lässt, ihn auf längere Zeit in ein Konzentrationslager unterzubringen."

Noch am gleichen Tage wurde beim «Geheimen Staatspolizeiamt» die Überführung in ein Konzentrationslager beantragt. Von dort erfolgte allerdings die Anweisung, den Betroffenen zwecks Erlass eines Haftbefehls dem Richter vorzuführen, bevor der Einweisung in ein Konzentrationslager zugestimmt werde. Durch die Androhung von KZ-Haft gelang es dann, ein «Geständnis» zu erpressen. Der Beschuldigte wurde zwei Monate später wegen Vergehens

63141.

⁶²⁰ Eröffnungsverhandlung vom 13.10.1938, in: HStAD, RW 58/66233.

⁶²¹ Vgl. HStAD, RW 58/64538.

⁶²² Vermerk der Gestapo Düsseldorf vom 15.10.1936, in: HStAD, RW 58/

¹⁷⁷

gegen den § 175 RStGB in einem Falle zu einer viermonatigen Haftstrafe verurteilt. 623

Am häufigsten erfolgten Einweisungen in ein Konzentrationslager durch die Gestapo aber gewissermassen als «Korrektur» gerichtlicher Urteile durch «Inschutzhaftnahme» nach Entlassung aus der Untersuchungshaft, von Freigesprochenen nach dem Gerichtsverfahren oder unmittelbar nach der Strafverbüssung.⁶²⁴

Nach Kriegsbeginn wurde die Praxis der KZ-Einweisungen von Homosexuellen deutlich verschärft. 625 Der Düsseldorfer Gestapo genügte es im März 1940 bereits, dass ein wegen Verstoss gegen §175 vorbestrafter Zapfer am Essener Hauptbahnhof einen Matrosen angesprochen hatte, um seine Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen. Anfang Mai erfolgte dann die Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes, den Häftling in das KZ Sachsenhausen zu überweisen. Erst Ende Juni 1943 schrieb die Düsseldorfer Gestapo an das Konzentrationslager Sachsenhausen und teilte mit, dass die Entlassung des Zapfers im Falle seiner sofortigen Einberufung zur Wehrmacht beabsichtigt sei. Die Kommandatur des Lagers teilte allerdings mit, dass der Mann bis auf weiteres der Strafkompanie zugeteilt worden sei, da er auf seiner Arbeitsstelle versucht habe, «mit einer Stenotypistin zwecks Ausübung des Geschlechtsverkehrs in Verbindung zu treten.» Ende Juli 1943 teilte das KZ-Sachsenhausen mit, dass der Einberufung des Zapfers wegen «schlechter Führung» nicht zugestimmt werde. 626

Insgesamt ist der Anteil der von der Gestapo festgenommenen Düsseldorfer Homosexuellen, die als «Schutzhäftlinge» einem Konzentrationslager überstellt wurden, relativ gering. Allerdings wurden Homosexuelle ohnehin in weitaus grösserem Umfange von der Kriminalpolizei als von der Geheimen Staatspolizei in KZ-Haft eingewiesen. 627 In Anlehnung an das «Gewohnheitsver-

⁶²³ Vgl. HStAD, RW 58/63141.

⁶²⁴ Vgl. Wolfgang Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald (Hrsg. Gedenkstätte Buchenwald), Weimar 1992, S. 13.

⁶²⁵ Vgl. ebd. S. 14.

⁶²⁶ Vgl. HStAD, RW 58/21886 und HStAD, RW 58/49255.

⁶²⁷ Vgl. Rüdiger Lautmann/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M., 1977, S. 364. Die Autoren sind nach Auswertung der im Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen vorhandenen Akten über KZ-Häftlinge zu dem Ergebnis gekommen, dass 12% der Homosexuellen von der Gestapo, 55% hingegen von der Kripo in ein Konzentrationslager eingewiesen wurden. Die restlichen 33% entfallen auf direkt aus der Strafhaft vorgenommenen KZ-Einweisungen, die ebenfalls grösstenteils durch die Kriminalpolizei angeordnet wurden.

brechergesetz» vom 24. November 1933 bestand auch bei der Kriminalpolizei die Möglichkeit, eine unbegrenzte Haft in Konzentrationslagern anzuordnen. Neben den «Berufsverbrechern», die als ein Personenkreis definiert wurden, der ausschliesslich oder zum grössten Teil aus dem Erlös von Straftaten lebt, waren von Beginn an sogenannte «gefährliche Sittlichkeitsverbrecher» in «Vorbeugehaft» genommen und einem KZ überstellt worden. 628



Von der Kommandatur des KZ-Sachsenhausen wurde die Entlassung von Hans-Eberhard H. wegen «schlechter Führung» Ende Juli 1943 abgelehnt.

Durch einen Erlass des preussischen Innenministeriums wurde die Verhängung von Vorbeugungshaft wegen «Gemeingefährlichkeit» ausdrücklich auf Personen, die als Volljährige «Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sittlich gefährden», sowie auf Personen, «die gewohnheitsmässig als Exhibitionisten öffentlich Ärgernis erregen», ausgedehnt, soweit sie eine einschlägige Vorstrafe aufwiesen. Darüber hinaus konnten «Sittlichkeitsverbrecher», zu denen auch Homosexuelle gerechnet wurden, wenn sie mindestens zwei Vorstrafen aufwiesen, unter «planmässige Überwachung» gestellt werden, das heisst, bei Androhung von KZ-Haft zur Beachtung bestimmter Auflagen verpflichtet werden. Dazu zählten das Verbot, den Wohnort ohne polizeiliche Genehmigung zu verlassen, oder das Verbot, sich zur Nachtzeit ausserhalb der polizeilich gemeldeten Wohnung aufzuhalten, Kraftfahr-

179

⁶²⁸ Zur Vorbeugehaft, vgl. Werle, Justiz-Strafrecht, S. 488-532; Götz Leonhard, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Jur. Diss. Mainz 1952; Karl-Leo Terhorst, Polizeiliche planmässige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985.

⁶²⁹ Vgl. Terhorst, Polizeiliche planmässige Überwachung, S. 86f.

zeuge zu führen oder unter Chiffre zu inserieren. Ausdrücklich auch für «Exhibitionisten und Jugendverführer» vorgesehen war die Auflage, sich nicht an bestimmten öffentlichen Örtlichkeiten, wie Bahnhöfen oder bestimmten Gaststätten, aufzuhalten. Dadurch, dass für die Verhängung der «Planmässigen Überwachung» zwei, für die Anordnung von «Vorbeugehaft» bei Exhibitionisten und Personen, die Jugendliche «sittlich gefährdeten», aber nur eine Vorstrafe erforderlich war, war offenbar beabsichtigt, die Polizeibehörden zu veranlassen, in diesen Fällen vor allem KZ-Haft anzuordnen. 630

Im Januar 1935 genehmigte der Reichsinnenminister, dass «ausnahmsweise und nach eingehender gewissenhafter Prüfung», auch solche Personen in «polizeiliche Vorbeugungshaft» genommen werden konnten, die ohne vorbestrafte «Berufsverbrecher» zu sein, einen «... verbrecherischen Willen durch Handlungen offenbaren, welche die Voraussetzungen eines bestimmten strafbaren Tatbestands noch nicht erfüllen, den Begeher aber als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit kennzeichnen.» Insbesondere sollten die «Strichgänge männlicher Prostituierter» beseitigt und alle Homosexuellen erfasst werden.

Nachweislich befanden sich seit 1935 auch Düsseldorfer Homosexuelle in «polizeilicher Vorbeugungshaft». ⁶³² So war beispielsweise ein ehemaliges Mitglied des «Bund für Menschenrecht» für acht Wochen im Konzentrationslager Esterwegen inhaftiert. ⁶³³ Ein weiterer Düsseldorfer befand sich vom 7. Mai 1935 bis zum 28. Januar 1936 im KZ Dachau. Als im August 1938 wiederum ein Haftbefehl wegen Verstoss gegen den § 175 gegen ihn erlassen wurde, schloss er sich den republikanischen Truppen im spanischen Bürgerkrieg an und beteiligte sich nach deren Niederlage am französischen Widerstand gegen die Nazi-Besat-

⁶³⁰ Vgl. ebd., S. 88ff.

⁶³¹ Vgl. Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, S. 197.

Da die Strafakten der Düsseldorfer Kripo, die zumindest noch 1983 für die Erstellung einer Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Düsseldorfer Polizeipräsidiums ausgewertet werden konnten, nicht mehr auffindbar waren, musste für den Bereich der Anordnung polizeilicher Vorbeugehaft auf die Hinweise in Gestapoakten zurückgegriffen werden. In der Festschrift des Polizeipräsidiums ist allerdings eine Vorbeugehaft-Anordnung gegen einen «Jugendverderber» dokumentiert. Vgl. Lisken (Hg.), 50 Jahre Polizeipräsidium am Jürgensplatz, S. 165.

⁶³³ Bericht der Gestapo über das bisherige Ermittlungsergebnis vom 3.12. 1937, in: HStAD, RW 58/6801.

zer. 634 Insgesamt befanden sich am 31. Dezember 1935 reichsweit unter den 492 in «polizeilicher Vorbeugehaft» befindlichen KZ-Insassen 43 «SittlichkeitsVerbrecher». 635 Zwei Jahre später, am 13. November 1937, waren bereits 2.752 Personen als «Berufsverbrecher» und «gewohnheitsmässige Sittlichkeitsverbrecher» in Konzentrationslagern inhaftiert. Die Anzahl der «Sittlichkeitsverbrecher» hatte sich mit 495 im Vergleich zu Ende 1935 mehr als verzehnfacht. 636 Einen Monat nach dieser Zählung erging am 14. Dezember 1937 der «Grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei». Danach sollten ausdrücklich auch Homosexuelle als Personen, die «aus verbrecherischen Trieben oder Neigungen wiederholt straffällig geworden» waren, in «polizeiliche Vorbeugehaft» genommen oder unter «polizeilich planmässige Überwachung» gestellt werden. 637

Bei Androhung von KZ-Haft sollte eine Reihe von zeitlich nicht begrenzten Auflagen auch ausdrücklich auf Homosexuelle beziehungsweise «Sittlichkeitsverbrecher» angewendet werden. Das galt insbesondere für das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder diese zu beherbergen, Personen unter 18 Jahren im Haushalt zu beschäftigen, das Verbot, Fahrzeuge aller Art zu führen oder bestimmte öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen sowie unter Chiffre zu inserieren oder postlagernd zu korrespondieren. Durch eine Generalklausel sollte darüber hinaus auch noch die Möglichkeit bestehen, in Abstimmung mit dem «Reichskriminalpolizeiamt» weitere Auflagen zu erteilen? Allerdings sollte bei allen «Sittlichkeitsverbrechern» geprüft werden, «ob nicht sofort polizeiliche Vorbeugungshaft ohne vorausgegangene polizeiliche planmässige Überwachung erforderlich» sei. 639 Wei-

Vgl. HStAD, RW 58/9388. Im April 1942 wurde er mit einem «Rotspanientransport» zur Zwangsarbeit am «Westwallbau» eingesetzt, fiel auf und wurde in das Gefängnis Düsseldorf-Derendorf überstellt. Von einem Aussenarbeitskommando gelang ihm dann im September 1942 abermals die Flucht. Erst im August 1943 wurde er wieder aufgegriffen und dem Gefängnis Anrath überstellt.

Vgl. Terhorst, Polizeiliche planmässige Überwachung, S. 97.

⁶³⁶ Vgl. ebd., S. 113.

Grundlegender Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämfung durch die Polizei vom 14.12.1937, in: Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung Erlasssammlung (=Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Bd. 15), Berlin o.J., in: Institut für Zeitgeschichte (IfZ) Dc 17.02, Bl. 41-44.

Richtlinien des Reichskriminalpolizeiamtes über die Durchführung der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom 4.4.1938, in: Ebd., Bl. 67f.

⁶³⁹ Ebd., Bl. 70.

ter wurde festgestellt, dass «im Hinblick auf den Wert, den der nationalsozialistische Staat auf die Reinhaltung der Jugend legen muss», insbesondere auch «Angriffe auf die Sittlichkeit [...] welche die Jugend gefährden» als schwere Straftaten von «Gemeingefährlichen» eingestuft und mit KZ-Einweisung geahndet werden sollten.640 Anhand von Klagen vor dem «Bezirksverwaltungsgericht» Düsseldorf gegen Führerscheinentzug wegen Verstoss gegen den § 175 ist die Praxis der Auflagenerteilung gegen Homosexuelle aufgrund der «polizeilich planmässigen Überwachung» teilweise dokumentiert.641 So wurde einem im Januar 1939 zu vier Monaten Gefängnis wegen «widernatürlicher Unzucht» Verurteilten am 25. April des gleichen Jahres durch Verfügung des Düsseldorfer Polizeipräsidenten die Fahrerlaubnis entzogen. Seine Verwaltungsklage vor dem «Bezirksverwaltungsgericht» wurde, «zumal auch die Sittenpolizei den Kläger als einen unverbesserlichen Jugendverderber» bezeichnete, mit der Begründung abgewiesen, der Kläger besitze wegen seiner Verurteilung nicht die nötige «Charakterfestigkeit» zum Führen eines Kraftfahrzeuges und bilde somit eine Gefahr für die Allgemeinheit.642 Einem im Juni 1939 wegen homosexueller Handlungen verurteilten Ingenieur wurde einen Monat darauf durch den Düsseldorfer Polizeipräsidenten der Führerschein entzogen. Auch dessen Klage vor dem «Bezirksverwaltungsgericht» wurde abgewiesen, da er «jugendliche männliche Personen u.a. sehr oft auf seinem Motorrad mitgenommen» habe, «um sich dann mit ihnen in entlegenen Gegenden widernatürlich abzugeben bezw. sonst mit ihnen Unzucht zu treiben.» Da die «Verfehlungen des Klägers unter Benutzung eines Kraftfahrzeuges» begangen worden seien, könne «die Fahrerlaubnis eine Wiederholung der gleichen Taten erleichtern», er sei daher zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. 643

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges führte die Angst vor «Zersetzung der Wehrkraft» durch Homosexuelle, die als Gegenentwurf zum nun verstärkt geforderten maskulinen Idealbild des starken, wehrtüchtigen, dem Prinzip von Befehl und Gehorsam

⁶⁴⁰ Ebd., Bl. 70a.

⁶⁴¹ StAD, XXXIII-S 4, Bezirksverwaltungsgericht, Entzug des Führerscheines wegen Homosexualität; StAD XXXIII-N 13, Entzug des Führerscheines wegen Homosexualität.

⁶⁴² Bescheid des Bezirksverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 2.9.1939 in der Verwaltungsstreitsache wegen Entziehung der Fahrerlaubnis, in: StAD XXXIII-S 4

⁶⁴³ Bescheid des Bezirksverwaltungsgerichts Düsseldorf vom 31.1.1940 in der Verwaltungsstreitsache wegen Entziehung der Fahrerlaubnis, in: StAD XXXIII-N 13.

untergeordneten Mannes galten, zu einer deutlichen Verschärfung der Verfolgung.⁶⁴⁴

In einem Amnestie-Erlass des «Geheimen Staatspolizeiamtes» vom 5. April 1939 waren noch bestimmte Gruppen von «Schutzhäftlingen» angegeben, die für eine Entlassung aus dem Konzentrationslager besonders zu berücksichtigen seien. Unter ihnen sollten sich auch Homosexuelle befinden, soweit sie bereits ein Jahr in Schutzhaft einsassen, nur «einmal in Erscheinung getreten» waren und keine Zuchthausstrafen aufwiesen. 645

Eine im Dezember 1939 angeordnete Aussetzung der Strafvollstreckung zwecks sofortiger Einberufung zur Wehrmacht war dann aber unter anderem für «Personen, die wegen Verbrechen oder Vergehen gegen § 175 und 175a StGB bestraft sind», schon nicht mehr vorgesehen. 646 Auch von der im April 1943 verfügten Heranziehung von «Wehrunwürdigen» zu den für besonders gefährliche Einsätze aufgestellten «Bewährungsbataillonen» sollten Homosexuelle, neben «Landesverrätern», Juden und Sinti und Roma, zunächst ausgeschlossen bleiben. 647

Durch einen Erlass vom 12. Juli 1940 nahm die Zahl der Einweisungen von Homosexuellen in Konzentrationslager deutlich zu. Im Rahmen der «Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung» wurde die Kriminalpolizei angewiesen, künftig «alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in Vorbeugungshaft zu nehmen.» Die Anzahl der während des Krieges als «Vorbeugungshäftlinge» in ein KZ eingewiesenen Homosexuellen wurde von den Nationalsozialisten nun auf jährlich 2.300 Personen geschätzt. Die verschärft einsetzende Verfolgung Homosexueller fand ihren Niederschlag auch in einem Erlass vom 15. November 1941, demzufolge für SS und Polizei, mit dem Ziel, diese von «gleich-

⁶⁴⁴ Vgl. Lautmann, Der Zwang zur Tugend, S. 160; Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, S. 193-232.

⁶⁴⁵ Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 5.4.1939, in: HStAD, RW 36/ 13, Gestapoleitstelle Düsseldorf, Schutzhaft 1934-1944, Bl. 94.

⁶⁴⁶ Erlass des Reichssicherheitshauptamtes vom 18.12.1939, betr.: Strafaussetzung gemäss § 9 des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1.9.1939, in: HStAD RW 36/38, Grenzpolizeikommissariat Emmerich, Rundschreiben und Erlasse 1937-1942, Bl. 15.

Erlass des Chefs des Generalstabes des Wehrkreiskommandos VI, Fleichmann, vom 15.4.1943, in: HStAD, RW 36/14, Gestapoleitstelle Düsseldorf, Wehrmachtsangelegenheiten, Bl. 117.

⁶⁴⁸ Runderlass des RSHA vom 12.7.1940, betr. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei, in: IfZ Dc. 17.02, Bl. 196.

⁶⁴⁹ Vgl. Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, S. 215.

geschlechtlich veranlagten Schädlingen reinzuhalten», bei Verstössen gegen § 175 oder 175a die Todesstrafe verhängt werden konnte. Die zuständige SS- und Polizeigerichtsbarkeit sollte nur in «minder schweren Fällen» Urteile auf Zuchthaus, mindestens aber auf sechs Monate Gefängnis aussprechen. Die SS-Richter wurden angewiesen, Milde walten zu lassen, falls es sich bei dem Beschuldigten um einen «Verführten» oder um eine «einmalige Entgleisung» eines bisher noch nicht homosexuell in Erscheinung getretenen Mannes handelte. Die Todesstrafe sollte hingegen verhängt werden, «wenn es sich bei dem Täter um einen unverbesserlichen gleichgeschlechtlichen Schädling» handelte, «dessen Weiterleben für die Volksgemeinschaft gefährlich wäre.» Einzuhandelte werden, werden gefährlich wäre.

Im Jahre 1942 wurde festgelegt, dass Gnadenerweise gegenüber Homosexuellen als «gemeinschädliche Elemente» unangebracht seien, denn es sei davon auszugehen, dass «jede widernatürliche Unzucht mit mehr oder weniger grosser Sicherheit auf eine widernatürliche Anlage hindeute.»⁶⁵² Am 18. September 1942 kam es zu einem Abkommen zwischen Heinrich Himmler als «Chef der Deutschen Polizei» und Reichsjustizminister Thierack, in dem die «Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit» beschlossen wurde. Damit wurde eine Vernichtungsaktion gegen Gefangene eingeleitet, die zusätzlich zu ihren kriminellen Delikten von den Strafvollzugsbehörden als «asozial» klassifiziert worden waren. 653 Auf einer Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten wurden die für die Aktion in Aussicht genommenen Gefangenen durch den Reichsjustizminister als «gut konservierte Asoziale» und als «unwertes Leben in höchster Potenz» bezeichnet, die nun angesichts des Sterbens an der Front alle dort eingesetzt würden, «wo sie zugrunde gehen», wobei sie aber noch «Werte für unser Volk leisten» sollten. 654 Im Rahmen dieser

⁶⁵⁰ Erlass des SS-Oberabschnitt West vom 29.1.1942, betr.: Erlass des Führers zur Reinhaltung von SS und Polizei vom 15.11.1941, in: HStAD, RW 134/9, SS-Oberabschnitt West, Verschiedenes 1941-1944, Bl. 8.

⁶⁵¹ Seidler, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung, S. 224.

⁶⁵² Vgl. Grau, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller, S. 101.

⁶⁵³ Vgl. Karl-Heinz Roth, «Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei» – eine unbekannte Vernichtungsaktion der Justiz, in: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungsund Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 21.

⁶⁵⁴ Besprechung mit den Chefpräsidenten und Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 29.9.1942, abgedr. in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik. Quellen und Materialien der Do-

Aktion wurden aus den Gefängnissen des Strafvollzugsamtsbezirkes Düsseldorf auch zahlreiche aufgrund von § 175 Inhaftierte an die Düsseldorfer Kriminalpolizei zur Einweisung in ein Konzentrationslager übergeben.⁶⁵⁵ Auch für die Zusammensetzung der von der Aktion betroffenen Häftlinge in anderen Strafvollzugsamtsbezirken ist eine auffällige Häufung von Gefangenen, die wegen kleinkrimineller Delikte oder wegen Homosexualität einsassen, festgestellt worden.⁶⁵⁶

Eine letzte die Einweisung von Homosexuellen in Konzentrationslager betreffende Anweisung bezog sich auf aus der Wehrmacht entlassene «homosexuelle Hangtäter». Am 12. Mai 1944 wurde angeordnet, im «unmittelbaren Anschluss an die in vielen Fällen noch bei den allgemeinen Strafvollzugsbehörden zu verbüssende Reststrafe» ehemalige homosexuelle Wehrmachtsangehörige in «polizeiliche Vorbeugungshaft» zu nehmen. 657

«SIE WAREN SOMIT GERADE IN DEN SCHWERSTEN JAHREN DIE NIEDRIGSTE KASTE DES LAGERS»: HOMOSEXUELLE IM KONZENTRATIONSLAGER

Bereits kurze Zeit nach der nationalsozialistischen Machtübernahme waren vereinzelt nach § 175 Verurteilte in Konzentrationslager verschleppt worden. So befanden sich recht bald immer einige hundert, später etwa tausend Häftlinge zur gleichen Zeit als Homosexuelle in Konzentrationslagern.⁶⁵⁸ Bis Kriegsbeginn

kumentations- und Forschungsstelle «Justiz und Nationalsozialismus», Recklinghausen o.J., Dok. 27c.

⁶⁵⁵ Vgl. Abgabelisten der Strafanstalten, in: HStAD, Rep. 321/610, Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung und der Entmannung, Bl. 153-185.

⁶⁵⁶ Vgl. Roth, «Abgabe asozialer Justiz gefangener an die Polizei», S. 21.

⁶⁵⁷ Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 12.5.1944, betr.: Vorbeugende Massnahmen gegen Homosexuelle, die aus der Wehrmacht entlassen wurden, abgedr. in: Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, S. 229f.

Vgl. Grikschat/Lautmann/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S.333. Zur Inhaftierung von Homosexuellen in Konzentrationslagern vgl. auch, Rüdiger Lautmann, Gay Prisoners in Concentration Camps as Compared with Jehovah's Witnesses and Political Prisoners, in: Michael Berenbaum, A Mosaic of Victims. Non-Jews Persecuted and Murdered by the Nazis, New York/London 1990, S. 200-206; Günter Grau, Verstümmelt und ermordet – Homosexuelle im KZ Buchenwald, in: Samuel Mitja Rapoport/Achim Thom (Hg.), Das Schicksal der Medizin im Faschismus, Berlin 1989, D. 76-79; Ders., Dokumentation. Berich-

blieb die Gesamtzahl der wegen Homosexualität in einem KZ Inhaftierten aber noch relativ gering. Dies änderte sich im Juli 1940 durch die Herausgabe des Erlasses, wonach Homosexuelle, die mehr als einen Partner «verführt» hatten, in ein KZ zu überweisen waren. Besonders aber ab 1942/43 nahm die Anzahl der Rosa-Winkel-Häftlinge beträchtlich zu und konnte in einzelnen Konzentrationslagern bis zu einem Prozent der Häftlinge ausmachen. Insgesamt wird geschätzt, dass sich etwa 10.000 Männer als Homosexuelle in KZ-Haft befanden. Der allergrösste Teil der wegen Verstoss gegen den § 175 in ein Konzentrationslager eingewiesenen Häftlinge war bereits mindestens einmal einschlägig vorbestraft.

Ein Krefelder Homosexueller, der im Juli 1944 von der Düsseldorfer Gestapo verhaftet worden war, beschreibt seinen Transport in das Konzentrationslager Sachsenhausen folgendermassen:

«Der Weg ging dann vom Polizeipräsidium Düsseldorf weiter zu einer ausgebombten Maschinenfabrik. Dort wurde der Sammeltransport zusammengestellt. Er bestand, ich habe es wohl noch recht in Erinnerung, aus 168 Häftlingen. Als wir in dem Keller dieser ausgebombten Fabrik eingeliefert wurden, hatten nicht alle ein Bett zum Schlafen. Dort stand eine riesige Teertonne, die schon übergelaufen war, als Fäkalienkübel. Am nächsten Morgen begann der Transport. Rechts und links begleitet von bewaffneter SS zum Hauptbahnhof in Düsseldorf. Wir fuhren dann in drei Nächten und zwei Tagen bis nach Oranienburg, ohne dass wir während dieser Zeit irgendetwas zu Essen bekamen.»

te von Augenzeugen. Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Bu- chenwald, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2 (1989), S. 243-253; Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald im Konzentrationslager Buchenwald, Ruth Gürntke/Jürgen Müller, «Ihr habt nur das, was ihr verdient.» Homosexuelle in Arbeits- und Konzentrationslagern, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer, S. 120-128.

⁶⁵⁹ Vgl. Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald, S. 14.

⁶⁶⁰ Ebd.

⁶⁶¹ Vgl. Grikschat/Lautmann/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 333

⁶⁶² Vgl. ebd., S. 330. Demnach waren 86% der homosexuellen KZ-Häftlinge, vorbestraft, lediglich 5% waren ohne Vorstrafe; über die restlichen 9% fehlen Angaben zu Vorstrafen.

⁶⁶³ Interview mit Karl T., zit. nach, Stümke/ Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 307.

Nach der Ankunft im Konzentrationslager wurden zunächst einmal alle Häftlinge durch die SS-Wachmannschaften einer aus Gewalttätigkeiten und Beleidigungen bestehenden Degradierungszeremonie unterworfen. Diese Gewalttätigkeiten konnten sich bei Homosexuellen aber zu einer derartigen Brutalität steigern, dass sie anderen besonders deutlich in Erinnerung blieben. So berichtet ein Pater über seine Ankunft in Dachau Anfang September 1941:

«Die SS-Leute fragen Mann für Mann aus, warum sie eingewiesen wurden. Einer kam wegen § 175. Er wurde nach allen Regeln geohrfeigt, musste laut vor allen sein Delikt erzählen, genau beschreiben, was er gemacht und wie, dann fielen sie von Neuem über ihn her und gaben ihm Ohrfeigen und Fusstritte.»

Im Konzentrationslager Sachsenhausen wurden wegen Verstoss gegen § 175 eingelieferte Häftlinge mitunter bereits bei ihrer Ankunft zu Tode geprügelt.⁶⁶⁵ Ein ehemaliger Gefangener erinnert sich an die Gewalttätigkeiten, die ihn als Homosexuellen bei seiner Ankunft dort erwarteten:

«Bei meinem Namensaufruf trat ich vor, nannte meinen Namen und gab als Delikt den Paragraphen 175 an. Mit den Worten: 'Du schwules Dreckschwein, schmeiss dich dorthin, du Arschficker!' bekam ich einige Tritte in Rücken und Hintern und wurde zu einem SS-Oberscharführer gestossen, der meinen Wohnblock unter sich hatte.

Als erstes erhielt ich von ihm zwei Ohrfeigen, die mich zu Boden warfen. Ich rappelte mich hoch und musste mich in Achtungsstellung vor ihm hinstellen, worauf er mir sein Knie mit voller Wucht in die Hoden stiess, so dass ich mich vor Schmerzen auf dem Erdboden krümmte.»⁶⁶⁶

Bereits von Anfang an waren als Homosexuelle im KZ Inhaftierte in den Lagern mit einer gesonderten Kennzeichnung versehen worden. Berichtet wird unter anderem von gelben Streifen mit einem «A» darauf, oder der Zahl «175» auf einem grünen oder

666 Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, Hamburg o.J., S. 32f.

⁶⁶⁴ S. Hess, Dachau – eine Welt ohne Gott, Nürnberg 1946, S. 62, zit. nach Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 333.

⁶⁶⁵ Vgl. die Beispiele in: ebd., S. 284.

roten Winkel, wie zunächst im KZ Neuengamme praktiziert. 667 In Dachau mussten als homosexuell eingelieferte Gefangene anfangs in grossen Ziffern die Zahl «175» auf dem Drillichanzug tragen, dann wurde die Markierung durch rote Streifen mit schwarzen Punkten abgelöst. 668 Später wurde dann die einheitliche Kennzeichnung dieser Häftlingsgruppe mit einem rosa Winkel eingeführt. 669

Diese Kenntlichmachung war zum Teil bewusst grösser und auffälliger gehalten als bei anderen Gefangenengruppen.⁶⁷⁰ Sie trug zu einer Stigmatisierung der Homosexuellen bei, die innerhalb der Lagerhierarchie neben Juden, Osteuropäern und den sogenannten «Asozialen» zu den Gruppen mit dem niedrigsten Status gehörten.⁶⁷¹

Solidarisierung innerhalb der jeweiligen Gefangenengruppen und die hieraus resultierende Hierarchisierung der Gefangenen nach Winkelfarben war für die SS ein wichtiger Bestandteil der Kontrolle.⁶⁷² Die dadurch bestimmte soziale Stellung in der Häftlingshierarchie der Konzentrationslager bildete den Ausgangspunkt für die den Häftlingen zugewiesene Stellung in der Lagerorganisation und konnte entscheidend für das Überleben sein.⁶⁷³ Dass die Rosa-Winkel-Häftlinge hier meist am unteren Ende der Skala standen, ist neben der Übertragung ihrer gesellschaftlichen Ächtung auf das KZ-System zumindestens teilweise über ihre Vereinzelung zu erklären, die in diesem Masse sonst nur noch in der Gruppe der «Asozialen» zu finden war.⁶⁷⁴ Dieser fehlende Rückhalt ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Gruppen der Rosa-Winkel- Häftlinge oft zu klein waren,⁶⁷⁵ und dass allein schon der Versuch, sich gegenseitig zu helfen, den

⁻

⁶⁶⁷ Vgl. Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 334 und Stümke/Finkler, Rosa Winkel, S. 278.

⁶⁶⁸ Vgl. Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SoPaDe) 1934-1940, Frankfurt a.M. 1980, 3. Jg. 1936, S. 1005f. und 4. Jg. 1937, S. 686.

⁶⁶⁹ Vgl. Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 334.

⁶⁷⁰ Vgl. Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, S. 32f.

Vgl. Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 334 und S. 356.

⁶⁷² Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 357.

⁶⁷³ Ebd., S. 334.

⁶⁷⁴ Vgl. Günter Grau, Verstümmelt und ermordet, S. 78.

⁶⁷⁵ Vgl. Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 336.

Verdacht gleichgeschlechtlicher Betätigung wecken konnte und schwere Strafen nach sich zog.⁶⁷⁶ Hinzu kam, dass diese Häftlinge im Gegensatz zu beispielsweise den politischen Häftlingen oft wenig oder keine Erfahrungen im Aufbau von Strukturen, Hilfsund Informationssystemen in das Lager mitbrachten.⁶⁷⁷

Die Stigmatisierung der wegen Homosexualität Inhaftierten als Gruppe wurde durch die in einigen Lagern zeitweise durchgeführte Abtrennung im Wohnbereich noch unterstrichen.⁶⁷⁸ Wie die «Überwachung» in einem nur mit Rosa-Winkel-Häftlingen belegten Block im Einzelnen vonstatten ging, beschreibt ein ehemaliger Gefangener des KZ Sachsenhausen folgendermassen:

«Schlafen durften wir nur im Nachthemd und mit den Händen ausserhalb der Decke [...].

Dabei waren die Fenster zentimeterdick mit Eis bedeckt. Wer mit der Unterhose im Bett angetroffen wurde oder die Hände unter der Decke hatte – es fanden fast jede Nacht Kontrollen statt – wurde zur Strafe im Freien mit einigen Kübeln Wasser übergossen und eine gute Stunde stehen gelassen.»

Begründet wurden solche Massnahmen mit dem Schutz anderer Häftlinge vor «Verseuchung» durch Homosexuelle. Der spätere Kommandant des KZ Auschwitz, Rudolf Höss, schrieb in seinen nach Kriegsende in der Haft verfassten Memoiren:

«Schon in Dachau waren die Homosexuellen, obwohl sie gegenüber Sachsenhausen zahlenmässig nicht ins Gewicht fielen, für das Lager ein Problem geworden. Der Kommandant und der Schutzhaftlagerführer waren der Ansicht, dass man sie am zweckmässigsten im ganzen Lager auf alle Stuben verteilte. Ich war gegenteiliger Ansicht, da ich sie vom Zuchthaus her gut genug kannte. [...] – Auf meinen Vorschlag wurden nun alle Homosexuellen zusammengelegt. Sie bekamen einen Stubenältesten, der mit ihnen umzugehen verstand. [...] Auch einige Häftlinge anderer Sparten, die auch dem Laster huldigten, wurden zu ihnen verlegt. 680

⁶⁷⁶ Vgl. Gürntke/Müller, «Ihr habt nur das, was ihr verdient.», S. 124.

⁶⁷⁷ Vgl. Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 269.

⁶⁷⁸ Vgl. Lautmann/Grikschat/ Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 335.

⁶⁷⁹ Heinz Heger, Die Männer mit dem rosa Winkel, S. 36.

⁶⁸⁰ Rudolf Höss, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. München 1963, 11. Aufl. 1987, S. 80.

Im Konzentrationslager Dachau wurde seit Anfang 1937 eine gesonderte Unterbringung von Rosa-Winkel-Häftlingen vorgenommen. Daneben wurden diese Häftlinge «nur zu Kiesarbeiten mit den Juden zusammen verwendet.»⁶⁸¹ Später mussten als homosexuell eingelieferte Häftlinge in Dachau die sogenannte «Strassenwalze» ziehen, eines der härtesten Arbeitskommandos in diesem Lager.⁶⁸² Ein ehemaliger Häftling schreibt über dieses Kommando:

«Dies war eine etwa 90 Zentner schwere Eisenwalze, die zur Einebnung von Strassenbauten verwendet wurde und mit Wasser gefüllt war, um das nötige Gewicht zu bekommen. Sie musste von Häftlingen – ausschliesslich der Strafkompanie – gezogen werden; diese Arbeit galt als "ausgesprochener Sklavendienst".»

Auch im KZ Buchenwald, in dem Homosexuelle bis 1938 auf die Blocks der politischen Gefangenen verteilt worden waren, wurden sie im Oktober dieses Jahres als geschlossene Gruppe zusammengefasst und in die «Strafkompanie» überführt, die im Steinbruch arbeiten musste. 684 Der Steinbruch war in den ersten Jahren für fast alle Häftlinge des KZ Buchenwald nach ihrer Einlieferung ein «notwendiges Durchgangsstadium», ein «spezifisches terroristisches Mittel der SS zur 'Disziplinierung' und Brechung des einzelnen Häftlings. 685 In einem Bericht der unmittelbar nach der Befreiung von Buchenwald über die Zustände im Lager verfasst wurde, heisst es über die Überweisung der Homosexuellen in die «Strafkompanie»:

«Im Oktober 1938 kamen sie geschlossen in die Strafkompanie und mussten im Steinbruch arbeiten, während ihnen vorher alle anderen Kommandos offen standen. Während bis auf wenige aktenmässig zugeteilte jeder Angehörige der Strafkompanie die Aussicht hatte, nach einer gewissen Zeit in einen normalen Block verlegt und dadurch in bedeutend bessere Lebens- und

190

-

⁶⁸¹ Deutschlandberichte der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (So-PaDe) Jg. 1937, S. 685.

⁶⁸² Vgl. Höss, Kommandant in Auschwitz, S. 80.

⁶⁸³ H. Burkhard, Tanz mal Jude, 2. Aufl., Nürnberg 1967, S. 39, zit. nach: Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 340.

⁶⁸⁴ Vgl. Grau, Verstümmelt und ermordet, S. 78.

⁶⁸⁵ Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald, S.23.

Arbeitsbedingungen versetzt zu werden, bestand für die Homosexuellen diese Möglichkeit nie. Sie waren somit gerade in den schwersten Jahren die niedrigste Kaste des Lagers. ⁸⁶⁸⁶

Über die Arbeit im Steinbruch berichtet ein ehemaliger Häftling:

«Im Steinbruch wurde unter unmöglichen Bedingungen gearbeitet, ständig unter den Gewehren der SS-Wachen und unter dem Geschrei und den Schlägen der Vorarbeiter. Täglich gab es mehrere Unfälle, Verstümmelungen, tödliche Verletzungen und es verging kaum ein Tag, an dem im Steinbruch nicht einer oder mehrere Häftlinge erschossen wurden. Fast jeden Morgen, wenn die Strafkompanie in Fünferreihen zur Arbeit marschierte, erhielt der Kapo vom Rapportführer einen Schein mit den Nummern jener Häftlinge, die nicht mehr zurückkehren sollten. Wir erlebten, wie diese Häftlinge fertiggemacht wurden.»

Auch im Konzentrationslager Sachsenhausen wurden Rosa-Winkel-Häftlinge geschlossen in dem härtesten Arbeitskommando eingesetzt. Der spätere Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höss berichtet, dass sie dort von vornherein in einem besonderen Block untergebracht und getrennt von den anderen Häftlingen in der Tongrube des Gross-Klinkerwerkes zur Arbeit eingesetzt wurden. Ein homosexueller Häftling des Konzentrationslagers Sachsenhausen berichtet über die Arbeit in der «Strafkompanie» im Klinkerwerk:

«Unermesslich und unvorstellbar waren die Leiden, die nun für uns begannen. Ich kann mich keines noch so düsteren Vorgangs menschlicher Verwilderung aus dem Buche der Geschichte der Menschheit erinnern, der solche grausamen Spuren von Blut und Tränen hinterlassen hätte, als diese Aktion: Klinker! Innerhalb von zwei Monaten war dieses «Arbeitskommando Strafkompanie» auf ein Drittel seiner Menschen zusammengeschrumpft. Erschlagen! Erschossen! Erhängt! Ertränkt! Verhungert! 'Auf der Flucht erschossen!' war ein lohnendes Tagesspiel für die Wachtposten. Pro Kopfschuss gab es für sie

⁶⁸⁶ Günter Grau, Berichte von Augenzeugen – Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald, S. 248.

⁶⁸⁷ Bericht des ehemaligen Häftlings Jaroslav Bartl über die Strafkompanie und den Steinbruch (Auszug), in: Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald, S.24.

⁶⁸⁸ Höss, Kommandant in Auschwitz, S. 80.

fünf Reichsmark und drei Tage Sonderurlaub. Manche brachten es auf mehrere Treffer pro Tag.»⁶⁸⁹

In einem weiteren Bericht aus Sachsenhausen wird näher beschrieben, wie Häftlinge, die vollbeladene Loren im Laufschritt schieben mussten, bei «Fluchtversuchen» erschossen wurden:

«Die eine Seite des Schienenstranges war gleichzeitig die Grenze der Postenkette. An einer Stelle des Schienenstranges stand Bugdalle (SS-Hauptscharführer) oder einer der Häftlingsvorarbeiter. Wenn die von drei Häftlingen geschobene Lore kam, wurde dem auf der Innenseite laufenden kräftig gegen den Körper getreten. Der flog gegen den mittleren, und dieser drängte dabei unweigerlich den aussen laufenden Häftling über die Postenkette, der damit den Tatbestand des Fluchtversuchs' erfüllte. Sofort krachte ein Schuss.»

Neben solchen, der Willkür der Bewacher unterworfenen Mordaktionen waren Homosexuelle auch besonders häufig Zielobjekt für von den SS-Bewachem angeordnete Lagerstrafen.⁶⁹¹

Der mangelnde Rückhalt, den die Träger des Rosa Winkels in den Konzentrationslagern bei ihren Mithäftlingen besassen, führte dazu, dass diese sich im Verhältnis zu ihrer Anzahl besonders häufig auf Transportlisten in Lager mit besonders hohen Todesraten, wie Mauthausen, Natzweiler und Gross-Rosen, wiederfanden. Auch unter den Häftlingen, die in das gefürchtete Aussenkommando Dora-Mittelbau transportiert und dort beim Ausbau des unterirdischen Stollensystems und später in den Stollen in der Waffenproduktion eingesetzt wurden, waren homosexuelle Inhaftierte überproportional hoch vertreten.

Die hier aufgeführten Umstände führten dazu, dass die Todesrate unter Rosa-Winkel-Häftlingen in Konzentrationslagern deutlich höher war als unter anderen Gefangenengruppen.⁶⁹³ So ist zum Beispiel aus dem Konzentrationslager Buchenwald überliefert, dass nur ein geringer Teil der etwa 500 hier wegen § 175 In-

192

⁶⁸⁹ Zit. nach: Stümke/Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen, S. 292.

⁶⁹⁰ H. Naujoks, Mein Leben im KZ-Sachsenhausen 1936-1942, Köln 1987, S. 312, zit. nach Gürntke/Müller, Homosexuelle in Arbeits- und Konzentrationslagern, S. 124f.

⁶⁹¹ Vgl. Lautmann/Grikschat/Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, S. 343.

⁶⁹² Vgl. ebd., S. 339.

⁶⁹³ Ebd., S. 350f.

haftierten überlebte.⁶⁹⁴ In diesem KZ fand noch zwischen dem 8. und dem 13. Februar 1945, wenige Wochen vor der Befreiung des Lagers, eine Mordaktion statt, der 96 dieser Häftlinge zum Opfer fielen, annähernd die Hälfte der zu dieser Zeit dort inhaftierten Homosexuellen.⁶⁹⁵

Eine tatsächliche Vorstellung von den Bedingungen, denen die Häftlinge in Konzentrationslagern unterworfen waren, ist kaum nachzuzeichnen. Am ehesten wird die Situation für Rosa-Winkel-Häftlinge noch anhand eines Briefes nachvollziehbar, den ein wegen Verstosses gegen den § 175 einsitzender Führer des Nerother Wandervogel aus dem KZ-Dachau an seine Eltern schrieb:

«Wir gehen wieder auf Transport, liebe Eltern. - Aber wohin????! Was wird aus uns werden. - Von Neuengamme kam ich mit 500 Häftlingen nach hier, – 280 sind tot, sind durch den Kamin gegangen, wie wir sagen, da jeder der stirbt, verbrannt wird. - Werde ich Euch noch einmal lebend wiedersehen????! Oh, liebe Eltern, wenn Ihr wüsstet, was es heisst, Konzentrationslager. - Lieber 5 Jahre im Gefängnis, ja lieber im Zuchthaus; nur nicht im KZ. - Im Juli 1941 kam ich nach dem KZL Neuengamme; arbeiten an der Elbe; bis an die knie im Schlamm Lore laden, Schubkarre, Schaufel und dazu Hunger, Prügel durch die Capos, Mord und Totschlag. – Täglich gingen viele, Menschen, viele!! über die Postenkette in den Tot. - Es war einfach nicht mehr zu ertragen. - Es war die Hölle. - Andere starben an Fieber. - So waren es täglich 20 bis 30. - Von meinem Tisch waren von 18 Menschen nach der Typhus-Periode noch 6 am Leben, 12 waren tot. - Mit 18 Mann kam ich nach Neuengamme und ich weiss noch von 3 äusser mir, die leben. Alle anderen??? Kamin!!! - Was wird nun werden aus mir!!? Auch Kamin???! O, liebe Eltern! bitte rettet mich, rettet mich, oder Euer Kind ist verloren, verloren im K.Z. sang und klanglos untergegangen im Konzentrationslager.»696

 $^{^{694}\,}$ Vgl. Röll, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald, S

⁶⁹⁵ Vgl. Grau, Verstümmelt und ermordet, S. 76.

⁶⁹⁶ Abschrift eines Briefes von Joseph V. vom 31.12.1942 aus Dachau an seine Eltern, Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Materialien zur Verfolgung Homosexueller.

«... DENN MIT DER OPERATIVEN ENTFERNUNG DER HODEN IST DER HAUPTMOTOR DES SEXUELLEN TRIEBES AUSGESCHALTET»: ZWANGSKASTRATIONEN IM DÜSSELDORFER GEFÄNGNISKRANKENHAUS

Das am 24. November 1933 verabschiedete «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Massregeln der Sicherung und Besserung» hatte unter § 42k die gerichtliche Strafe der zwangsweisen Kastration für «gefährliche Sittlichkeitsverbrecher» eingeführt. Diese als «Entmannung» bezeichnete Strafe sollte gegen Täter angeordnet werden können, die über 21 Jahre alt waren, bereits in der Vergangenheit eine einschlägige Freiheitsstrafe verbüsst hatten und erneut wegen Sittlichkeitsdelikten zu mindestens sechs Monaten Haft zu verurteilen waren. 697

Obwohl die schweren gesundheitlichen Folgen einer Kastration nur ungenügend erforscht waren, wurden die «Erfordernisse» der öffentlichen Sicherheit zum zentralen Kriterium für die Anordnung eines solchen Eingriffes. Die Notwendigkeit, noch Erfahrungen in diesem Bereich sammeln zu müssen, mündete im Gegenteil erst recht in die Forderung, möglichst grosszügigen Gebrauch von der Anordnung einer Zwangskastration zu machen. 698 In der wissenschaftlichen Literatur wurden Angaben sowohl über Nebenwirkungen als auch über Rückfallziffem mit der Zeit immer niedriger angegeben, um eine weitere Ausdehnung der Kastrationspraxis zu forcieren. 699 Die Zwangskastration bei Vergehen nach den §§ 175 und 175a RStGB war gemäss der «Amtlichen Begründung» zu dem Gesetz bewusst ausgeschlossen worden, da «mit den an Homosexuellen vorgenommenen Entmannungen nach den gemachten Erfahrungen in der Regel die erstrebte Änderung der Triebrichtung nicht erreicht wurde.»700

Allerdings meldeten sich schon bald Stimmen zu Wort, die eine Ausdehnung der zwangsweisen Kastration auf Homosexuelle forderten. Schon 1935 hatte der Leiter der Kriminalbiologischen Forschungsstelle am Kölner Gefängnis, Franz Kapp, sich für eine «generelle Erweiterung der Entmannungsmöglichkeiten» ausgespro-

⁶⁹⁷ «Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24.11.1933, in: Reichsgesetzblatt I (1933), S. 995-1008. Vgl. auch Werle, Justiz-Strafrecht, S. 100ff.

⁶⁹⁸ Vgl. Dupont, Sexualwissenschaft im «Dritten Reich», S. 112ff.

⁶⁹⁹ Vgl. ebd., S. 141.

Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 141, vgl. auch Geoffrey J. Giles, ,The Most Unkindest Cut of Alic Castration, Homosexuality and Nazi Justice, in: Contemporary History 27 (1992), S. 45.

chen.701 Auch zahlreiche andere Autoren forderten bald die Einführung der «Entmannung bei Homosexualität» § 42k,702 da «der Eingriff bei Homosexuellen als sehr aussichtsreich» zu betrachten sei. 703 Angesichts der «Gemeingefährlichkeit der Homosexualität» und da «nach Ansicht der Mehrzahl der medizinischen Wissenschaftler die Kastration auch bei Homosexuellen Erfolg verspreche», hatte das Reichsministerium des Innern bereits 1935 der «Amtlichen Strafrechtskommission» zu ihren Beratungen für die Revision des Strafgesetzbuches die Ausweitung von Zwangskastration auf Fälle von «Unzucht oder Unzucht zwischen Männern» vorgeschlagen.⁷⁰⁴ Reichsjustizminister Gürtner fürchtete aber, dass junge Homosexuelle infolge einer Kastration «im Typus» verweichlichen und damit erst recht «begehrenswert für homosexuelle Kreise» würden. Daher empfahl Gürtner, dass Zwangskastrationen bei Homosexuellen nur in «besonders qualifizierten Fällen» stattfinden sollten.705 Zu der Verabschiedung des geplanten neuen Strafgesetzbuches ist es allerdings nicht mehr gekommen. Die Forderung, auch die zwangsweise Entmannung Homosexueller gesetzlich zu ermöglichen, blieb daher weiterhin in der Diskussion. So vertrat der Ministerialrat Dr. Linden auf einer strafrechtlichen Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter des Reichsjustizministeriums im Herbst 1938, dass die Kastration «übereinstimmend gute Erfolge auch bei den Homosexuellen» gezeigt hätte.706

Im Jahre 1941 stellte der zwei Jahre später dann zum wissenschaftlichen Referenten für sexualpsychologische Fragen an das Reichskriminalpolizeiamt berufene Carl-Heinz Rodenberg fest, dass die «erwünschte Befriedung des Geschlechtslebens» bei Homosexuellen «nur durch eine Entmannung herbeigeführt werden»

⁷⁰¹ Franz Kapp, Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern Zusammenhängen, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 24 (1935), S. 239.

Otto Striehn, Kastration nach § 1411 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und nach § 42k des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der an der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt zu Frankenthal vorhandenen Fälle, (Med. Diss. München), Bleicherode am Harz 1938, S. 56.

⁷⁰³ Georg Xingas, Die Kastration als Sicherungsmassnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Jur. Diss. Berlin 1936, S. 75.

⁷⁰⁴ Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 158.

⁷⁰⁵ Ebd.,S. 158f.

Herbert Linden, Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen mit ärztlichen Mitteln, in: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und ihre Grenzgebiete 112 (1939), S. 405.

könne.⁷⁰⁷ In einem ein Jahr darauf veröffentlichten Aufsatz fasste Rodenberg die Untersuchungen an entmannten Homosexuellen zusammen und zog daraus den Schluss,

«dass die Ansicht von der Wirkungslosigkeit der Kastration auf das pervertierte Triebleben der Homosexuellen nicht aufrechterhalten bleiben kann und dass damit kein Grund mehr besteht, bei Bestrafungen nach § 175 StGB die Bestimmungen des § 42k StGB nicht zur Anwendung kommen zu lassen.»

Parallel zu den Vorstössen aus dem Bereich der Wissenschaft bemühten sich die mit der Verfolgung von Homosexuellen befassten Instanzen im «Reichssicherheitshauptamt» um eine Ausdehnung der gerichtlich angeordneten Zwangskastration auf Homosexuelle. Eine Umsetzung erfuhren diese Pläne allerdings nicht mehr.⁷⁰⁹

Diese Diskussion blieb aber nicht ohne Wirkung auf die konkrete Anwendung der mit der Erweiterung des «Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» am 26. Juni 1935 geschaffenen Möglichkeit der «freiwilligen Entmannung» von straffällig gewordenen Homosexuellen. Diese Erweiterung des Sterilisationsgesetzes war praktisch zeitgleich mit der Verschärfung des §175 erlassen worden und wurde in der Literatur zum Teil auch als Massnahmenpaket begrüsst. Eine Kastration sollte nun nach Befürwortung durch einen amts- oder gerichtsärztlichen Gutachter möglich werden, um aufgrund des Sexualstrafrechtes verurteilte Männer «von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen [...] befürchten lässt. Priz Noch bevor die Gerichtsverhandlung gegen einen Beschuldigten stattgefunden hatte, konnten die Gefängnisärzte das Verfahren einer «freiwilligen Entmannung» einleiten.

Carl-Heinz Rodenberg, Beobachtungen zum Fragenkreis: Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 7A (1941), S. 235f.

⁷⁰⁸ Carl-Heinz Rodenberg, Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 587.

⁷⁰⁹ Vgl. Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 161ff.

^{710 «}Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 26.6.1935, in: Reichsgesetzblatt I (1935), S. 773.

Vgl. z.B. Albrecht Böhme, Die neuen Gesetze über Homosexualität und Kastration, in: Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 9 (1935), S. 182-183.

^{712 «}Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vom 26.6.1935, in: Reichsgesetzblatt I (1935), S. 773.

⁷¹³ Vgl. Giles, ,The Most Unkindest Cut of All', S. 45.

ausdrücklich festgelegt wurde, dass die «Freiwilligkeit des Entschlusses [...] durch keinen, auch durch keinen nur mittelbar wirkenden Zwang zur Erteilung der Einwilligung beeinträchtigt werden» dürfe, wirkte die zugleich erteilte Erlaubnis des Justizministers, die Tatsache einer «freiwilligen Entmannung» bei Gnadenerweisen und Strafaussetzungen gebührend zu berücksichtigen, alles andere als in diesem Sinne. Hereits 1935 stand in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zu lesen, dass «manche Sittlichkeitsverbrecher» deshalb die Entmannung wünschten, «um einer dauernden Internierung zu entgehen. Prinze

Der Leiter der Gesundheitsabteilung im Reichsinnenministerium, Herbert Linden, erklärte im Herbst 1938 auf einer Fortbildungsveranstaltung vor Richtern und Staatsanwälten, der «Sittlichkeitsverbrecher» müsse darauf hingewiesen werden, «dass er durch den Eingriff von seinem Triebe befreit wird und dass er es der Kastration zu verdanken hat, dass er überhaupt wieder in die Volksgemeinschaft entlassen wird.»⁷¹⁶

Eine Anweisung von Heinrich Himmler an das «Reichskriminalpolizeiamt» vom 20. Mai 1939 korrigierte die Anordnung, wonach kein Druck zur Erlangung einer Einwilligung in die «Entmannung» ausgeübt werden sollte, dahingehend, «dass die erforderliche Freiwilligkeit nicht in Frage gestellt» werde, «wenn der in Vorbeugungshaft befindliche Sittlichkeitsverbrecher darüber belehrt wird, dass nach Vornahme der Entmannung wahrscheinlich seine Entlassung aus der Vorbeugehaft wird erfolgen können.»⁷¹⁷ Kurz nachdem Anfang Juli 1940 verfügt worden war, alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner «verführt» hätten, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen,⁷¹⁸ wurde am 23. September einschränkend durch das «Reichskriminalpolizeiamt» angeordnet, im Falle einer «Entmannung» von der KZ-Einweisung abzusehen.⁷¹⁹

 $^{714}\,$ Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 152.

F. Wiethold, Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 24 (1935), S. 148f.

⁷¹⁶ Herbert Linden, Die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena, in: Deutsche Justiz 100 (1938), S. 1638.

Frlass des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern an das Reichskriminalpolizeiamt vom 20.5.1939, betr.: Freiwillige Entmannung von Vorbeugungshäftlingen, in: IfZ Dc 17.02, Bl. 130.

⁷¹⁸ Runderlass des RSHA vom 12.7.1940, in: Ebd., Bl. 196.

⁷¹⁹ Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes vom 23.9.1940, betr.: Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, in: Ebd., Bl. 203.

Eine Untersuchung aus den sechziger Jahren über die psychosomatischen Auswirkungen von während des Nationalsozialismus vorgenommenen Kastrationen stellte unter anderem fest, dass der weitaus grösste Teil der Homosexuellen, die in ihre «freiwillige Entmannung» eingewilligt hatten, dies nach Herausgabe des Erlasses taten. Die von dieser Massnahme betroffenen Männer erklärten zum grossen Teil, dass ihre Zustimmung zur Kastration durch massiven Druck, wie etwa der Androhung einer KZ-Einweisung, erzwungen worden sei. 720

Bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des «Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher» hatte der Strafanstaltsarzt des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf, Dr. Fuhrmann, 21 am 12. 12.1933 die zuständigen Stellen wissen lassen, dass «für die Durchführung des operativen Eingriffes der Entmannung» nur das Bezirkskrankenhaus beim Düsseldorfer Gefängnis in Frage käme. Allein dort sei eine einwandfreie Operationseinrichtung vorhanden und vorschriftsmässige Operationspflege gewährleistet, chirurgisch vorgebildete Ärzte stünden Tag und Nacht zur Verfügung. Solche Bedingungen seien bei den Lazarettabteilungen der einzelnen Gefängnisse nicht erfüllt. Die Entmannungen würden dort durch den Fachchirurgen, Dr. Wienert, unter seiner Assistenz durchgeführt werden.

Am 3. Januar 1934 ordnete der Preussische Justizminister an, dass das Bezirkskrankenhaus des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf für die Durchführung der in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf, Hamm und Köln sowie in den Landgerichtsbezirken Aurich und Osnabrück angeordneten Zwangskastrationen zuständig sei. Der Zuständigkeitsbereich des Düsseldorfer Gefängniskrankenhauses wurde mit der Zeit sogar noch ausgeweitet. War für die Entmannung von Gefangenen im Bereich der Lippischen Landesregierung in Detmold zunächst noch

⁷²⁰ Vgl. Albert Langelüddeke, Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin 1963. Ziel der Arbeit war es, eine «brauchbare Grundlage» für die damals diskutierte gesetzliche Neuregelung der «freiwilligen Kastration» zu schaffen.

⁷²¹ Der Gefängnisarzt Dr. Fuhrmann war zunächst am Strafgefängnis in Berlin Plötzensee tätig gewesen, bevor er am 1.11.1929 seinen Dienst als Strafanstaltsmedizinalrat beim Gefängnis Düsseldorf-Derendorf antrat. Mit Wirkung vom 21.9.1950 wurde er durch das Justizministerium NRW zum Oberregierungsmedizinalrat beim Strafgefängnis Düsseldorf-Derendorf ernannt.

⁷²² Schreiben von Dr. Fuhrmann an das Strafvollzugsamt Düsseldorf vom 12.12.1933, in: HStAD, Rep. 321/310, Entmannung von Gefangenen, Bl. 2.

⁷²³ Erlass des Preussischen Justizministers vom 3.1.1934, betr.: der Entmannung, in: Ebd., Bl. 3.

das Gefängniskrankenhaus in Berlin-Moabit zuständig, so wurde im März 1934 verfügt, die Zwangskastrationen an diesen Häftlingen ebenfalls im Gefängniskrankenhaus in Düsseldorf durchzuführen. Da die Kosten von durchschnittlich 50,- Reichsmark pro Entmannungsoperation in Düsseldorf aufgrund der Hinzuziehung eines qualifizierten Chirurgen dem Reichsjustizministerium gegenüber den in anderen Anstalten entstandenen Kosten «unverhältnismässig hoch» erschienen, wurden ab Mitte Juni 1935 sämtliche Zwangskastrationen nur noch von Dr. Fuhrmann durchgeführt, der sich hierbei von einer Krankenschwester assistieren liess. Passistieren liess.

Die Durchführung von Zwangskastrationen und -Sterilisationen hatten eine wesentlich stärkere Beanspruchung des Düsseldorfer Gefängniskrankenhauses zur Folge. Durchschnittlich befanden sich 150 bis 160 Gefangene in Düsseldorf in Krankenhausbehandlung, so dass die Abteilungen 10 und 11 im Männerhaus des Gefängnisses teilweise nur noch mit Kranken belegt waren. Obwohl die Bettenzahl des Krankenhauses von 33 auf 38 erhöht worden war und wöchentlich 15 Operationen durchgeführt wurden, konnten Ende Oktober 1935 Aufnahmen nur noch in dringenden Fällen erfolgen. Eine aufgrund dessen beantragte halbtägige Assistenzarztstelle wurde daher Mitte November genehmigt und mit einem Assistenzarzt der Städtischen Krankenanstalten besetzt. Ende Oktober 1935 waren bereits 153 Zwangskastrationen in Düsseldorf durchgeführt wor-

7:

⁷²⁴ Schreiben des Preussischen Justizministers an die Lippische Landesregierung in Detmold vom 13.2.1934, in: Ebd., Bl. 7, und Schreiben des Preussischen Justizministers an die Lippische Landesregierung in Detmold vom 9.3.1934, in: Ebd., Bl. 6.

⁷²⁵ Schreiben des Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 22.1.1935, in: Ebd., Bl. 15, und Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 17.4.1935, in: Ebd., Bl. 16, Schreiben des Generalstaatsanwaltes in Düsseldorf an den Reichsminister der Justiz vom 14.6.1935, betr.: Kosten des chirurgischen Eingriffs bei der Unfruchtbarmachung Strafgefangener, in: Ebd., Bl. 19a.

Vgl. Antrag auf Bewilligung eines Assistenzarztes für das Bezirkskrankenhaus der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 21.10.1935, in: HStAD, Rep 321/362, des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf, 1924-1936, Bl. 16f.

⁷²⁷ Schreiben des Reichsministers der Justiz an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 15.11.1935, betr.: Gefängnis in Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 2.12.1935, betr.: Einstellung eines Assistenzarztes, in: Ebd., Bl. 169.

den.⁷²⁸ Im Juni 1936 waren es dann 206, und reichsweit waren damit in Düsseldorf nach Berlin mit Abstand die meisten «Entmannungen» durchgeführt worden.⁷²⁹

Die anhaltend starke Beanspruchung des Düsseldorfer Gefängniskrankenhauses machte Ende 1937 sogar einen Umbau erforderlich, so dass die Durchführung von Zwangskastrationen und -Sterilisationen zeitweilig zum Erliegen kam. 730

In erster Linie war das Instrument einer Zwangskastrationen als «Sicherungsmassnahme» und nicht als eugenische Massnahme zur Verhinderung einer angenommenen erblichen Belastung geschaffen worden. Zur Bekämpfung von vermuteten Erbkrankheiten sollten hingegen ausschliesslich Zwangssterilisationen aufgrund des «Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses» vorgenommen werden.731 Zunehmend wurde eine Zwangskastration aber zugleich als Massnahme der «Erbgesundheitspflege» betrachtet, durch die eine Verbreitung einer als erblich aufgefassten «Verbrechensneigung» verhindert werden sollte.732 Mehrere Autoren von wissenschaftlichen Publikationen zum Thema meinten eine Häufung erblicher «Krankheitsanlage in den Familien der Sexualdelinquenten» feststellen zu können,⁷³³ so dass die Annahme von «Erblicher Belastung» bei einem Beschuldigten für die Beurteilung, ob eine Kastration durchgeführt werden sollte, von entscheidender Bedeutung wurde: Bei mehr als einem Drittel

Antrag auf Bewilligung eines Assistenzarztes für das Bezirkskrankenhaus der Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 21.10.1935, in: Ebd., Bl. 166f.

⁷²⁹ Schreiben des Strafanstaltsdirektors in Düsseldorf-Derendorf an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 27.6.1936, betr.: Durchgeführte Entmannungen und Unfruchtbarmachungen, in: HStAD, Rep. 321/310, Bl. 95; Geoffrey J. Giles, 'The Most Unkindest Cut of All', S. 59. Danach waren in Berlin 307 und in Düsseldorf 202 Entmannungsoperationen durchgeführt worden. An dritter Stelle folgte Hamburg mit 97, an vierter Dresden mit 71 und an fünfter Breslau mit 68 Zwangskastrationen.

⁷³⁰ Schreiben des Generalstaatsanwaltes in Hamm an den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vom 8.4.1938, betr.: Durchführung von Entmannungen bezw. Unfruchtbarmachungen, in: HStAD, Rep. 321/609, Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung und der Entmannung, Bl. 206.

⁷³¹ Vgl. Giles, ,The Most Unkindest Cut of All', S. 46 und Dupont, Sexualwissenschaft im "Dritten Reich", S. 102f.

Vgl. August Schlegel, Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmassregel gegen gefährliche Sexualverbrecher, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift 61 (1935), S. 590; Hans Puvogel, Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Jur. Diss. Göttingen, Düsseldorf 1937, S. 9 und S. 12; Joachim Kleinhans, Die Voraussetzungen der Entmannung, Jur. Diss. Freiburg, Berlin 1936, S. 17ff. und S. 29.

⁷³³ Kleinhans, Die Voraussetzungen der Entmannung, S. 19.

- Auf Anfrage teilt das Polizeikrankenhaus mit, dass dort Entmannungsoperationen nicht durchgeführt werden können.
- 2. Schreiben:

mit einem Durchschlag

30, 9, 42 AM

an

die Direktion der Strafanstalt Derendorf.

Betrifft: Entmannung des Schutzhäftlings H. J. S. geb. 12.5.05 Dortmund.

Vorgang: fernmündliche Unterredung mit KOS Fischer.

<u>Vorgang:</u> fernmundliche Unterredung mit KOS Fischer.

<u>Anlagen:</u> keine.

Der dort für die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf zu B.Nr. 6 KLs 8/42 und für die hiesige Dienststelle einsitzende Häftling S hat Antrag auf Entmannung auf eigene Kosten gestellt.

Von hier aus bestehen gegen die Durchführung der Operation durch den Reg.Med.Rat Dr. Reine keine Bedenken, wem die Operation im dortigen Bezirkskrankenhaus durchgeführt werden kann. Einer Entlassung oder Beurlaubung aus der Schutzhaft kann von hier aus unter keinen Umständen zugesprochen werden.

Die Staatsanwaltschaft ist mit der Durchführung der Operation ebenfalls einverstanden.und erhält Abschrift dieses Schreibens.

3. Unter die Abschrift ist zu setzen:

Abschriftlich

dem Herrn Oberstaatsanwalt in Düsseldorf

Vermerk der Düsseldorfer Gestapo über den Antrag auf freiwillige Entmannung» eines Düsseldorfer Homosexuellen

aller «Entmannten» aus dem Bereich der kriminalbiologischen Sammelstelle in Halle, wurde beispielsweise «angeborener Schwachsinn» diagnostiziert.⁷³⁴

Bei der Beurteilung Düsseldorfer Homosexueller, denen zu einer «freiwilligen Entmannung» zugeredet wurde, war offenbar ebenfalls die Annahme einer «erblichen Belastung» von ausschlaggebender Bedeutung. So hiess es etwa in einem von Stadtarzt Dr. Maack vom Düsseldorfer Gesundheitsamt angelegten «Ärztlichen Bericht zur Frage der Entmannung» über einen Homosexuellen:

«Der Untersuchte ist infolge seiner Intelligenzschwäche und seiner Willenlosigkeit nicht fähig trotz Einsicht den abnormen Geschlechtstrieb zu bekämpfen. Er macht den Eindruck eines ausgesprochen Schwachsinnigen, der jedem Trieb folgt. Der Untersuchte ist stumpf und zeigt in seinem ganzen Gehaben Anzeichen schwerster erblicher Belastung.»⁷³⁵

Der so Beurteilte wurde dann auch im Mai 1937 einer Entmannungs-Operation unterworfen. 736

Über einen im November 1938 entmannten Düsseldorfer vermerkte der Gefängnisarzt, Dr. Fuhrmann, das Vorliegen eines «schlaffen und welken Gesichtsausdrucks» und einer im ganzen «weichen und weiblichen Körperform». Er kam daher zu folgender Schlussfolgerung:

«Neben dieser körperlichen Minderwertigkeit besteht auch eine seelische Minderwertigkeit in Form einer degenerativen Willenund Haltlosigkeit, durch die sich die sicherlich angeborene homosexuelle Veranlagung zu voller Stärke entwickelt hat.»⁷³⁷

Für Fuhrmann bestand daher kein Zweifel, dass der Betroffene «rückfällig» werden würde. Da er sich «bei diesem degenerativen Psychopathen und sehr aktiven, triebhaften Homosexuellen» durch Psychotherapie, Hypnose oder medikamentöse Behandlung

202

⁷³⁴ Franz Bonte, Zur Indikation der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern auf Grund von 180 Beobachtungen, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 32 (1939), S. 364.

⁷³⁵ Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung vom 26.2.1937, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E3.

⁷³⁶ Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung vom 19.6.1937, in: Ebd.

⁷³⁷ Ärztlicher Bericht zur Frage der Entmannung vom 10.11.1938, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 228.

keine «Heilung» versprach, «empfahl» der Gefängnisarzt die Entmannung.⁷³⁸ Noch vor der gegen ihn angesetzten Gerichtsverhandlung unterschrieb der so Beurteilte sein Einverständnis in seine Kastration und wurde zwei Wochen später, am 11. November 1938, «entmannt gemacht».⁷³⁹ Die Tatsache, dass die Kastration kurz vor der angesetzten Gerichtsverhandlung beantragt und durchgeführt wurde, lässt vermuten, dass die Einwilligung in den Eingriff durch eine in Aussicht gestellte Strafmilderung erwirkt wurde.

Vor Gericht wirkte sich die Entmannung tatsächlich deutlich strafmildernd aus. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Einstufung als «gefährlicher Gewohnheitsverbrecher», die Zuchthausstrafen von fünf bis fünfzehn Jahren oder sogar die Anordnung von «Sicherungsverwahrung» zur Folge haben konnte, wurde nicht vorgenommen, da der Angeklagte nach seiner Kastration «nicht mehr als ernste Gefahr für die Gemeinschaft gelten» könne. Stattdessen wurde für acht Verstösse gegen den § 175 eine Gefängnisstrafe von achtzehn Monaten verhängt.⁷⁴⁰

In einem weiteren Fall ist ebenfalls eine strafmildernde Würdigung einer vor der Gerichtsverhandlung vorgenommenen «freiwilligen Entmannung» überliefert. In einem Urteil der IV. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6. Juni 1936 wurde dem Angeklagten zugutegehalten, dass er «sich freiwillig hat entmannen lassen und somit keine Gefahr mehr für die Sittlichkeit bildet.»⁷⁴¹

Die Auswirkungen der Zwangskastrationen Homosexueller wurden derart positiv beurteilt, dass durchweg über die angestrebte Ausschaltung der Sexualität hinaus eine vermeintliche Persönlichkeitsveränderung in Richtung Anpassung an das nationalsozialistische Wertesystem beobachtet wurde. So wurde über einen «Sexualpsychopathen mit homosexueller Veranlagung» berichtet, er fühle sich nach der Entmannung psychisch und körperlich wohler. Weiter hiess es:

⁷³⁸ F.hd

⁷³⁹ Erklärung vom 27.10.1938, in: Ebd. und Vermerk vom 11.11.1938, in: Ebd.

Urteil der Jugendschutzkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 24.11. 1938, in: Ebd. Zur Strafverschärfung für «gefährliche Gewohnheitsverbrecher» nach § 20a des «Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung» vom 24.11.1933 vgl., Werle, Justiz-Strafrecht, S. 87ff.

⁷⁴¹ Urteil der IV. grossen Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 6.6. 1936, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 118.

«Sein Interesse für die Arbeit, seine Ausdauer und sein Fleiss seien durch die Beseitigung des Triebes und der damit verbundenen Ablenkung gesteigert worden.»⁷⁴²

Über einen weiteren Düsseldorfer Homosexuellen wurde nach der Entmannung eine «freudigere und bessere Arbeitsleistung» und «grosses Interesse für Politik und religiöse Schriften» vermerkt. 743 In einem anderen Fall wurde notiert, dass der Betroffene sich nach der Zwangskastration «als ein ganz anderer Mensch» fühle und dem untersuchenden Arzt auch «sehr aufgeweckt und entschlossener, entschieden freier u. hoffnungsfreudiger» vorkäme. 744

Zu ähnlichen Ergebnissen kam der Leiter der kriminalbiologischen Sammelstelle in Hamburg, Wilhelm Meywerk, der daher schlussfolgerte, «dass zwischen Sexualtrieb und asozialer verbrecherischer Neigung in vielen Fällen ein Zusammenhang besteht.»⁷⁴⁵ Aus diesem Grunde hielt er auch eine Ausdehnung der Zwangskastration auf «Gewalt- und Affektverbrecher und sonstige schwere asoziale Schädlinge» für sinnvoll.⁷⁴⁶

Der Anteil der im Düsseldorfer Gefängniskrankenhaus vorgenommenen «freiwilligen Entmannungen» hatte sich im Verhältnis zu gerichtlich angeordneten Kastrationen nach 1939 deutlich zugunsten der auf «freiwilliger» Grundlage vorgenommenen Eingriffe verändert. (Tab. 5) Sicherlich nicht ohne Einfluss auf diese Entwicklung dürfte die im September 1940 ergangene Anordnung geblieben sein, von einer KZ-Einweisung Homosexueller im Falle einer «freiwilligen Entmannung» abzusehen.

Für Mitte Mai 1941 sind die Kastration eines Düsseldorfer Homosexuellen und eines Strichjungen überliefert, allerdings wurden nun ausser dem Operationsbericht keine weitergehenden Erhebungen mehr vorgenommen.⁷⁴⁷ Die Einwilligung in die Kastration

⁷⁴² Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung vom 1.6.1940, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 228.

 $^{^{743}}$ Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung vom 7.7.1939, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E260.

⁷⁴⁴ Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung vom 13.5.1937, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 168.

Wilhelm Meywerk, Resozialisierung durch Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 34 (1943), S. 38.

Wilhelm Meywerk, Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 29 (1938), S. 503-507.

⁷⁴⁷ Ärztlicher Bericht über die Ausführung der Entmannung vom 14.5.1941, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 333 und Ärztlicher Bericht über die Folgen der Entmannung vom 14.5. 1941, in: Entmannungsunterlagen der kriminalbiologischen Sammelstelle Köln, E 351.

bildete nun häufig die einzige Möglichkeit, der Verschleppung in ein Konzentrationslager zu entgehen. So war ein im Januar 1942 durch die Kriminalpolizei festgenommener Beschuldigter, der bereits einmal nach § 175 verurteilt worden war, Ende Mai von der Gestapo für die Überführung in ein KZ vorgesehen worden. Der Betroffene hatte daraufhin «in einem Gesuch zum Ausdruck gebracht, sich entmannen lassen zu wollen. Von der Gestapo wurde nun Dr. Fuhrmann mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, welches klären sollte, ob «die Operation hinreichende Sicherheit für ein Wohlverhalten» biete und eine «weitere Gefährdung nach § 175 RStGB ausgeschlossen» sei. Aus einer eingehenden Untersuchung des «Schutzhäftlings» auf «Körperbeschaffenheit», «Geisteszustand» und «betreffs seiner sexuellen Perversion» gelangte Dr. Fuhrmann zu folgendem Ergebnis:



Um der Einweisung in ein Konzentrationslager zu entgehen, unterzog sich Hans-Joachim Sch. Ende 1942 einer «freiwilligen Entmannung».

«Auf Grund der von mir getroffenen Feststellungen handelt es sich bei ihm um eine psychopatische Homosexualität bei absolut männlicher Körperbeschaffenheit und normaler Entwicklung. [...] Er gehört also nicht zu den echten Homosexuellen, bei denen schon allein die weibliche Körperform die Diagnose sichert und bei denen, man kann wohl sagen mit absoluter Sicherheit, eine Kastrations-Operation zwecklos ist.

⁷⁴⁸ Schreiben der Kriminalpolizei Düsseldorf an die Gestapo Düsseldorf vom 15.1.1942, in: HStAD, RW 58/10126 und Schreiben der Gestapo Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt vom 27.5.1942, in: Ebd.

⁷⁴⁹ Schreiben der Gestapo Düsseldorf an Reg.-Medizinalrat Dr. Heinrich Fuhrmann vom 9.9.1942, in: Ebd.

Auf Grund meiner vielfachen Erfahrung auf diesem Gebiet und in Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Literatur ist von einer Operation bei S. ein voller Erfolg zu erwarten, denn mit der operativen Entfernung der Hoden ist der Hauptmotor des sexuellen Triebes ausgeschaltet und damit kommt die erst sekundär entstandene psychopatische homosexuelle Empfindung zum Erliegen.»⁷⁵⁰

Wegen der wenig später «freiwillig erfolgten Entmannung» beantragte die Düsseldorfer Gestapo dann beim «Reichssicherheitshauptamt» die Entlassung aus der Schutzhaft. Nachdem der Beschuldigte unterschrieben hatte, sich in Zukunft so zu führen, dass er zu Klagen keinen Anlass mehr gebe, wurde die Schutzhaft gegen ihn am 2. Dezember 1942 auf gehoben. 1952

Von einer Freiwilligkeit konnte bei der Einwilligung in eine Kastrations-Operation keine Rede sein. Obwohl durch das Reichsjustizministerium ausdrücklich angeordnet worden war, keinen auch nur mittelbar wirkenden Zwang zum Erlangen eines Einverständnisses anzuwenden, übte bereits die deutlich strafmildernde Urteilspraxis der Düsseldorfer Gerichte bei im Vorfeld einer Verhandlung vorgenommenen Kastrationen einen deutlichen Einfluss aus. Die Wahl zwischen Kastration und Konzentrationslager, vor die Homosexuelle, die mehr als einen Partner «verführt» hatten, seit September 1940 gestellt wurden, machte die Illusion der Freiwilligkeit dieses Eingriffs bei Homosexuellen endgültig zunichte.

Bei dem Instrument der Zwangskastration sollte es sich, anders als bei Zwangssterilisationen, in erster Linie um eine «Sicherungsmassnahme» und nicht um eine eugenische Massnahme handeln. In der Diskussion um Zwangskastrationen wurde aber in der Regel betont, dass hierdurch zugleich eine eugenisch begründete Ausschaltung aus der Fortpflanzung ermöglicht würde. Für die Praxis jedenfalls ist auffällig, dass eine vermeintliche «erbliche Belastung» häufig als ausschlaggebend für die Einleitung eines «Entmannungsverfahrens» vermerkt wurde. Darüber hinaus versprachen sich die Gefängnisärzte durch die Ausschaltung einer als ursächlich für Leistungsschwäche interpretierten abweichenden Sexualität offenbar die Zurichtung der Betroffenen auf die nationalsozialistische «Leistungsgemeinschaft».

⁷⁵⁰ Gutachtliche Äusserung von Dr. Heinrich Fuhrmann vom 21.9.1942, betr.: Entmannung des Schutzhäftlings Hans-Joachim S., in: Ebd.

⁷⁵¹ Fernschreiben der Gestapo Düsseldorf an das Reichssicherheitshauptamt z.Hd. Krim.-Rat Sanders vom 23.11.1942, in: Ebd.

⁷⁵² Erklärung von S. vom 2.12.1942, in: Ebd.

SCHLUSS

Die in der Weimarer Republik entstandene breitgefächerte homosexuelle Subkultur, mit eigenen Lokalen, Vereinen und einer eigenen Presse, wurde recht bald nach der nationalsozialistischen Machtübernahme mit Verboten belegt und weitgehend aufgelöst. Zunächst war es den Nationalsozialisten nur um die öffentlich sichtbare homosexuelle Subkultur gegangen, nicht aber um die Verfolgung einzelner Homosexueller als Personen. Auch die sich unter dem Vorwand der Bekämpfung der Homosexualität anschliessenden Aktionen gegen die SA-Führung, die bündische Jugend und die katholische Kirche sollten, neben den im Vordergrund stehenden politischen Zielen, nach aussen das Eintreten der Nationalsozialisten für das bürgerliche Normensystem unterstreichen. Die Mobilisierung antihomosexueller Ressentiments, die mit diesen Aktionen einherging, bereitete den Boden für die daraufhin einsetzende Bekämpfung der Homosexuellen selbst.

Den Auftakt hierfür bildete die sogenannte «Röhm-Affäre» und die mit deutlichem Bezug hierauf verabschiedeten verschärften Gesetze gegen Homosexuelle. Nicht umsonst wurden die Erweiterung der Kriminalisierung durch die Neufassung des §175 und die Einführung der Möglichkeit von «freiwilligen Entmannungen» bei Homosexuellen als Massnahmenpaket begrüsst. Erst mit dem Inkrafttreten dieser gegen Homosexuelle gerichteten Gesetze kam es zu einem Wiederaufleben von wissenschaftlichen Forschungen zur «Ursache» von Homosexualität, in der Hoffnung, das für die Verfolgung erforderliche Instrumentarium bereitstellen zu können.

Die Durchführung der Verfolgung wurde dabei keineswegs in erster Linie durch die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung» angeordnet. Zeitpunkt und Intensität der Verfolgungsmassnahmen konnten vor Ort durchaus unterschiedlich gehandhabt werden. So war die homosexuelle Subkultur in Düsseldorf zwar, unabhängig von der sozialen Stellung der Einzelnen, in die Anonymität der Bedürfnisanstalten abgedrängt worden. Im Verhältnis zu anderen Städten, in denen die Verfolgung bereits angelaufen war, bestand in Düsseldorf jedoch noch lange Zeit eine recht aktive homosexuelle Szene.

Die Schliessung von Gaststätten mit überwiegend homosexuellem Stammpublikum, unmittelbar nach der nationalsozialistischen Machtübernahme, hatte lediglich zu einer Verlagerung der Szene

geführt. Die nun bevorzugten Gaststätten wurden aber offenbar bewusst nicht geschlossen, um eine bessere Kontrolle der Subkultur zu ermöglichen und damit die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Zugriff auf einzelne Homosexuelle zu schaffen.

Homosexualität wurde von den Nationalsozialisten nicht mehr nur als Verstoss gegen bürgerliche Normen definiert, sondern darüber hinaus als bevölkerungspolitische Bedrohung, die den «Bestand des Volkes» in Frage stelle. Folglich erfuhren homosexuelle Handlungen eine Umbewertung von einer kriminellen Tat hin zu einem staatsfeindlichen Akt, der nicht mehr nur von der Kriminalpolizei, sondern zugleich auch von der Geheimen Staatspolizei zu bekämpfen sei.

Während die Kriminalpolizei in Düsseldorf offenbar hauptsächlich reaktiv gegen Homosexuelle vorgegangen war, begann die Gestapo Mitte 1937 mit einem aktiven Vorgehen gegen Treffpunkte der Homosexuellenszene. Häufiger als anderswo wurden bei diesen Razzien in erster Linie Strichjungen festgenommen, zur Kollaboration mit der Gestapo gezwungen, um mit Hilfe ihrer Angaben gewissermassen durch einen «Schneeballeffekt» weitere Festnahmen zu ermöglichen. Unterstützt wurden die Aktivitäten der Gestapo hierbei durch Denunziationen aus der Bevölkerung. Der massive Einsatz von Folter während der Vernehmungen durch die Gestapo ist sicherlich mit ein Grund dafür, dass Düsseldorf mit 400 Festnahmen von Mitte 1937 bis Mitte 1938 in Westdeutschland die in dieser Hinsicht umfangreichste Homosexuellen-Aktion der Gestapo erlebte.

Homosexualität erfuhr aber nicht nur aus bevölkerungspolitischen Gründen eine Umbewertung. Darüber hinaus galt das Ausleben von Homosexualität als Ausdruck von «Willenlosigkeit» und Homosexuelle daher als wenig leistungsfähig. Der Umgang mit dem Instrument der Zwangskastration belegt besonders deutlich, dass man sich von der vermeintlichen Kontrolle der Sexualität auch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit versprach.

Die gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung wurde dabei nicht in erster Linie als genetisch verursacht interpretiert, da es den Erbbiologen nicht gelungen war, ein Instrumentarium zum Erkennen und Erfassen von Homosexuellen bereitzustellen. Im Zentrum der Verfolgungspraxis stand vielmehr eine auch in Fällen von «Rassenschande» unterstellte «Infizierung» mit sexuell abweichendem Verhalten. Die Annahme einer erblichen Veranlagung zur Homosexualität wurde nur für einen Bruchteil der Verfolgten zugrundegelegt. In der Praxis wurde Homosexualität aber lediglich als zusätzlicher «Beleg» für eine bereits aus anderen Gründen angenommene «erbliche Belastung» zur Einleitung von

Massnahmen wie einer Zwangskastration oder einer Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt herangezogen.

Da Homosexualität den Nationalsozialisten also durchaus als «heilbar» galt, war das Ziel der ergriffenen Massnahmen nicht die «Ausmerzung» der Homosexuellen, sondern ihre Disziplinierung durch eine entsprechende Bestrafung. Auch wenn sich in der Rechtsprechung mit der Zeit immer deutlicher eine Tendenz bemerkbar machte, bereits Kontaktaufnahme zu kriminalisieren, blieben homosexuelle Handlungen und nicht die Homosexualität der Betroffenen Grundlage der Verfolgung.

Diese Tendenz wurde auch von Düsseldorfer Richtern bei der Bemessung der Urteile mitvollzogen, wenn die Höhe der verhängten Strafen, soweit ein Vergleich möglich ist, hier im Allgemeinen auch etwas geringer ausfiel als in anderen Städten. In den Gefängnissen, Justizstraflagern und Konzentrationslagern waren Homosexuelle in der Regel verschärften Haftbedingungen unterworfen.

Das nach Beginn des zweiten Weltkrieges stärker werdende Bedürfnis der Nazis nach Durchsetzung eines bestimmten Männlichkeitsideals führte dann zu einer Radikalisierung der Strafpraxis. Einweisungen in Konzentrationslager und die Vornahme von Zwangskastrationen erfuhren nun eine deutliche Ausweitung.

Auch über das Kriegsende hinaus hinterliess die durch den Nationalsozialismus verschärfte Verfolgung Homosexueller deutliche Spuren. In einem durch das Oberlandesgericht in Düsseldorf 1953 gesprochenen Urteil etwa erblickten die Richter in der während des Nationalsozialismus verschärften Fassung des Homosexuellen-Paragraphen 175 noch immer ein zum «allgemeinen Wohl des deutschen Volkes» und «seiner sittlichen und gesundheitlichen Kraft» zu schützendes «Rechtsgut». 753 Damit nahm das Düsseldorfer Gericht keineswegs eine Aussenseiterposition ein: Der § 175 des Strafgesetzbuches wurde nach dem Ende des Nationalsozialismus unverändert in der am 1. September 1935 in Kraft getretenen, massiv verschärften Fassung übernommen und blieb bis 1969 in dieser Form bestehen. Auch die Grundsatzentscheidungen der späten Rechtsprechung des nationalsozialistischen Reichsgerichts, wonach zur Tatbestandserfüllung ein «Betrachten in wollüstiger Absicht» ausreiche, wurden durch den

-

⁷⁵³ Vgl. Hans Georg Stümke/Rudi Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und «Gesundes Volksempfinden» von Auschwitz bis heute, Reinbeck 1981, S. 366.

Bundesgerichtshof übernommen.⁷⁵⁴ Von 1950 bis 1965, in den ersten fünfzehn Jahren des Bestehens der Bundesrepublik, wurden viermal mehr Homosexuelle durch Gerichte verurteilt als in den Jahren der Weimarer Republik. Vor diesem Hintergrund war eine Entschädigung für erlittene NS-Verfolgung für Homosexuelle nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht vorgesehen. Ledem «Allgemeinen Kriegsfolgengesetz» nach wonach von Januar 1958 bis Dezember 1959 Anträge auf Entschädigung für Konzentrationslagerhaft gestellt werden konnten, hatten auch Homosexuelle Ansprüche geltend machen können. Allerdings wurden nur ganz vereinzelt Anträge von Personen gestellt, die von den Nationalsozialisten als Homosexuelle in einem KZ inhaftiert worden waren. Angesichts der fortbestehenden Kriminalisierung dürfte aber nachvollziehbar sein, dass kaum ein Betroffener es wagte, sich Behörden gegenüber als Person zu offenbaren, die während des Nationalsozialismus wegen Homosexualität im KZ inhaftiert war. Mehrere Homosexuelle, die die Konzentrationslager überlebten, wurden auch in der Bundesrepublik wegen Verstössen gegen den § 175 wieder in Zuchthäusern und Gefängnissen inhaftiert. Das durch das Fortbestehen des Homosexuellen-Strafrechts erzeugte Klima führte aber nicht nur dazu, dass der überwiegende Teil der durch die Nationalsozialisten verfolgten Homosexuellen sich gezwungen sah, über die gemachten Erfahrungen zu schweigen, zugleich war es bis Ende der sechziger Jahre nicht möglich, an die Tradition der in der Weimarer Republik bedeutenden homosexuellen Bürgerrechtsbewegung anzuknüpfen, die vor allem das Ziel der Abschaffung des § 175 verfolgte.755

Erst 1969 wurden durch eine Reform des Paragraphen homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen straffrei und nur noch dann Gefängnis angedroht, wenn Männer über 18 Jahren mit anderen Männern unter 21 homosexuelle Handlungen vornahmen. Erst im November 1973 wurde die Straflosigkeit ab dem 18. Lebensjahr eingeführt. ⁷⁵⁶ Eine endgültige strafrechtliche Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität erfolgte erst 1994 durch die ersatzlose Streichung des § 175.

-

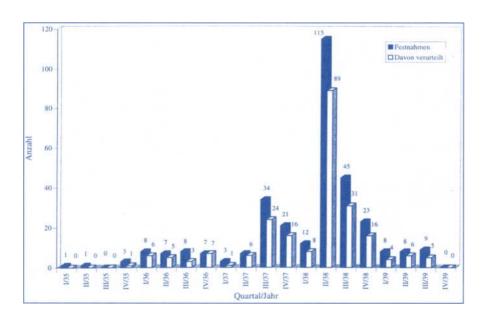
⁷⁵⁴ Vgl. Hans-Georg Stümke, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989, S. 133.

⁷⁵⁵ Vgl. ebd., S. 146ff.

⁷⁵⁶ Vgl. Ralf Dose, Der § 175 in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis heute), in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990, S. 122-143.

ANHANG

Tab. 1: Festnahmen und Verurteilungen durch die Düsseldorfer Gestapo 1935-40



Ausgewertet wurden 364 überlieferte Gestapo-Personenakten (HStAD Bestand RW 58). Zwischen 1935 und 1940 erfolgten 324 Festnahmen, die in 230 Fällen zu einer Verurteilung führten (das entspricht 71% der Fälle). Nicht berücksichtigt wurden Fälle, in denen eine bereits verurteilte Person erneut verhaftet wurde.

Tab. 2: Festnahmen wegen Verstoss gegen § 175 durch die Kriminalpolizeileitstellen

	1937				1938				1939
Quartal	1	2	3	4	1	2	3	4	1
Königsberg	62	66	71	66	80	68	78	173	51
Stettin	66	87	107	96	98	21	58	58	40
Berlin	57	38	97	49	62	30	72	32	80
Breslau	79	85	57	70	48	19	31	27	20
Dresden	189	230	220	254	246	274	216	186	152
Halle	169	1'352	540	263	196	159	163	128	174
München	259	494	1'131	367	239	188	302	178	271
Stuttgart	254	399	374	264	294	187	250	238	202
Frankfurt/M.	126	200	212	181	153	98	122	150	349
Köln	107	171	114	789	118	209	353	332	327
Düsseldorf	201	317	331	243	290	302	332	442	392
Hamburg	407	550	490	653	833	583	496	671	691
Hannover	52	117	69	140	74	42	77	60	79
Bremen	18	32	50	28	32	43	69	55	61

Die Tabelle wurde übernommen aus: Prosper Schücking/Martin Solle, § 175 StGB – strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Köln, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 109. Sie ist zusammengestellt aufgrund der Generalakten des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv (R22/1163-65).

Tab. 3: Soziale Stellung der von der Gestapo wegen § 175 Festgenommenen im Vergleich mit der Gesamtzahl der Erwerbstätigen

	Selb- ständige	Beamte	Angestellte	Arbeiter/ Hilfsarbeiter
Erwerbstätige gesamt	12,45 %	7,63 %	23,67 %	56,23 %
Nach § 175 Festgenommene	9,73 %	7,38 %	30,20 %	52,68 %
Anonyme Sexualität	10,37 %	5,92 %	25,18 %	58,51 %

Zugrundegeigt wurde für die Gesamtzahl der männlichen Erwerbstätigen «Die berufliche Gliederung der Erwerbspersonen in Düsseldorf (Ergebnisse der Berufszählung vom 17. Mai 1939)» aus dem Fünf-Jahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, 37. - 41. Jahrgang, Berichtsjahre 1941-1945. Die hier angegebenen Zahlen wurden für die Berechnung der prozentualen Anteile um die mithelfenden Familienangehörigen bereinigt. Die Zahlen für die nach § 175 Festgenommenen setzen sich aus 364 ausgewerteten Gestapoakten zusammen. Von der Gesamtzahl der überlieferten Akten wurden diejenigen nicht berücksichtigt, die sich auf Schüler, Lehrlinge oder Studenten bezogen, in denen keine Angabe zum Beruf gemacht wurde oder Berufsunfähigkeit vorlag. Ebenfalls abgezogen wurden Fälle, in denen für eine Person mehrere Akten angelegt wurden. Als Festgenommene, die Kontakte zur Homosexuellenszene hatten, wurden Personen angenommen, die bei Razzien auf Bedürfnisanstalten oder in Kneipen oder auf Denunziationen von Strichern hin festgenommen wurden (vgl. Tab. 4) oder die sich selbst als Stricher betätigt hatten.

Tab. 4: Festnahmegründe

Festnahmegrund	Anzahl	%
Denunziation durch Strichjungen	75	34,4
Denunziation durch Privatperso-	29	12,39
Meldung durch auswärtige Ge-	29	12,39
Razzia in Bedürfnisanstalten	43	18,3
Denunziation durch Betroffene	21	8,97
Razzia in Gaststätten	5	2,13
Meldung durch Parteidienststellen	27	11,5
Postkontrolle	3	1,28
Meldung durch SD	2	0,84
Gesamt	234	100,00

Ausgewertet wurden 364 überlieferte Gestapo-Personenakten (HStAD Bestand RW 58). In 346 Fällen erfolgten hier Festnahmen (die Differenz ergibt sich aus Akten, die nur aus Suchmeldungen durch andere Gestapo-Stellen bestehen, aus Fällen, in denen eine Person überwacht wurde, sich aber keine ausreichenden Verdachtsmomente für eine Festnahme ergaben, und aus Fällen, in denen für eine Person mehrere Vorgänge angelegt wurden). Nicht berücksichtigt wurden Fälle, in denen eine bereits verurteilte Person erneut verhaftet wurde. Die Statistik wurde um 112 Fälle bereinigt, in denen der Festnahmegrund anhand der Akte nicht zu erschliessen war.

Tab. 5: Urteile in Verfahren nach § 175 vor Düsseldorfer Gerichten

	,									
Jahr/	§175	§175	§ 175 a,	Wh	Verf.	Weitere	Freiheits-	Dauer	Geldstr.	In-
Quart	n.F.	a. F.	Ziff.		eing.	Vergehen	entzug			st.
35/1	х						Freispruch, SV			LG
35/II	x						Gef.	ЗМ		SG
36/1	fortg.						Gef.	ЗМ		LG
36/11	1						FE			JG
_										LG
36/III	x						Freispruch	C 3.5		-
36/III	х						Gef. Gef.	6M 6M		LG LG
36/III 36/III	x fortg-		1				Gef., KZ	7M		LG
36/III						e 176 7:55 0		9M		LG
_	fortg. fortg.					§ 176, Ziff. 3		9М 1J3М		LG
30,111	ioreg.					§ 176, Ziff. 3 fortg.	dei.	10011		20
36/III						§242	Gef.	1J6M		LG
36/IV	x 1		1			32 7 2	Gef.	6W		LG
36/IV	1		1				Gef.	4M		LG
			1							1
36/IV	fortg.	-				-	Gef. Gef.	U 4 W		LG LG
37/1 37/1	1 2	-				§ 176, Ziff. 3		5M		LG
	-					3 170, 2111. 3		-		1
37/11	1					1	Gef.	6 W		LG
37/11	x				ļ	1	Gef.	5M		LG
37/11	x	ļ					Gef.	6M		LG
37/11	x						Gef.	6M		LG
37/11	1		3, Ziff. 3				Gef.	9M		LG
37/11	fortg.	fortg.				Erpressung	Gef.	1J3M		LG
37/III					x					
37/III	2						Gef.	1 W	150 RM	LG
37/III	x						Gef.	ЗМ		LG
37/III	2						Gef.	4M		LG
37/III		fortg.					Gef.	4M		LG
37/III	8						Gef.	6M		LG
37/III			vers.Ziff.3				Gef.	9М		LG
37/III	3						Gef.	10 M		LG
37/III	5						Gef.	1J		LG
37/III	fortg.						Gef.	1J 1 M		LG
37/IV	x			x			Freispruch			LG
37/IV	x						Freispruch			LG
37/IV	x						Freispruch			LG
37/IV	fortg.			x			Gef.	2M		SG
37/IV	X			x			Gef.	3M		LG
37/IV	fortg.						Gef.	3M		LG
37/IV	1						Gef.	3M		LG
37/IV		L					Gef. (Bew)	3M2		SG
	2	1					` ′	w		
37/IV	fortg.						Gef.	4M		SG
37/IV	x		vers.				Gef.	4M		JG
37/IV	fortg.						Gef.	4M		LG
37/IV	x			x			Gef.	5M		LG
	2				1		Gef.	8M		LG
37/IV	fortg.	 	vers. Ziff.3			1	Gef.	9M		LG
37/IV	-J1 cg.		fortg.Ziff.4				Gef.	U		LG
37/IV 37/IV	1					<u> </u>	Gef., in Haft	1 J6M		LG
	8						verst. 28.5.38			
37/IV			fortg.Ziff.4	v			Gef.	1J6M		LG
38/1	fortg.			^		<u> </u>	Gef.	3M		JG
38/1	B.	 			v	1		1		
	μx.	l——	ļ		X.	ļ	ļ			10
28/1	_						Freienruch			
38/1	X						Freispruch			JG ec
38/1 38/1 38/1	x 1 fortg.						Freispruch Gef. (Bew 5J)	2M		SG JG

				Wh	_			Dauer	Geldstr.	
Jahr/	_		3 110 a,	WII			Freiheits-	Dauer	Gelüstr.	In-
Quart	n.F.	a. F.	Ziff.		eing.	Vergehen	entzug	0350		st.
38/1	1						Gef.	2M2		LG
	_							W		
38/1	3	1					Gef.	ЗМ		JG
38/1			vers. Ziff.3				Gef.	1J6M		LG
38/1	9		x, Ziff. 3				Gef.	2 '		LG
38/1	_		4, Ziff. 2,3			§ 176, Ziff. 3	Gef.	2J		LG
	1		2 vers.							
38/1	x		x			§§ 174,176,	Gef.	2J6M		LG
,						Ziff. 3				
38/11	1						Freispruch			SG
38/11	12						Amnestie			JG
38/11	fortg.						FE			JG
38/11	x						Freispruch			JG
38/11	3						Gef. (Bew. 3J)	зw		JG
	5						Gef. (Bew 5J)	1 M		JG
38/11	1						Gef.	1 M		LG
							Gef.	1 M		SG
38/11	X A	-	1			-		_		
38/11	4		-				Gef. (Bew 5J)	2M		JG
38/11	5						Gef. (Bew. 5J)	2M		JG
38/11	5		ļ				Gef.	2M		JG
38/11	5						Gef. (Bew. 3J)	2M		JG
38/11	1]				Gef.	ЗМ		LG
	6						Gef. (Bew 3J)	ЗМ		JG
38/11						Anst. z. §175		3M		LG
	C					Alist. 2. 3170		_		JG
	fortg.						Gef.	3M		_
	wdh.						Gef.	ЗМ		SG
38/11	2						Gef. (Bew 3J)	4M	150 RM	SG
38/11	6			x			Gef. (Bew)	4M		JG
38/11	2						Gef.	4M		SG
38/11	x						Gef.	4M		SG
	17						Gef.	4M		SG
	fortg.						Gef.	5M		SG
								_		
	6						Gef.	5M		SG
	fortg.						Gef.	6M		LG
	fortg.		vers. Ziff.3				Gef.	6M		LG
38/11	3						Gef.	6M		SG
38/11	11						Gef.	7M		SG
38/11	2						Gef.	7M		SG
	x						Gef.	9М		LG
38/11			4, Ziff. 4				Gef.	1 .		LG
			4, ZIII. 4	х			Gei.	-		LG
38/III	x				x					
38/111	х						Freispruch			SG
38/III	x									
38/III	x						Freispruch			LG
38/III	1]				Freispruch			SG
38/III	x						Freispruch			SG
38/111			1			1	Gef.	2M		JG
		 					Gef.	2M		SG
	x	-	1			-		1		
	х		ļ				Gef.	2M		SG
38/III	x		ļ				Gef.	2M		LG
38/111	x	<u> </u>	<u> </u>				Gef.	2M		LG
38/III		1	4				Gef.	2M		JG
	x						Gef.	2M		JG
38/111							Ce:	2M		SG
	1						Gef.	3M		SG
		-	1					_		
38/111			-				Gef.	3M		SG
	2		ļ			x	Gef (Bew 5J)	ЗМ		JG
	2						Gef.	ЗМ		LG
38/III	1	L			L		Gef.	3M		SG
38/III	1						Gef.	ЗМ		SG
38/III	1						Gef.	ЗМ		LG
38/III	3						Gef.	3M		LG
55, 111	ľ	ı	I							

	1			Wh			I	Dauer Geld	-4
	§175	§175	§ 175 a,	wn		Weitere	Freiheits-	Dauer Geld	***
Quart	n.F.	a. F.	Ziff.		eing.	Vergehen	entzug		st.
38/III	2			x			Gef.	ЗМ	LG
38/III	5						Gef.	4M	SG
38/III	x						Gef.	4M	SG
38/111			4				Gef.	4M	LG
	3						Gef.	4M	LG
	3				1	Widerstand	Gef.	4M	LG
					<u> </u>	Widerstand	Gef.	4M	SG
	2								
	3			x			Gef.	5M	LG
38/III	2						Gef.	5M	LG
38/111	x						Gef.	5M	LG
38/III	fortg.						Gef.	6M	SG
38/III	2		2, Ziff. 4			İ	Gef.	6M	LG
38/III	f –		5		1		Gef.	6M	LG
	_		3		1		Gef.	6M	LG
	6				1	*****			
38/III	3					Widerstand	Gef.	6M1	SG
								w	
38/111	4		ļ		<u> </u>	ļ	Gef.	7M	LG
38/III	x	<u> </u>	<u></u>		<u> </u>	Widerstand	Gef.	7M	SG
	10						Gef.	8M	SG
	5		İ		1	1	Gef.	8M	LG
38/111		1	1		1	-	Gef.	9M	SG
	-	1	1		1	 	1		
	7			х		.	Gef.	9М	LG
38/III			x, Ziff. 4				Gef.	9М	LG
38/III	6						Gef.	9M	LG
38/III		1					Gef.	9М	LG
38/III			3				Gef.	9М	JG
	8						Gef.	10 M	SG
	1		#:cc o		1		1		
	x		vers. Ziff.3		1	-	Gef.	U	LG
38/111	14	1					Gef.	Ū	LG
38/III			10, Ziff. 4				Gef.	U	LG
38/III									
	9						Gef.	1J	LG
	+		fortg .Ziff			Erpressung			
38/III	fortg		fortg .Ziff			Erpressung	Gef.	1J1M	JG
38/III 38/111	fortg 7		fortg .Ziff	×	x	Erpressung			
38/III 38/111 38/IV	fortg		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef.	1J1M	JG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV	fortg 7		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51	1J1M	JG
38/III 38/111 38/IV 38/IV	fortg 7 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef.	1J1M	JG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA.	1J1M 1J3M	JG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51	1J1M	JG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA.	1J1M 1J3M	JG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef.	1J1M 1J3M 6 W	JG LG LG JG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M	JG LG LG JG SG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1	JG LG LG JG SG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 1 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M	JG LG JG SG LG LG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG LG LG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 x		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG LG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG LG SG SG SG SG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 x		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG SG SG SG SG SG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 2 1 x 1 1 x 1 1 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG LG SG SG SG SG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 1 x 2 2 1 1 x 1 1 4		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG SG SG SG SG SG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 4 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M 1J3M 6 W 2M 2M1 W 3M 3M 3M 3M 3M 3M 3M	JG LG JG SG LG LG LG SG LG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 x 1 1 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG LG LG LG LG LG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 1 x 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG LG LG LG LG SG SG SG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 x 1 1 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG LG LG LG LG SG SG SG LG LG LG JG SG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 1 x 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG
38/III 38/111 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 1 x 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG LG LG LG LG SG SG SG LG LG LG JG SG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 2 x x 1 1 x 2 1 1 1 1 2 1 1 fortg. x		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG JG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 4 1 1 2 1 fortg. x 3 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG LG LG SG SG LG LG LG LG SG LG LG LG LG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 x 1 1 1 2 1 fortg. x 3 2 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG SG LG LG LG LG SG SG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 1 2 1 fortg. x 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 2 1 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 2 1 fortg. x 2 1 1 2 1 2 2 1		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 1 2 1 fortg. x 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 2 1 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2 1 2		fortg .Ziff	x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 2 1 fortg. x 2 1 1 2 1 2 2 1			x	x	Erpressung	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 2 1 3 3		fortg .Ziff	x	x	Erpressung Beih. zu	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG LG LG LG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 2			x	x		Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG SG LG
38/III 38/111 38/IV	fortg 7 1 2 x 1 x 2 1 1 x 1 1 1 1 2 1 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 1 2 1 2 1 3 3	5		x	x	Beih. zu	Gef. Gef. Freispruch, § 51 Hu. PA. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Ge	1J1M	JG LG LG SG SG LG

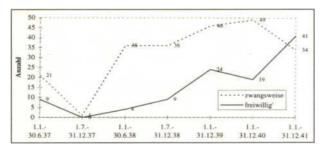
				Wh	1		L	Dauer	Geldstr.	
Jahr/	§175	§175	§ 175 a,	** 11		Weitere	Freiheits-	Dauci	aciusti.	In-
Quart	n.F.	a. F. 3	Ziff.		eing.	Vergehen	entzug Gef.	5M		st. LG
38/IV		3			1		•			
38/IV			1, Ziff. 3			5:1 4 11	Gef.	5M		JG
38/IV	4	1				Diebstahl	Gef.	6M		LG
38/IV			2, Ziff. 4		ļ		Gef.	6M		LG
38/IV	fortg.						Gef.	6M		SG
38/IV	2			х			Gef.	7M		LG
38/IV	4						Gef.	7M		LG
38/IV	5			x			Gef.	8M		LG
38/IV	3						Gef.	8M		LG
38/IV	4						Gef.	8M		LG
38/IV	2			х			Gef.	8M		SG
38/IV	3						Gef.	9М		LG
38/IV	6						Gef.	9М		LG
38/IV	fortg.	fortg.					Gef.	9М		LG
38/IV	4			1			Gef.	10 M		LG
38/IV	1		27				Gef.	10 M		JG
	11	3	4,	1				†		LG
38/IV	11	3	1	1	 	+	Gef.	U		
38/IV	fortg.		16 5000 6	!	 	1	Gef.	1 J6M		LG
38/IV	16	-	16, Ziff. 4	<u> </u>	1	1	Gef.	2J		LG
38/IV	29		19, Ziff. 4	<u> </u>	 		Gef.	3J		LG
38/IV	L		26, Ziff. 4	<u> </u>	<u> </u>	1	Gef.	3J		LG
39/1	х				1		Freispruch			SG
39/1	x			x			Freispruch			LG
39/1	fortg.						Gef.	2M	200 RM	LG
39/1	х	х					Gef.	2M2		LG
								w		
39/1	7						Gef.	ЗМ		SG
39/1	8			1			Gef.	4M		LG
39/1			x, Ziff. 4				Gef.	5M		JG
	х	х	A, ZIII. T				Gef.	6M		SG
39/1	х						1			
39/1	х				1		Gef.	6M		LG
39/1			2, Ziff. 4		1		Gef.	8M		LG
39/1			2				Gef.	9М		JG
39/1	7						Gef.	10 M		LG
39/1		1	2, Ziff. 4				Gef	U		LG
39/1	2					§ 176, Ziff. 3	Gef.	U		LG
39/1	x						Gef.	2J		LG
39/11					_					
39/11	Α		x, Ziff. 4	1						
			A, ZIII. T		х		DE.			īC
39/11	X			<u> </u>	 	 	FE C-f	1 34		JG
	fortg.	-		<u> </u>	1	1	Gef.	1 M	010	SG
39/11	x			<u> </u>		<u> </u>	Gef.	6 W	210 RM	AG
39/11	2			ļ	ļ	1	Gef.	2M		! 1
39/11	fortg.				1		Gef.	ЗМ		SG
39/11	x						Gef.	4M		SG
39/11										LG
	3						Gef.	U		LG
39/11							Gef. Gef.	U 1J3M		LG
39/11	3							_		
39/11 39/11	3 7 7	1				§ 176, Ziff. 3	Gef. Gef.	1J3M 1 J3M		LG LG
39/11 39/11 39/11	3 7 7 3	1	4 7.iff 4			§ 176, Ziff. 3	Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M		LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11	3 7 7 3 1	1	4, Ziff. 4	x			Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11	3 7 7 3	1	4, Ziff. 4	x		§180	Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M		LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11	3 7 7 3 1	1		x		§180 (3 Fälle)	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11	3 7 7 3 1	1	4, Ziff. 4 Ziff. 2 + 3	x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11	3 7 7 3 1	1		x		§180 (3 Fälle)	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11	3 7 7 3 1	1		x	x	§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111	3 7 7 3 1 10	1		x	x	§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M		LG LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111	3 7 7 3 1	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M		LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111 39/III	3 7 7 3 1 10 x	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M 2M2		LG LG LG LG LG SG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111 39/III 39/III	3 7 7 3 1 10	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M		LG LG LG LG LG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111 39/III	3 7 7 3 1 10 x	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M 2M2		LG LG LG LG LG SG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111 39/III 39/III	3 7 7 3 1 10 x	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. ZH Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M 2M2 W		LG LG LG LG LG SG
39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/11 39/111 39/III 39/III	3 7 7 3 1 10 x	1		x		§180 (3 Fälle) §§174, 176,	Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef. Gef.	1J3M 1 J3M 1J6M 1J6M 2J 2J6M 2M2 W		LG LG LG LG LG SG

Jahr/	§175	§175	§ 175 a,	Wh	Verf.	Weitere	Freiheits-	Dauer	Geldstr.	In-
Quart	n.F.	a. F.	Ziff.		eing.	Vergehen	entzug			st.
39/m			5, Ziff. 4			Diebstahl	Gef.	U		LG
39/IV			x, Ziff. 4			Diebstahl 5M	Freispruch			LG
39/IV	x						Gef.	5M		LG
39/IV	2						Gef.	5M		LG
39/IV	7						Gef.	8M		LG
39/IV		4					Gef.	10 M		LG
39/IV		2				Erpressung, gewerbsm. Kuppelei	Gef.	1 J6M		LG
39/IV			50, Ziff. 4			Erpressung	Gef.	2J		LG
39/IV		2				Erpressung, Hehlerei	Gef.	3J		LG
39/IV	fortg.		28, Ziff. 4			Erpressung, Kuppelei	Gef.	4J		LG
40/1	10			x		Kuppelei	Gef., SV	2J		LG
40/1	x					Erpressung	zh,sv	3Ј6М		LG
40/1			x, Ziff. 4	x		Erpressung	ZH, SV	3J8M		LG
40/1			fortg.Ziff.4			Erpressung	ZH	5J		LG
40/1		fortg.				Erpressung	ZH, SV	6J		LG
40/1	fortg.		fortg.Ziff.4			Diebst.Erpr., Raub usw.	ZH	7J6M		LG
40/1			x, Ziff. 4			Erpr., schw. Raub, gef. Körperverl.	ZH, SV	10 J		LG
4i/n	3						Gef.	6M		LG
42/IV	х			х			Gef.	6M		LG

Ausgewertet wurden 357 überlieferte Gestapo-Personenakten im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und 13 Landgerichtsakten aus dem Bestand Rep. 114 Sondergericht Düsseldorf. Die Statistik berücksichtigt alle Fälle, in denen ein Urteil nach § 175 und 175 a vor einem Düsseldorfer Gericht erging (Landgericht, Amtsgericht, Schöffengericht, Jugendgericht), nicht berücksichtigt wurden Fälle, in denen eine Festnahme in Düsseldorf vorgenommen wurde, die Anklage dann aber bei einem anderen Gericht erhoben wurde. Die Einordnung in Quartale richtet sich nach dem Datum des Urteils, wobei im Einzelfall zwischen Festnahme und Urteilssprechung über zwei Jahre liegen konnten (vgl. HStAD, RW 58/6801).

§ 175 a.F. = § 175 alte Fassung • § 175 n.F. = § 175 neue Fassung • FE = Fürsorgeerziehung • SV = Sicherungsverwahrung • LG = Landgericht • SG = Schöffengericht • JG = Jugendgericht • H.-u.P.-A. = Heil- und Pflegeanstalt

Tab. 6: Kastrationen im Gefängnis Düsseldorf-Derendorf 1937-1941



Ausgewertet wurden die halbjährlichen Berichte des Bezirkskrankenhauses am Gefängnis Düsseldorf-Derendorf über dort vorgenommene Sterilisationen und Kastrationen in: Hauptstaatsarchiv NRW, Rep. 321 / 609 und Rep 321 / 610.

BIBLIOGRAPHIE

I. ARCHIVALIEN

1.1 Bundesarchiv

- R 58/1127, Lageberichte für Februar 1935. Staatspolizeileitstellen Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt/Main.
- R 22/3363, Lagerberichte der OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälte, Band 9.

1.2 Hauptstaatsarchiv

- Gestapo-Personalakten – RW 58

```
158, 476, 580, 1319, 1341, 1386, 1521, 1598, 1656, 1659, 1729, 1735, 2049,
2133, 2512, 2518, 2560, 2958, 3011, 3060, 3195, 3395, 3465, 3727, 3877, 4867,
5006, 5451, 5523, 5554, 5566, 5674, 5775, 5909, 5917, 6354, 6386, 6801, 6841,
7070, 7129, 7238, 7587, 7649, 7678, 7749, 8192, 8250, 8256, 8367, 8421, 8422,
8475, 8630, 8650, 8860, 8866, 9134, 9327, 9381, 9388, 9687, 9818, 9955, 10028,
10126, 10193, 10516, 10625, 10798, 10915, 11076, 11111, 11347, 11352, 11480,
11609, 11863, 11968, 11983, 12241, 12439, 12991, 13048, 13470, 13505, 13540,
13575, 13640, 13647, 14335, 14509, 14605, 14670, 14931, 15082, 15880, 15936,
16064, 16367, 16626, 16799, 16855, 16930, 16980, 17537, 18096, 18100, 18359,
18393, 18764, 18765, 18770, 18782, 19083, 19094, 19182, 19254, 19726, 19801,
19821, 19970, 20019, 20034, 20283, 20636, 20725, 21048, 21511, 21773, 21886,
22004, 22034, 22075, 22111, 22141, 22275, 22303, 22304, 22401, 22656, 22701,
22930, 22932, 23033, 23554, 23562, 23570, 23612, 23685, 23699, 24003, 24470,
24664, 24718, 24755, 24973, 25351, 25410, 25467, 25942, 25954, 26445, 27207,
27313, 27339, 27348, 27518, 27830, 28685, 28798, 29177, 29179, 29185, 29235,
29245, 29309, 29346, 29377, 29392, 29462, 29473, 29548, 29571, 29837, 29898,
30010,\,30090,\,30385,\,30415,\,30480,\,30506,\,30552,\,30564,\,30648,\,30775,\,30821,
30912, 32130, 32391, 32643, 32645, 32710, 32711, 33038, 33407, 33533, 33556,
33568, 33968, 34529, 34547, 34566, 34587, 34709, 34723, 34974, 35422, 35559,
35753, 36002, 36447, 37263, 37264, 37299, 37654, 37696, 37708, 37773, 38515,
38763, 38835, 38990, 39077, 39128, 39246, 39387, 39498, 40574, 40765, 40962,
41332, 41509, 42752, 43120, 43128, 43159, 43530, 44504, 44638, 44993, 45691,
45812, 45925, 46472, 47277, 47930, 47934, 47940, 48138, 48499, 49016, 49255,
49267, 49555, 50837, 50838, 50863, 50905, 50919, 51441, 51442, 51583, 51597,
51599, 52101, 52104, 52299, 52530, 52774, 52801, 53625, 53675, 53679, 54510,
55024, 55160, 55255, 55263, 55287, 55381, 55482, 55528, 55547, 57004, 57426,
57442, 57477, 57846, 57917, 57934, 58645, 58908, 59212, 59246, 59817, 59966,
60519, 61725, 61839, 61940, 61996, 62130, 62163, 62363, 62479, 62982, 63139,
63141, 63342, 63348, 63368, 63783, 63915, 63924, 64043, 64285, 64377, 64538,
64539, 64545, 64568, 64601, 65172, 65288, 65580, 65767, 66009, 66201, 66233,
66235, 66248, 66272, 66280, 66289, 66814, 66844, 66899, 66994, 67246, 67260,
67292, 67512, 67668, 68282, 68415, 68447, 68448, 70779, 71173, 71242, 71488,
74137, 74201, 74203, 74216
```

- Akten der Kriminalpolizeistelle Köln, Vorbeugehaft Männer BR 2034 VH-I 1207
- Entmannungsunterlagen der Kriminalbiologischen Sammelstelle Köln E 3, E 118, E 151, E 168, E 228, E 260, E 333, E 351.

- Sondergerichtsakten Rep. 114

364, 373, 374, 375, 376, 383, 408, 410, 411, 413, 414, 415, 416,

- Regierung Düsseldorf

30656 a-k Verbot und Beschlagnahme von Zeitungen, Flugblättern, Flugschriften und Druckschriften, 1928-1933.

45450 Beschwerden gegen den Entzug von Schankkonzessionen und Schliessung von Schankwirtschaften 1933-1951.

45851 Beschwerden gegen den Entzug der Schankerlaubnis 1939-1946.

45863 Beschwerden gegen die Nichterteilung oder Entziehung von Schankkonzessionen 1937-1951.

Sicherheitsdienststellen

RW 18/40, Amt Euskirchen als Ortspolizeibehörde, Rundschreiben und Erlasse.

RW 36/3, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Organisation und Verwaltung 1938-1943.

RW 36/10, Gestapoleitstelle Düsseldorf. Ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene.

RW 36/13, Gestapoleitstelle Düsseldorf, Schutzhaft 1934-1944.

RW 36/14, Gestapoleitstelle Düsseldorf. Wehrmachtangelegenheiten.

RW 36/33, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Organisation und Verwaltung der Geheimen Staatspolizei im Bereich der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf 1934-1938.

RW 36/38, Grenzpolizeikommissariat Emmerich, Rundschreiben und Erlasse 1937-1942.

RW 134/9, SS-Oberabschnitt West, Verschiedenes 1941-1944.

- Strafvollzugsamt Düsseldorf, Rep. 321

Rep 321/310, Entmannung von Gefangenen.

Rep 321/311, Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Rep 321/362, Stellenbesetzungen des Gefängnisses Düsseldorf-Deren dorf, 1924-1936

Rep 321/450, Gesundheitsfürsorge für Gefangene.

Rep 321/592, Stellenbesetzungen des Gefängnisses Düsseldorf-Derendorf, 1945-1962

Rep 321/609, Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung und der Entmannung.

Rep 321/610, Vollzug der sonstigen Freiheitsentziehung und der Entmannung.

Rep 321 / 682, Herausgabe von Strafgefangenen an die Polizeibehörden. Rep 321/776, Gesundheitsfürsorge für Gefangene.

1.3 Stadtarchiv Düsseldorf

III 2506 Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

IV 430 Gastwirtschaft Franz Arcari.

IV 2078 Gesundheitsamt, Anträge auf Ehetauglichkeitszeugnisse, Kindesannahmen sowie auswärtige Anfragen erbbiologischer Art.

IV 2089 Erb- und Rassenpflege, Erbkrankheiten und Schriftwechsel 1935-1937.

XXXIII – N 13 Berzirksverwaltungsgericht, Entzug des Führerscheines wegen Homosexualität.

XXXIII – S 4 Bezirksverwaltungsgericht, Entzug des Führerscheines wegen Homosexualität.

1.4 Institut für Zeitgeschichte

Dc 17.02, Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Vorbeugende Verbrechensbekämpfung. Erlasssammlung (= Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Bd. 15), Berlin o.J.

1.5 Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf Materialien zum Nerother Wandervogel Materialien zur Verfolgung Homosexueller

II. ZEITUNGEN

Blätter für Menschenrecht Das Freundschaftsblatt Das Schwarze Korps Die Freundschaft Düsseldorfer Nachrichten Düsseldorfer Tageblatt Rheinische Landeszeitung

III. QUELLENEDITIONEN

Grau, Günter (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a.M. 1993.

Hohmann, Joachim S. (Hg.), Der Eigene. Ein Blatt für männliche Kultur. Ein Querschnitt durch die erste Homosexuellenzeitschrift der Welt, Frankfurt a.M./Berlin 1981.

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Zum Strafvollzug 1933-1945 und seiner Vorgeschichte in der Weimarer Republik. Quellen und Materialien der Dokumentations- und Forschungsstelle «Justiz und Nationalsozialismus», Recklinghausen o.J.

Klönne, Arno (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981 (= Nachdruck der Ausgabe «Kriminalität und Gefährdung der Jugend», hg. vom Jugendführer des Deutschen Reiches, Lagebericht bis zum Stande vom 1.1.1941; Geschichte der Jugend 1).

Kosthorst, Erich/Bernd Walter (Hg.), Konzentrations- und Strafgefangenenlager im Emsland 1933-1945. Zum Verhältnis von NS-Regime und Justiz, Düsseldorf 1985.

Meyer, Adele (Hg.), Lila Nächte. Die Damenklubs im Berlin der zwanziger Jahre, Berlin 1994.

Smith, Bradley F./Agnes F. Peterson (Hg.), Heinrich Himmler Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen, Frankfurt a.M. 1974.

Troschitz, Frank, Die handschriftlichen Erinnerungen des Düsseldorfer Justizwachtmeisters Albert Baruth an die Zeit des Nationalsozialismus, in: Düsseldorfer Jahrbuch 65 (1994).

IV. GEDRUCKTE QUELLEN

- «Aus der Praxis der Strafsenate des Reichsgerichts», in: Juristische Wochenschrift Jg. 42, Bd. 17 (1913).
- Böhme, Albrecht, Die neuen Gesetze über Kastration und Homosexualität, in: Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 9 (1935), H. 8, S. 182.
- Bonte, Franz, Zur Indikation der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern auf Grund von 180 Beobachtungen, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 32 (1939), S. 339-365.
- Deussen, Julius, Sexualpathologie, in: Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete 3 (1939), S. 67-102.

Deutschlandberichte der SOPADE 1936

Deutschlandberichte der SOPADE 1937

Die Strafrechtsnovelle vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen. (=Amtliche Sonderveröffentlichungen der deutschen Justiz, 10), Berlin o.J. (1935), S. 38.

Diels, Rudolf, Lucifer ante Portas. Zwischen Severing und Heydrich, Zürich 1950.

Dritter Rd. Erl. des Preussischen Ministers des Innern vom 24.2.1933, in: Reichsgesetzblatt 1933, Nr. 17 vom 23.2.1933, S. 83.

Eckardt, Karl-August, Widernatürliche Unzucht, in: Deutsche Rechtswissenschaft 3 (1938), S. 170-175.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen

«Ist der Begriff der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechtes auf die Fälle der Päderastie oder der immissio seminis in einen Körperteil eines anderen Mannes zu beschränken?», Bd. 1 (1880), S. 395-397.

«Fällt die von Personen männlichen Geschlechtes verübte wechselseitige Onanie unter den § 175 St.G.B.'s?», Bd. 6 (1882), S: 211-212.

«Zum Begriff der widernatürlichen Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts», in: Entscheid, des Reichsgerichts in Strafsachen 69 (1935), S. 279.

«Zum Begriff der «Unzucht» zwischen Männern i.S. des § 175 Abs. 1. StGB», Bd. 70 (1937), S. 224-225.

«Gibt die Volksanschauung, die in neuerer Zeit immer mehr durchgedrungen ist, dass auch nichtbeischlafähnliche unzüchtige Handlungen eines Mannes mit einem anderen Manne strafwürdig seien, dem Richter die Befugnis, derartige Handlungen auch dann zu bestrafen, wenn sie vor dem 1. September 1935 begangen worden sind?», in: Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70 (1937), S. 277ff.

«Beischlafähnlichkeit ist ein Rechtsbegriff.», Bd. 71 (1938), S. 281-283.

«Das Merkmal des Unzuchttreibens mit einem anderen i. S. der §§ 175, 175a StGB, kann auch durch Handlungen erfüllt sein, bei denen keine körperliche Berührung des anderen stattgefunden hat.» Bd. 73 (1939), S. 78-81.

Ergebnisse der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1939, in: Fünfjahresbericht des Statistischen Amtes der Stadt Düsseldorf, 37. – 41. Jg. ^Berichtsjahre 1941-1945), Düsseldorf 1946, S. 156-166.

Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, in: Reichsgesetzblatt I (1933)), S. 995-1008.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26.6.1935, in: Reichsgesetzblatt I (1935), S. 773.

Höss, Rudolf, Kommandant in Auschwitz. Autobiographische Aufzeichnungen. München 1963,11. Aufl. 1987.

- Kapp, Franz, Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern Zusammenhängen, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 24 (1935), S. 236-241.
- Klare, Rudolf, Homosexualität und Strafrecht, Hamburg 1937.
- Kleinhans, Joachim, Die Voraussetzungen der Entmannung, Jur. Diss. Freiburg, Berlin 1936.
- Kriminalstatistik des Statistischen Reichsamtes, in: Arno Klönne (Hg.), Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat, Münster 1981.
- Lang, Theo, Anmerkungen zu dem Aufsatz «Homosexualität» von Prof. Paul Schröder, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 32 (1941), S. 162-167.
- Linden, Herbert, Bekämpfung der Sittlichkeitsverbrechen mit ärztlichen Mitteln, in: All. Zeitschrift f. Psychiatrie und ihre Grenzgebiete 112 (1939), S. 405-423.
- Linden, Herbert, Die strafrechtliche Fortbildungswoche für Staatsanwälte und Strafrichter in Jena, in: Deutsche Justiz 100 (1938), S. 1638.
- Meyer, Walter, Könnte es eine chemisch-physiologische Diagnose und eine erfolgreiche Therapie der echten Homosexualität geben?, in: Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift 39 (1937), S. 307-310.
- Meywerk, Wilhelm, Resozialisierung durch Entmannung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 34 (1943), S. 1-61.
- Meywerk, Wilhelm, Das soziale Verhalten entmannter Sittlichkeitsverbrecher nach der Haftentlassung, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 29 (1938), S. 507.
- Mohr, Fritz, Einige Betrachtungen über Wesen, Entstehung und Behandlung der Homosexualität, in: Zentralblatt für Psychotherapie 15 (1943), S. 1-20.
- Nieder reu ther, Zum Begriff der Erwerbsmässigkeit im Sinne des § 175a Ziffer 4 StGB, in: Deutsche Justiz Jg. 99 Bd. 2 (1937), S. 994-997.
- Puvogel, Hans, Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Jur. Diss. Göttingen, Düsseldorf 1937.
- Reichskriminalpolizeiamt (Hg.), Organisation und Meldedienst der Reichskriminalpolizei (=Schriftenreihe des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin, Nr. 1), Berlin 1941, S. 22-44.
- Rodenberg, Carl-Heinz, Beobachtungen zum Fragenkreis: Entmannung aus kriminalpolitischer Anzeige, in: Der Öffentliche Gesundheitsdienst 7A (1941), S. 225-237.
- Rodenberg, Carl-Heinz, Zur Frage des kriminaltherapeutischen Erfolges der Entmannung homosexueller Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Justiz 104 (1942), S. 581-587.
- Schäfer, Leopold, Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935, in: Deutsche Justiz 97 (1935), Nr. 28, S. 997.
- Schlegel, August, Die Entmannung als Sterilisierungs- und Sicherheitsmassregel gegen gefährliche Sexualverbrecher, in: Deutsche Medizinische Wochenschrift 61 (1935), S. 590-590.
- Schröder, Paul, Homosexualität, in: Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 31 (1940), S. 221-234.
- Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1876.
- Striehn, Otto, Kastration nach § 1411 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und nach § 42k des Reichsstrafgesetzbuches unter Berücksichtigung der an der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt zu Frankenthal vorhandenen Fälle, (Med. Diss. München), Bleicherode am Harz 1938
- Weitzel, Fritz (Hg.), «An ihren Taten sollt ihr sie erkennen», o.O., o.J. (Düsseldorf 1936).

- Wiethold, E, Zur Frage der Entmannung gemeingefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 24 (1935), S. 135-149.
- Xingas, Georg, Die Kastration als Sicherungsmassnahme gegen Sittlichkeitsverbrecher, Jur. Diss., Berlin 1936

V. LITERATUR

- Baumgardt, Manfred, Das Institut für Sexualwissenschaft und die Homosexuellenbewegung in der Weimarer Republik, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950, Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984, S. 31-43.
- Berenbaum, Michael, A Mosaic of Victims. Non Jews Persecuted and Murdered by the Nazis, New York/London 1990.
- Bloch, Charles, Die SA und die Krise des NS-Regimes, Frankfurt a.M. 1970.
- Buchheim, Hans, Bearbeitung des Sachgebietes «Homosexualität» durch die Gestapo, in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 1, München 1958, S. 308-310.
- Crankshaw, Edward, Gestapo. Instrument of tyranny, London 1990.
- Czerwinski Norbert u.a., Unmöglich sich zu entziehen? Katholische und Evangelische Jugend im nationalsozialistischen Düsseldorf, Düsseldorf 1990 (2. Aufl.).
- Diewald-Kerkmann, Gisela, Denunziantentum und Gestapo. Die freiwilligen "Helfer" aus der Bevölkerung, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 228-305.
- Diewald-Kerkmann, Gisela, Politische Denunziation eine «weibliche Domäne»? Der Anteil von Männern und Frauen unter Denunzianten und ihren Opfern, in: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, H. 10 (1996), S. 11-35.
- Dijk, Lutz van, «Ein erfülltes Leben trotzdem ...» Erinnerungen Homosexueller 1933-1945, Hamburg 1992.
- Dose, Ralf, Der § 175 in der Bundesrepublik Deutschland (1949 bis heute), in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990, S. 122-143.
- Dürkop, Marlis, Zur Funktion der Kriminologie im Nationalsozialismus, in: Udo Reifner/Bernd-Rüdeger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984, S. 97-120.
- Ebbinghaus Angelika u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984.
- Eissler, Wilfried U., Arbeiterparteien und Homosexuellenfrage. Zur Sexualpolitik von SPD und KPD in der Weimarer Republik (=Sozialwissenschaftliche Studien zur Homosexualität), Berlin 1980.
- Fahrenbach, Sabine/Achim Thom (Hg.), Der Arzt als «Gesundheitsführer». Ärztliches Wirken zwischen Ressourcenerschliessung und humanitärer Hilfe im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a.M: 1991.
- Fallois, Immo von, Kalkül und Illusion. Der Machtkampf zwischen Reichswehr und SA während der Röhm-Krise 1934, Berlin 1994.
- Fischer, Guntram, Geschichte des Düsseldorfer Rechts- und Gerichtswesens, in: Verein für Düsseldorfer Rechtsgeschichte e.V. (Hg.), Düsseldorf und sein Landgericht 1820-1970, Düsseldorf 1970, S. 9-75.

- Frei, Norbert (Hg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit (=Sondernummer der Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte), München 1991.
- Gellately, Robert, Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945, Paderborn 1993.
- Giles, Geoffrey J., ,The most unkindest Cut of All', in: Journal of Contemporary History 27 (1992), S. 41-61.
- Görgen, Hans-Peter, Düsseldorf und der Nationalsozialismus, Düsseldorf 1969.
- Grau, Günter, Die Verfolgung und «Ausmerzung» Homosexueller zwischen 1933 und 1945 Folgen des rassenhygienischen Konzepts der Reproduktionssicherung, in: Achim Thom/Grenadij Ivanovic Caregorodecev (Hg.), Medizin unterm Hakenkreuz, Berlin 1989, S. 91-110.
- Grau, Günter, Dokumentation. Berichte von Augenzeugen. Die Situation der Homosexuellen im Konzentrationslager Buchenwald, in: Zeitschrift für Sexualforschung 2 (1989), S. 243-253.
- Grau, Günter, Verstümmelt und ermordet Homosexuelle im KZ Buchenwald, in: Samuel Mitja Rapoport/Achim Thom (Hg.), Das Schicksal der Medizin im Faschismus, Berlin 1989, S. 76-79.
- Grau, Günter, Verfolgung und Vernichtung 1933-1945. Der § 175 als Instrument faschistischer Bevölkerungspolitik, in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990, S. 105-117.
- Grau, Günter, Die «Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung». Administratives Instrument zur praktischen Durchsetzung rassenpolitischer Zielstellungen 1936-1945, in: Sabine Fahrenbach/Achim Thom (Hg.), Der Arzt als «Gesundheitsführer». Ärztliches Wirken zwischen Ressourcenerschliessung und humanitärer Hilfe im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a.M. 1991, S. 117-128.
- Gümtke, Ruth /Jürgen Müller, «Ihr habt nur das, was ihr verdient.» Homosexuelle in Arbeits- und Konzentrationslagern, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 120-128.
- Heger, Heinz, Die Männer mit dem rosa Winkel, Hamburg o.J.
- Hellfeld, Matthias von, Bündische Jugend und Hitlerjugend. Zur Geschichte von Anpassung und Widerstand 1930-1939 (=Archiv der deutschen Jugendbewegung, Bd. 3), Köln 1987.
- Hermeier, Ludwig/Sonja Schröter, Forensische Psychiatrie-Patienten aus dem Rheinland in der NS-Vernichtungsaktion, in: Landschaftsverband Rheinland (Hg.), Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz (=Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland, Bd. 10), Köln 1995, S. 135-155.
- Herzer, Manfred, Hinweise auf das schwule Berlin in der Nazizeit, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950, Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984, S. 44-47.
- Herzer, Manfred, Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle. Katalog zur Ausstellung in Berlin und in Frankfurt am Main 1990, Berlin 1990.
- Herzer, Manfred, Magnus Hirschfeld. Leben und Werk eines jüdischen, schwulen und sozialistischen Sexologen, Frankfurt a.M./New York 1992.
- Hockerts, Hans Günter, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester, 1936/1937. Eine Studie zur nationalsozialistischen Herrschaftstechnik und zum Kirchenkampf. ^Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Bd. 6), Mainz 1971.

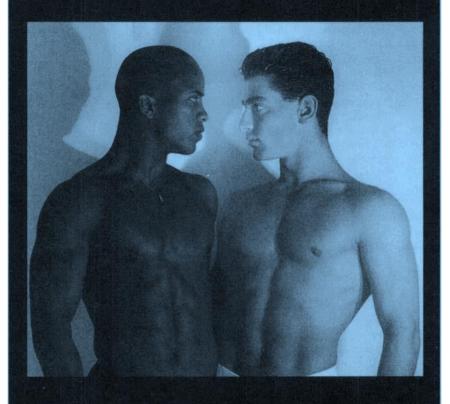
- Hoffschildt, Rainer, Olivia. Die bisher geheime Geschichte des Tabus Homosexualität und die Verfolgung der Homosexuellen in Hannover, Hannover 1992.
- Hottes, Christiane, Strafvollzug im Dritten Reich, in: Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus (juristische Zeitgeschichte Bd. 1), Düsseldorf 1993, S. 169-213.
- Jellonnek, Burkhard, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, Paderborn 1990.
- Jellonnek, Burkhard, Staatspolizeiliche Fahndungs- und Ermittlungsmethoden gegen Homosexuelle. Regionale Differenzen und Gemeinsamkeiten, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 343-356.
- Justizbehörde Hamburg (Hg.), «Für Führer, Volk und Vaterland ...» Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992.
- Justizministerium des Landes NRW (Hg.), Justiz und Nationalsozialismus (juristische Zeitgeschichte Bd. 1), Düsseldorf 1993.
- Klassen, Gereon/Nina Oxenius, Jugendgruppierungen und Homosexualität, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 67-75.
- Klönne, Arno, Jugend im Dritten Reich, Köln 1982.
- Kohlhaas, Elisabeth, Die Mitarbeiter der regionalen Staatspolizeistellen. Quantitative und qualitative Befunde zur Personalausstattung der Gestapo, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 219-235.
- Kokula, Ilse, Lesbisch leben von Weimar bis zur Nachkriegszeit, in: Eldorado. Homosexuelle Frauen und Männer in Berlin 1850-1950. Geschichte, Alltag und Kultur, Berlin 1984, S. 149-161.
- Krolle, Stefan, «Bündische Umtriebe». Die Geschichte des Nerother Wandervogels vor und unter dem NS-Staat. Ein Jugendbund zwischen Konformität und Widerstand (=Geschichte der Jugend Bd. 10), Münster 1985.
- Landschaftsverband Rheinland (Hg.), Folgen der Ausgrenzung. Studien zur Geschichte der NS-Psychiatrie in der Rheinprovinz (=Dokumente und Darstellungen zur Geschichte der Rheinischen Provinzialverwaltung und des Landschaftsverbandes Rheinland, Bd. 10), Köln 1995.
- Langelüddeke, Albert, Die Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern, Berlin 1963.
- Lassen, Hans-Christian, Der Kampf gegen Homosexualität, Abtreibung und «Rassenschande»: Sexualdelikte vor Gericht in Hamburg 1933 bis 1939, in: Justizbehörde Hamburg (Hg.), «Für Führer, Volk und Vaterland ...» Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg 1992, S. 216-289.
- Lauritsen, John/David Thorstad, The Early Homosexual Rights Movement (1864-1935), Ojai CA 1974, 2. Aufl. 1995.
- Lautmann, Rüdiger (Hg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977.
- Lautmann, Rüdiger, «Hauptdevise: bloss nicht anecken.» Das Leben homosexueller Männer unter dem Nationalsozialismus, in: Johannes Beck u.a. (Hg.), Terror und Hoffnung in Deutschland 1933-1945. Leben im Faschismus, Reinbeck 1980, S. 366-390.
- Lautmann, Rüdiger, Der Zwang zur Tugend. Die gesellschaftliche Kontrolle der Sexualitäten, Frankfurt a.M. 1984.
- Lautmann, Rüdiger, Gay Prisoners in Concentration Camps as Compared with Jehovah's Witnesses and Political Prisoners, in: Michael Berenbaum, A Mosaic of Victims. Non Jews Persecuted and Murdered by the Nazis, New York/London 1990, S. 200-206.

- Lautmann, Rüdiger/Winfried Grikschat/Egbert Schmidt, Der rosa Winkel in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern, in: Rüdiger Lautmann (Hg.), Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt a.M. 1977, S. 325-365.
- Leonhard, Götz, Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im nationalsozialistischen Staat und ihre Lehren für die Zukunft, Jur. Diss. Mainz 1952.
- Limpricht, Cornelia/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991.
- Lisken, Hans (Hg.), 50 Jahre Polizeipräsidium am Jürgensplatz, Festschrift, Düsseldorf 1983.
- Mann, Reinhard, Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Grossstadt, Frankfurt a.M./New York 1987.
- Mende, Bodo, Die antihomosexuelle Gesetzgebung in der Weimarer Republik, in: Manfred Herzer (Hg.), Die Geschichte des § 175. Strafrecht gegen Homosexuelle, Berlin 1990.
- Mosse, George L., Nationalismus und Sexualität. Bürgerliche Moral und sexuelle Normen, München/Wien 1985.
- Müller, Detlev/Jürgen Müller, «Dienstags gesündigt, mittwochs gebeichtet». Die Sittlichkeitsprozesse gegen die katholische Kirche in den Jahren 1936/1937, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 76-81.
- Müller, Jürgen/Helge Schneeberger, Schwules Leben in Köln, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 10-22.
- Röll, Wolfgang, Homosexuelle Häftlinge im Konzentrationslager Buchenwald (Hrsg. Nationale Mahn- und Gedenkstätte Buchenwald), Weimar 1992.
- Nitschke, Peter, Polizei und Gestapo. Vörauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Gerhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 306-322.
- Paul, Gerhard / Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo. Mythos und Realität, Darmstadt 1995.
- Plant, Richard, Rosa Winkel. Der Krieg der Nazis gegen die Homosexuellen. Frankfurt a.M./New York 1991.
- Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg.), Verachtet Verfolgt Vernichtet. Zu den «vergessenen» Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986.
- Rapoport, Samuel Mitja/Achim Thom (Hg.), Das Schicksal der Medizin im Faschismus, Berlin 1989.
- Reifner, Udo/Bemd-Rüdeger Sonnen (Hg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a.M./New York 1984.
- Romeyk, Horst, Die rheinischen Polizeipräsidenten der NS-Zeit, in: Volker Ackermann/Bernd-A. Rusinek/Falk Wiesemann (Hg.), Anknüpfungen. Kulturgeschichte Landesgeschichte Zeitgeschichte. Gedenkschrift für Peter Hüttenberger, Essen 1995, S. 247-263.
- Roth, Karl-Heinz, «Abgabe asozialer Justizgefangener an die Polizei» eine unbekannte Vemichtungsaktion der Justiz, in: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 21-25.
- Rusinek, Bernd A. Vemehmungsprotokolle, in: Ders. (Hg.), Die Interpretation historischer Quellen. Schwerpunkt: Neuzeit, Paderborn 1992, S. 111-131.
- Schilling, Heinz-Dieter, Verfemung, Verfolgung, Vernichtung, in: Ders. (Hg.), Schwule und Faschismus, Berlin 1983, S. 6-65.

- Schoppmann, Claudia, Die geschlechtsspezifische Bekämpfung der Homosexualität im Dritten Reich unter besonderer Berücksichtigung der weiblichen Homosexualität, Diss. Berlin 1989.
- Schücking, Prosper/Martin Solle, § 175 StGB Strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer in Köln, in: Cornelia Limpricht/Jürgen Müller/Nina Oxenius (Hg.), «Verführte» Männer. Das Leben der Kölner Homosexuellen im Dritten Reich, Köln 1991, S. 104-119.
- Seidler, Franz, Prostitution, Homosexualität, Selbstverstümmelung. Probleme der deutschen Sanitätsführung 1939-1945, Neckargemünd 1977.
- Streng, Franz, Der Beitrag der Kriminologie zu Entstehung nd Rechtfertigung staatlichen Unrechts im «Dritten Reich», in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 76 (1993), S. 141-168.
- Stümke, Hans-Georg/Rudi Finkler, Rosa Winkel, Rosa Listen. Homosexuelle und «Gesundes Völksempfinden» von Auschwitz bis heute, Reinbeck 1981.
- Stümke, Hans-Georg, Die Verfolgung der Homosexuellen in Hamburg, in: Angelika Ebbinghaus u.a. (Hg.), Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg. Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik im Dritten Reich, Hamburg 1984, S. 80-84.
- Stümke, Hans-Georg, Vom «unausgeglichenen Geschlechtshaushalt». Zur Verfolgung Homosexueller, in: Projektgruppe für die vergessenen Opfer des NS-Regimes in Hamburg e.V. (Hg.), Verachtet Verfolgt Vernichtet. Zu den «vergessenen» Opfern des NS-Regimes, Hamburg 1986, S. 47-63.
- Stümke, Hans-Georg, Homosexuelle in Deutschland. Eine politische Geschichte, München 1989.
- Suhr, Elke / Werner Boldt, Lager im Emsland 1933-1945. Geschichte und Gedenken, Oldenburg 1985.
- Terhorst, Karl-Leo, Polizeiliche planmässige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich, Heidelberg 1985.
- Thom, Achim/Grenadij Ivanovic Caregorodecev (Hg.), Medizin unterm Haken-kreuz, Berlin 1989.
- Tunsch, Thomas, «Ausmerzung der Entarteten». Einige Aspekte der Schwulenverfolgung in Deutschland, in: Burchard Brentjes (Hg.), Wissenschaft unter dem NS-Regime, Berlin u.a. 1992, S. 122-131.
- Vollmer, Gisela, Der Bestand Gestapoleitstelle Düsseldorf im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf. Zur Erschliessung von Personalakten, in: Der Archivar 16 (1963), Sp. 287-294.
- Waite, Robert George, Juvenile Delinquency in Nazi Germany 1933-1945, Ann Arbor MI 1980.
- Weindling, Paul, «Mustergau» Thüringen. Rassenhygiene zwischen Ideologie und Machtpolitik, in Norbert Frei (Hg.), Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit (=Sondernummer der Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte), München 1991, S. 81-97.
- Weingart, Peter/Jürgen Kroll/Kurt Bayertz, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a.M. 1988.
- Werle, Gerhard, Justiz- und Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, Berlin/New York 1989.
- Wuttke, Walter, Homosexuelle im Nationalsozialismus. Ausstellungskatalog, Ulm 1987.

ABBILDUNGSNACHWEISE

- S. 17 Die Freundschaft, 2. Jg. 1920, H. 43
- S. 21 «Das Freundschaftsblatt Nr. 25 vom 4.12.1925
- S. 23 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/63141, Foto Nr. 7
- S. 25 «Die Freundschaft», Heft 25, 1921
- S. 27/28 Hauptstaatsarchiv-NRW, Regierung Düsseldorf 45450
- S. 33 Karl Schabrod, Widerstand gegen Flick und Florian, Frankfurt a.M. 1978
- S. 39 Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Materialien zum Nerother Wandervogel
- S. 49 Stadtarchiv Düsseldorf 093-300-001
- S. 51 Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf
- S. 73 Klönne, Arno Hg., Jugendkriminalität und Jugendopposition im NS-Staat. Ein sozialgeschichtliches Dokument, Münster 1981, S. 91
- S. 81 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/47934
- S. 95 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/52104
- S. 99 Stadtmuseum Düsseldorf, Nr. 4802
- S. 101 Stadtarchiv Düsseldorf, 031-015-003
- S. 103 Stadtmuseum Düsseldorf, Nr. 4796
- S. 107 Landesbildstelle Rheinland Nr. 021-210-04
- S. 109 Stadtarchiv Düsseldorf, Nr. 034-360-076
- S. 113 Landesbildstelle Rheinland Nr. 160/1062
- S. 117 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/7678
- S. 117 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/50915
- S. 123 Stadtarchiv Düsseldorf, Nr. 034-360-049
- S. 137 Stadtarchiv Düsseldorf, Nr. 093-100-012
- S. 139 Hauptstaatsarchiv-NRW, Rep. 114/373
- S. 145 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/8866
- S. 151 Stadtarchiv Düsseldorf, 036-122-9
- S. 153 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/20636
- S. 161 Sammlung der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf
- S. 163 Hauptstaatsarchiv-NRW, Rep. 321/776
- S. 165 Archiv des Dokumentations- und Informationszentrums Emslandlager
- S. 167 Archiv des Dokumentations- und Informationszentrums Emslandlager
- S. 169 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58 / 20636
- S. 179 Hauptstaatsarchiv-NRW, RW 58/21886
- S. 201 Hauptstaatsarchiv NRW, RW 58/10126
- S. 205 Hauptstaatsarchiv NRW, RW 58/10126



Wir wollen, daß Schwule ihr Recht bekommen!



SVD-Landesverband NRW Postfach 10 34 14 50474 Köln Tel. (02 21) 92 59 61-0



Der Fachverband für schwule Selbsthilfe

Hohenzollernring 48 50672 Köln

Tel.: 0221 - 257 28 47 Fax: 0221 - 257 28 48

Eine Liebe wie jede andere

Einen Schock bedeutet es für viele Eltern, wenn ihr Kind ihnen mitteilt, daß es homosexuell ist. In diesem Buch berichten Väter und Mütter in aller Offenheit von dieser Erfahrung, von tatsächlichen und befürchteten Schwierigkeiten, wie sie damit fertig wurden oder noch damit umgehen.

Was ist überhaupt, Homosexualität? Auch die Probleme der jungen Menschen kommen nicht zu kurz, die mit dem Erwachen ihrer Sexualität entdecken, daß ihre Wünsche und Bedürfnisse nicht der herrschenden Norm entsprechen. Angst bekommen heute viele Eltern und Jugendliche wegen AIDS. Das Buch klärt auf, was das ist, wer sich wie anstecken kann und wie die Krankheit verhindert werden kann.



Obwohl sich dieses Buch in erster Linie an betroffene Eltern wendet, hilft es auch jungen Homosexuellen, Ängste und Probleme ihrer Eltern besser zu verstehen.

Thomas Grossmann
Eine Liebe wie jede andere
Mit homosexuellen Jugendlichen
leben und umgehen
rororo 18451-6 ★ DM 12,90